Merc.
261
i

Merc. 261 i

Wechselordnung

Die

Allgemeine Deutsche Wechselordnung

und das

Deutsche Wechselstempelgesetz.

636 g

Die Allgemeine
Deutsche Wechselordnung

und das

Deutsche Wechselstempelgesetz.

Mit erläuternden Anmerkungen und unter besonderer Berücksichtigung
der
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts

herausgegeben von
Dr. Emil Hagen,
Bezirksgerichtsrath und Vorstand des Königl. Handelsgerichts zu Leipzig.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Leipzig,
Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1875.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Dem Wunsche meines Herrn Verlegers entsprechend und durch die freundliche Aufnahme ermuthigt, welche der ersten Auflage dieses Werkchens zu Theil geworden ist, habe ich die gegenwärtige zweite desselben veranstaltet. Es versteht sich von selbst, daß hierbei vornehmlich auch die Entscheidungen des deutschen Reichsoberhandelsgerichtes verwerthet worden sind.

Leipzig im September 1875.

Dr. Hagen.

Erklärung der Citate und Abkürzungen.

O.H.G. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes.

Annalen = Annalen des Königl. Sächs. Ober-Appell.-Ger. zu Dresden.

Annalen N. F. = dieselben Annalen, Neue Folge.

Archiv = Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht, herausgegeben von Dr. Siebenhaar.

Prot. = Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz. (Ausgabe von Dr. Heinrich Thöl, Göttingen 1866.)

Wochenbl. f. m. R. = Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle.

Zeitschr. f. R. = Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

1) Gesetz, betr. die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland 1
2) Allgemeine deutsche Wechselordnung 2

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit 2

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.
I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels 10
II. Verpflichtungen des Ausstellers 26
III. Indossament 28
IV. Präsentation zur Annahme 40
V. Annahme (Acceptation) 44
VI. Regreß auf Sicherstellung.
1) Wegen nicht erhaltener Annahme 52
2) Wegen Unsicherheit des Acceptanten 56
VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.
1) Zahlungstag 58
2) Zahlung 64
VIII. Regreß Mangels Zahlung 70
IX. Intervention.
1) Ehrenannahme 87
2) Ehrenzahlung 91
X. Vervielfältigung eines Wechsels.
1) Wechselduplikate 96
2) Wechselkopieen 100

Seite

XI. Abhanden gekommene Wechsel 102

XII. Falsche Wechsel 103

XIII. Wechselverjährung 104

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers 109

XV. Ausländische Gesetzgebung 123

XVI. Protest 126

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen . . . 135

XVIII. Mangelhafte Unterschriften 139

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln 141

3) **Bundesgesetz, die Wechselstempelsteuer betr.** 147

A. Motive 147

B. Kommissionsbericht 159

C. Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869, vom 28. Dcbr. 1869 169

Anhang. Sächsisches Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betr. vom 7. Juni 1849 191

Sachregister 194

I. Gesetz,

betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

Vom 26. November 1848.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 24. November 1848, verkündet als Gesetz:

1. Einführungsgesetz.

Art. 1.

Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem ersten Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2.

Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen, von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

Bundesgesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869.

§. 1. Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst den die Ergänzung und Erläuterung derselben betreffenden sogenannten Nürnberger Novellen sowie das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch werden zu Bundesgesetzen erklärt und als solche in das gesammte Bundesgebiet eingeführt, jedoch unbeschadet der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. October 1867

und des Bundesgesetzes über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868.

§. 2. Die bei oder nach der Einführung der Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des Handelsgesetzbuches in die einzelnen Bundesstaaten oder deren Landestheile im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Vorschriften bleiben als landesgesetzliche Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nur eine Ergänzung und nicht eine Abänderung einer Bestimmung der Wechselordnung, der Nürnberger Novellen oder des Handelsgesetzbuches enthalten.

§. 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1870 in Kraft.

Gegeben Schloß Babelsberg den 5. Juni 1869.

Wilhelm.

Das vorstehende Bundesgesetz gilt als solches nunmehr auch für Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen. (S. Reichsgesetzblatt v. J. 1870 S. 271 flg., insbes. S. 647/648, 654 flg.; 1871 S. 87 flg.)

In Elsaß-Lothringen gelten die Deutsche Wechselordnung und das Deutsche Handelsgesetzbuch seit dem 1. October 1872 zufolge Gesetzes vom 19. Juni 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1872 Nr. 14).

---

2. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Vorbemerkungen. 1) Als die charakteristischen „Hauptsätze", welche in der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung enthalten sind, bezeichnet Prof. Dr. Kuntze, Deutsches Wechselrecht, Leipzig 1862, S. 39 verb. mit S. 54 unter Nr. V. mit Recht, daß sie „1) das in Frankreich constant festgehaltene Erforderniß der loci distantia fallen läßt, 2) die (unbeschränkte) Indossabilität für eine selbstverständliche Eigenschaft (naturale negotii) des Wechsels, mithin die Ordreclausel für entbehrlich und ebenso 3) die Valutaclausel sowohl für den Grundwechsel als für das Giro entbehrlich erklärt, 4) das Blancogiro ohne alle Einschränkung anerkennt, 5) den Indossatar zum Sprung- und Variationsregreß, sowie den Trassanten zum Klagrecht gegen den Acceptanten berechtigt und 6) den Wechsel, welcher zwei Jahrhunderte zuvor die Fessel des Wechslerstandes sprengte, in seinen beiden Formen als gezogener und eigener (trockener) Wechsel aller Welt schlechthin zugänglich macht."

2) Was die Sprache der Deutschen Wechselordnung anlangt,

so erhob in dieser Beziehung bei der Wechselconferenz der badensche Abgeordnete die Ausstellung, daß in der Redaction des Gesetzes zu wenig auf Entfernung von Worten und Ausdrücken, die aus fremden Sprachen herrühren, Bedacht genommen sei. Hierauf wurde, besage der Prot. S. 247, Seiten der Redactions-Commission entgegnet, „daß sie allerdings in Erwägung gezogen habe, ob und in welchem Umfange die Fremdwörter zu vermeiden seien. Für einige habe sie deutsche Ausdrücke vorgeschlagen, aber sie sei auch zu der Ueberzeugung gekommen, daß man in einer Wechselgesetzgebung sich hüten müsse, solche Ausdrücke, an welche der Handelsstand seit Jahrhunderten gewöhnt und die ihm geläufig geworden, mit anderen zu vertauschen, die ihm auf lange Zeit hinaus unverständlich bleiben würden, für welche er dennoch die bis dahin üblich gewesenen im Leben gebrauchen werde und die nur zu leicht dem Gesetzgebungswerke den Stempel des Gesuchten und Gezwungenen geben möchten."

Art. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

---

1) Der Wechsel enthält einen Formalcontract. Sein wesentlicher Inhalt ist für Tratten in den Art. 4 bis 7 der Wechselordnung, für eigene Wechsel im Art. 96 vorgezeichnet. Das Gesetz verbietet aber nicht, Nebenbestimmungen in den Wechsel aufzunehmen, welche die civilrechtliche Basis des Wechselgeschäftes betreffen; es ist auch bekanntlich im Wechselverkehr üblich, daß z. B. Angaben über das Valuten- und Deckungsverhältniß in den Wechsel aufgenommen werden. Dagegen verträgt der Wechsel keine Abänderung der auf der Basis der Wechselordnung gegründeten Wechselobligation. Die Wechselordnung enthält über die Form und den Inhalt der Wechselzeichnung bestimmte Vorschriften. Die Rechtswirkungen, die sich daran knüpfen, sind gesetzlich präcisirt. Nur nach gewissen Seiten hat die Wechselordnung Abänderungen des tenor juris cambialis ausdrücklich gestattet. (Art. 9 „nicht an Ordre"; Art. 14 Indossament ohne Obligo; Art. 15 Indossament nicht an Ordre; Art. 19 Vorschreibung einer Präsentationsfrist bei Sichtwechseln; Art. 24 Vorschreibung der Präsentation bei Domicilwechseln; Art. 42 Protesterlaß.) Alle diese Bestimmungen enthalten Ausnahmen von der gesetzlich geordneten Form und Rechtswirkung des Wechsels; über den Bereich derselben hinaus ist betreffs aller wesentlichen, dem Wechselrechte eigenthümlichen Normen der Privatwillkür nicht gestattet, den Inhalt und Umfang der Wechselobligation, so weit dieselbe in der für ihre Geltung präjudiciellen Form der Wechselscriptur sich manifestirt, abzu-

ändern. Alle die erlaubte Grenze der Privatwillkür überschreitenden, im Wechsel verlautbarten Stipulationen haben nach dem Principe der Novelle 4 (s. bei Art. 7) für nicht geschrieben zu gelten. OHG. VI. 366 flg.

2) Die Erörterung der Frage, welche Personen sich durch Verträge verpflichten können, gehört nicht dem Gebiete des Wechsel-, sondern des allgemeinen Civilrechts an. Annalen, N. F. VI. 382. Zufolge des am 1. Januar 1876 in Kraft tretenden deutschen Reichsgesetzes vom 17. Febr. 1875 beginnt im ganzen Umfange des deutschen Reichs das Alter der Großjährigkeit (also auch der Vertragsfähigkeit) mit dem vollendeten 21. Lebensjahre (vgl. Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 71).

3) Eine in Konkurs verfallene Person verliert dadurch nicht die Dispositionsfähigkeit schlechthin, noch wird sie absolut vertragsunfähig. Vielmehr sind ihre während des Konkurses vorgenommenen Rechtshandlungen (Verfügungen) nur in Bezug auf die Gläubigerschaft nichtig, dergestalt, daß die vom Kridar vor beendetem Konkurse geschlossenen Verträge gegen die Konkursmasse nicht geltend gemacht werden können; sie obligiren ihn aber persönlich und es ist daher auch ein vom Gemeinschuldner während des Konkurses eingegangenes Wechselobligo für ihn persönlich verpflichtend. OHG. XII. 104.

4) Bedient sich ein Kaufmann einer Firma, welche anders als sein bürgerlicher Name lautet, so wird doch durch den Gebrauch seines bürgerlichen Namens bei der Zeichnung von Schuldscheinen und Wechseln noch nicht die Vermuthung dafür ausgeschlossen, daß die durch diese Zeichnung übernommene Verpflichtung zum Handelsgewerbe des Kaufmanns gehöre. OHG. IX. 174.

5) Ueber den Wechselverkehr der **Ehefrauen** s. meine Abhandlung in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung XXXI. 193 flg. Hier mag darüber Folgendes bemerkt werden:

Steht die Ehefrau, wie dies nach sächsischem Rechte der Fall ist, unter ehelicher Vormundschaft, so bedarf sie zur Eingehung eines Wechselgeschäftes, wie zur Eingehung von Rechtsgeschäften überhaupt, der Einwilligung ihres Ehemannes, ausgenommen, wenn das Wechselgeschäft nachweislich mit Beziehung auf etwaiges vorbehaltenes Vermögen der Ehefrau von derselben abgeschlossen worden ist, oder wenn die Ehefrau Handel treibt und in ihrer Eigenschaft als Handelsfrau das Wechselgeschäft vorgenommen hat.

Bei der Frage nun, ob die ehemännliche Genehmigung bezüglich der von einer Ehefrau abgegebenen Wechselerklärung vorhanden sei, ist der Grundsatz zur Richtschnur zu nehmen, daß die ehemännliche Genehmigung in allen denjenigen Fällen als vorhanden anzusehen sei, in welchen die Annahme des Gegentheils mit der Vor-

aussetzung der bona fides Seiten der Interessenten unvereinbar ist, mithin den Eheleuten, wollten sie das betreffende Rechtsgeschäft wegen Mangels der ehemännlichen Genehmigung anfechten, die exceptio oder replica doli entgegenstehen würde; wohl bemerkt, den Eheleuten; denn ein einseitiger dolus des Ehemannes, bez. der Ehefrau kann der Letzteren beziehentlich dem Ersteren nicht präjudiciren — vergl. Annalen I. 242. N. F. VII. 415.

Es wird übrigens zur Anwendung des gedachten Grundsatzes auch im Wechselprocesse, als einer Art des Urkundenprocesses, nicht erfordert, daß die ehemännliche Genehmigung förmlich urkundlich erklärt sei; es genügt, daß das Vorhandensein derselben aus den Umständen, aus der Beschaffenheit des betreffenden Wechsels hervorgeht; denn auch im Urkundenprocesse wird von dem Erfordernisse der besonderen urkundlichen Liquidität in Bezug auf solche Umstände abgesehen, für welche sich aus dem Inhalte der Urkunde selbst eine faktische Vermuthung ergibt. (s. Annalen A. F. V. 415).

Von den einzelnen möglichen Fällen, möge hier folgender gedacht werden:

a) Ist ein Wechsel gemeinschaftlich von zwei Eheleuten als Ausstellern unterschrieben und geht schon aus der Fassung des Wechsels selbst hervor, daß derselbe dazu bestimmt ist, von mehr als einer Person vollzogen zu werden — lautet also der eigene Wechsel im Plural, oder ist der gezogene Wechsel an „unsere Ordre“ gestellt — so liegt in der Mitvollziehung des Wechsels Seiten des Ehemanns zugleich dessen Einwilligung bezüglich der Mitunterschrift der Ehefrau. Dies ist selbst dann anzunehmen wenn sich die Unterschrift des Ehemanns vor derjenigen der Ehefrau befindet — Annalen. N. F. I. 251. Zeitschr. f. R. u. V. XXVII. 60 —, es könnte denn, was diesen Fall anlangt, nachgewiesen werden, daß der Ehemann, indem er den Wechsel unterschrieb, in der Meinung gestanden hätte, daß nach ihm der Wechsel von einer anderen Person, als seiner Ehefrau werde unterschrieben werden. Zeitschr. f. R. u. V. XXVII. 61.

b) Lautet der von zwei Eheleuten gemeinschaftlich ausgestellte Wechsel im Singular, beziehentlich geht aus seiner Fassung nicht hervor, daß er bestimmt ist, von mehr, als einer Person unterschrieben zu werden, so ist zu unterscheiden:

aa) die Ehefrau hat zuerst unterschrieben. Hier liegt in der nachfolgenden Unterschrift des Ehemanns der Ausdruck von dessen Einwilligung in die durch die Ehefrau geschehene Vollziehung des Wechsels. Uebrigens haftet der Ehemann auch für seine eigene Person aus dem Wechsel gemäß Art. 81 der Wechs. O., wenn er nicht seiner Unterschrift einen Zusatz beifügt, aus welchem hervorgeht, daß erstere ausschließlich als Ausdruck seiner ehemännlichen Genehmigung zu der Unterschrift der

Ehefrau dienen soll (vgl. auch Dr. Siebenhaar im Archiv f. Wechs. R. XVI. 141.)

bb) Die Namensunterschrift der Ehefrau steht nach derjenigen des des Ehemannes. Hier läßt sich aus der Beschaffenheit des Wechsels die Annahme nicht herleiten, daß die Ehefrau den Wechsel mit Einwilligung ihres Ehemannes unterschrieben habe. Annalen, N. F. V. 414/415.

c) Hat eine Ehefrau mit Genehmigung des Ehemannes einen an eigene Ordre lautenden Wechsel ausgestellt, so ist in der Genehmigung des Ehemannes bezüglich der Ausstellung des Wechsels zugleich seine Einwilligung in die Weiterbegebung des Wechsels durch die Ehefrau zu erblicken. (OHG. II. S. 178 unten.)

d) Ist ein Wechsel von der Ehefrau ausgestellt, auf den Ehemann gezogen und von diesem acceptirt, so ist in der auf Seiten des Ehemannes erfolgten Acceptation des Wechsels zugleich der Ausdruck seiner Genehmigung hinsichtlich der durch die Ehefrau geschehenen Ausstellung des Wechsels zu erblicken. Denn es streitet, auch wenn das Accept des Mannes mit einem besonderen Datum nicht versehen ist, nach dem regelmäßigen Gange des Wechselgeschäftes die Vermuthung dafür, daß das Accept von dem Ehemanne zu einer Zeit auf den Wechsel gebracht worden, wo letzterer bereits mit der Unterschrift der Ausstellerin versehen war. (Vergl. Annalen VIII. 353. N. F. IX. 88. OHG. III. 51. X. 54.)

In dem Gesagten liegt aber zugleich ausgesprochen, daß die Annahme der ehemännlichen Genehmigung zu der durch die Ehefrau erfolgten Ausstellung des Wechsels in dem angenommenen Falle dann ihren Stützpunkt verliert, wenn nachgewiesen wird, daß der Ehemann den Wechsel zu einer Zeit acceptirt habe, wo letzterer mit der Unterschrift der Ausstellerin noch nicht versehen war; — vergl. Zeitschr. f. R. u. V. XXVI. 149 — es müßte denn solchenfalls wieder andernseits nachgewiesen werden, daß der Ehemann doch bereits gewußt habe, daß der Wechsel dazu bestimmt sei, von seiner Ehefrau, als der Ausstellerin, unterschrieben zu werden; denn dann liegt in der auf seiner Seite geschehenen Acceptation des Wechsels die von ihm im Voraus erfolgte Genehmigung dazu, daß seine Ehefrau den Wechsel unterschreibe. Vergl. Annalen VIII. 353.

e) Hat Jemand einen Wechsel auf seine Ehefrau gezogen, so hat er hierdurch zugleich zu erkennen gegeben, daß er in seiner Eigenschaft als Ehemann damit einverstanden sei, daß seine Ehefrau den Wechsel acceptire. Annalen, N. F. I. 253.

f) Hat ein Ehemann einen Wechsel auf seine Ehefrau, als Remittentin gestellt, so hat er damit im Zweifel zugleich die Weiterbegebung des Wechsels durch die Ehefrau genehmigt (Annalen I. 242); er müßte denn die Weiterbegebung durch die Klausel

„nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt haben. (Art. 9, Abs. 2. der W.=O.)

g) Hat ein Ehemann einen Wechsel durch Indossament auf seine Ehefrau übertragen, so liegt hierin die ehemännliche Genehmigung, daß die Ehefrau den Wechsel weiter indossire; der Ehemann müßte denn seinem Indossament die Worte „nicht an Ordre" oder einen gleichbedeutenden Ausdruck beigefügt haben, solchenfalls ist nicht nur er selbst, nach der Vorschrift in Art. 15 der W.=O., vom Regresse derjenigen, an welche der Wechsel zufolge dessen Weiterbegebung durch die Ehefrau gelangt ist, frei, sondern es ist auch ein dergleichen Regreß gegen die Ehefrau unstatthaft, weil es eben an der ehemännlichen Einwilligung in die durch die Ehefrau erfolgte Weiterbegebung des Wechsels fehlt.

Ueber Wechselgeschäfte von handeltreibenden Ehefrauen ist Folgendes zu bemerken. Treibt eine Ehefrau gewerbemäßig Handelsgeschäfte, ist sie also eine Handelsfrau (Art. 6 des Hand.=G.=B.), so bedarf sie zu Wechselgeschäften, welche sich auf das Handelsgewerbe beziehen, nicht der Einwilligung ihres Ehemannes, vorausgesetzt, daß sie Handelsfrau mit Einwilligung ihres Ehemannes ist. Art. 7. Abs. 1 u. Art. 8. Abs. 1 des HGB., s. auch Annalen, N. F. VII. 286.

Das Vorhandensein der Einwilligung des Ehemannes in den Handelsbetrieb seiner Ehefrau ist dann anzunehmen, wenn die Frau mit Wissen, ohne Einspruch des Mannes den Handel treibt. Eine solenne Ertheilung des Consenses ist nicht erforderlich. Namentlich kennt das Handelsgesetzbuch einen Eintrag desselben in das Handelsregister nicht. Dem Wissen des Ehemannes steht das Wissenmüssen gleich. Beides, das Wissen und Wissenmüssen desselben wird nur unter ganz besonderen Umständen bestritten werden können, wenn der Ehemann anwesend ist, d. h. wenn die Eheleute zusammen= oder doch räumlich so nahe bei einander leben, daß eben darnach, wenn die Ehefrau in offenkundiger Weise Handelsgeschäfte betreibt, anzunehmen ist, der Ehemann wisse dies oder müsse es doch bei gehöriger Aufmerksamkeit wissen. (Vergl. auch von Hahn, Kommentar z. HGB. bei Art. 7. Annalen I. 51. f. auch OHG. III. 358.) Eine stillschweigende Einwilligung des Ehemannes in den Handelsbetrieb der Ehefrau ist namentlich dann anzunehmen, wenn letztere, schon ehe sie ihn heirathete, Handel getrieben hat und denselben nach ihrer Verheirathung mit ihm fortbetreibt.

Will der Ehemann Einspruch gegen den Handelsbetrieb der Ehefrau erheben, so muß dies in offenkundiger Weise geschehen, so daß das verkehrende Publikum in den Stand gesetzt ist, von jenem Einspruche Kenntniß zu erlangen.

Was den Nachweis, daß eine Ehefrau Handel treibe, anlangt, so genügt, wenn die Ehefrau eine ins Handelsregister eingetragene

kaufmännische Firma besitzt, die Bezugnahme hierauf, beziehentlich der Nachweis hierüber. Wegen der Führung des Nachweises in anderen Fällen s. Annalen I. 69. Der Umfang der Haftverbindlichkeit der Ehefrau aus Wechselgeschäften, die zu ihrem Handelsbetriebe gehören, bemißt sich nach Art. 8 Abs. 2 des HGB.

Hat eine Handelsfrau ein Wechselgeschäft abgeschlossen, so spricht dafür, daß sie dies zufolge ihres Handelsbetriebes gethan habe, die Vermuthung (Art. 273. 274 des HGB. OHG. IV. 49 flg., s. auch Annalen I. 70, von Hahn, Kommentar z. HGB. Anm. §. 4 zu Art. 274, verb. mit Anm. 4 zu Art. 115 des HGB.); übrigens s. auch oben Anm. 4 zu Art. 1 der W.O.

Ueber eheweibliche Intercession bei Wechselgeschäften s. Anm. 10 zu Art. 82.

Art. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeiten mit seiner Person und seinem Vermögen.

(Novelle 1.) Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

(Novelle 2.) Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:

a. gegen die Mitglieder der Ständeversammlung, während der Dauer der letzteren;
b. gegen Officiere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden;
c. gegen Civilstaatsdiener im aktiven Dienste;
d. gegen ordinirte Geistliche;
e. gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist;
f. wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen und
g. wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den

Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.

Bundesgesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868 (Bundes-Gesetzblatt von 1868 S. 237—238).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Der Personalarrest ist als Executionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.

§. 2. Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personalarrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Proceßverfahrens, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest), bleiben unberührt.

§. 3. Die Bestimmung des §. 1 findet auch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personalarrest rechtskräftig erkannt oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

§. 4. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 5. Das Gesetz tritt in Kraft an dem Tage, an welchem es durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Zu der Bestimmung in §. 2 des Bundesgesetzes vom 29. Mai 1868 sprach sich das ReichsOHG. in einer preußischen Proceßsache dahin aus: Die erste Alternative in dieser Bestimmung bezieht sich nicht ausschließlich auf Processe gegen Ausländer, wie der Appell.-Richter anzunehmen scheint. In der zweiten Alternative sind als Voraussetzungen der Statthaftigkeit des Personalarrestes zu erkennen, daß Gefahr der Erfolglosigkeit des Exekutionsverfahrens vorhanden sein und andrerseits der Personalarrest sich als geeignetes Mittel zur Abwendung dieser Gefahr darstellen muß.

Diese Auffassung rechtfertigt sich aus dem Wortlaute des §. 2 und dessen Gegensatz zu §. 1 und findet in den Vorarbeiten des Gesetzes ihre Bestätigung (vergl. Lesse, die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags über die Aufhebung der Schuldhaft. Berlin 1868). Sie liegt auch dem §. 694 des Entwurfs einer Civilproceßordnung für den norddeutschen Bund von 1870 zum

Grunde. Demgemäß wird zur Anwendung der fraglichen Bestimmung erfordert:

1) Daß der Schuldner solche Vermögensobjekte, in welche die Execution vollstreckt werden kann (oder wird vollstreckt werden können), besitzt
2) daß aber Umstände obwalten, welche die Vollstreckung oder den Erfolg der Exekution in diese Vermögensstücke verhindern, beziehentlich die Verhinderung befürchten lassen, und
3) daß diese Hindernisse durch Inhaftnahme des Schuldners beseitigt werden können. OHG. VI. 7.

Art. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme:
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann (Nov. 3) für die

gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden
auf einen bestimmten Tag,
auf Sicht (Vorzeigung, a vista 2c.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Orts, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

1) Es läßt sich wohl mit Recht der Art. 4 als der wichtigste der ganzen Wechselordnung bezeichnen. Nur dann, wenn die in ihm enthaltenen Vorschriften gewahrt sind, kann überhaupt vom Vorhandensein eines Wechsels im Sinne der deutschen Wechselordnung die Rede sein. Der Mangel in Hinsicht auch nur eines einzigen der im Art 4 aufgestellten Erfordernisse entzieht dem betreffenden Papiere die Möglichkeit, in dieser Beschaffenheit irgend eine wechselrechtliche Bedeutung zu erlangen und bewirkt insbesondere die Kraftlosigkeit auch aller späteren auf dasselbe gebrachten Wechselerklärungen, namentlich also der Indossamente (vergl. Art. 7), während die Folge sonstiger Mängel sich auf die Person desjenigen beschränkt, in Bezug auf welchen der Mangel vorhanden ist (vergl. z. B. Art. 3, 75, 76). Es kann daher die genaueste Prüfung eines als Wechsel sich gerirenden Papiers nach der Richtung, ob es seiner Beschaffenheit nach den Vorschriften des Art. 4 entspreche, nicht dringend genug empfohlen werden. Das Augenmerk ist bei dieser Prüfung lediglich auf die Vorderseite des Wechsels zu richten; denn auf dieser müssen sich diejenigen Bemerkungen finden,

in Bezug auf welche die wesentlichen Erfordernisse in Art. 4 aufgestellt sind. Die Prüfung des Wechsels nach dieser Richtung hin ist aber im Wechselprocesse vom urtheilenden Richter von Amtswegen vorzunehmen, wenn auch vom Beklagten selbst keine Einwendungen wegen Mangelhaftigkeit des Wechsels erhoben werden. Zeitschr. f. R. XXIV. S. 122.

2) In der Wechselconferenz entschied sich die überwiegende Mehrheit dafür, daß die Bestandtheile eines Wechsels, sowie sie im Gesetze aufgestellt seien, als die allein zulässigen zu betrachten und daß alle im Gesetze nicht ausdrücklich erlaubten „Klauseln", auch wenn sie auf Uebereinkommen der Partheien beruhen, für unstatthaft und nicht geschrieben zu achten seien. Prot. S. 62 und 244; s. auch die Ausführung hierüber von Dr. Siebenhaar im Archiv XVI. S. 134 flg., wo S. 135 selbst der im Wechsel enthaltenen Valutaklausel die Wirkung, daß sie den Wechsel nichtig mache, beigelegt wird. S. auch Anm. zu Nov. IV. bei Art. 7.

3) Der Wechsel, an sich eine körperliche Sache, ist der Repräsentant einer zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Orte zahlbaren oder für den letzten Inhaber verfügbaren Summe; (nähere Ausführungen hierüber unter Beleuchtung des Rechtsverhältnisses der einzelnen Wechselbetheiligten zu einander s. Ann. N. F. VII. 405 flg.)

4) Der Wechsel stellt in sich selbst einen Formalkontrakt dar, welcher den materiellen, civilrechtlich wirksamen Verpflichtungsgrund der in der Wechselobligation Stehenden (die causa civilis) und darum eine ganz selbstständige Forderung zu begründen geeignet ist und begründet. Ann. N. F. V. 502. X. 515/16. Aus der Natur des Wechsels folgt, daß auf die bei dessen Ausstellung von den Interessenten getroffenen Vereinbarungen nicht zurückgegangen werden kann, insoweit sie keinen Ausdruck in der Wechselschrift erhalten. OHG. I. 55.

5) Eine bestimmte Zeitfolge, in welcher die verschiedenen Erklärungen (Unterschrift des Ausstellers, Acceptationsvermerk des Trassaten) auf den Wechsel zu bringen sind, ist nicht vorgeschrieben; vielmehr braucht ein vollständiger, den Erfordernissen des Art. 4 der WO. entsprechender Wechsel erst in demjenigen Zeitpunkte vorzuliegen, in welchem Ansprüche aus dem Wechsel erhoben werden. OHG. VI. 48.

6) Die in Art. 4 festgesetzten Bestandtheile eines gezogenen Wechsels „gehören sämmtlich zu den Formerfordernissen der Wechselurkunde und fixiren zugleich ihrer Mehrzahl nach den wesentlichen Inhalt der Wechselverpflichtung." OHG. IV. 267.

7) Ueber Korrekturen im Wechsel: Zwar verliert eine Urkunde, welche lediglich als Beweismittel dienen soll, ihre Beweiskraft

und Benutzbarkeit für den Urkundenproceß durch Korrekturen im Kontexte nicht unbedingt. Ebenso würden auch Korrekturen oder Rasuren, welche sich auf minder wesentliche Theile einer gewöhnlichen Urkunde erstrecken, nach Befinden der Umstände in solchen Fällen übersehen werden können, wo die Vollziehung und Aushändigung einer Urkunde nur als eine schriftliche oder thatsächliche Willenserklärung in Bezug auf solche Rechtsgeschäfte in Betracht gelangt, welche an keine besondere schriftliche Form gebunden sind. Beim Wechsel tritt aber die Beweiskraft der Urkunde ganz in den Hintergrund, weil die Existenz einer den gesetzlichen Erfordernissen eines Wechsels entsprechenden Schrift die erste und unerläßlichste Bedingung für die Entstehung wechselmäßiger Verpflichtungen ist. Ann. N. F. VII. 409., s. auch OHG. XI. 266/267.

„Der Wechselanspruch kann nur auf den Wechsel selbst gestützt werden. Dieser muß daher in seinen wesentlichen Erfordernissen klar und vollständig sein. Fehlen ihm wesentliche Theile, so ist der Wechselanspruch unbegründet, selbst wenn gezeigt werden könnte, daß sie früher vorhanden gewesen seien. Werden wesentliche Theile des Wechsels durch Korrektur unlesbar, so daß sie nicht mehr mit Sicherheit erkennbar sind, so sind sie als fehlend anzusehen und können durch anderweiten Beweis nicht ergänzt werden. Wird ermittelt, daß wesentliche Theile des Wechsels zwar jetzt klar und deutlich angegeben sind, früher aber anders gelautet, somit eine Veränderung erfahren haben, so ermangelt ein solcher Wechsel in einem wesentlichen Theile der vollen Beweiskraft und daher in der Regel der Giltigkeit, weil die formale Natur der Wechselverbindlichkeit die Unterscheidung der Beweiskraft von der Giltigkeit nicht gestattet."

Ist die behauptete Aenderung durch den Augenschein ersichtlich, so ist sie damit auch als erwiesen anzusehen; anderenfalls ist sie von demjenigen, welcher sie behauptet, zu beweisen.

Ausnahmsweise darf trotz der in einem wesentlichen Theile einer Wechselerklärung vorgenommenen Korrektur die betreffende Wechselerklärung doch als giltig angesehen werden, wenn der Wechselgläubiger darthut, entweder, daß die Aenderung noch vor der Unterschrift desjenigen, dessen Namen unter der veränderten Wechselerklärung steht, bewirkt worden, oder, daß es sich dabei um eine vor der Hinausgabe der Wechselerklärung geschehene Schreibfehlerberichtigung oder um eine hinterher mit Zustimmung des Verpflichteten getroffene Aenderung handelt. Denn es liegt dann eben als erwiesen vor, daß die korrigirte und daher an sich dem Verdachte der Fälschung unterworfene Wechselurkunde die wahre Wechselerklärung des Ausstellers derselben dennoch enthält. OHG. XIII. 251 flg., s. auch XII. 256 XIV. 14.

Eine eigenmächtige Korrektur eines wesentlichen Bestandtheiles

des Wechsels wird dagegen nicht dadurch giltig, daß sie nach der Meinung des Aendernden demjenigen, welcher die Giltigkeit des Wechsels wegen der vorhandenen Korrektur bestreitet, nicht nachtheilig ist; auch bleibt es gleichgiltig, ob sie etwa dem dem Wechsel zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte und den damit konformen früheren Verabredungen der Interessenten entspricht oder nicht. OHG. XIII 155.

Ebenso wie in der Durchstreichung eines Wechsels liegt auch in dessen Zerreißung eine Zerstörung der Form desselben; der Wechsel kann daher keine Beweiskraft und Giltigkeit mehr beanspruchen, ist vielmehr, wenigstens zunächst, weil in seiner Form zerstört, als vernichtet und nicht mehr bestehend zu betrachten, mögen nun die auseinandergerissenen Theile bereits wieder zusammengeklebt oder in irgend einer Weise wieder miteinander verbunden worden sein oder nicht. Unter Umständen bleibt jedoch die Giltigkeit des Wechsels bestehen, wenn der Kläger nachweist, daß der Wechsel nur in Folge öfteren Auseinander- und Zusammenlegens sich von selbst in der Falte auseinandergelöst hat, oder daß er nur durch Zufall, Versehen oder durch eine rechtswidrige Handlung in den Zustand versetzt worden, aus welchem die Vernichtung gefolgert wird. OHG. XII. 195.

Abschneidungen eines Theiles des zur Wechselurkunde benutzten Papiers heben die Integrität des Wechsels dann nicht auf, wenn dadurch der Wechsel selbst nicht betroffen, auch nicht zu der Vermuthung Veranlassung gegeben wird, daß etwas auf den Wechsel Bezügliches und zu demselben Gehöriges habe beseitigt werden sollen. OHG. XII. 377.

8) Der Umstand, daß die einzelnen Bestandtheile eines Wechsels von verschiedenen Händen geschrieben sind, beeinträchtigt die Giltigkeit des Wechsels nicht; „die Holographie des Wechsels ist nicht nur nicht vorgeschrieben, sondern sogar im größeren Wechselverkehr nicht die Regel.“ Annalen, N. F. IX. 87.

9) Zu Art. 4 Nr. 1: Diese Bestimmung wurde getroffen, um in dem Worte „Wechsel“ dem betreffenden Papier ein unzweideutiges, äußeres Merkmal zu verleihen, aus welchem sofort sich erkennen läßt, daß es wechselmäßige Verbindlichkeiten zu begründen bestimmt sei. Zugleich sollte das bekannte Wort: „Wechsel“ als Warnungszeichen für unerfahrene Personen dienen. Prot. S. 15 u. 16; s. auch Anm. 1 zu Art. 9.

10) Zu Nr. 1: Das hier aufgestellte Erforderniß ist das einzige auf die Textabfassung eines Wechsels bezügliche; im Uebrigen ist es den Betheiligten anheimgegeben, wie sie den Wortlaut der Wechselurkunde formiren wollen, wenn nur alle materiell erforderlichen Angaben (Größe der zu zahlenden Summe, Personen- und Ortsnamen, Ausstellungs- und Zahlungszeit) in dieselbe auf-

genommen und resp. mit genügender Deutlichkeit bezeichnet sind, um hierüber keinen Zweifel zu lassen. OHG. VI. 150/151.

11) Zu Nr. 1: Durch die bloße Aufnahme der Wechselklausel in eine Urkunde (Versprechen der Zahlung nach Wechselrecht) wird letztere noch nicht zu einem Wechsel. OHG. II. 147.

12) Zu Nr. 1: Die Bezeichnung „mandat" (mit dem Zusatze „non acceptable") in einer nach deutschem Wechselrechte zu beurtheilenden, in französischer Sprache ausgestellten, im Uebrigen die Wechselrequisite enthaltenden Urkunde wurde für ein dem Ausdruck „Wechsel" entsprechendes Wort nicht erachtet. OHG. VI. 125/128.

13) Zu Art. 4 Nr. 2: Der sogenannte Werthwechsel, d. h. ein Wechsel, in welchem sich der in demselben angegebenen Geldsumme die Klausel „oder Werth", „oder Kurs", „oder nach Kurs" beigefügt findet, ist nach der Ansicht des Reichsoberhandelsgerichtes auch nach dem Rechte der deutschen Wechselordnung, welche in Art. 4 Nr. 2 nur die Angabe der bestimmten Geldsumme, nicht aber die Angabe der zu zahlenden Geldsorte erfordert, ein giltiger Wechsel, dergestalt, daß nicht nur nicht der Wechsel überhaupt durch die Hinzufügung jener Klausel ein ungiltiger wird, sondern auch dieser letzteren selbst die ihr nach den allgemeinen Principien des Wechselrechtes, wie des bürgerlichen Rechtes zukommende Bedeutung beizulegen ist. S. hierüber die Ausführung im OHG. I. 277 flg. Es wird durch die gedachte Klausel dem Wechselschuldner das Recht verliehen, an Stelle derjenigen Geldsorte, in welcher die Wechselsumme ausgedrückt ist, nach seiner Wahl andere, am Zahlungsorte und zur Zahlungszeit umlaufende, nicht verbotene Münzsorten nach deren Kurs zur Zahlungszeit und am Zahlungsorte zu entrichten. OHG. II. 120/121.

14) Zu Nr. 2: In einem Falle, wo im Kontexte eines Wechsels neben der Summenangabe die Münzbezeichnung (Rthlr.) fehlte, wurde die Ergänzung der letzteren aus dem in der Ueberschrift des Wechsels befindlichen Summenvermerke („für Rthlr. 300") für zulässig erachtet. S. die Ausführung hierzu im OHG. X. 22 flg.

15) Zu Art. 4 Nr. 3: Zufolge der Bestimmung unter Nr. 3 sind Wechsel au porteur nach der deutschen Wechselordnnng nicht zulässig, s. hierüber Prot. S. 12.

16) Zu Nr. 3: Es ist gleich, ob im Wechsel gesagt ist, „an die Ordre des N." oder „an N. oder dessen Ordre". Ann. I. S. 244.

17) Zu Nr. 3: Daraus, daß nach Nr. 3 nur die Angabe des Namens oder der Firma des Remittenten, nicht auch die Existenz der damit bezeichneten Person erforderlich ist, wurde in einem vorgekommenen Falle gefolgert, daß die klagende Gesellschaft, an welche laut des Wechsels zu zahlen war und die zwar zur Zeit der Ausstellung des Wechsels noch nicht existirt hatte, inzwischen aber bis zur Zeit der Klaganstellung in's Leben getreten war, als klage=

rechtigt auf Grund des Wechsels anzusehen sei, da „die bloße Nichtexistenz zur Zeit der Wechselausstellung nicht hindere, daß die zu Gunsten der Gesellschaft vor ihrer Existenz eingegangenen Verbindlichkeiten mit dem Augenblick ihrer Entstehung in Kraft treten.“ OHG. III. 301. Dahingegen wurde

18) ein Wechsel, in welchem als Remittent „die Administration des Kursaales in Wiesbaden“ genannt war, für ungiltig erachtet, weil die damit gemeinte Gesellschaft in Wahrheit unter der Firma „Gesellschaft zum Betriebe der Kuretablissements in den Badeorten Wiesbaden und Ems“ bestehe und also der Wechsel eines wesentlichen Erfordernisses, der Firma des Remittenten, ermangele, an der rechtlichen Beurtheilung der Sache auch dadurch nichts geändert werden könne, daß laut beigebrachter Atteste die Direction der genannten Gesellschaft sich im Verkehre der abgekürzten Bezeichnung: „Administration des Kursaales in Wiesbaden“ zu bedienen pflege. OHG. IX. 328.

Zu Art. 4 Nr. 3, 5, 7: „Name.“ Es bedarf also neben dem Familiennamen nicht auch noch der Beifügung des Vor- und Zunamens. S. Archiv XVI. S. 140. Prot. S. 164 unten. Vergl. auch Art. 94. Ist dem richtigen Familiennamen ein falscher Vorname beigesetzt, so wird hierdurch die Wechselerklärung nicht rechtlich ungiltig, sondern es liegt nur eine falsche Bezeichnung des Verpflichteten vor, welche durch Geständniß des Letzteren oder durch andere Beweismittel beseitigt, beziehentlich aufgeklärt werden kann. Annalen, N. F. III. S. 221. OHG. III. 272. IX. 195.

19) Zu Art. 4 Nr. 3, 5, 7: Die „Firma“ braucht nicht gerade eine eigentliche kaufmännische zu sein. „Die Seiten der Theilnehmer einer nicht kaufmännischen Erwerbsgesellschaft (z. B. einer Lotterie-Collection) bewirkte und öffentlich kundgegebene Annahme eines Namens, unter welchem sie das gemeinschaftliche Geschäft zu betreiben beabsichtigen, hat die Wirkung, daß die einzelnen Theilnehmer Unterzeichnungen von Urkunden, welche mit jenem Collectivnamen vorgenommen worden sind, gegen sich gelten lassen müssen und daß sie daher auch der Recognition beziehentlich Diffession einer derartigen Unterschrift, hinsichtlich deren sie selbst zu erkennen gegeben haben, daß sie die Unterzeichnung der bürgerlichen Namen der einzelnen Theilnehmer vertreten sollen, nicht überhoben sind.“ Annalen VIII. S. 406.

20) Zu Art. 4 Nr. 4.

a) „Auf einen bestimmten Tag.“

Man darf hier nicht allzu scrupulös sein. Der Tag braucht nicht gerade ein bestimmt genannter Kalendertag zu sein, er kann auch auf andere Weise bezeichnet sein, wenn er nur zweifellos genau bestimmt erscheint. Es ist z. B. der Ausdruck „ultimo August“ als eine hinreichend bestimmte Bezeichnung anzusehen und darunter

der letzte Tag des auf den Ausstellungstag folgenden Monats August zu verstehen. Zeitschr. f. R. XVII. S. 41 u. XXI. S. 115; Ann. R. F. VII. 59; insbesondere auch OHG. VI. 120. XI. 170. Es läßt sich auch denken, daß je nach der Ausstellungszeit die Zahlungszeit als bestimmt oder unbestimmt erscheint. Ist z. B. der Ausstellungstag der 1. Nov. 1866 und die Zahlungszeit ausgedrückt durch die Worte: „Ende März prox.", so ist zweifellos darunter der 31. März 1867 zu verstehen. Wäre aber der Ausstellungstag der 1. Febr. 1866, so würde die durch die Worte: „Ende März prox." ausgedrückte Zahlungszeit an Unbestimmtheit leiden, weil solchenfalls sich nicht erkennen läßt, ob als Zahlungszeit der letzte Tag des Märzmonats (also der 31. März 1866) oder nicht vielmehr der letzte Tag des Monats März des nächsten Jahres, so daß man zu dem Worte „prox." das Wort „anni" hinzu zu denken hätte, also der 31. März 1867 gemeint sei. Vergl. Annalen VII. S. 60.

b) Eine unbestimmte Zahlungszeit ist es z. B., wenn sie auf ein Fest gestellt ist, welches mehrere Tage umfaßt; also Ostern, Pfingsten, Weihnachten. Zeitschr. f. R. XVII. S. 41. Prot., S. 14.

c) Sind der Angabe des Monates die Buchstaben a. c. hinzugefügt, so sind letztere als eine Abkürzung der Worte anni currentis anzusehen; denn diese Abbreviatur ist im gewöhnlichen Verkehre so gebräuchlich und jedem Wechselgeber und Wechselnehmer präsumtiv so verständlich, daß sie unbedenklich als eine genügende Bezeichnung der Jahreszahl betrachtet werden kann. Wochenbl. f. m. R. 1859, S. 167. Dasselbe gilt von der Abkürzung cr. für currentis (sc. anni). OHG. I. 187.

d) Ein Wechsel, in welchem der Verfallmonat Februar gestrichen und daneben der Monat Mai gesetzt war, wurde für giltig erachtet, weil der Augenschein lehre, daß es sich lediglich um die geschehene Berichtigung eines Schreibfehlers handele und von der förmlichen Korrektur die nachweisbare bloße Berichtigung eines Schreibfehlers, welcher bei der Ausfüllung eines Wechselformulars oder bei der Niederschreibung eines Wechsels vorgekommen und alsbald verbessert worden ist, sich wesentlich unterscheide. OHG. XI. 266/267, s. auch oben Anm. 7.

e) Für ungiltig wurde ein Wechsel angesehen, in welchem die Zahlungszeit durch die Worte: „bis zum 16. Juni 1873 zahlen Sie" ausgedrückt war. Denn „dieser Ausdrucksweise liegt nur die Festsetzung eines Zeitraumes, innerhalb dessen Etwas geschehen wird, soll oder darf zu Grunde; sie bestimmt also nur das Endziel einer Verpflichtung oder eines Rechtes, enthält aber nicht die Angabe des Tages, an welchem innerhalb dieses Zeitraums die Ausübung des Rechtes oder die Erfüllung der Pflicht stattfinden soll". S. die weitere Aus-

führung OHG XI. 170 ff., wo noch bemerkt wird, der Wechsel sei ein für den großen Verkehr bestimmtes Papier und der Inhalt desselben müsse daher in der Regel nach dem allgemeinen, nicht nach einem etwaigen lokalen Sprachgebrauche beurtheilt werden; es müsse daher auch die Zahlungszeit in einer gemeinverständlichen Weise ausgedrückt sein, welche jedem Inhaber klar mache, an welchem Tage die Zahlung zu erwarten und wann er mit Rücksicht hierauf die zur Erhaltung des Wechselrechtes erforderlichen Solennitäten vorzunehmen habe.

f) Als genügende Bezeichnung der Zahlungszeit wurde die „zwar einigermaaßen vulgäre, aber im Verkehre völlig eingebürgerte" Ausdrucksweise „in drei Monaten zahle ich" erachtet. OHG. II. 148 flg.

g) Für ungiltig wurde angesehen die durch die Worte: „am 22. April 1869 oder 30 Tage nach Kündigung" erfolgte Festsetzung der Zeit; denn es sei die alternative Fassung bei der Bestimmung der Zahlungszeit überhaupt unstatthaft, indem sich nicht erkennen lasse, welche von den beiden Zahlungszeiten eigentlich gewollt sei. OHG. II. 361. 364/65.

h) Die Festsetzung der Zahlungszeit durch die Worte: „auf Kündigung" ist unstatthaft und kann insbesondere nicht mit der Festsetzung der Zahlungszeit: „auf Sicht" identificirt werden. Dann ist auch in der Wechselordnung der Gebrauch der Worte: „auf Sicht" nicht ausschließlich gewollt, genügt vielmehr ein gleichbedeutender Ausdruck, so ist doch für einen solchen nur derjenige zu achten, welcher unzweideutig darauf hinweist, daß der Akt der Vorlegung oder der Präsentation der Urkunde die Zahlungszeit bestimmen solle. Der Ausdruck: „auf Kündigung" oder „nach Kündigung" aber deutet nirgends auf eine geschehene Vorzeigung des Wechsels, sondern auf ein in beliebiger Form gestelltes Zahlungsverlangen hin. OHG. II. 361 flg.

i) „Auf Sicht". Die Worte: „Sicht, Vorzeigung, vista" sind keine ausschließlich anwendbaren Ausdrücke; es bleibt vielmehr den Betheiligten unbenommen, statt dieser Ausdrücke gleichbedeutende zu wählen. Prot., S. 14. Das ist auch im Gesetze selbst durch das Zeichen am Ende der Parenthese ausgedrückt.

k) Für giltig erachtet wurde ein Wechsel, in welchem die Zeitangabe bezüglich der Zahlung nicht „auf Sicht", sondern „dato nach Sicht" lautete; denn es sei dies nur eine zwar nicht häufige, aber doch klare Wiedergabe der namentlich bei eigenen Wechseln nicht seltenen Bestimmung „auf Wiedersicht"; das Wort „dato" sei zwar überflüssig, aber nicht geeignet, dem Wechsel die Geltung eines gewöhnlichen Sichtwechsels zu nehmen. OHG. IV. 239 flg.

l) „Auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung;" also z. B. „14 Tage von heute an gerechnet". Die Worte

„nach dato" sind nicht die ausschließlich anwendbaren. Prot., S. 14; man kann z. B. auch „a dato" sagen. Annalen III. S. 249. N. F. V 38.

m) Die im Wechsel ausgedrückte Verfallzeit desselben bleibt durch eine etwaige Prolongation desselben völlig unberührt, letztere hat vielmehr nur die Wirkung, daß derjenige, welchem die verlängerte Frist zugestanden worden ist, vor Ablauf der letzteren aus dem Wechsel nicht belangt werden darf. In allem Uebrigen ist in Bezug auf ihn die im Wechsel ausgedrückte Verfallzeit maaßgebend; also namentlich hinsichtlich der Zeit, zu welcher protestirt werden muß, der Zeit, innerhalb welcher der Wechsel verjährt. S. hierüber Archiv XVI. S. 29 flg. Auch erweitert die Prolongation, welche dem einen Wechselschuldner (z. B. dem Acceptanten) gegeben wird, nicht die Dauer der Haftpflicht der übrigen. OHG. I. 288.

21) Zu Art. 4 Nr. 5:

a) Das Gesetz erfordert nach seinem klaren Wortlaute eine Unterzeichnung des Wechsels durch dessen Aussteller, d. h. die Namenszeichnung des Ausstellers muß auch äußerlich als eine die Wechselurkunde deckende und vollendende Willenserklärung sich darstellen. Jede andere Stelle, etwa im Kontexte des Wechsels oder oberhalb desselben oder auf dessen Rückseite oder quer darüber oder zur Seite ist nothwendig ausgeschlossen. Inwiefern aber eine Namenszeichnung örtlich als Unterzeichnung der darüber stehenden Urkunde zu gelten vermag, ist nach richterlichem Ermessen zu entscheiden. Für ungiltig wurde ein eigner Wechsel angesehen, in welchem der angebliche Aussteller N. N. die Worte: „angenommen N. N." quer über den Wechsel geschrieben hatte. OHG. IX. 422.

b) Vgl. Anm. 1 zu Art. 11.

c) Befinden sich über oder unter der Unterschrift eines Wechselausstellers durchstrichene Worte, welche voraussetzlich ebenfalls den Zweck der Bezeichnung des Ausstellers gehabt haben können, so kann Ersterer aus dem Wechsel keine Rechte für sich gegen den Bezogenen geltend machen. Annalen II. S. 498. Uebrigens braucht die Unterschrift des Ausstellers nicht unbedingt vor dem Datum der Ausstellung des Wechsels (Art. 4 Nr. 6), so daß dieses von jener Unterschrift mit gedeckt wird, zu stehen. Annalen VI. S. 366.

d) Die Durchstreichung der Unterschrift des Ausstellers einer Tratte tilgt an sich die Existenz der letzteren. OHG. III. 93; über Durchstreichungen im Wechsel s. überhaupt OHG. XII. 432 oben.

e) Ein Wechsel, welcher mit dem Namen einer Einzelperson als Ausstellerin unterzeichnet, aber „an die Ordre von uns selbst" gestellt war, wurde für giltig angesehen, weil zwar eine sprach-

liche Ungenauigkeit vorliege, durch welche aber kein Zweifel darüber entstehe, daß der Wechsel an die Ordre des Ausstellers bezahlt werden solle. OHG. VIII. 88.

f) Name oder Firma: Ein Wechsel, welcher von dem Theilhaber einer unter der Firma N. & O. bestehenden offenen Handelsgesellschaft mit seinem Namen und dem Zusatze: „in Firma „N. & O." unterzeichnet war, wurde für die genannte Handelsgesellschaft als nicht verbindlich angesehen. S. hierüber OHG. XIV. 201 flg.

g) Auf zwei österreichischen Stempelmarken, welche am untern Ende eines Wechsels aufgeklebt waren, stand die Namensunterschrift N. N. geschrieben. Dieselbe wurde nach Beschaffenheit der Umstände als Unterschrift und N. N. daher als Aussteller des Wechsels angesehen, indem man im Wesentlichen davon ausging, es lehre der Augenschein, daß der allerdings zum bei Weitem größere Theil auf den Marken stehende Name niedergeschrieben sei, nachdem die Marken auf dem Papiere der Urkunde aufgeklebt worden, als sie mithin mit demselben ein Ganzes bildeten; der Name sei daher auf der Urkunde selbst niedergeschrieben und es sei nicht unstatthaft, daß derjenige, welcher eine Wechselunterschrift abgebe, durch die Unterschrift zugleich noch eine weitere Wirkung, im vorliegenden Falle die Kassation der Stempelmarken erziele. Siehe hierüber OHG. XII. 206 flg.

h) Für giltig erachtet wurde die Unterschrift unter einem Wechsel, welche von dem Prokuristen einer Firma so bewirkt war, daß er unter der mittels Blaustempels gedruckten Firma seinen Namen geschrieben hatte. Es wurde hierbei darauf hingewiesen, daß die Wechselordnung besondere Vorschriften wegen der durch Vertreter der Wechselinteressenten bewirkten Vollziehung von Wechselerklärungen nicht enthalte, vielmehr hierüber die allgemeinen Grundsätze des Civil- insbesondere des Handelsrechts entscheiden. OHG. XIV 317 fl.

22) Zu Art. 4 Nr. 6:

a) Die Zeitangabe der Ausstellung des Wechsels muß stets eine absolut bestimmte sein; eine nur relativ bestimmte kann nicht in analoger Anwendung des in Art. 4 Nr. 4 bezüglich der Zahlungszeit bestimmten für zuläßig erachtet werden. Prot., S. 15, Abs. 4. Annalen VI. S. 76.

b) Der Grund der Vorschrift unter Nr. 6 ist der, daß der Bezogene soll ersehen können, wann der in der Tratte liegende Auftrag ergangen sei. OHG. VI. 335.

c) Es ist kein wesentliches Erforderniß der Giltigkeit des Wechsels, daß derselbe an dem darin angegebenen Orte oder zu der darin angegebenen Zeit auch wirklich ausgestellt sei; denn die Niederschrift des Ortes und des Datums ist nicht Konstatirung

einer Thatsache, sondern Willenserklärung d. h. sie hat die Bedeutung der Erklärung, der Wechsel solle so beurtheilt werden, als sei er wirklich an dem darin angegebenen Orte und Tage ausgestellt. OHG. VI. 128. XII. 318.

d) Für giltig wurde ein Wechsel erachtet, in dessen Ausstellungsvermerk liquidermaaßen das Wort „März" in „December" sogleich bei der Ausstellung des Wechsels umgeändert worden war. OHG. I. 29.

e) Dagegen wurde nach Beschaffenheit der konkreten Umstände ein Wechsel für ungiltig erachtet, in dessen gedrucktem Theile die Dekadenziffer der die Ausstellungszeit angebenden Jahreszahl (186 . . .) verändert war (187 . . .). Vergl. die Ausführung hierüber in OHG. XI. 234 flg.

f) Auf einem Wechsel, auf welchem als Ausstellungsort ein russischer Ort angegeben war, stand über dem Monatstage der Ausstellung 7. juillet, die Ziffer 25 und es wurde dieser letztere Vermerk als ein solcher angesehen, durch welchen der korrespondirende Tag des Julianischen Kalenders (25. Juni) ausgedrückt werde. OHG VI. 125 flg.

23) Zu Art. 4 Nr 7:

a) Außer dem Familiennamen braucht nicht auch noch der Vorname des Bezogenen genannt zu werden. Ist nun überflüssiger Weise der Vorname, und dabei unrichtig angegeben, so folgt von selbst, daß diese überflüssige Angabe gänzlich wirkungslos bleibt, wenn nur ein Zweifel über die Identität desjenigen, welcher den Wechsel acceptirt hat, mit der Person des Bezogenen nicht besteht. OHG. III. 272.

b) Hinsichtlich eines in Amsterdam auf London gezogenen Wechsels, in welchem der Trassirungsvermerk mit den Worten: „Mr. le Directeur du credit international à Londres" ausgedrückt war, wurde angenommen, daß damit im Zweifel die Firma des genannten Instituts als Trassat gemeint sei. OHG. III. 126.

c) Für giltig wurde ein Wechsel angesehen, welcher auf drei verschiedene, aber an einem und demselben Orte wohnende Personen gezogen war. S. hierüber Ann. N. F. VII. 60/61.

24) Zu Art. 4 Nr. 8:

a) „Ort": die deutsche Wechselordnung bedient sich (vergl. Art. 4. 24. 43. 47) der Ausdrücke: Ort der Zahlung, Ort der Ausstellung &c. nur in dem Sinne, daß unter dem Ausdrucke „Ort" eine Stadt, oder ein Dorf oder eine sonstige Ortschaft verstanden wird. Ist daher der Zahlungsort in einem Wechsel nur durch eine Straßenbezeichnung ausgedrückt, z. B. „Markthalle D.", so ist dies ungenügend und der Wechsel ungiltig; es kann auch solchenfalls nicht gesagt werden, daß als Ort der

Zahlung der Ort der Ausstellung anzusehen sei und der gedachte Vermerk nur zur näheren Bezeichnung der Zahlungsstelle diene; denn indem im Art. 4 unter Nr. 6 die Angabe des Ortes der Ausstellung des Wechsels, und, getrennt davon, unter Nr. 8 die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, erfordert wird, so ergiebt sich hieraus, daß die letztere Angabe durch die Angabe des Ortes der Ausstellung weder ganz noch theilweise ersetzt werden kann, vielmehr an sich selbst betrachtet, so verständlich sein muß, daß sie einen Zweifel über den Ort, wo die Zahlung geleistet werden soll, nicht aufkommen läßt. OHG. IX. 261 flg.

b) Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort hat, wenn nicht ein eigner Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und überdies als Wohnort des Bezogenen zu gelten, letzteres auch dann, wenn er nicht der wirkliche Wohnort des Bezogenen ist; er bildet das wechselmäßige Domicil des Bezogenen (z. B. für die Präsentation zur Annahme) wenn auch dessen bürgerliches Domicil sich an einem andern Orte befindet. Das Nämliche gilt auch dann, wenn der Wechsel domicilirt, d. h. in demselben ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist; d. h. es behält solchenfalls der etwa bei dem Namen des Bezogenen genannte Ort die Bedeutung, als dessen wechselmäßiger Wohnort zu gelten, wenn er es auch in der That nicht ist. OHG. XI. 187. S. auch Anm. 11 zu Art. 91.

c) Die Bestimmung des zweiten Satzes gilt auch, wenn etwa der Bezogene in der Zeit zwischen der Ausstellung und dem Verfalltage des Wechsels seinen Wohnort verändert hat; der Wechselinhaber darf auch in diesem Falle den Wechsel am vorigen Wohnorte des Bezogenen zur Zahlung präsentiren und, wenn der Bezogene nicht anzutreffen, daselbst Protest erheben; auch selbst dann, wenn er von der geschehenen Wohnungsveränderung Kenntniß hat; denn er ist zu der Annahme berechtigt, daß der Bezogene die gehörige Veranstaltung treffen werde, daß am Verfalltage die Zahlung des Wechsels an dem Orte, welcher als Zahlungsort zu gelten hat, erfolge. Annalen N. F. I. S. 558.

d) Ist der Zahlungsort ein Ort, welcher einen gleichen Namen, wie andre Orte hat (z. B. Frankfurt), so braucht dem Ortsvermerke nicht ein Zusatz beigefügt zu werden, durch welchen dieser Ort von anderen gleichnamigen Orten in erkennbarer Weise unterschieden wird. Es hat vielmehr, wenn ein solcher Zusatz fehlt, als Zahlungsort in der Regel derjenige Ort zu gelten, an welchem der Wechselinhaber die Präsentation und Protesterhebung bewirkt, wenn schon der Nachweis nicht abgeschnitten

ist, daß der Inhaber doloser Weise an einem andern Orte, als an dem auch ihm erkennbaren, vom Aussteller gewollten Orte präsentirt habe. OHG. XI. 195 flg. s. auch Ann. N. F. VII. 62 oben.

e) Der Zahlungsort kann im Sinne der deutschen Wechselordnung nur einer sein (vergl. Art. 56. 62); es ist daher ein Wechsel, in welchem mehrere Zahlungsorte angegeben sind, ungiltig. OHG. VII. 191 flg. IX. 194.

f) Durch die Klausel „zahlbar aller Orten" kann weder für den trassirten, noch für den eigenen Wechsel die Bestimmung des Ortes der Zahlung ersetzt werden. Der Wechsel ist also ungiltig, wenn sich nicht im Uebrigen aus dessen Inhalte ein bestimmter Zahlungsort ergibt. Andernseits aber wird durch die gedachte Klausel, wenn dieselbe einem im Wechsel bestimmten Zahlungsorte hinzugefügt ist, die Ortsbestimmung nicht entkräftet. Die fragliche, namentlich bei eigenen Wechseln übliche Klausel hat nach ihrer handelsgebräuchlichen Auffassung einen processualen Sinn, indem durch dieselbe die Verpflichtung des Ausstellers (des eigenen Wechsels) begründet wird, sich von demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke er gerade getroffen wird, auf Zahlung aus dem Wechsel belangen lassen zu wollen. OHG. IV. 261 flg.

Art. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigne Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Anm. zu Abs. 1: a) Diese Bestimmung in Verbindung mit derjenigen des Art. 12 bietet die Füglichkeit, einen Wechsel mit den Wirkungen eines Wechsels au porteur auszustellen. S. Prot., S. 12. Auch ein trassirt-eigener Wechsel (Art. 6 Abs. 2) kann giltig auf eigne Ordre gestellt werden. OHG. VII. 194.

b) Auch das erste Giro eines an eigene Ordre ausgestellten Wechsels ist ein selbstständiger Verpflichtungsakt und kann wirksam sein ungeachtet der Unverbindlichkeit des Ausstellungsaktes und umgekehrt. Anwendung dieses Grundsatzes auf einen Fall, wo die Unterschrift des Ausstellers wegen dessen Unmündigkeit für unverbindlich, dagegen sein Giro, in Bezug auf welches nicht vorlag, daß zur Zeit desselben der Aussteller noch unmündig gewesen sei, für verbindlich geachtet wurde. OHG. III 181. S. auch Anm. zu Art. 14.

Anm. zu Abs. 2: a) Trassirt-eigene Wechsel sind ihrer materiellen Bedeutung nach nichts anderes, als domicilirt-eigene Wechsel, ihrer Form nach aber gehören sie zu den trassirten Wechseln, weshalb auch die Wechselordnung von ihnen im Abschnitte von den gezogenen Wechseln handelt. Prot., S. 158. flg. Sofort bei und durch Ausstellung eines solchen Wechsels übernimmt der Aussteller zugleich die Rolle des Acceptanten, ohne daß es wegen der letzteren noch einer besonderen Signatur bedarf. Die Frage, ob es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen ihn der Präsentation und Protesterhebung bedürfe, entscheidet sich nach Maaßgabe der Vorschriften in Art. 41 u. 44. — Prot., S. 171 Nr. 4 Zeitschr. f. R. XIII. S. 182.

b) Ein acceptirter und indossirter trassirt-eigener Wechsel an eigene Ordre trägt der Natur der Sache nach die dreifache Namensunterschrift des Ausstellers: seine Unterschrift, sein Accept und sein Giro. Durch letzteres wird, wie bei girirten Wechseln an eigene Ordre überhaupt, nach Art. 36 die Legitimation des Wechselinhabers bedingt, beziehentlich mitbedingt. Es erheischt daher die Vorsicht, auch dieses Giro von dem in Anspruch genommenen Aussteller ausdrücklich mit anerkennen zu lassen. Doch wurde in einem vorgekommenen Falle von dem Königl. Sächs. Ober-Appell.-Gericht das nur im Allgemeinen Seiten des Ausstellers erfolgte Anerkenntniß, daß er den Wechsel ausgestellt und vollzogen habe, für hinreichend erachtet und als ein solches angesehen, welches auf alle Theile des Wechsels, daher auch auf das auf dem Rücken desselben befindliche Giro zu beziehen sei. Zeitschr. f. R. XI. S. 478.

Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

(Novelle 4.) Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

Anm. 1) Die Vorschrift des Art. 7 beruht darauf, daß der Wechsel ein Formalakt ist und daher eine wechselmäßige Verbindlichkeit nur dann entstehen kann, wenn die vom Gesetze vorgeschriebenen Formen eingehalten sind. OHG. VI. 121.

2) Einem Mangel der in Art. 7 bezeichneten Art kann nur durch eine solche Erklärung des Wechselschuldners abgeholfen werden, in welcher ein vom Wechsel unabhängiger, neuer Schuld- und Verpflichtungsgrund enthalten ist. OHG. I. 51/52.

3) Einem vorhandenen wesentlichen Mangel eines Wechsels kann nicht ohne besondere Genehmigung des Acceptanten oder Ausstellers durch Verbesserung Seiten des Remittenten oder eines späteren Nehmers des Wechsels aufgeholfen werden; es ist also z. B. der Remittent ohne die gedachte besondere Genehmigung nicht berechtigt, den fehlenden Zahlungsort (vergl. Art. 4 Nr. 8) auf dem Wechsel hinzuzufügen. OHG. IX. 261 flg.

4) „Wechselmäßige Verbindlichkeit“: die deutsche Wechselordnung beschäftigt sich nur mit dem materiellen Wechselrechte und enthält keine auf den Wechselproceß bezüglichen Vorschriften. So oft daher in derselben (z. B. in Art. 2. 3. 7. 8. 14. 16. 19. 22. 23. 25. 31. 60. 76. 81. 83. 84) von einer wechselmäßigen Verbindlichkeit, von einer wechselmäßigen Verpflichtung, von einer wechselmäßigen Haftung und dergleichen die Rede ist, so ist dies ohne alle Rücksicht auf den zur Geltendmachung der fraglichen Haftung einzuleitenden formalen Proceßgang, sowie ohne Rücksicht auf die sogenannte formale Wechselfrage lediglich von der materiellen Verpflichtung aus dem Wechsel zu verstehen. Jene Ausdrücke besagen daher weiter nichts, als daß der betr. Wechselschuldner aus der Skriptur allein und ohne ein sonstiges Schuldverhältniß, lediglich in Kraft des in Gemäßheit der durch die deutsche Wechselordnung vorgeschriebenen Formen schriftlich ausgestellten und deshalb wechselmäßigen Summenversprechens zur Zahlung der verschriebenen Valuta gehalten sei. Es ist dabei völlig gleichgiltig, in welchen proceßrechtlichen Formen diese wechselmäßige Haftung eines Schuldners erfolgt und zur Geltung gebracht wird. Annalen N. F. X. 464/65.

5) Zu Nov. 4: Früher erachtete das Königl. Sächs. Ober-Appell.-Gericht, wie in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen zu finden, — s. z. B. Annalen I. S. 435, III. S. 416 — das in einem Wechsel befindliche Zinsversprechen für eine Klausel, welche die Eigenschaft des Papiers als eines Wechsels auch in Ansehung der Hauptsumme aufhebe, und zwar deshalb, weil sie, der Bestimmung der Wechselordnung zuwider (Art. 4 Nr. 2), eine Ungewißheit über

den Betrag der im Wechsel bekundeten Verbindlichkeit herbeiführe. So erachtet auch der nämliche Gerichtshof den im Wechsel enthaltenen Vorbehalt der Kündigung für eine Klausel, welche, als gegen die Vorschrift in Art. 4 Nr. 4 verstoßend, die Eigenschaft des Papiers als Wechsel aufhebe. Zeitschr. f. R. XXI. S. 264; eben so auch, wieder wegen der Vorschrift in Art. 4 Nr. 2, das in die Urkunde etwa aufgenommene Versprechen, im Nichtzahlungsfalle auch die nach den Gesetzen an sich nicht restitutionsfähigen Kosten zu tragen. Zeitschr. f. R. XVIII. S. 286. Dagegen macht das im Wechsel enthaltene Versprechen, für Stempel und Stempelstrafe stehen zu wollen, den Inhalt des Wechsels nicht unbestimmt und daher auch letzteren nicht ungiltig. Zeitschr. f. R. XVIII. S. 288. XXI. S. 254.

6) Zu Nov. 4: Das Princip der Novelle 4, daß ein im Wechsel enthaltener, zu dessen wesentlichen Bestandtheilen nicht gehöriger Zusatz für nicht geschrieben erachtet wird, kann unter Umständen solchen Klauseln gegenüber zur Anwendung kommen, welche Zusätze zu einem an sich nach Art. 4 giltigen Wechsel enthalten, dagegen nicht bei solchen Bestimmungen, welche die gesetzlich vorgeschriebene Form des Wechsels selbst beeinflussen; es kann daher z. B. der Giltigkeit eines Wechsels, welcher deshalb mangelhaft ist, weil er zwei Zahlungsorte enthält, nicht dadurch aufgeholfen werden, daß man den neben dem einen Zahlungsorte im Wechsel angegebenen zweiten für nicht geschrieben erachtet. OHG. VII. 193. (S. auch Not. e zu Art. 4 Nr. 8.)

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

---

1) Wäre der Unterschrift des Ausstellers der Zusatz: „Ohne Obligo", „ohne Gewährleistung" beigefügt, so könnte diesem Zusatze eine rechtliche Wirkung nicht beigelegt werden; denn der darin ausgedrückte Vorbehalt steht mit der Handlung der Ausstellung im Widerspruche. Archiv XVI. S. 147—148, Sächs. Bürgl. Gesetzbuch §. 140. Hätte die Wechselordnung einen dergleichen Vorbehalt auch bezüglich des Ausstellers des Wechsels zulassen wollen, so würde dies durch eine ausdrückliche Bestimmung ausgesprochen worden sein, wie sie sich in Art. 14 bezüglich des Indossanten befindet. Eine andere Ansicht scheint aus OHG. I. 97 flg. entnommen werden zu können (insbes. S. 100 oben).

2) Nach der früher befolgten Ansicht des Kgl. Sächs. Ober-Appell.-Gerichts enthält die zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit geschehene Ausstellung, Begebung oder Acceptation eines Wechsels

im Zweifel, — wenn nicht die entgegengesetzte Absicht der Partheien ausgesprochen ist oder sich aus den Umständen ergiebt, vgl. z. B. Zeitschr. f. R. XIII. S. 336 — privative Novation, d. h. hebt die frühere Verbindlichkeit auf, so daß das Forderungsrecht aus dem Wechsel an die Stelle des Forderungsrechtes aus der ursprünglichen Obligation tritt. Das Nämliche wurde auch in Bezug auf die Ausstellung und Begebung kaufmännischer Anweisungen angenommen; vergl. z. B. Annalen I. S. 75. V. S. 250. VIII. S. 269, 354. N. F. II. 559. Neuerdings dagegen hat sich der genannte Gerichtshof für die auch vom Reichsoberhandelsgericht (vergl. dess. Entsch. X. 132, 133 und die dort citirten Stellen) befolgte Annahme entschieden, daß die Ausstellung oder Begebung eines Wechsels über eine Schuld im Zweifel keine Novation enthalte, sofern nicht etwas Anderes vereinbart worden, z. B. daß die Forderung durch den Wechsel selbst oder nach dessen Annahme von Seiten des Trassaten als getilgt gelten solle. Doch kann derjenige, welcher für eine Forderung einen Wechsel angenommen hat, die Forderung nur erst nach der Verfallzeit des Wechsels und gegen Rückgabe desselben geltend machen, vergl. Annalen N. F. VIII. 462—463. Es ist also im Zweifel davon auszugehen, daß der Wechselnehmer den Wechsel nicht an Zahlungsstatt, sondern nur zahlungshalber entgegen nimmt, d. h. nicht, um durch den Wechsel bezahlt zu sein, sondern um sich durch denselben bezahlt zu machen. (OHG. VII. 47.) Konform mit dieser Ansicht geht der im kaufmännischen Verkehre allgemeine Gebrauch, den für eine Schuld des Wechselverpflichteten empfangenen Wechsel zwar als Zahlung zu buchen, jedoch nur provisorisch, nämlich unter der Voraussetzung der regreßlosen Einlösung des Wechsels. (OHG. V. 256, XI. 309.) Der Gläubiger übernimmt durch die zahlungshalber erfolgte Annahme des Wechsels die Verpflichtung, durch Realisirung des Wechsels zunächst seine Befriedigung zu suchen, sei es durch Erhebung des Betrages bei dem Trassaten, sei es durch eine Weiterbegebung des Wechsels. Im ersteren Falle erhält er erst bei Verfall Zahlung, die sich aber als definitive darstellt; im letzteren Falle gilt der erlangte Betrag als suspensiv oder resolutiv bedingte Zahlung so lange, als unentschieden ist, daß dem Gläubiger keine Regreßpflicht mehr obliegt. Seine ursprüngliche Forderung an den wechselgebenden Schuldner ist daher so lange suspendirt, als bis feststeht, daß er aus dem Wechsel keine definitive Befriedigung erlangt hat. Will er also auf das ursprüngliche Schuldverhältniß zurückgreifen, so muß er die dazu erforderliche Voraussetzung darthun, mithin den Wegfall jenes, diese Forderung suspendirenden Verhältnisses begründen (OHG. X. 132—133). Uebrigens kann er auf das ursprüngliche Schuldverhältniß nicht rekurriren, wenn er den von ihm weiterbegebenen Wechsel eingelöst hat, obschon er hierzu (z. B. wegen erfolgter Prä-

judicirung des Wechsels) rechtlich nicht verpflichtet war. OHG. VII. 48.

3) Was noch insbesondere die Wechselbegebung und Wechselnehmung innerhalb eines bestehenden Kontokorrentverhältnisses anlangt, so ist, wenn zwei Personen miteinander in Kontokorrentverhältniß stehen und die eine (sei es als Indossant oder Acceptant) an die andere einen Wechsel begiebt, dergestalt, daß von letzterer, dem Wechselnehmer, die Wechselsumme in das Kredit des Wechselgebers eingetragen wird, der Wechselnehmer unbehindert, dann, wenn der Wechsel nicht eingelöst wird, aus diesem separatim seine Ansprüche gegen den Wechselgeber geltend zu machen, mag er nun bei Hinnahme des Wechsels sein Recht aus demselben sich ausdrücklich vorbehalten haben oder nicht (s. hierüber OHG. III. 142 flg., V. 337 flg.). Er braucht sich also nicht gefallen zu lassen, daß seine Wechselforderung durch bloße Gutschrift innerhalb des Kontokorrents ausgeglichen werde.

Das vorstehends Gesagte gilt jedoch nur im Zweifel, d. h. wenn das Entgegengesetzte sich nicht aus einer besonderen Stipulation (vergl. z. B. OHG. V. 338) oder aus den obwaltenden Umständen (vergl. z. B. OHG. IV. 41 flg.) ergiebt.

4) Das Versprechen, einen Wechsel auszustellen, ist nach der von dem Kgl. Ober-App.-Ger. zu Dresden befolgten Ansicht nicht klagbar, s. Ann. N. F. III. 386. Eine Verurtheilung zu Ausstellung von Wechseln ist um deswillen nicht denkbar, weil eine Haftung nach Wechselrecht nur durch Unterschrift eines Wechsels, nicht aber durch bloßes darauf gerichtetes Versprechen übernommen werden kann. Ann. N. F. III. 526. Das Reichsoberhandelsgericht hat in einem früheren Falle die Frage, ob ein Versprechen der gedachten Art klagbar sei, dahingestellt sein lassen, OHG. I. 31, neuerdings aber die Klage auf Ausstellung eines Wechsels für statthaft erachtet; s. die in der Zeitschr. f. R. u. V., N. F. XLI. S. 349 abgedr. Entscheidung.

5) Wird ein unterzeichnetes Wechselformular, also ein Papier, welchem bereits seinen äußeren Umrissen nach die Bestimmung künftiger Benutzung als Wechsel aufgeprägt ist, einem Dritten ausgehändigt, so ist im Zweifel davon auszugehen, daß der Empfänger zur Ausfüllung dieses Formulars ermächtigt sei. OHG. XII. 244 flg.

III. Indossament.

Art. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im

Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Anm. 1) Die durch den Art. 9 getroffene Bestimmung verleiht dem Worte Wechsel — zu vergl. Art. 4 Nr. 1 — noch eine fernere Bedeutung. Es ist nämlich die Begebbarkeit eines Papiers ohne Weiteres an das bloße Wort „Wechsel" geknüpft, ohne daß es, um dem Papier diese Eigenschaft zu verleihen, noch der Aufnahme der ausdrücklichen Bestimmung „an Ordre" in dem Wechsel bedarf. Prot., S. 33 und 24.

2) Dieselbe Bestimmung, welche im Art. 9 Abs. 2 in Bezug auf den Wechsel getroffen ist, wird im Art. 15 für das Indossament gegeben; jedoch ist dort die Wirkung der Worte: „nicht an Ordre" eine andere als hier. Das im Wechsel ausgesprochene Verbot der Weiterbegebung entzieht nämlich dem betreffenden Papiere überhaupt die Eigenschaft eines begebbaren Papieres; wird es trotz jenes Verbotes weiter begeben, so hat keines der auf den Wechsel gebrachten Indossamente eine wechselrechtliche Wirkung, und zwar weder gegen den Aussteller des Wechsels noch gegen einen Indossanten, mag er nun sein eigenes Indossament durch die Worte: „nicht an Ordre" beschränkt haben oder nicht. — (Ob das Indossament nach Maaßgabe der gebrauchten Form wenigstens die civilrechtliche Wirkung einer Cession haben könne, würde nach dem allgemeinen Civilrechte zu beurtheilen sein. Zu vergl. Zeitschr. f. R. XVIII. S. 285 und Anm. zu Art. 16 Abs. 2.) Auch der Acceptant eines solchen Wechsels haftet nur dem in dem letzteren bestimmten Inhaber, OHG. XIV. 61. Dagegen hat das in einem Indossament ausgesprochene Verbot der Weiterbegebung nur die Wirkung, daß der Indossant, von welchem dieses Indossament herrührt, von den Regreßansprüchen aller auf ihn folgenden Indossatare, mit Ausnahme seines unmittelbaren Nachmannes, befreit bleibt. Zu vgl. hierüber und namentlich über die Motive dieses Unterschiedes Prot., S. 25, 27, 31. Annalen I. S. 537. — S. auch noch die Anm. 2 zu Art. 19.

Abweichend von dem vorstehend Gesagten ist die im Archiv XVI. S. 145 und S. 162 von einem bewährten Rechtslehrer (Ober-Appell.-Rath Dr. Siebenhaar) hinsichtlich der Bedeutung der Worte: „nicht an Ordre" entwickelte Ansicht. Darnach hat das in einem Wechsel enthaltene Ordreverbot lediglich die Wirkung, daß, wenn dieser Wechsel zur Verfallzeit nicht bezahlt und Protest Mangels Zahlung erhoben worden ist, der Aussteller nicht auch zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, welcher dadurch entsteht, daß der Wechsel im Vertrauen auf die richtige Zahlung indossirt wird, während im Uebrigen auch der Rectawechsel ein begebbares Papier bleibt. — Unmittelbar in den Worten des Gesetzes: „so hat das

Indossament keine wechselrechtliche Wirkung", wird man diese Ansicht wohl nicht ausgesprochen finden können. Diese Worte deuten vielmehr nach dem Sprachgebrauche der Wechselordnung darauf hin, daß der getroffenen Bestimmung die Wirkung der absoluten Nichtigkeit des ihr zuwider stattgefundenen Wechselaktes beiwohnen soll (vergl. namentlich Art. 7: „auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen keine Wechselkraft"); als eine der mit ungemeiner Schärfe gezogenen Consequenzen der vom genannten Schriftsteller a. a. O. aufgestellten, unmittelbar aus der Wechselordnung selbst hergeleiteten Wechselrechtstheorie wird die bezeichnete Ansicht vom Verfasser selbst nicht vorgetragen, sie wird vielmehr beiläufig entwickelt. Es wird hierbei auf Art. 26 und 36 verwiesen, aus welchen sich ergebe, daß das auf einen mit dem Ordreverbot versehenen Wechsel gebrachte Indossament keineswegs ungiltig sei. Die beiden Artikel sprechen nun allerdings schlechtweg vom „Indossatar" und „Inhaber eines indossirten Wechsels". Aber man darf doch wohl bei Auslegung von Gesetzesvorschriften überhaupt den Grundsatz zur Richtschnur nehmen, welcher sich im §. 27 des Sächs. Bürgerl. Gesetzbuchs ausgesprochen findet, daß nämlich allgemeine gesetzliche Vorschriften so zu verstehen sind, daß davon Fälle ausgenommen bleiben, über welche besondere Bestimmung vorhanden sind, selbst wenn derselben bei den allgemeinen Vorschriften keine Erwähnung geschieht. Der Art. 9 Abs. 2 enthält nun eben die besondere Bestimmung für Wechsel, die mit dem Ordreverbot versehen sind; dieser besondere Fall bleibt daher jenem Grundsatz zufolge von der allgemeinen Vorschrift, welche in den angeführten beiden Artikeln enthalten ist, ausgenommen, obschon desselben in den letzteren keine besondere Erwähnung geschieht. Daß übrigens die angeführte Meinung nicht die der Mitglieder der Wechselconferenz war, und z. B. auch nicht die des Königl. Ober-Appell.-Gerichts Dresden ist, geht aus den obigen Citaten hervor. Daß endlich nach der Absicht des Gesetzgebers das im Wechsel enthaltene Ordreverbot nur dieselbe Wirkung haben solle, wie das im Indossament enthaltene (Archiv a. a. O. S. 163), läßt sich doch wohl angesichts der Fassung des Art. 9 Abs. 2, verglichen mit Art. 14, schwerlich annehmen.

3) Das Forderungsrecht aus einem Wechsel ist nicht blos durch Giro, sondern auch durch Cession übertragbar; letztere braucht auch nicht auf den Wechsel gesetzt zu werden, sondern kann in einer besonderen Urkunde erfolgen; in diesem Falle kann jedoch das Recht aus dem Wechsel nur durch die Aushändigung der Cessionsurkunde und des Wechsels übertragen werden. OHG. XI. 252.

Art. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die

Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Anm.: 1) Die deutsche Wechselordnung kennt nur das Eigenthumsgiro (Art. 10) und das Prokuragiro (Art. 17), z. B. nicht ein Verpfändungsgiro. Befänden sich also in dem Giro die Worte „zur Sicherheit", „zum Pfande", so wäre das Giro ungiltig; denn durch eine derartige Erklärung würde der Eigenthumsübergang des Wechsels auf den Indossatar ausgeschlossen und dies widerspricht eben dem Begriffe des Indossaments nach der Wechselordnung. Vergl. Laband in der von ihm und Goldschmidt herausgegeb. Zeitschr. f. Handelsr. IX. 246 flg.

2) Der Art. 10 statuirt für die Indossirung des Wechsels dasselbe, was bezüglich der Begebbarkeit nach Art. 9 für die Ausstellung des Wechsels gilt, daß nämlich das Recht, den Wechsel weiter zu begeben, ohne Weiteres in dem Indossament selbst liegt und nicht erst noch besonders ausgedrückt zu werden braucht. Prot., S. 24 Abs. 5.

3) Es liegt in der Natur der Sache, daß der Trassant, Acceptant, frühere Indossant aus dem Indossament, durch welches der Wechsel an sie resp. wieder gelangt ist nicht gegen ihre Vormänner (der frühere Indossant gegen seine Vormänner bis zu seinem eigenen Indossament hinauf) die Regreßklage anstellen können; denn es würde ihnen die s. g. Exceptio doli generalis: petis, quod statim redditurus es entgegenstehen, vergl. OHG. VII. 290. Aber sie können den Wechsel weiter giriren und es setzt nunmehr derselbe ungehindert seinen ferneren Lauf fort. (Archiv XVI. S. 164.) Hätte aber der Bezogene den Wechsel nicht acceptirt und dieser würde an ihn girirt, so muß ihm, so lange er nicht acceptirt hat, das Regreßrecht so gut wie jedem anderen Indossatar zugestanden werden.

4) Die wesentliche rechtliche Bedeutung der im 2. Satze des Art. 10 getroffenen Bestimmung beruht darin, daß die auf den Aussteller ꝛc., welcher den Wechsel indossirt erhalten und denselben weiter indossirt hat, folgenden Indossatare das Recht aus dem Wechsel nicht etwa nur mit denjenigen Beschränkungen, welchen der Indossant selbst zufolge seines früheren Eintrittes in das Wechselobligo unterworfen war, sondern gegen alle an und für sich wechselmäßig haftenden Vormänner bis zum Aussteller zurück voll und ungeschmälert erwerben. OHG. VII. 290.

5) Der Art. 10 hat nicht alle diejenigen Wechselbetheiligten, an welche giltig girirt werden kann, dergestalt erschöpfend aufführen wollen, daß ein Indossament an andre, als die im Artikel bezeichneten Personen

für ungiltig erachtet werden müßte. Vielmehr haben durch den 2. Satz des Art. 10 nur die Zweifel darüber, ob an diese Personen giltig girirt werden könne, abgeschnitten werden sollen. Es kann daher z. B. auch an einen Nothadressaten giltig girirt werden. OHG. X. 286.

6) Die Ermächtigung zur Abtretung von Forderungen legitimirt noch nicht zur Indossirung von Wechseln. OHG. II. 282 not. *.

Art. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Anm. 1) Nach dem Rechte der Wechselordnung kann eine Erklärung immer erst dann eine wechselrechtliche Wirkung erlangen, wenn sie schriftlich erfolgt ist. Die Voraussetzung für das Vorhandensein eines Indossaments, eines Accepts im wechselrechtlicheu Sinne, wird durch die schriftliche Form dieser Erklärung bedingt (s. auch Art. 21) und ebenso kann auch die Ausstellung eines Wechsels nur durch die Unterschrift unter demselben (Art. 4 Nr. 5) erfolgen. Wäre daher eine dieser Erklärungen mündlich abgegeben, so wäre ihr eben deswegen keine wechselmäßige Wirkung beizulegen.

2) Aus Art. 12 ergiebt sich, daß gewöhnliche Indossamente im Gegensatze zu Blanco-Indossamenten giltiger Weise auch auf die Vorderseite des Wechsels geschrieben werden können, während Blanco-Indossamente nach Art. 12 nur giltig sind, wenn sie auf der Rückseite des Wechsels stehen.

Art. 12.

Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

S. Anm. 2 zu Art. 11.

Art. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

1) Anm. zu Art. 12 u. 13: Das Indossament besteht im Falle des Art. 12 in der einfachen Namenszeichnung. Hieran ist aber nun auch streng festzuhalten. Die Namensschrift verliert somit den Character eines Blancogiro, wenn sich neben derselben noch eine weitere Erklärung dessen, der die Namensschrift bewirkt, befindet, es müßte denn der Inhalt dieser weiteren Erklärung deutlich an die Hand geben, daß durch dieselbe der Namenszeichnung nicht etwa der Character als Blancogiro habe genommen, sondern nur in Bezug auf die durch dasselbe übernommene Verbindlichkeit noch etwas Näheres habe bestimmt werden sollen. Es würde daher dem Blancogiro z. B. eine der in den Artikeln 14 und 15 bezeichneten Erklärungen so gut wie einem andern Giro beigefügt werden können. Vergl. Annalen I. S. 427. Wochenbl. f. m. R. 1858, S. 298. Wäre dem Blancogiro das Ordreverbot (Art. 15) beigegeben, so würde die rechtliche Folge sein: der Blancogirant bleibt dem Wechselinhaber, als seinem nächsten Nachmann, verhaftet, wenn auf das Blancogiro kein weiteres Giro folgt; folgen aber auf ersteres weitere Giri, so ist er nur demjenigen verhaftet, von welchem das auf das Blancogiro nächstfolgende Giro herrührt. (Art. 36 Abs. 1.)

2) Die Weiterbegebung eines mit einem Blancogiro versehenen Wechsels kann Seiten Desjenigen, welcher den Wechsel unmittelbar vom Urheber des Blancogiro erhalten hat, in vierfach verschiedener Weise erfolgen: entweder füllt er das Blancogiro auf seinen Namen aus und begiebt dann mittels seines eigenen Giros den Wechsel weiter, oder er läßt das Blancogiro unausgefüllt und begiebt den Wechsel mittels seines eigenen Giros weiter oder er füllt das Blancogiro sogleich mit dem Namen des neuen Nehmers, an welchen er den Wechsel weiter begiebt, aus; oder endlich, er überträgt den Wechsel ohne alle Beurkundung auf demselben einfach durch bloße Uebergabe an den neuen Nehmer. Vergl. Annalen III. S. 418. Im letztern Falle geschieht die Uebertragung des Wechsels wie die eines Inhaberpapiers, zu welchem ja auch der Wechsel durch das Blancogiro thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich wird. Auf das Blancogiro allein braucht sich der Inhaber des Wechsels zu beziehen (vergl. jedoch Anm. zu Art. 36); es macht keinen Unterschied, ob hinter dem Blancogiro sich etwa noch andere Giri befinden, wenn diese nur zu der Zeit, wo sich der Wechselinhaber auf das Blancogiro beruft, durch Ausstreichen wieder in Wegfall gebracht sind; vergl. Wochenbl. f. m. R. 1856, S. 307; doch bleibt in diesem Falle nicht ausgeschlossen, daß die Bestimmung des Art. 16 Abs. 2 ihre Wirkung äußert, wenn nämlich aus dem aufgenommenen Proteste ersichtlich ist, daß Derjenige, welcher sich nunmehr auf das Blancogiro beruft, erst nach der Mangels Zahlung geschehenen Protesterhebung in den Besitz des Wechsels gelangt ist. Solchenfalls würde anzunehmen sein, daß der frühere Inhaber, welcher den

Wechsel protestiren ließ, ihn auf den späteren Inhaber übertragen habe und dies in der Kürze dadurch geschehen sei, daß die auf das Blancogiro folgenden Indossamente durchstrichen worden. Dann würde aber eben Letzterer auch nur die Rechte jenes Ersteren aus dem Wechsel gegen den Acceptanten, Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zum Blancogiro indossirt haben, geltend machen können. Vergl. Annalen N. F. I. S. 254. Zeitschr. f. R. XV. S. 378. Wochenbl. f. m. R. 1858, S. 298 flg. S. auch Anm. 2 d zu Art. 16 Abs. 2.

3) Zu Art. 12 vergl. auch noch Anm. 6 zu Art. 21.

Art. 14.

Der Indossant haftet jedem spätern Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Anm.: In einem Falle, wo der Aussteller eines an eigene Ordre ausgestellten Wechsels seinem Giro die Bemerkung „ohne Gewährleistung" beigefügt hatte, wurde angenommen, daß derselbe gleichwohl aus seiner Unterschrift als Aussteller des Wechsels hafte. OHG. I. 97 flg.

Art. 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Vergl. die Anm. 2 zu Art. 9.

Art. 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits

Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Anm. 1) Der Art. 16 beruht auf der Anerkennung des von Altersher im Verkehre hervorgetretenen Bedürfnisses, den verfallenen Wechsel, namentlich bei unterbliebener Protesterhebung, zum ferneren Versuche der Einlösung weiter zu begeben. OHG. VII. 316. 317. Die Selbstständigkeit des Rechtes, welches das Nachindossament des nicht protestirten Wechsels dem Giratar gegen den Acceptanten sowie Diejenigen giebt, welche den Wechsel nach Verfall indossirt haben, kann nur durch den Protest beseitigt werden; der Protesterhebung ist es z. B. nicht gleich zu achten, wenn etwa der Wechsel bereits eingeklagt, der Kläger durch rechtskräftige Entscheidung mit der Klage abgewiesen und hierauf von ihm der Wechsel weiter girirt worden ist; klagt nunmehr der neue Giratar aus dem Wechsel, so kann ihm nicht die Exceptio rei judicatae aus der Person seines Giranten, als des früheren Klägers, entgegengesetzt werden; denn er besitzt eben im Verhältniß zu diesem ein selbstständiges Recht, s. hierüber OHG. XII. 154 flg.

2) Zu Art. 16 Abs. 1:

a) Im Falle des Absatz 1 wird die geschehene Unterlassung der Protesterhebung Mangels Zahlung vorausgesetzt, woraus sich nach Art. 41 der Verlust des Regresses gegen den Aussteller und Diejenigen ergiebt, welche den Wechsel bis zum Zahlungstage indossirt haben.

b) Die durch die Bestimmung des Abs. 1 dem Nachindossatar gewährleisteten Rechte sind wechselmäßige selbstständige, wogegen das Nachindossament im Falle des Abs. 2 nur die Befugnisse einer civilrechtlichen Cession verleiht. OHG. II. 62 flg.

c) Es fehlt im Gesetze an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, auf wie lange sich nunmehr die Garantie Derjenigen erstrecken solle, welche den Wechsel nach Ablauf der Protestfrist girirt haben. Die Frage hierüber ist eine bestrittene (vgl. OHG. VI. 100). Man hat sich dadurch zu helfen gesucht, daß man nunmehr in dieser Beziehung den Wechsel als einen Sichtwechsel angesehen hat, so daß die zweijährige Frist (zu vergl. Art. 31) vom Datum des ersten nach Ablauf der Protestfrist auf den Wechsel gebrachten Giros, oder, beim Mangel eines solchen Datums, vom ursprünglichen Verfalltage des Wechsels an zu rechnen sei. Das Königl. Ober-Appell.-Gericht Dresden sprach sich entschieden hiergegen aus, knüpfte aber seinerseits das Re-

greßrecht gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf der Protestfrist indossirt haben, an Voraussetzungen, welchen im practischen Geschäftsleben wohl selten Rechnung getragen wird und die daher die Ausübung jenes Regreßrechtes in den meisten Fällen vereiteln würden. S. Zeitschr. f. R. XII. S. 370. Später hat der genannte Gerichtshof diese strenge Ansicht wieder aufgegeben und ausgesprochen, „daß die Ausübung des fraglichen Regreßrechtes gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf jener Frist indossirt haben, an besondere Voraussetzungen oder Formalitäten nicht geknüpft werde, vielmehr nur den im Gesetze (der Wechs.-Ordn.) ausgesprochenen allgemeinen Bedingungen des wechselmäßigen Regresses unterliege." Annalen III. S. 291. Die specielle Frage, wie lange diesem Regreßrechte Statt zu geben sei, bleibt freilich hierbei noch unbeantwortet. Sie in der obengedachten Weise zu lösen, scheint bedenklich, da die Annahme, der Wechsel sei nun für einen Sichtwechsel zu achten, im Grunde genommen eine willkürliche oder doch ein bloßer Nothbehelf ist. Erscheint es nicht vielmehr angemessener, auf die rechtliche Natur des Indossaments das entscheidende Gewicht zu legen? Dasselbe ist ja doch rechtlich nichts weiter, als die Uebernahme einer subsidiären Verbindlichkeit, nämlich, Zahlung zu leisten für den Fall, daß der Acceptant nicht acceptirt oder nicht zahlt. An sich und ohne besondere gesetzliche Bestimmung würden daher nach allgemeinem Rechtsgrundsatze die regreßpflichtigen Personen, als die subsidiär Verpflichteten, auch so lange verhaftet bleiben, als der Hauptschuldner, der Acceptant, haftet, beziehentlich der Trassat, wenn er acceptirt hätte, haften würde. Ist nun auch im Art. 78 flg. in Bezug auf jene Personen eine kürzere Verjährungsfrist festgesetzt, als in Bezug auf den Acceptanten, so muß doch diese Bestimmung als eine singuläre, auf Diejenigen, für welche sie getroffen worden, also auf die Indossatare, welche es bis zum Verfalltage des Wechsels geworden sind, beschränkt bleiben. Man würde sich also dafür zu entscheiden haben, daß die Regreßpflicht Derjenigen, welche im Falle des Art. 16 Abs. 1 weiter girirt haben, bis zu dem in Art. 77 der WO. festgesetzten Zeitpunkte (drei Jahre von dem Verfalltage des Wechsels an gerechnet) dauert. Was aber die Frage, zu welcher Zeit innerhalb der dem Gesagten zufolge nach Art. 77 zu bemessenden Verjährungsfrist von den Indossanten, welche es nach Ablauf der Protestfrist geworden sind, die Zahlung verlangt werden kann, betrifft, so muß in Ermangelung einer etwa in einem Indossament selbst hierüber getroffenen Bestimmung, welchen Falls diese im Verhältniß zu dem betreffenden Indossanten maaßgebend erscheint, nach allgemeinem rechtlichem Grundsatze (vergl. Sächs. Bürgerliches Gesetzbuch §. 711) angenommen werden,

daß die Zahlung jederzeit gefordert werden könne. Es findet also dann in dieser Beziehung faktisch allerdings dasselbe Statt, wie bei einem Sichtwechsel; immer aber wird man deshalb den betreffenden Wechsel rechtlich nicht als einen Sichtwechsel im Sinne der Wechselordnung ansehen können; denn das ist er nach Maaßgabe der Vorschrift im Art. 4 schlechterdings nur dann, wenn auf seiner Vorderseite die ursprüngliche Zahlungszeit „auf Sicht“ oder „auf bestimmte Zeit nach Sicht“ festgesetzt ist.

d) Die Ansicht des Reichsoberhandelsgerichts über die rechtliche Bedeutung der Bestimmung in Art. 16 Abs. 1 ist im Wesentlichen folgende: Der Abs. 1 erkennt die Zulässigkeit der Indossirung eines verfallenen, aber nicht protestirten Wechsels als eine wirkliche, wechselrechtliche an und gewährt dem durch ein Indossament der fraglichen Art legitimirten Giratar nicht blos die Rechte seines Giranten, sondern selbstständige, wechselmäßige Befugnisse. Er ist berechtigt, die Bezahlung des Wechsels von dem Acceptanten (bez. Aussteller des eigenen Wechsels) bei der Vorzeigung zu fordern und das durch die Begebung ertheilte Garantieversprechen verpflichtet den Giranten seinerseits, den Wechsel einzulösen, wenn der Acceptant (bez. Aussteller des eigenen Wechsels) nicht zahlen werde. Vorausgesetzt wird, daß erfolgte Präsentation und Nichtzahlung durch gehörigen Protest konstatirt werde. Der solchergestalt begebene Wechsel nimmt also die Natur des Sichtwechsels an. Die Protesterhebung ist, da der Tag der Vorzeigung zur Zahlung zugleich der Zahlungstag ist, spätestens am 2. Tage nach geschehener Präsentation zur Zahlung zu erheben. OHG. VI. 99 flg. Eine Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts darüber, binnen welcher Frist die Vorzeigung eines solchen Wechsels geschehen müsse, ist m. W. noch nicht veröffentlicht.

e) Ein Wechsel an eigene Ordre war mit vier noch offenstehenden Vollgiris versehen, bei Verfall Mangels Zahlung nicht protestirt, aber vom letzten Giratar quittirt und nunmehr vom Aussteller, welcher zugleich Nothadressat war, in blanco girirt. Der sich auf dieses Blancogiro stützende Kläger wurde aber als wechselrechtlich nicht legitimirt angesehen; s. hierüber die Ausführung OHG. XIV. 153, aus welcher namentlich hervorzuheben ist, daß der bloße Besitz des Wechsels in Verbindung mit dem Umstande, daß der Inhaber des Wechsels der Aussteller und Remittent oder ein früherer Indossant ist, dann, wenn auf seine Unterschrift undurchstrichene Vollgiros folgen, zur Herstellung formeller Legitimation für Einklagung oder Weiterbegebung des Wechsels nicht genügt, vielmehr für die Legitimation eines solchen Inhabers (Wiedergiranten) die Protestirung des Wechsels Mangels Zahlung und der Be-

sitz des Protestes erforderlich ist. Denn nur unter dieser Voraussetzung ist anzunehmen, daß der Wechsel rückläufig geworden und von jenem Inhaber eingelöst worden, und nur unter derselben Voraussetzung sind die hinter ihm stehen gebliebenen Vollgiris für erloschen zu erachten, weil er sie vor der Einklagung oder Weiterbegebung hätte tilgen dürfen.

3) Zu Art. 16 Abs. 2:

a) Der Indossant und Indossatar stehen im Falle des Abs. 2 zu einander in einem rechtlichen Verhältnisse wie der Cedent zum Cessionar, woraus namentlich auch folgt, daß Letzterer die aus der Person des Ersteren hergeleiteten Einreden in demselben Umfange gegen sich gelten lassen muß, wie der Cessionar die Einreden aus der Person des Cedenten. Annalen II. S. 428. Die Vorschrift des Art. 82 leidet mithin solchenfalls nicht Anwendung.

b) Das Indossament nach Verfall des protestirten Wechsels ist im Wesentlichen weiter nichts als „eine civilrechtliche Cession oder eine bloße Uebertragung der dem Indossanten zustehenden Rechte. Die Bestimmung der Wechselordnung hierüber ist ganz konsequent; denn wird der Wechsel zur Verfallzeit Mangels Zahlung protestirt, so hat derselbe seine Bestimmung, ein cirkulationsfähiges Papier zu sein, erfüllt und es verwandelt sich der Wechselanspruch in einen bloßen Schädenanspruch gegen den Aussteller, den Acceptanten und die sonstigen Wechselgaranten." Ann. N. F. IV. 179—180.

c) Der Indossant haftet dem Indossatar nicht wechselmäßig, wohl aber, wie der Cedent, civilrechtlich, oder, wie es ausgedrückt zu werden pflegt, er haftet dem Indossatar zwar nicht mehr für die Bonität, wohl aber noch für die Verität der betreffenden Wechselforderung. Annalen V. S. 505.

d) Wer einen Wechsel erst nach Protest Mangels Zahlung erwirbt, kann ein vor diesem Proteste ausgestelltes Blancogiro unter Durchstreichung der auf dasselbe folgenden Indossamente zu seiner Legitimation benutzen. Bezüglich der rechtlichen Wirkung des Indossaments ist jedoch solchenfalls nicht die Zeit der Ausstellung, sondern die Zeit der Benutzung maaßgebend und es muß also der Wechselkläger die gegen den Blancoindossanten bestehenden Einreden gegen sich gelten lassen. OHG. III. 214 flg. VIII. 168. 169; s. auch V. 413 oben; ingl. Anm. 2 zu Art. 13.

e) Es ist vor der Vorstellung zu warnen, als ob ein Fall des Art. 16 Abs. 2 dann vorliege, wenn eine nach Inhalt des Wechsels als dessen Inhaber bereits für die Zeit vor geschehener Protesterhebung legitimirte Person den Wechsel einlöst und nun

ihrerseits den Regreß auf Zahlung nimmt. — Vergl. die OHG. VII. 78 flg. u. 121 flg. mitgetheilten Fälle.

Art. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung“, „in Procura“ oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Andern zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weitern Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

Anm. 1) Der „Procurist“, wie er in den Protokollen genannt wird, ist nicht nur zur Anstellung der eigentlichen Wechselklage gegen den Acceptanten, sondern auch der Regreßklage gegen den Aussteller und die Indossanten befugt. Prot., S. 34. Er kann die Klage entweder Namens seines Indossanten oder auch in eigenem Namen anstellen. Ann. N. F. V. 256.

2) Die Befugniß zur Klaganstellung auf Grund des bloßen Procura-Indossaments beschränkt sich auf die wechselrechtlichen Klagen. Der Procurist als solcher kann daher eine Civilklage auf Grund jenes Indossamentes nicht anstellen, sondern bedarf hierzu einer ausdrücklichen Proceßvollmacht. Annalen N. F. II. S. 311.

3) Auch wenn das Indossament als ein wirkliches, nicht als ein bloßes Procura-Indossament sich darstellt, ist es doch denkbar, daß das Indossament für das Rechtsverhältniß zwischen dem Indossanten und Indossatar unter einander vermöge besonderer Vereinbarung die Kraft eines bloßen Incassomandats habe. Annalen N. F. II. S. 180. Im Verhältnisse zu Dritten aber ist davon auszugehen, daß das in der Form eines wirklichen und nicht eines blossen Incassoindossaments ausgestellte Giro auch die rechtlichen Wirkungen des ersteren äußere. Der bloße Einwand, daß

hinter dem Eigenthumsindossamente ein bloßes Incassomandat verborgen sei, ist unbeachtlich. Das Nämliche gilt aber auch von dem Einwande, daß eine wirkliche Simulation vorliege, d. h. daß zwischen dem Indossanten und Indossatar verabredet worden sei, das Eigenthum der Wechselurkunde und das Forderungsrecht aus dem Indossamente solle beim Indossanten bleiben (s. zu Vorstehendem die Ausf. OHG. VI. 53 flg.; über die Einrede des dolus ebendas. S. 61. 62; s. auch OHG. X. 156. 157).

4) Zufolge der Vorschrift des Abs. 2 besteht für das Incassomandat im Wechselverkehr hinsichtlich der Substitutionsbefugniß eine Ausnahme von der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift. (Vergl. Sächs. Bürgerl. Gesetzbuch §. 1307.)

5) Aus Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 folgt, daß der dem Procura-Indossamente etwa beigefügte Zusatz: „oder Ordre" rechtlich ohne Bedeutung ist; denn wenn darin die Erlaubniß der Substitution gefunden werden soll, so bedarf es derselben wegen der Vorschrift des Abs. 2 gar nicht erst. Andernseits läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß dem Procuristen die gesetzliche Substitutionsbefugniß durch besondere Vorschrift des Indossanten entzogen werden kann, derselben auch eine Wirkung gegen Dritte beizulegen ist, wenn sie im Indossament selbst sich deutlich ausgedrückt findet. Die Worte: „nicht an Ordre" dürften zu diesem Behufe als hinreichend anzusehen sein.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

(Novelle 5.) Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin Statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Anm. 1) Der Inhaber eines Wechsels hat ein Recht, aber keine Pflicht, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren (s. Ausnahme

in Art. 19); natürlich kann es aber von einem Mandanten dem Mandatar zur Pflicht gemacht werden; doch äußert dies nur civil-, nicht wechselrechtliche Wirkung. Prot., S. 34 flg.

2) Die Wechselordnung hat durch die Vorschrift des Abs. 1 das System des s. g. promten Acceptes angenommen; den Gegensatz bildet z. B. der s. g. Augsburger Accept (Aussetzung der Acceptation bis 14 Tage vor Verfall). Prot., S. 36 flg.

3) Unter Meßwechseln sind nur solche zu verstehen, deren Zahlungszeit im Allgemeinen auf eine Messe festgesetzt ist, also nicht auch diejenigen, deren Zahlungstermin auf einen bestimmten Tag festgesetzt ist, welcher in eine am Zahlungsorte stattfindende Messe hineinfällt. S. auch sächs. Einf.-Gesetz vom 25. April 1849, §. 3.

4) Die Bestimmung bezüglich der Meß- und Marktwechsel bildet den conträren Gegensatz zu der Bestimmung bezüglich der Wechsel, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten (Art. 19). Bei jenen ist eine Ausnahme von der im Art. 18 Abs. 1 enthaltenen allgemeinen Regel des promten Acceptes, bei diesen eine Ausnahme von der in derselben Gesetzesvorschrift enthaltenen allgemeinen Nichtverpflichtung des Inhabers zur Präsentation des Wechsels statuirt. Eine Ausnahme der letzteren Art findet sich noch im Art. 24 Abs. 2 bezüglich der Domicilwechsel.

5) Die Bestimmung des Abs. 2 ist als eine Ausnahme von der Regel strikt zu interpretiren und findet daher nur auf Wechsel Anwendung, welche auf solche Messen oder Märkte ausgestellt sind, für welche am betreffenden Meß- oder Marktorte eine bestimmte Präsentationszeit zur Annahme auch wirklich durch Landesgesetze festgesetzt ist (s. auch Prot. S. 44), also in Sachsen nur auf Leipziger Meßwechsel. (§. 5 des sächs. Einf.-Gesetzes vom 25. April 1849.)

6) Schon die Majorität bei den Wechselconferenzen entschied sich für das, was jetzt durch die Nov. 5 zur ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift erhoben ist. Prot., S. 37, 38, 44; siehe jedoch über ein Bedenken hinsichtlich der Bestimmung der Nov. 5 Annalen VII. S. 501, ein Bedenken, welches dahin geht, daß durch die Nov. 5 „das Princip des pro nonscripto-Erachtens ein weiteres Anhalten gewonnen hat. Weiß nämlich der Geschäftsmann, daß alle Klauseln, welche nicht durch die Wechselordnung ausdrücklich sanctionirt sind, die Ungiltigkeit des Papiers herbeiführen, so gewöhnt er sich an feste, der Wechselordnung entsprechende Normalformulare. Weiß er dagegen, daß Klauseln im schlimmsten Falle für nicht geschrieben gelten, so kommen immer neue Formen zum Vorscheine; es entstehen unförmliche Papiere und in der Theorie und Praxis immer neue Disputate."

7) Zu Abs. 3: Die Wechselordnung ermächtigt in einzelnen Fällen (vergl. z. B. noch Art. 29), ohne Indossament oder Voll-

macht, den Wechselinhaber zu gewissen bestimmten Rechtshandlungen; es wird eben dadurch die Regel, daß der bloße Besitz des Wechsels nicht zu allen Rechtshandlungen, namentlich nicht zur Einkassirung der Wechselsumme ermächtigt, nur bestärkt. OHG. X. 155, s. auch Anm. 10 zu Art. 36.

Art. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maaßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Anm. 1) Der Artikel spricht im Eingange explicite das aus, was implicite schon der Art. 18 bestimmt, daß nämlich der Regel nach der Wechselinhaber nicht verpflichtet ist, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren. Prot., S. 249. Der Eingang dieses Artikels ist überhaupt insofern bemerkenswerth, als er einen doctrinären Anstrich hat, welcher sonst in der Wechselordnung fehlt, deren Haltung in ihrer Eigenschaft als vorschreibendes Gesetz wohl eine mustergiltige genannt werden darf und es gewiß auch in den Augen Derer ist, welche hierin die strengsten Anforderungen an ein Gesetz stellen, z. B. aus einem solchen alle Definitionen verbannt sehen wollen; in der Wechselordnung sucht man letztere vergebens. Im Uebrigen s. Anm. 4 zu Art. 18.

2) Die Worte des Abs. 1: „nach Maaßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung" begreifen den Fall, wenn eine solche Bestimmung vom Aussteller getroffen ist. Diese Bestimmung gilt für alle Nachmänner des Ausstellers, während eine etwa von einem Indossanten in dieser Beziehung getroffene Bestimmung, zu vergl. Abs. 2, nur in Bezug auf diesen ihre Wirkung äußert. Prot., S. 49. Es findet also hier ein ähnliches Verhältniß Statt, wie wir es beim Art. 9 bezüglich der Worte: „nicht an

Ordre", je nachdem sie vom Aussteller oder einem Indossant herrühren, kennen lernten. S. Anmerk. 2 Art. 9.

Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Accepts unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

Anm. 1) Daß im Abs. 1 auch des Falles mitgedacht ist, daß der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, liegt in der Natur der Sache, weil ja eben aus dem Datum sich sowohl der Beweis darüber, daß innerhalb der im Art. 19 festgesetzten Frist zur Annahme präsentirt worden, als auch der Tag ergiebt, von welchem an „die bestimmte Zeit nach Sicht" zu rechnen ist.

2) Ueber einen Fall, wo die gegen den Acceptanten eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten, aber ohne Datum acceptirten Wechsels erhobene Klage abgewiesen, jedoch die zufolge der geschehenen Klaganstellung bei Gericht geschehene Vorlegung des Wechsels an den Acceptanten als Termin, von welchem an nun die „Zeit nach Sicht" zu rechnen sei, angesehen wurde, vergl. Annalen N. F. I. S. 483.

3) Ebenso wurde bezüglich eines eigenen befristeten Sichtwechsels, aus welchem gegen den Aussteller Klage erhoben worden war, angenommen, daß die Klagerhebung den Willen, den etwa noch nicht eingetretenen Verfalltag des Wechsels herbeizuführen, in sich schließe, und daher processualisch der Tag der Klagebehändigung als derjenige Tag zu erachten sei, von welchem an die Nachsichtfrist zu laufen begonnen habe. OHG. III. 291 flg. insbes. S. 300.

4) Ist ein Domicilwechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt, so hat die Präsentation zur Annahme dieses Wechsels nicht in dem als Domicil benannten Zahlungsorte, sondern am Wohnorte des Bezogenen, (bez., wenn es ein eigener Wechsel ist,

des Ausstellers, zu erfolgen. Annalen IV. 137 flg.; s. auch Anm. 1 zu Art. 43.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf dem Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene überhaupt nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Anm. 1) Zu Abs. 1 vergl. die Anm. 1 zu Art. 11.

2) Der Accept kann auch auf ein Wechsel-Duplicat gesetzt werden, vergl. Art. 67 Nr. 7, nicht aber auf eine Wechselcopie. S. Archiv XVI. S. 170.

3) Eine Datirung des Accepts ist, abgesehen vom Falle des Art. 20, nicht nöthig (dadurch unterscheiden sich die beiden Wechselerklärungen, Accept und Giro, von der Ausstellung). Ueber die Entscheidung eines Falles, wo der Zeichner eines nicht datirten Acceptes behauptete, daß er zu einer Zeit acceptirt habe, wo er wechselunfähig gewesen sei, s. Annalen III. S. 503, V. S. 388.

4) Zu Abs. 2: „Solche dem Accepte beigefügte Zusätze, welche einen klaren Sinn nicht geben und die also weder deutlich erkennen lassen, daß der Bezogene den auf ihn trassirten Wechsel überhaupt nicht acceptiren wolle, noch auch mit hinreichender Deutlichkeit ergeben, unter welchen Beschränkungen der Accept erfolgen solle, können letzteren selbst in seiner Wirkung nicht aufheben, sondern es sind dieselben eben so unberücksichtigt zu lassen, als wären sie gar nicht geschrieben worden". Wochenbl. f. m. R. 1859. S. 166.

5) Zu Abs. 2: „Ein Acceptvermerk, welchem die Worte: „nur giltig als Depot" beigefügt waren, wurde vom Königl. Sächs. Ober-Appell.-Gericht als ein solcher angesehen, welchem keine wechselrechtliche Wirkung beizulegen sei, der also für den Acceptanten keine

wechselmäßige Verbindlichkeit nach sich ziehe. Zeitschr. f. R. XVIII. S. 265. Dagegen hat sich das Reichsoberhandelsgericht dahin ausgesprochen, daß die Bezeichnung eines Wechsels als „Depotwechsel" kein Hinderniß der Indossabilität desselben (Art. 9 Abs. 2) bilde, vielmehr nur eine Angabe des Zwecks enthalte, zu welchem der Wechsel bestimmt sei, und darauf hindeute, daß der Wechsel zur Sicherstellung einer Forderung dienen solle. S. OHG. XIII. 413. S. auch Anm. 13 und 14, wo von solchen Wechseln die Rede ist, die zwar virtuell als bloße Depot= (Cautions=) Wechsel begeben, aber nicht ausdrücklich als solche in ihrem Kontexte bezeichnet sind.

6) Zu Abs. 3: Damit die bloße Namens= oder Firmenzeichnung als Accept angesehen werden könne, muß sie auf der Vorderseite des Wechsels stehen, während sonst die Annahmeerklärung auch an einer anderen Stelle des Wechsels stehen darf. So muß umgekehrt das Blancogiro (Art. 12), welches ebenfalls in der bloßen Namens= oder Firmenzeichnung besteht, auf der Rückseite des Wechsels stehen, während ein vollständiges Indossament auch an einer andern Stelle des Wechsels stehen darf. (Ein Blancogiro auf der Vorderseite des Wechsels oder, richtiger gesagt, die bloße Namensschrift der betreffenden Person, würde als Mitunterschrift des Wechsels oder nach Befinden, wenn sie unter dem Accepte stände, als Mitunterzeichnung des letzteren zu gelten haben, s. Art. 81.) Hat ein Nichtbezogener allein acceptirt, so haftet er aus dem Accepte, wie der Bezogene, vorausgesetzt, daß er nicht blos seinen Namen unterschrieben, sondern eine Acceptationserklärung abgegeben hat". S. Archiv XVI. S 172. Anm. 60. — Vergl. auch Anm. 1 zu Art. 23.

7) Zu Abs. 4: Eine sehr bestrittene Frage ist es, ob vermöge der Bestimmung in Abs. 4 der Acceptant an seinen einmal geschriebenen Accept gebunden sei, wenn er auch denselben wieder durchstrichen haben sollte, ehe er den ihm behufs der Acceptation übergebenen Wechsel zurückgiebt.

Vergl. hierüber Archiv X. S. 359 flg., XVI. S. 170 flg., wo die Frage verneint wird. S. auch Prot., S. 52/53, Annalen VIII. S. 182 und Wochenbl. f. m. R. 1864, S. 37 flg.

8) Siehe auch noch die Anm. 1 zu Art. 8; was dort in Bezug auf die Ausstellung des Wechsels gesagt ist, gilt ebenmäßig bezüglich der Acceptation desselben.

9) Der Theilhaber einer zur Zeit des Verfalls des Wechsels wieder aufgelösten Handelsgesellschaft wurde aus einem von seinem früheren Gesellschafter unter der Gesellschaftsfirma bewirkten, mit einem Zeitdatum nicht versehenen Accepte eines Wechsels verklagt, wendete ein, sein früherer Gesellschafter habe den Wechsel zu einer Zeit, wo die Gesellschaft bereits wieder aufgelöst gewesen sei, acceptirt, wurde aber im Wechselprocesse mit diesem Einwande abgewiesen,

weil die behauptete Auflösung der Gesellschaft nicht öffentlich bekannt gemacht worden war, der Beklagte sich auch nicht darauf zu beziehen vermochte, daß der Kläger zur Zeit der erfolgten Acceptation des Wechsels bereits Kenntniß von der Auflösung der Gesellschaft gehabt habe. Annalen N. F. VII. 402 flg.

10) Für rechtlich unverbindlich wurde der Accept einer Handelsgesellschaft erachtet, welcher unter dem Namen der Gesellschaft bewirkt war, aber ohne Hinzufügung des zu ihrer Firma gehörigen, ihren Geschäftsbetrieb näher bezeichnenden Zusatzes („Krebs & Lücke", statt „Internationales Auskunfts-Bureau für Geschäfts- und Kreditverhältnisse, Krebs & Lücke"). OHG. XII. 172. Dagegen wurde umgekehrt ein von eben dieser Firma herrührender Accept für rechtsverbindlich erachtet, welcher sich auf einem Wechsel befand, der auf diese Firma gezogen war, dergestalt, daß der die Bezeichnung des Geschäfts der Firma enthaltende Zusatz derselben nicht beigefügt war, während die Acceptation unter der vollen Firma, also mit dem Zusatze erfolgt war. S. hierüber OHG. XIV. 172 flg.

11) Blancoaccept: Es steht der rechtlichen Giltigkeit und Wirksamkeit eines Wechselaccepts nicht entgegen, daß er auf ein bloßes, noch nicht in Gemäßheit von Art. 4 der Wechs.-O. ausgefülltes, insbesondere noch der Unterschrift des Trassanten entbehrendes Wechselformular gesetzt worden ist. Auch begründet die bloße Thatsache der späteren, ohne Wissen und Willen des Acceptanten erfolgten Ausfüllung, für sich genommen, keinen einem jeden Nehmer entgegenstehenden Einwand, vielmehr nur die vertragswidrige Ausfüllung des Blankets eine lediglich demjenigen Nehmer nachtheilige Einrede, welcher selbst die Ausfüllung widerrechtlich bewirkt, oder an der Vertragswidrigkeit Theil genommen hat, oder auch bei dem Erwerbe des bereits ausgefüllten Wechsels um den Vertrauensmißbrauch gewußt hat (Exceptio doli). S. das Weitere hierüber OHG. VI. 47 flg., s. auch OHG. XIV. 382 flg.

Im Zweifel ist davon auszugehen, daß, wer einen Wechselacccept in blanco gibt, ohne sich erkennbar nur seinem Nehmer verpflichten zu wollen, die Person des Wechselausstellers bez. Remittenten für gleichgiltig erklärt, daher Jedem haftet, welcher mit Bewilligung des Nehmers seinen eigenen Namen als Trassant bez. Remittent auf den Wechsel gesetzt hat. OHG. VI. 51. Die Ausfüllung des mit einem Blancoaccepte versehenen Wechsels ist auch nach dem Tode des Nehmers durch dessen Erben statthaft. OHG. XIII. 298 flg. XIV. 54 flg. Der Nehmer selbst kann das Blancoaccept auch noch dann ausfüllen, wenn etwa bereits zu seinem Vermögen der Koncurs ausgebrochen ist. S. hierüber OHG. XIV. 56 flg.

Hat der Trassant und Empfänger des Blancoaccepts denselben ausgefüllt und damit einen formgiltigen vollständigen Wechsel geschaffen, so ist mit dieser Herstellung des vollständigen Wechsels

die ihm vom Acceptanten ertheilte Ermächtigung zur Ausfüllung des Blankets erschöpft; es sind nunmehr Aenderungen des Wechsels nur noch mit Zustimmung des Acceptanten zulässig, und involviren ohne diese Zustimmung eine Fälschung des Wechsels, gerade so, wie wenn der Acceptant eine vollständige Tratte acceptirt und der Trassant die Aenderung eigenmächtig vorgenommen hätte. OHG. VII. 223.

12) Gefälligkeitsaccept: Die bloße Behauptung, daß ein Accept ein bloßer Gefälligkeitsaccept sei, ermangelt an sich der zureichenden Bestimmtheit, da die Bedeutung des Ausdrucks „Gefälligkeit" für Wechselsachen keineswegs feststeht. OHG. X. 111. Gehörig bestimmt würde die Behauptung z. B. dann werden, wenn sie dahin ginge, als sei zwischen dem Acceptanten und Aussteller vereinbart worden, daß Ersterer dem Letzteren aus dem Accepte nicht verhaftet sein solle. S. auch OHG. XIV. 225.

13) Depotwechsel: Der Inhaber desselben braucht seinerseits nicht nachzuweisen, daß seine Forderung nach Höhe der eingeklagten Wechselsumme wirklich begründet sei. Vielmehr ist es Sache des Wechselverpflichteten, die ihm aus dem unterliegenden Geschäfte etwa zustehenden Einwendungen zu substantiiren und zu beweisen. OHG. VIII. 142. XIII. 236 flg. (S. übrigens Anm. 5.)

14) Ein s. g. Sicherheitswechsel kann an sich und im Mangel besonderer Verabredung, zur Verfallzeit eingetrieben werden; er darf auch bei mangelnder Untersagung der Begebung vom Gläubiger sogleich nach Empfang durch Girirung realisirt werden. OHG. VI. 439.

Art. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Anm. 1) Zu Abs. 1: Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß wegen des Theiles der Wechselsumme, welcher durch die geschehene Annahme nicht gedeckt wird, der Regreß auf Sicherstellung wegen nicht enthaltener Annahme genommen werden darf. Art. 25 und Prot., S. 65.

2) Zu Abs. 2: Zu den „andern Einschränkungen" gehört namentlich der Fall, wenn der Wechsel für eine spätere Zeit als den in demselben ausgedrückten Zahlungstermine acceptirt wird. S. Anm. 3 zu Art. 25. In diesem Falle ist zur Erhaltung der

Regreßansprüche aus dem Wechsel der Protest zu der im Wechsel angegebenen Zeit zu erheben. Dagegen haftet der Acceptant „nach dem Inhalte seines Accepts" (Art. 22); ist also der Wechsel ein domicilirter (Art. 21), so daß er auch zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten der Protesterhebung bedarf, so liegt ein Fall vor, wo doppelte Protesterhebung erforderlich ist, nämlich Protesterhebung zu der im Wechsel angegebenen Verfallzeit zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller und den Indossanten, und Protesterhebung zu der Zeit, für welche der Wechsel acceptirt ist, zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten. Eine Beschränkung des Accepts von der in Abs. 2 des Art. 22 bezeichneten Art würde auch die sein, wenn der Acceptvermerk: „Angenommen" mit dem Zusatze „nicht an Ordre" versehen wäre, vorausgesetzt, daß der Wechsel nicht selbst in seinem Kontexte das Ordreverbot enthielt. S. OHG. XIV. S. 61—62.

3) Wäre die Annahme in einer andern Geldsorte oder zu einem andern Course, als im Wechsel enthalten ist, bewirkt, und zwar dergestalt, daß überhaupt nicht ersichtlich wäre, zu welchem Theile die im Wechsel verschriebene Summe acceptirt worden, also z. B., es wäre die Acceptation auf eine ganz unbekannte Geldsorte erfolgt, so würde die Annahme als gänzlich verweigert anzusehen sein. Prot., S. 249.

Art. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Anm. 1) Durchgängig heißt es in diesem Artikel: „der Bezogene", nicht „der Acceptant"; es sind also die getroffenen Vorschriften für den Bezogenen, welcher acceptirt hat, gemeint und daher nicht auf einen Andern zu beziehen, welcher, ohne der Bezogene zu sein, den Wechsel acceptirt hat. Ein Solcher gilt als Avalist, wenn der Bezogene mit acceptirt hat (Art. 81), liegt aber dieser Fall nicht vor, ist also der Wechsel von dem Nichtbezogenen allein acceptirt und zwar so, daß dem Accepte auch nicht eine Erklärung beigefügt ist, welche den Acceptanten als Ehrenacceptanten erkennen läßt (Art. 57), so fragt es sich, ob aus einem solchen Accepte für den Acceptanten eine Haftung erwachse. Diese Frage ist bestritten, vom Reichsoberhandelsgericht aber verneinend entschieden. OHG. XV. 346 flg.

2) Zu Abs. 2: Diese Bestimmung wurde hauptsächlich zu dem Zwecke aufgenommen, um dadurch gesetzlich die früher sehr bestrittene Frage bejahend zu entscheiden, ob nämlich dem Trassanten als solchem, mithin auch dann, wenn er nicht an eigene Ordre gezogen hat, die Wechselklage gegen den bezogenen Acceptanten zustehe? S. hierüber OHG. VII. 291—292.

3) Zu Abs. 2: Der gegen den Acceptanten klagende Aussteller braucht nicht nachzuweisen, daß er seinerseits seinem Nachmanne die Wechselsumme nebst Zinsen, Kosten und Protestspesen bezahlt habe. OHG. XIV. 328.

4) Zu Abs. 3: Die Vorschrift des Abs. 3, daß dem bezogenen Acceptanten kein Wechselrecht gegen den Aussteller zustehen solle, läßt die Frage wegen der rechtlichen Begründung der s. g. Revalirungsklage unentschieden, die Frage nämlich wegen Begründung der Klage des bezogenen Acceptanten gegen den Trassanten auf Erstattung des von Ersterem zufolge seiner Verpflichtung aus dem Accepte gezahlten Betrages. Früher wurde nicht selten die Ansicht befolgt, daß zur Begründung dieser Klage die einfache Berufung darauf genüge, daß in der Acceptation und späteren Bezahlung des Wechsels die Ausführung des dem Acceptanten vom Aussteller durch die Trassirung ertheilten Auftrages liege und daher der Aussteller verpflichtet sei, dem Acceptanten den durch die Ausführung dieses Auftrages verursachten Aufwand zu erstatten, s. z. B Ann. N. F. II. 547—548. Gegenwärtig überwiegt aber die Ansicht, daß die Wechselurkunde an sich und ohne Weiteres einen Deckungs- resp. Ersatzanspruch des Trassaten gegen den Trassanten nicht begründe, daß vielmehr der Trassat zur Begründung eines solchen Anspruchs das civilrechtliche Verhältniß, aus welchem der Anspruch sich ergebe, substantiirt darlegen und eventuell durch andere Beweismittel, als den Wechsel nachweisen müsse, z. B. also, daß Accept und Zahlung auf einem wirklichen Mandate des Trassanten beruhen. S. Ann. N. F. IV. 268. OHG. VII. 292, 351. X. 288.

Art. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4, Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

Anm. 1) Das Characteristische des domicilirten Wechsels beruht in der s. g. distantia loci, der Verschiedenheit des Wohnortes des Bezogenen und des Zahlungsortes des Wechsels, nicht etwa in der diversitas personarum, der Verschiedenheit der Person des Bezogenen und des Zahlers. (S. übrigens auch noch die Anm. 2.) Allerdings findet in der Regel letztere neben jener Statt, doch braucht dies nicht der Fall zu sein; es geschieht vielmehr nicht selten, entweder

a) daß auf dem domicilirten Wechsel sich nicht besonders bemerkt findet, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll; für diesen Fall ist die Bestimmung in Abs. 1 des Art. 24 enthalten, oder

b) daß umgekehrt auf dem Wechsel nur eine vom Bezogenen verschiedene Person als Diejenige, welche die Zahlung leisten werde, daneben aber kein besonderer Zahlungsort genannt ist. Hier ist gar kein eigentlicher, domicilirter Wechsel, sondern nur ein mit einer Zahlungsadresse versehener Wechsel vorhanden; es ist solchenfalls zur Erhaltung des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten im Nichtzahlungsfalle der Protest bei der als Zahler genannten Person zu erheben; dies genügt aber und es bedarf nicht noch der Protesterhebung beim Acceptanten. S. hierüber die Ausführung in der Zeitschr. f. R. XXIV. S. 243 flg. Was dagegen die Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten anlangt, so verbleibt es in diesem Falle bei der allgemeinen Vorschrift des Art. 44, weil eben gar kein eigentlicher domicilirter Wechsel vorhanden ist und daher die besondere Vorschrift des Art. 43 nicht Platz greift. Annalen VII. S. 170.

2) Damit der Wechsel als ein Domicilwechsel im Sinne der Wechselordnung angesehen werden könne, wird weiter erfordert, daß der Aussteller den vom Wohnort des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort angegeben habe; Prot., S. 93, dies ergiebt sich aus den Worten des Abs. 1: „in dem Wechsel" und „so ist, insofern der Wechsel nicht ergiebt u. s. w.", indem, was namentlich die letztere Bestimmung anlangt, in derselben die Voraussetzung ausgedrückt ist, daß eben die Angabe des Zahlungsortes sich schon auf dem Wechsel befinde, wenn dieser behufs der Acceptation in die Hände des Bezogenen gelangt. Fügt dagegen Letzterer seiner An=

nahmeerklärung einen Domicilvermerk hinzu, so ist dies für eine beschränkte Annahme im Sinne des Art. 21 Abs. 2 zu achten. S. Prot. a. a. O. und Zeitschr. f. R. XIX. S. 343.

3) Der Einwand des beklagten Ausstellers eines Wechsels, daß ohne sein Wissen und Willen nach dessen erfolgter Ausstellung derselbe mit einem Domicilvermerke versehen worden sei, wurde für rechtlich erheblich und als eine aus dem Wechselrechte selbst hervorgehende Einrede (Art. 82; Einrede der Fälschung) erachtet, mit dem Bemerken, daß, wenn der Domicilvermerk ohne Wissen und Willen des Ausstellers nach der Ausstellung des Wechsels demselben hinzugefügt worden, auch die Protesterhebung beim Domiciliaten (statt beim Acceptanten) dem Aussteller gegenüber eine unwirksame (Art. 41) und der von vorschriftsmäßiger Protesterhebung abhängige Regreß gegen ihn unstatthaft sei. OHG. III. 51 flg.

Uebrigens aber hat der beklagte Wechselaussteller, welcher behauptet, daß der von ihm gezeichnete Wechsel ohne sein Wissen und Willen domicilirt worden sei, diese Einrede zu beweisen. OHG. XI. 30—31.

4) In einem Falle, wo es sich um die Verpflichtung des Acceptanten aus einem mit einem Domicilvermerke versehenen Wechsel handelte, auf welchen aber dieser Vermerk erst nach erfolgter Acceptation ohne Wissen und Willen des Acceptanten gesetzt worden war, wurde ausgesprochen, daß der Domicilvermerk dem Acceptanten gegenüber für nicht geschrieben und ganz ungiltig zu erachten sei, weshalb auch in diesem Falle die 2. Instanz (Appell.-Ger. Posen) erkannt hatte, daß es der Protesterhebung zur Erhaltung des Rechtes aus dem Wechsel gegen den Acceptanten nicht bedurft habe. S. OHG. VI. 24—25.

5) Befindet sich auf einem Wechsel ein durchstrichener Domicilvermerk, so ist das ein von richterlichem Amtswegen zu beachtender Mangel der Wechselurkunde. OHG. VII. 87 flg., s. auch I. 246. Es wird durch einen derartigen Mangel zwar der Wechsel selbst noch nicht zu einem ungiltigen, wohl aber zu einem im Wechselprocesse unbrauchbaren. OHG. XII. 431 flg.

6) Die Recognitionspflicht des Wechselbeklagten erstreckt sich auch auf den Domicilvermerk, selbst wenn dieser nicht mit der besonderen Unterschrift des Domiciliaten versehen ist. OHG. II. 441.

7) Die Worte „zahlbar bei" sind nach dem im Wechselverkehre bestehenden Sprachgebrauche gleichbedeutend mit den Worten „zahlbar durch"; „es darf sogar angenommen werden, daß man sich zum Zwecke der Benennung eines Domiciliaten öfter der ersteren, als der letzteren Ausdrucksweise bedient." OHG. IX. 421. Es genügt sogar die Fassung des unter den Trassirungsvermerk gesetzten Domicilvermerkes in der Weise: „Bei N. N. in N.", s. OHG. V. 126 Anm.

8) Der Domiciliat (ebenso wie der in der Zahlungsadresse Genannte, s. Anm. 1 b) steht ganz außerhalb des Wechselnexus. Erklärt er, keine Zahlung leisten zu wollen, so ist das Verhältniß zu ihm Seiten der Wechselinteressenten ohne Weiteres abgethan. Eine andere Frage ist es natürlich, ob er sich nicht vermöge der obwaltenden Umstände durch die Unterlassung der Zahlungsleistung einem civilrechtlichen Schädenanspruche des Ausstellers oder Acceptanten aussetzt. Annalen VII. S. 178 flg. Ueber die rechtliche Stellung und Function des Domiciliaten s. auch Anm. 3 zu Art. 41.

9) Zu Abs. 2: Diese Bestimmung wurde erst nach langer Debatte in das Gesetz aufgenommen. S. Prot., S. 56 flg. Sie ist namentlich für den Fall berechnet, daß vom Aussteller neben dem Domicile des Wechsels nicht auch noch ein besonderer Domiciliat benannt ist. In diesem Falle soll die Bestimmung des Abs. 2 ein Mittel an die Hand geben, zu verhüten, daß die Zahlung am Zahlungsorte etwa nur deshalb unterbleibe, weil der am Zahlungsorte nicht wohnhafte Bezogene wegen unterbliebener Präsentation des Wechsels zur Annahme keine Gelegenheit gefunden hat, „auf dem Wechsel zu bemerken, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll." (S. Abs. 1.)

10) Vergl. zu Abs. 2 auch noch die Anm. 4 zu Art. 18 und zu Art. 24 überhaupt die Anm. zu Art. 43. Siehe auch die Anm. 1 zu Art. 99.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer

anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Anm. 1) Zu Erhebung des Protestes Mangels Annahme berechtigt nach Art. 18 Abs. 3 der bloße Besitz des Wechsels.

2) Es läßt sich nicht verkennen, daß vermöge der Bestimmung des Art. 25 der bereits bei der Wechselconferenz in's Auge gefaßte Uebelstand eintreten kann, daß nämlich wegen der Ausdehnung der Verpflichtung auf die Indossanten jeder derselben von seinem Nachmanne zur Sicherstellung angehalten und dadurch „die deshalb erforderlichen Fonds dem Verkehre entzogen werden." Prot. S. 63.

3) Zu Abs. 1: „Unter Einschränkungen" bis „Bezahlung" — „am Verfalltage"; der Regreß findet also auch Statt, wenn die Annahme für eine spätere Zeit, als den Verfalltag, erfolgt ist. S. Anm. zu Art. 22 Abs. 2.

4) Die Sicherheitsleistung erfolgt nach sächsischem Rechte nach Maßgabe der Vorschriften in §. 136 des Sächs. Bürgerl. Gesetzbuchs, durch Hinterlegung einer Geldsumme, Uebergabe eines Faustpfandes oder Bestellung einer Hypothek; in Ermangelung dieser Sicherungsmittel sind tüchtige Bürgen zu stellen.

5) In der Wechselconferenz nahm man es als ausgemacht an, daß der Aussteller oder Indossant, welcher auf Sicherstellung in Anspruch genommen sei, von dieser durch Einlösung des Wechsels sich befreien könne. Prot., S. 63 und 64; natürlich hat er dabei auch die durch Nichtannahme bereits entstandenen Kosten zu erstatten; andererseits dürfte ihm aber auch nachzulassen sein, den üblichen Discont, auf die Zeit von der Einlösung bis zum Verfalltage gerechnet, abzuziehen. Prot., S. 64.

6) Während nach Maaßgabe der Bestimmung in Art. 20 in dem dort bezeichneten Falle die Protesterhebung obligatorisch ist und ihre Unterlassung die dort bestimmten Nachtheile mit sich führt, ist im Fall des Art. 25 die Protesterhebung facultativ; unterbleibt sie, so geht dadurch das spätere wechselmäßige Regreßrecht gegen die Indossanten und den Aussteller im Falle der Nichtzahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht verloren.

Art. 26.

Der Remittent, so wie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern, und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung

der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Anm. 1) Zu Abs. 2: Es ist hier das sogenannte jus saltandi et variandi statuirt. S. Anm. zu Art. 49.

2) Zu Abs. 3: Da es zur Begründung der Klage nach ausdrücklicher Vorschrift des Artikels der Beibringung des Wechsels nicht bedarf, es aber doch geschehen kann, daß der Beklagte den Einwand, die mittels seiner Namensschrift auf dem Wechsel abgegebene Erklärung (Unterschrift oder Giro) rühre gar nicht von ihm her, erhebt, so wird solchenfalls nichts übrig bleiben, als in der rechtlichen Entscheidung ihn zwar zu verurtheilen, daneben aber ihm die Diffession der betreffenden Wechselerklärung auf geschehene Vorlegung des Wechsels nachzulassen; denn zur sofortigen Abnahme des Diffessionseides kann, weil eben der Wechsel zunächst noch nicht vorliegt, nicht verschritten, andererseits aber darf sicher auch dem Beklagten das Recht der Diffession nicht entzogen werden. So lange nun in diesem Falle der Kläger nicht durch Vorlegung des Wechsels die Füglichkeit zur Diffession geboten hat, kann er auch keine Execution aus der betreffenden rechtlichen Entscheidung fordern. Nicht aber darf der Proceßrichter etwa, wie es in dem im Archiv III. S. 219 flg. mitgetheilten Falle geschehen, im Hinblicke auf die Möglichkeit des Erbietens des Beklagten zur Diffession der betreffenden Wechselerklärung dem Kläger von vornherein vor Einleitung des Wechselverfahrens die Beibringung des Wechsels auferlegen.

Art. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Anm. 1) Man könnte auf den ersten Augenschein gegen die Bestimmung im ersten Satze des Art. 27 einwenden, der Fall, daß auch die übrigen Nachmänner den Regreß auf Sicherstellung nehmen, lasse sich practisch nicht wohl construiren, denn die Regreßnahme sei ja nach Art. 26 an den Besitz des, Mangels Annahme aufgenomme-

nen Protestes geknüpft, dieser aber sei nach Art. 25 Demjenigen, welcher die Sicherheit bestellt, auszuhändigen, der ihn sodann schwerlich wieder aus den Händen geben werde. Aber es steht ja nichts im Wege, daß der Protest Mangels Annahme mehrmals zu verschiedenen Zeiten aufgenommen und dadurch die Füglichkeit zu wiederholter Regreßnahme geschaffen werde. In diesem Falle wird die Bestimmung des Artikels von Wichtigkeit und schützt den Regreßpflichtigen vor mehrmaligen Angriffen. Auch werden dem einzelnen Regreßpflichtigen nur einmalige Kosten der Protesterhebung angesonnen werden können. Was dagegen die Bestimmung im zweiten Satze des Artikels anlangt, so darf andrerseits das Recht der übrigen Nachmänner nicht an den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes gebunden werden. Denn sollte dieser Protest derjenige sein, zufolge dessen die Sicherheitsbestellung erfolgt ist, so würde das Recht jener Nachmänner illusorisch sein, weil der Regreßpflichtige im Besitze dieses Protestes ist. Sollte aber die Erhebung eines anderweiten Protestes erfordert werden, so würden durch denselben auf jeden Fall unnöthige Kosten entstehen, gleichviel, ob die Verbindlichkeit zur Tragung derselben dem Regreßnehmer oder Regreßpflichtigen aufgebürdet würde.

2) Ist die Sicherheitsbestellung mit Einwilligung dessen, für welchen sie zunächst erfolgt ist, wieder aufgehoben, so leidet es nunmehr keinen Zweifel, daß jeder der übrigen Nachmänner sie vom Regreßpflichtigen zu fordern berechtigt ist; daß übrigens jene Aufhebung der bestellten Sicherheit an die Einwilligung der Nachmänner gebunden sei, darüber war man in der Wechselconferenz allseitig einverstanden. Prot., S. 249.

Art. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Anm. 1) Zu Nr. 1: „Die vollständige Annahme"; die bestellte Sicherheit haftet also fort, wenn etwa die Annahme nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt. Dies entspricht, wenn die Sicherheitsbestellung mittels Pfand erfolgt ist, dem civilrechtlichen Grund=

satze, daß die verpfändete Sache ganz für jeden Theil der durch dieselbe gesicherten Forderung haftet. §. 373 des sächs. Bürgerl. Gesetzbuchs.

2) Zu Nr. 1: Nach dem Wortlaute des Gesetzes geschieht letzterem Genüge, wenn die Annahme des Wechsels vollständig, d. h. bis zum Betrage der Wechselsumme erfolgt. Die Wechselconferenz überließ es „der Beurtheilung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, inwiefern der Regreßpflichtige die Kosten des Regresses zu tragen habe." Prot., S. 45. Man muß sich wohl dafür entscheiden, daß sie ihm im Allgemeinen, abgesehen von einer immerhin denkbaren Verschuldung des Regreßnehmers, füglich nicht erspart bleiben können und es lediglich ihm überlassen bleiben muß, sich deswegen seinerseits in geeigneter Weise zu erholen.

3) Zu Nr. 2: Die einjährige Frist war im Entwurfe des Gesetzes conform der einjährigen Frist festgesetzt, welche im Entwurfe als die allgemeine Verjährungsfrist für jeden wechselmäßigen Anspruch statuirt war; diese letztere Bestimmung wurde zwar durch die Berathungen in der Conferenz abgeändert, dagegen blieb es bei der hier in Frage stehenden einjährigen Frist.

4) Zu Nr. 3: „oder die Wechselkraft — erloschen ist." Hiernach kann es vermöge der Bestimmungen in Art. 41 (wegen versäumter Protesterhebung), Art. 78 u. 79 (Verjährung) geschehen, daß die Rückgabe der bestellten Sicherheit auch schon vor Ablauf der unter Nr. 2 festgesetzten Jahresfrist gefordert werden darf.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel

etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

(Novelle 6.) Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherheitsbestellung zu fordern.

Anm. 1) Zu Abs. 1 Nr. 1: Die Zahlungseinstellung besteht ihrem rechtlichen Begriffe nach nicht in dem augenblicklichen Mangel parater Zahlungsmittel oder in dem Ueberwiegen der Passiven über die Aktiven, sondern in der offenbar gewordenen Thatsache, daß Jemand (insbesondere ein Kaufmann) seine Verpflichtungen in der Allgemeinheit zu erfüllen aufhört; es genügt, um die erfolgte Zahlungseinstellung anzunehmen, nicht jede momentane oder vereinzelte Stockung; es hat vielmehr der Richter mit Rücksicht auf die Natur des Geschäftsbetriebes und die sonstigen Umstände des einzelnen Falles zu beurtheilen, ob Symptome vorliegen, welche zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner überhaupt nicht mehr zahle. OHG. XIII, 227—228, s. auch XIII. 436—437.

2) Die Schlußbestimmung in Abs. 1 Nr. 2 hat durch das Reichsgesetz, betr. die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868 an praktischer Bedeutung verloren. Denn durch das genannte Gesetz ist der Personalarrest als Executionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme erzwungen werden soll, beseitigt. Den Personal-Sicherungs-Arrest hat zwar jenes Gesetz aufrecht erhalten, es kann aber auf diesen die Bestimmung in Abs. 1 Nr. 2 des Art. 29 nicht bezogen werden. Denn während hier die geschehene Vollstreckung eines Personalarrests vorausgesetzt wird, welcher wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit, also als förmliches Executionsmittel verfügt worden ist, dient der Personal-Sicherungs-Arrest (vergl. z. B. das sächs. Ges., einige Bestimmungen über das Vollstreckungsverfahren im Wechselprozesse &c. betr., vom 14. März 1870, § 13 flg.) lediglich dazu, um die gefährdete Realexecution in das Vermögen

des Schuldners zu sichern. Es soll dem Kläger die Möglichkeit gewährt werden, während der Haft des Beklagten über dessen einzelne Vermögensobjekte, über den Ort, wo sich dieselben befinden, nähere Nachforschung anzustellen und bei günstigem Erfolge der letzteren das Erforderliche wegen Vollstreckung der Realexecution zu beantragen (s. OHG. XIII. 156 flg.). Der Personal-Sicherungs-Arrest beruht also auf der Voraussetzung, daß die Realexecution in das Vermögen des Schuldners nicht fruchtlos sein werde.

3) Zu Abs. 2: Die Verweisung auf Art. 25 bis 28 giebt an die Hand, daß die in diesen Artikeln getroffenen Bestimmungen betreffs der zu stellenden und der gestellten Sicherheit auch im Falle der Unsicherheit des Acceptanten entsprechende Anwendung leiden, also namentlich bezüglich der Fragen, für was ist Sicherheit zu leisten? wie ist sie zu leisten? wem ist sie zu leisten? wem haftet die bestellte Sicherheit? wann ist dieselbe zurückzugeben?

4) Zu Nov. 6: Wird die Sicherheitsbestellung dem Acceptanten gegenüber gefordert, so bedarf es der vorherigen Protesterhebung nicht; dies ergiebt sich aus dem Inhalte der Novelle, welche die vorherige Protesterhebung in diesem Falle nicht fordert und ebenso aus der Natur der Sache; denn wird die Sicherheit von einer anderen Person, als dem Acceptanten, gefordert, so bedarf es neben einem der unter Nr. 1 und 2 angegebenen Erfordernisse auch noch des Nachweises, daß vom Acceptanten keine Sicherheit zu erlangen ist, die ja möglicherweise in einem einzelnen Falle trotz des Vorhandenseins eines der unter Nr. 1 und 2 angegebenen Fälle von ihm geleistet wird. Wird aber vom Acceptanten im Wege des Wechselprocesses die Sicherstellung gefordert, so ergiebt das Resultat des Processes, ob die Sicherheit von ihm gestellt wird oder nicht und es braucht also nicht erst noch vorher durch Protest festgestellt zu werden, daß sie nicht bestellt wird.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Vorbemerkung. Die Art. 30 bis 35 enthalten eine weitere Ausführung zu der Bestimmung in Art. 4 Nr. 4. Bestimmungen bezüglich der Zahlungszeit eines Wechsels finden sich außer in Art. 4 Nr. 4, Art. 30 bis 35 mit Nov. 7 auch noch in Art. 92 und 93.

Art. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats

gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

(Novelle 7.) Ist die Zahlungszeit auf Anfang, oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen.

Anm. Vergl. die modificirenden Bestimmungen in Art. 92 und 93.

Art. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maaßgabe der besonderen, im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Anm. 1) Ist aus dem noch nicht gehörig präsentirten Sichtwechsel geklagt und es kommt zwischen dem klagenden Wechselgläubiger und dem beklagten Wechselschuldner (Acceptanten der Tratte oder Aussteller des eignen Wechsels) zur gerichtlichen Verhandlung, so ist der dabei an den Letzteren geschehenen Vorlegung des Wechsels die rechtliche Wirkung der erfolgten Präsentation beizulegen. OHG. V. 314 flg. Zahlt nunmehr der Wechselschuldner alsbald, so braucht er keine Zinsen und Kosten mitzubezahlen. OHG. XIV. 30.

2) Die Vorschrift des Art. 31 Abs. 2 leidet auf den Aussteller eines eigenen Sichtwechsels keine Anwendung. Der Art. 98 Nr. 5 verweist zwar wegen der eigenen Wechsel auch schlechthin mit auf Art. 31; aber die Absicht des Gesetzgebers ging bei Statuirung der Vorschrift des Art. 31 Abs. 2 nur dahin, eine Bestimmung für die Zeitdauer der Regreßpflicht des Ausstellers (des gezogenen Wechsels) und der Indossanten zu treffen, während die Dauer der Haftpflicht des Hauptwechselschuldners — beim gezogenen Wechsel des Acceptanten und folgeweise beim eigenen Wechsel

des Ausstellers — jener Beschränkung nicht unterworfen werden sollte. Vergl. hierüber die nähere Ausführung OHG. III. 186 flg. V. 315. Doch hat man sich bezüglich des Acceptanten, im Anschlusse an die sich wegen der Dauer der Haftpflicht des Acceptanten eines befristeten Sichtwechsels aus Art. 20 Abs. 3 in Verb. mit Art. 19 ergebende Konsequenz, für die Meinung entschieden, daß im Falle unterbliebener früherer Präsentation eines einfachen Sichtwechsels der letzte Tag der im Art. 31 Abs. 2 festgesetzten 2jährigen Frist auch gegen den Acceptanten der einfachen Sichttratte als Verfalltag anzusehen und von da an die 3jährige Verjährungsfrist bezüglich der Wechselverpflichtung des Acceptanten (vergl. Art. 77) zu rechnen sei, so daß also auch die Dauer der Wechselverbindlichkeit des Acceptanten eines einfachen Sichtwechsels zeitlich begrenzt erscheint. Das Nämliche gilt auch vom Aussteller eines einfachen eigenen Sichtwechsels. OHG. IV. 344 flg. XI. 49. XIV. 30. Es rechtfertigt sich diese Meinung auch mit Rücksicht darauf, daß, wie aus den Protokollen hervorgeht, nach der Absicht des Gesetzgebers der Ausdruck „nach Sicht" eben so viel bedeuten soll, als wenn es hieße: „nach Sicht, spätestens aber 2 Jahre a dato." S. OHG. a. a. O.

3) Der Verfalltag des Sichtwechsels wird nicht etwa schon durch die Präsentation zur Annahme, sondern (lt. Abs. 1 des Art. 31) erst durch die Präsentation zur Zahlung bestimmt. (S. auch OHG. XIV. 30.)

Art. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt, oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmo-

nate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraum von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Anm. 1) Zu Nr. 2: Daraus, daß die Fälle, wo die Zahlungsfrist nach „einem Jahre" oder „einem halben Jahre", oder „einem Vierteljahre" bestimmt ist, in Parenthese mit genannt sind, ergiebt sich, daß im Sinne des Gesetzes die Jahresfrist, beziehentlich halb- und vierteljährige Frist, bei der Ausrechnung des Verfalltages auf Monate (12, 6, 3 Monate) zu reduciren und hierbei die Vorschrift in Anwendung zu bringen ist, welche für den Fall besteht, daß die Zahlungsfrist nach Monaten bestimmt ist; es ist also z. B., wenn der Wechsel am 30. Novbr. ausgestellt und der Verfalltag auf „ein Vierteljahr nach dato" festgesetzt ist, als der Verfalltag der 28. Februar des folgenden Jahres, oder, wenn dieses ein Schaltjahr ist, der 29. Februar anzusehen.

2) Zu Abs. 2: „Es sind die 15 Tage zuletzt zu zählen." Wäre der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und daneben auf Tage oder Wochen, also auf 2 Monate 6 Tage oder 3 Monate 3 Wochen gestellt, so würden die Tage, beziehentlich Wochen, ebenfalls zuletzt zu zählen sein.

Art. 33.

Respecttage finden nicht statt.

Art. 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Styl gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertag des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Anm. 1) In der Wechselkonferenz wurde der Redaction eine deutlichere Fassung dieses Artikels anempfohlen; der Artikel ist aber gleichwohl in unveränderter Fassung so, wie er in dem den Be-

rathungen der Konferenz zu Grunde gelegten Preußischen Entwurf lautet, in das Gesetz aufgenommen. Die Voraussetzungen des Artikels sind folgende: Ein nach altem Style, oder nach altem und daneben nach neuem Style, datirter Wechsel, zahlbar im Inlande, binnen einer bestimmten Frist nach dato. Es fragt sich nun, wie bei diesem Wechsel der Verfalltag zu berechnen ist. Das Gesetz bestimmt: „der Verfalltag wird nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht." Hier sind zunächst die Worte: „sich ergebenden" dem Sachverhältnisse nicht ganz entsprechend; denn der vorausgesetzte Fall ist ja eben, daß der Wechsel nach altem Style (allein oder daneben nach neuem Style) wirklich datirt sei; die Schlußworte des Artikels würden daher wohl angemessener etwa so lauten: „welcher dem nach altem Style datirten Tage der Ausstellung entspricht." Ueberhaupt aber ist doch wohl die Fassung des Artikels von den Worten an: „so wird der Verfalltag ꝛc." keine ganz glückliche zu nennen. Es soll, wie die Worte an die Hand geben, die Bestimmung ausgedrückt werden, daß der Verfalltag, — welcher, da der Wechsel im Inlande zahlbar ist, nach neuem Style zu bestimmen ist — nach dem Ausstellungstage und zu diesem Behufe zuvörderst dieser letztere nach dem neuen Style berechnet werde. Um dies sofort in die Augen springen zu lassen, würde wohl entsprechender zu sagen sein: „so wird der Verfalltag nach demjenigen Ausstellungstage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style datirten Tage der Ausstellung entspricht." Noch einfacher und deutlicher würde aber die Bestimmung dann lauten, wenn sie etwa so ausgedrückt wäre: „so ist der Ausstellungstag des Wechsels nach neuem Style und sodann nach diesem der Verfalltag zu berechnen", mit anderen Worten, die zwölf Tage Differenz zwischen der Rechnung nach altem und neuem Style sind nicht erst dem nach altem Style berechneten Verfalltage, sondern sogleich dem nach altem Style datirten Ausstellungstage hinzuzuzählen und dann die Frist des Verfalltags zu berechnen. S. Annalen N. F. II. S. 502. Es bleibt sich übrigens keineswegs immer gleich, ob die Berechnung des Verfalltags so oder so vorgenommen wird, z. B.: es ist ein Wechsel nach altem Style vom 28. Februar 1867, drei Monate nach dato zahlbar, ausgestellt; rechnet man hier die 12 Tage Differenz erst zum Verfalltage, dem 28. Mai, hinzu, so ergiebt sich als Verfalltag nach neuem Style der 9. Juni 1867; rechnet man sie dagegen sogleich zum Ausstellungstage hinzu, so ist dieser nach neuem Style der 12. März und daher der Verfalltag der 12. Juni 1867.

2) Zu gleichem Ergebnisse, wie nach der Bestimmung des Art. 34 gelangt man auch nach allgemeinen Grundsätzen dann, wenn es sich um einen in einem Lande, in welchem nach altem Style ge-

rechnet wird, ausgestellten Wechsel handelt, der aber nicht im Inlande, d. h. im Geltungsgebiete der deutschen Wechselordnung, sondern im Auslande und zwar an einem Orte, wo nach neuem Style gerechnet wird, zahlbar ist und nun, wenn aus diesem Wechsel im Inlande der Regreß genommen werden soll, es sich fragt, an welchem Tage der Wechsel am Zahlungsorte zu präsentiren und zu protestiren gewesen sei. Vergl. hierüber die Abhandlung von Einert im Archiv XVII. 225 flg.

3) Wenn in Fällen, wo überhaupt die Möglichkeit der Angabe eines Tages nach altem und nach neuem Styl vorliegt, zwei Tage auch ohne ausdrückliche Bezugnahme auf eine bestimmte Zeitrechnung in Form eines Bruchs niedergeschrieben sind, so ist anzunehmen, daß der obere Tag nach altem, der untere nach neuem Style angegeben sein soll, und daß zu gleicher Zeit beide Tage als einander entsprechend bezeichnet sein sollen. OHG. XV 242.

4) Ist in einem Wechsel der Ausstellungstag oder Verfalltag nach altem und neuem Style angegeben, aber so, daß die beiden angegebenen Tage nach richtiger Berechnung einander nicht entsprechen, so entscheidet für den Ausstellungstag die am Ausstellungsorte, für den Verfalltag die für den Erfüllungsort gesetzlich geltende Zeitrechnung. OHG. XV. 243.

Art. 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktorts bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Feststellung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Anm. In der Wechselkonferenz wurde anerkannt, daß Meß- und Marktwechsel nur am Meß- oder Marktorte zahlbar sein können (Prot., S. 250), mit anderen Worten, es giebt keine domicilirten Meß- oder Marktwechsel, sondern höchstens solche mit einer Zahlungsadresse (s. Anm. 1 b zu Art. 24); über die Leipziger Meßwechsel vergl. §§. 5 und 6 des sächs. Einf.-Gesetzes vom 25. April 1849.

§. 5. Leipziger Meßwechsel (s. o. §. 3) verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstags nach Auslautung der Messe, in der Neujahrmesse den 12. Januar und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage.

§ 6. Bei Wechseln, welche in einer Leipziger Messe mit Bezeichnung

einer der Meßwochen an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der „ersten Meßwoche" die vor Einlautung der Messe oder sogenannte Böttcherwoche, unter der „zweiten" die darauf folgende (eigentliche Meßwoche), unter der „dritten" die Zahlwoche, d. i. die Woche nach Auslautung der Messe, zu verstehen.

Lautet ein Wechsel schlechthin zahlbar „in der Meßwoche", so versteht man darunter die Woche zwischen Einlautung und Auslautung der Messe.

2. Zahlung.

Art. 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letztern den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Anm. 1) Findet sich auf dem Wechsel kein Giro des Remittenten oder ist die auf dessen Giro folgende Reihe von Giris an irgend einer Stelle unterbrochen, so verliert hierdurch der Wechselinhaber nicht jegliches Klagrecht, sondern im ersten Falle nur die Verfolgung eines wechselmäßigen Anspruchs gegen den Acceptanten, Aussteller und Remittenten, während er im letzteren Falle ein Regreßrecht nur hinauf bis zu demjenigen Indossanten hat, von dessen Giro an die ununterbrochene Reihe der Giris bis auf ihn, den Wechselinhaber, heruntergeht. S. hierüber die Ausführung in Annalen I. S. 532 flg.

2) Ist der Besitzer des Wechsels als solcher gemäß Art. 36 legitimirt, es behauptet aber der von ihm belangte Wechselschuldner, der wahre und wirkliche Wechselgläubiger sei nicht der Kläger, sondern eine mit diesem gleichnamige andere Person, so hat Beklagter diese Einrede zu beweisen. OHG. IX. 25 flg.

3) Der als Indossatar legitimirte Wechselinhaber, welcher den Wechsel eingelöst hat, ist auch ohne Durchstreichung der auf das ihn legitimirende folgenden, späteren Indossamente und ohne Rückgiro zur Regreßnahme gegen seine Vormänner befugt. OHG. I. 241. 249. Das Nämliche gilt vom Remittenten eines Wechsels als Wechselregreßkläger gegenüber dem Aussteller. OHG. XII. 105.

4) Wird ein mit Indossamenten versehener Domicilwechsel vom Domiciliaten unter Protest zu Ehren des Ausstellers an den letzten Indossatar gegen Quittung hierüber bezahlt und nun der wieder in den Besitz des Ausstellers gelangte Wechsel Seiten des Letzteren von Neuem ohne Durchstreichung der alten Indossamente girirt, so ist der sich auf dieses Giro stützende Wechselinhaber als zur Klage gegen den Acceptanten legitimirt anzusehen. OHG. XII. 47.

5) Verneint wurde in einem vorgekommenen Falle die Zulänglichkeit der Legitimation eines Giratars durch das Giro eines früheren Indossanten, welcher ohne Protest, aber unter Innominat-Quittung den Wechsel von einem Nachmanne eingelöst und dann, ohne sein und seiner Nachmänner Giro zu durchstreichen, von Neuem girirt hatte. OHG. I. 247 flg.

6) Durch die Bestimmung: „wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt ꝛc.", ist der Fall einer s. g. praesumtio juris statuirt. Vergl. Wochenbl. f. m. R. 1864, S. 474 flg. Während der Wechsel zufolge des Blancogiro factisch die Eigenschaft eines Inhaberpapiers erlangt (s. Anm. 2 zu Art. 13), tritt nunmehr, wenn nicht etwa das auf das Blancogiro folgende ebenfalls wieder ein Blancogiro ist, wegen der Legitimation des Wechselinhabers wieder die Bestimmung der ersten beiden Sätze des Artikels 36 ein.

7) Zur wechselrechtlichen Legitimation kann auch ein Blancogiro benutzt werden, auf welches zwar bei der Protesterhebung Mangels Zahlung noch andere Indossamente folgten, die aber nach der Zeit der geschehenen Protestlevirung durchstrichen worden sind; doch greift solchenfalls die Bestimmung in Art. 16 Abs. 2 Platz, d. h. der sich in der vorstehend gedachten Weise legitimirende Wechselinhaber kann nicht mehr Rechte beanspruchen, als der Aussteller des Blancogiro und muß also auch die Einreden aus der Person dieses Indossatars gegen sich gelten lassen. S. Ausf. hierüber OHG. III. 214 flg. Auch steht ihm kein Regreßrecht gegen den Blanko-Indossanten zu. OHG. XV. 313 flg. (S. übrigens auch Anm. 3 d. zu Art. 16.)

8) Klagt Jemand aus einem Wechsel, auf welchem sich an letzter Stelle sein, des Klägers, eigenes Blancogiro befindet, so wird hierdurch dessen wechselrechtliche Sachlegitimation nicht beeinträchtigt. S. Ausf. hierüber Annalen N. F. VII. 62.

9) Zu Abs. 3: Wie der Zahlende nicht verpflichtet ist, die Indossamente zu prüfen, so ist er hierzu andernseits auch nicht berechtigt; mit anderen Worten: der Wechselinhaber braucht sich zu seiner Legitimation zufolge der Bestimmung in Abs. 1 des Art. 36 nur auf eine äußerlich ununterbrochene, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Giris zu berufen und nicht etwa zu dulden, daß der von ihm in Anspruch genommene Indossant oder Aussteller unter der Behauptung, daß das eine oder andere der Indossamente gefälscht oder unächt sei, und unter dem Erbieten der Diffession desselben sich der Verbindlichkeit zur Zahlung der Wechselsumme entziehe. Nur die Unterschrift des eigenen Namens, auf Grund welcher der Beklagte in Anspruch genommen wird, unterliegt der Diffession, vergl. die Abhandlung von Dr. Füssel im Archiv II. S. 257 flg. S. auch noch Anm. zu Art. 75, 76.

10) Zu Abs. 3: Eine von der Frage nach der Aechtheit der Indossamente verschiedene ist diejenige nach der Identität der Person des Präsentanten des Wechsels mit Demjenigen, welcher nach Maaßgabe des Art. 36 als rechtmäßiger Eigenthümer des Wechsels anzusehen ist. Befindet sich auf dem Wechsel an letzter Stelle ein Blancogiro, so wird der Zahlende getrost ohne Weiteres an den Präsentanten des Wechsels zahlen dürfen. Befindet sich aber an letzter Stelle auf dem Wechsel ein ausgefülltes Giro, so ist zur Empfangnahme der Zahlung auch nur Derjenige berechtigt, auf welchen mittelst jenes Indossaments der Wechsel girirt ist. Der Zahlende hat sich daher dessen zu vergewissern, daß der Präsentant derselbe ist, wie jener Indossatar; unterläßt er diese Prüfung und zahlt ohne Weiteres an den Präsentanten, so läuft er Gefahr, nochmals zahlen zu müssen, wenn der Präsentant nicht jener Indossatar, auch von Letzterem nicht zur Empfangnahme der Zahlung ermächtigt war. S. hierüber die Ausführung in Annalen VIII. S. 495 flg. Die Frage, ob eine dergleichen Ermächtigung im einzelnen Falle anzunehmen sei, ist keine wechselrechtliche mehr, sondern nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beantworten. Darnach ist, z. B. der vom legitimirten Wechselinhaber zur Protesterhebung requirirte Notar oder Gerichtsbeamte gewiß als zur Empfangnahme der Zahlung legitimirt anzusehen. Vergl. Wochenbl. f. m. R. 1864, S. 511. S. auch Anm. 7 zu Art. 18, Anm. 6 zu Art. 41 und Anm. 9 zu Art. 88.

11) Die Frage, ob der Wechselkläger nach Art. 36 gehörig legitimirt sei, ist von richterlichem Amtswegen zu prüfen. OHG. XV. 103/104.

12) Ergiebt sich aus der Beschaffenheit des Wechsels nach Art. 36 die Legitimation des Wechselklägers, so ist es dem Letzteren unschädlich, wenn er etwa seinerseits seine Legitimation in der Klagschrift falsch begründet, z. B. sich fälschlich als Remittent gerirt,

ihm aber für seine Legitimation ein Blankoindossament zur Seite steht. S. den Fall OHG. XV. 332.

13) Wird während des Wechselprocesses der Klagwechsel von einer Untersuchungsbehörde mit Beschlag belegt, so steht dies an sich dem Anspruche des nach Maaßgabe von Art. 36 legitimirten Wechselinhabers auf Verurtheilung des Wechselbeklagten zur Zahlung der Wechselsumme nicht entgegen. OHG. XV. 299/300.

14) Von da an, wo in der die wechselrechtliche Legitimation gemäß Art. 36 bedingenden Indossamentenreihe eine Lücke vorhanden ist, cessirt auch die Haftung der Indossanten; es haftet daher auch der durch Vorindossament nicht legitimirte Indossant seinen Nachmännern nicht wechselregreßmäßig. OHG. XV. 168 flg.

Art. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

„Anm. 1) Der Art. 37 stellt nur einen Interpretationssatz für den Fall auf, daß der Wechsel auf eine fremde und am Zahlungsorte nicht umlaufende Münzsorte oder auf eine Rechnungswährung lautet"; besondere Vereinbarungen der Interessenten über die Zahlungsmodalitäten der geschuldeten Geldsumme werden durch den Art. 37 nicht ausgeschlossen. S. hierüber die weitere Ausf. OHG. I. 282 flg., s. auch Anm. 13 zu Art. 14.

2) „Am Zahlungsorte". Man wird hier das Wort „Zahlungsort" nicht im streng wechselrechtlichen Sinne des Gesetzes (zu vgl. Art. 4 unter 8 und Art. 24) nehmen dürfen, sondern nach der Natur der Sache unter dem Zahlungsorte den Wohnungsort des Zahlenden, sei dies nun der Domiciliat oder Acceptant, oder Aussteller, oder ein Indossant, verstehen müssen. Uebrigens hat die Reducirung der Wechselsumme auf Landesmünze im Streitfalle durch einen beeideten Mäkler nach dem Curse der Börse des Zahlungsortes oder des nächsten Börsenplatzes zu geschehen. Vergl. Renaud, Wechselrecht, 2. Aufl. §. 60 Anm. 10. §. 666 des sächs. Bürgerl. Gesetzbuchs.

3) „In der Landesmünze." Wie weit der Gläubiger sich die Zahlung in Scheidemünze, Papiergeld, Banknoten oder sonstigen,

die Stelle des baaren Geldes vertretenden Werthzeichen gefallen lassen muß, darüber entscheidet das betreffende Landesrecht. S. §. 665 und 672 des sächs. Bürgerl. Gesetzbuchs und hierzu den Commentar von Dr. Siebenhaar. Nach Eintritt des im deutschen Reichsmünzgesetze vom 9. Juli 1873 Art. 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitpunktes sind die Bestimmungen dieses Gesetzes maaßgebend (vergl. insbes. Art. 9 und den schon jetzt maaßgebenden Art. 17 des angef. Ges.)

Art. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Anm. 1) Die Bestimmung des Artikels bezieht sich, wie auch Art. 39 Abs. 2 an die Hand giebt, nicht blos auf den Fall, daß der Acceptant eine bloße Theilzahlung offerirt, sondern auch auf die Fälle, wo dies Seiten des Ausstellers oder Eines der Indossanten geschieht. Bei den Worten des Artikels: „selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe gerichtet ist", läßt sich aber, wenn dies auch im Gesetze nicht besonders ausgedrückt ist, doch der Natur der Sache nach nur an den Fall denken, daß die Theilzahlung Seiten des Acceptanten offerirt wird; denn für die Haftung des Ausstellers oder Indossanten macht es, wenn der Acceptant nicht zahlt, und also nunmehr die Regreßpflicht des Ausstellers und der Indossanten eintritt, überhaupt keinen Unterschied, ob die Annahme der Wechselsumme auf den ganzen Betrag oder nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, da sie auch im letzteren Falle nach Maaßgabe der Bestimmung in Art. 8 bez. 14 für die Bezahlung der vollen Wechselsumme haften. Faßt man das Gesagte in's Auge, so dürfte die Fassung des Artikels, mit Rücksicht auf die angeführten Worte, keine glückliche zu nennen sein, weil eben jene Worte nur einen bestimmten einzelnen Fall treffen, während doch im Uebrigen die Vorschrift des Artikels eine allgemeine ist. Vergl. übrigens im Gegensatze zu derselben §. 695 des sächs. Bürgerl. Gesetzbuchs, wonach sich der Gläubiger eine Stückzahlung nicht gefallen zu lassen braucht.

2) Ist die Annahme des Wechsels nur auf einen Theil der verschriebenen Summe erfolgt und der Acceptant offerirt nicht den vollständigen, von ihm angenommenen Betrag, sondern nur einen Theil desselben, z. B. statt der von ihm angenommenen Hälfte der ganzen Wechselsumme nur den vierten Theil der letzteren, so wird

auch hier die Verpflichtung des Wechselinhabers zur Annahme der offerirten Theilzahlung statuirt werden müssen.

3) Ein in der Wechselconferenz gestellter Antrag, die Verpflichtung beim Anbieten einer allzu geringfügigen Theilzahlung auszuschließen, wurde auf dagegen erhobene Bedenken vom Antragsteller zurückgezogen. Prot., S. 77.

Art. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Anm. 1) Das Recht, gegen Zahlungsleistung die Aushändigung des quittirten Wechsels zu verlangen, muß auch dem Domiciliaten zugestanden werden. (S. hierüber Wochenbl. f. m. R. 1864, S. 510.)

2) Die Vorschrift des Art. 39 Abs. 1 greift auch in Bezug auf den aus dem Wechsel gerichtlich verurtheilten Wechselschuldner Platz; „jedes den Wechselschuldner zur Wechselzahlung verurtheilende Erkenntniß enthält stillschweigend die Klausel: gegen Aushändigung des quittirten Wechsels.“ OHG. XI. 71.

3) Der gegen Zahlung der Wechselsumme auszuhändigende Wechsel muß sich in ordnungsmäßigem Zustande befinden, so, daß der Regreßpflichtige seinerseits aus dem Wechsel die an sich möglichen wechselmäßigen Rechte, sei es gegen die Vormänner, sei es gegen den Acceptanten, geltend zu machen im Stande ist. Es dürfen somit weder Indossamente durchstrichen sein, noch auch, was bei mehreren Blancoindossamenten möglich ist, solche Indossamente, welche zwar für die Legitimation unerheblich, dagegen für die Regreßnahme erheblich sind, noch auch das Accept, wobei es keinen Unterschied macht, ob sich das Accept schon vor der Wechselzeichnung des Regressaten auf dem Wechsel befunden hat, oder erst später demselben hinzugefügt worden ist. S. die weitere Ausführung OHG. XI. 219 flg.

4) Die in Erwartung erfolgender Einlösung des Wechsels auf denselben gesetzte Quittung kann bei nicht erfolgender Zahlung wieder gestrichen werden, ohne daß dies der Beweiskraft des Wechsels schadet. OHG. III. 98—99, XII. 378.

5) Eine auf der Rückseite des Wechsels befindlich gewesene durchstrichene Quittung steht im Zweifel der Wechselklage nicht entgegen. Annalen II. S. 251 flg. und OHG. XV. 24.

Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Anm. 1) Aus der Berechtigung des Acceptanten zur Deposition der Wechselsumme nach Ablauf der Protestfrist läßt sich nicht ohne Weiteres seine Verpflichtung hierzu ableiten; daraus folgt, daß dem Acceptanten kein Verzug in Leistung der Zahlung zur Last gelegt werden kann, so lange ihm nicht der Wechsel zur Zahlungsleistung präsentirt worden ist. Der Nachweis darüber, daß dies geschehen, braucht im Wechselprocesse nicht gerade durch eine Protesturkunde der im Art. 41 Nr. 2 und Art. 88 bezeichneten Art erbracht zu werden, sondern kann auch auf andere Weise, z. B. durch einfaches, schriftliches Bekenntniß des Acceptanten über die an ihn geschehene Präsentation geführt werden; s. hierüber die weitere Ausführung im Wochenbl. f. m. R. 1864, S. 63 (auch von Hahn, Commentar zum Handelsgesetzbuch Art. 289); über die entgegengesetzte Ansicht des Königl. Sächs. Ober-Appell.-Gerichts s. Annalen V. S. 350.

2) Wird eine Wechselforderung gerichtlich mit Beschlag belegt, ohne daß jedoch hierbei der ihr zu Grunde liegende Wechsel ebenfalls in Beschlag genommen wird, bleibt sonach der freie Umlauf des Wechsels ungehemmt, so kann eine solche Arrestlegung den späteren redlichen Erwerber und Inhaber des Wechsels nicht tangiren; dieser erscheint vielmehr befugt, seine Wechselforderung gegen den Wechselschuldner geltend zu machen. S. weitere Ausführung OHG. VI. 230 flg. (Für Sachsen vergl. über die Hilfsvollstreckung in Wechselforderungen §. 64 des Exekutionsgesetzes vom 28. Febr. 1838.)

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist und

2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Anm. 1) „Die Größe und Härte der Verbindlichkeit, welche bei Ausstellung eines Indossaments von dem Geber übernommen wird, die Garantie der Bonität, welche in ihrem Wesen nichts anderes ist, als eine Assekuranz der vorgeschriebenen Zahlung bei allen Schicksalen, die über das Papier und über den Zahler durch höhere Gewalt, aber auch durch Bosheit oder Fahrlässigkeit dritter Personen herbeigeführt werden möchten, wird allseitig im Wechselgeschäft anerkannt. Daher wird diese Garantie niemals als für alle Folgezeit geleistet betrachtet, sondern sie hat beim gewöhnlichen Geschäftsgange ihren entschiedenen Endpunkt in dem Zahltage, und um diesen Endpunkt dem Indossanten, sowie allen andern Vertretern des Papiers zu sichern, bestehen im Wechselrechte die bestimmten Anordnungen für das Benehmen der Inhaber, die gemessenen Vorschriften einer von ihnen streng zu befolgenden Diligenz, zu deren Darlegung die Solennitäten der Präsentation und einer mit dieser gleichzeitig zu veranstaltenden Protesterhebung." Zeitschr. f. R. XII. 371.

2) Die Protesturkunde ist zwar nicht, wie der Wechsel, ein Formalakt, andrerseits aber auch nicht bloßes Beweismittel, sondern zugleich ein zur Begründung der Wechselregreßklage unerläßlicher Solennitätsakt. Sie ist das einzige Mittel, die Präsentation des Wechsels zur Verfallzeit und die Nichterlangung der Zahlung, also die gesetzlichen Bedingungen und Voraussetzungen des Regreßanspruchs zu konstatiren. Insoweit ist die Protesturkunde ein wesentlicher Theil des Fundaments der Regreßklage, welche selbst dann nicht zugelassen werden darf, wenn etwa beide Partheien über die Thatsache der erfolgten gesetzmäßigen Präsentation des Wechsels und der Erhebung des Protestes einverstanden sind, die Protesturkunde aber dem Gesetze nicht entspricht. OHG. VIII. 185—186.

3) Für unzulässig erachtet wurde der Wechselregeß-Anspruch eines Wechseldomiciliaten, welcher einen Mangels Zahlung bei ihm präsentirten Wechsel an den Inhaber gezahlt und von demselben ausgehändigt erhalten, hierauf einige Zeit später vom bezahlten Inhaber auf sich hatte giriren lassen und nunmehr gegen den Wechselaussteller einklagte. S. die Ausf. hierüber OHG. V. 126

flg., wo u. A. bemerkt wird: „Die Benennung eines Domiciliaten bezweckt stets und lediglich, einen Vertreter des Bezogenen für die Zahlung zu schaffen. Erfolgt die Benennung durch den Bezogenen, so ist der Domiciliat Beauftragter, wie Vertreter des Bezogenen. Erfolgt die Benennung bereits durch den Aussteller, so ist der Domiciliat Beauftragter des Ausstellers, wird aber zum Beauftragten auch des Bezogenen, falls dieser acceptirt, in allen Fällen aber Vertreter des Bezogenen in der Zahlung. Will er nicht als Vertreter des Bezogenen zahlen, sondern interveniren, so muß er dies unzweideutig erklären. Will er, was ihm freisteht, nicht zahlen, sondern den Wechsel kaufweise erwerben, so bedarf es der gleichen, unzweideutigen Erklärung. In der nackten Erklärung: „Ich bezahle den Wechsel" liegt weder eine Interventions= noch die Kaufsabsicht ausgesprochen, vielmehr das Gegentheil: den ertheilten Zahlungsauftrag als Vertreter des Bezogenen ausführen zu wollen. Sogar daraus, daß er den Wechsel bei der Zahlung, statt einfach quittiren zu lassen, auf sich indossiren läßt, folgt sein Wille, den Wechsel nicht zu zahlen, sondern käuflich zu erwerben, keineswegs; noch weniger kann es ihm freistehen, den ursprünglich erklärten Zahlungswillen längere Zeit nachher in einen Erwerbswillen umzuwandeln." — S. auch OHG. XV. 36 und Anm. 5 zu Art. 43 und Anm. 11 zu Art. 62.

4) Die Bestimmung in Abs. 2 des Artikels: „die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig", giebt an die Hand, daß die Protestfrist lediglich zu Gunsten des Präsentanten, nicht etwa zu Gunsten des Bezogenen eingeführt ist, vergl. Annalen VI. 373, so daß also durch die Bestimmung wegen der Protestfrist dem durch Art. 33 in Wegfall gebrachten Institute der Respecttage, soweit dieselben zu Gunsten des Zahlungspflichtigen bestanden, nicht etwa der Eingang in die Wechselordnung doch wieder verschafft worden ist. (Vergl. jedoch wegen der Kassirtage Art. 93.) Bedenkt man freilich, daß Respecttage auch zu Gunsten des Präsentanten bestanden (vergl. Renaud, Wechselrecht, 2. Aufl. §. 63 Nr. 3), so ist allerdings in der Bestimmung des Art. 41 Abs. 2 eine Ausnahme von der Vorschrift des Art. 33 zu erblicken. Vergl. Zeitschr. f. m. R. XV. S. 160 flg.

5) Daß auch die Präsentation des Wechsels zur Zahlung ebenso wie die Protesterhebung erst innerhalb der im Abs. 2 festgesetzten Frist zu erfolgen braucht, ergiebt sich aus der Vergleichung der Bestimmung unter Nr. 1 mit derjenigen unter Nr. 2 des Abs. 1. Vergl. auch Zeitschr. f. m. R. XV. S. 160.

6) Im Hinblick auf die Bestimmung unter Nr. 2 des Abs. 1 ergiebt sich schon unmittelbar aus der Wechselordnung, daß der zur Protestaufnahme requirirte Notar oder Gerichtsbeamte (s. Art. 87)

zur Empfangnahme der Wechselsumme als befugt anzusehen ist. S. Anm. 10 zu Art. 36 und Anm. 3 zu Art. 88.

7) Befindet sich der Bezogene zur Verfallzeit des Wechsels im Concurs, so kann doch die Präsentation zur Zahlung bei ihm bewirkt werden. S. hierüber Annalen I. S. 432 flg.

8) Zu Abs. 2: „Am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage." Verfällt also der Wechsel an einem Grünen Donnerstage, so ist der letzte Protesttag der Dienstag nach Ostern; oder verfällt der Wechsel an einem Charfreitag, so ist der Zahltag der Sonnabend vor Ostern und der letzte Protesttag die Mittwoch nach Ostern. (Art. 92 und §. 9 des sächsischen Einf.-Gesetzes vom 25. April 1849.)

9) Zur Ausübung des Regresses bedarf es auf Seiten des Regredienten nicht auch noch des Nachweises, daß er seine Wechselverbindlichkeit gegen seine Nachmänner erfüllt habe; übrigens aber wird die Vermuthung dafür, daß er dies wirklich gethan habe, durch den Besitz des Wechsels und Protestes begründet. Zeitschr. f. R. XVIII. S. 518.

10) Ueber einen Fall, wo die Regreßklage für unstatthaft erachtet wurde, weil das auf dem Wechsel befindlich gewesene Accept des Bezogenen sich durchstrichen fand und liquid war, daß diese Durchstreichung nach Begebung des Wechsels vom Inhaber desselben bewirkt worden war, s. Zeitschr. f. R. XXVI. S. 11 flg.

11) Die Präsentation eines Wechsels zur Zahlung kann auch mittelst Postauftrags, welchem der quittirte Wechsel beizufügen ist, der Postverwaltung übertragen werden, s. hierüber die deutsche Postordnung vom 18. Decbr. 1874, §. 20. Der Betrag des auf diese Art einzuziehenden Wechsels darf 600 Mark nicht übersteigen. Die Postanstalten übernehmen keine Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechtes. Es steht aber dem Aufraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück, sondern an eine andere Person weiter gesendet werde. Dieses Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschehe, so genügt der Vermerk: „sofort zum Proteste", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postauftrags und Wechsels an den betr. Notar ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt; die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten. S. für Sachsen noch die Generalverordnung des Justizministeriums vom 17. Mai 1873 (Just.-Min.-Blatt 1873, S. 23), durch welche die Gerichte der

unteren Instanz angewiesen werden, sich, wenn ihnen von den Postanstalten Postaufträge der fraglichen Art zur Protesterhebung in ihrem Bezirke zugesendet werden, der letzteren sich zu unterziehen, und die dadurch entstehenden Kosten von dem Absender des Postauftrags durch Postvorschuß zu erheben.

Art. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", ohne Kosten" ꝛc.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Anm. 1) Der Erlaß des Protestes braucht nicht gerade auf dem Wechsel selbst zu geschehen, sondern kann auch mittels anderer schriftlicher Erklärung (vergl. OHG. V. 102), ja selbst durch bloße mündliche Erklärung erfolgen. Ist Letzteres geschehen und hierauf die Protesterhebung unterblieben, so kann nun zwar der betr. Wechselanspruch auch gegen Denjenigen, welcher jene Erklärung abgegeben hatte, nicht im Wege des Wechselprocesses, wohl aber im ordentlichen Rechtswege verfolgt werden. Annalen N. F. VII. 412. S. übrigens die Anm. 2.

2) Es kann nicht blos die Protesterhebung, sondern eben sogut auch die Präsentation zur Zahlung erlassen werden. OHG. V. 103. Doch erlangt der Wechselinhaber dadurch nicht das Recht, den Wechsel über die Verfallzeit hinaus ruhig bei sich liegen zu lassen, sondern er muß, wenn er sich nicht freiwillig der Besorgung der Präsentation event. des Protestes im Interesse seines Wechselgebers unterziehen will, diesem unter Remission des Wechsels hiervon Nachricht geben, damit derselbe in den Stand gesetzt wird, seinerseits das Erforderliche in Obacht zu nehmen. OHG. XIV. 415 flg. Das Gesagte leidet auch Anwendung, wenn nur die Protesterhebung, nicht auch die Präsentation zur Zahlung erlassen ist.

3) „Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht." Nach der Allgemeinheit des Ausdrucks ist unter demselben natürlich auch der Aussteller des Wechsels mit inbegriffen, so daß auch eine von ihm herrührende Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, ihre Wirkung nur ihm gegenüber äußert; diese

beschränkte Wirkung würde aber den Worten: „ohne Protest", „ohne Kosten" selbst dann beizulegen sein, wenn sich dieselben etwa nicht bei der Unterschrift des Ausstellers, sondern „im Wechsel" befänden; denn wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, solchenfalls den Worten eine weitergehende Bedeutung beizulegen, so würde dies im Gesetze ebenso besonders ausgedrückt worden sein, wie es im Art. 9 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1 bezüglich der dort vorgesehenen Fälle geschehen ist.

Art. 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Anm. 1) Der in einem Wechsel enthaltene Domicilvermerk betrifft an sich lediglich die Zahlung, nicht auch anderweitige Wechselakte; es ist daher z. B. ein domicilirter eigener Nach=Sichtwechsel nicht am Orte des Wechseldomicils, sondern am Wohnorte des Ausstellers zur Sicht behufs Feststellung des Verfalltages zu präsentiren. Annalen IV. 137 flg., OHG. III. 295.

2) Ein domicilirter eigener Nach=Sichtwechsel, in Hamburg ausgestellt, aber in Berlin dergestalt domicilirt, daß daselbst der Wechsel nicht nur zur Zahlung, sondern auch zur Sicht präsentirt werden sollte, war gleichwohl zur Sicht in Hamburg präsentirt worden. Dies wurde, weil es mit Einverständniß des Ausstellers geschehen war, als auf Vereinbarung beruhend und deshalb als unter den unmittelbar Betheiligten rechtswirksam angesehen. OHG. X. 49—50.

3) Zur Erhaltung des wechselmäßigen Anspruchs gegen den Acceptanten bedarf es des Protests Mangels Zahlung bei dem benannten Domiciliaten selbst dann, wenn beim Verfalle des Wechsels der Domiciliat zugleich der Wechselinhaber ist. Dies gilt von dem beim Aussteller domicilirten Wechsel selbst dann, wenn dieser gar nicht girirt worden, vergl. Annalen N. F. II. 184. OHG. III. 421, VIII. 89, namentl. XI. 188 flg., XV. 208; s. auch Annalen IV. 131.

4) Der Domiciliat als solcher steht in keinem wechselrechtlichen,

sondern nur beziehentlich, wenn er gezahlt hat, in einem civilrechtlichen Verhältnisse zum Acceptanten OHG. XI. 306.

5) Der Domiciliat, welcher zugleich Girant ist und den Wechsel bei Verfall an den letzten Inhaber ohne Protest bezahlt, dann aber gegen sich selbst Mangels Zahlung Protest erhebt, erlangt dadurch keinen Wechselanspruch gegen seine Vormänner oder den Acceptanten. S. hierüber OHG. XII. 114; vergl. auch Anm. 3 zu Art. 41.

6) Der Protesterhebung bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten, wie sich aus der Bestimmung im Abs. 2 ergiebt, nur dann, wenn auf dem Domicilwechsel ein bestimmter, von der Person des Acceptanten verschiedener Domiciliat benannt ist. Wochenbl. f. m. R. 1861, S. 373. OHG. III. 296—297.

7) Wegen der Protesterhebung bei einem nur mit einer Zahlungsadresse versehenen Wechsel s. Anm. 1b zu Art. 24.

8) Erfolgt die Zahlung durch den Domiciliaten nicht, so geht die Wechselklage gegen den Acceptanten auf Leistung der Wechselzahlung am Domicile des Wechsels. S. Renaud, Wechselrecht. 2. Aufl. §. 40 not. 7.

9) Ueber den interessanten Fall eines auf Zeit nach Sicht ausgestellten Proprewechsels, in welchem der Ort des Wechseldomicils zwar angegeben, aber der unmittelbar vorher befindliche, für die Benennung des Domiciliaten bestimmte Raum unausgefüllt war, s. Annalen IV. 131 flg.

10) Der Anspruch auf Zinsen und Kosten gegen den Acceptanten ist auch bei dem Domicilwechsel nicht von der an den Acceptanten geschehenen Notification der Nichtzahlung (Art. 45) abhängig, es genügt, wenn nur die Protesterhebung gehörig erfolgt ist. OHG. XIV. 329.

Art. 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des in Art. 43 erwähnten Falls weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Anm. Bedarf es auch zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten nicht der Protesterhebung, so wird man doch, wenn man der in der Anmerkung zu Art. 40 ausgesprochenen Ansicht beipflichtet, schon deshalb den Acceptanten zur Erstattung der Kosten des erhobenen Protestes für verpflichtet achten müssen, weil eben solchenfalls ihm gegenüber die Protesturkunde als urkundlicher Nachweis der geschehenen Präsentation zur Zahlung dient.

Art. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Anm. 1) Zu den „Vormännern" im Sinne der Wechselordnung gehört auch der Aussteller des trassirten Wechsels (vergl. Art. 78, 79: „Aussteller und die übrigen Vormänner"); ist also er der unmittelbare Vormann, so ist an ihn die im Art. 45 vorgeschriebene Notifikation zu richten.

2) Hat der Regreßnehmer so, wie es das Gesetz vorschreibt, seinen unmittelbaren Vormann benachrichtigt, so gereicht es ihm, auch wenn er später gegen einen früheren Vormann regredirt, nicht zum Präjudize, wenn sein unmittelbarer Vormann die weitere Notification an den seinigen unterlassen hat. Andererseits aber kann ihm, wenn er nicht notificirt hat, auch der entferntere Vormann die Versäumniß entgegenhalten. OHG. II. 126 oben.

3) Die Behauptung der geschehenen Notification gehört nicht zur Begründung der Wechselregreßklage; sondern die Unterlassung der geschehenen rechtzeitigen Notification muß im Wege der Einrede gerügt werden. OHG. II. 125. 220. VI. 158. Zeitschr. f. R. XX. 29. Die rechtzeitige Vorschützung dieser Einrede kann nur im Wechselverhöre erfolgen. Zeitschr. a. a. O. Uebrigens ist diese Einrede vom erkennenden Richter nicht von Amtswegen zu attendiren, son-

dern er hat abzuwarten, ob Beklagter sie vorschütze. Annalen II. S. 253. Zeitschr. f. R. XXI. S. 81. Hat nun aber der Beklagte sich an der Vorschützung der gedachten, ihm zur Seite stehenden Einrede versäumt, so braucht ihm, wenn er nun selbst den Regreß nimmt, von dem nunmehrigen Beklagten doch nur die Wechselsumme erstattet zu werden, weil der Kläger vom Beklagten nur Dasjenige zu fordern befugt ist, was Kläger selbst seinem Regredienten zu leisten rechtlich verbunden war. Zeitschr. f. R. XX. S. 29.

4) Die Verpflichtung zur Ertheilung der Notification an den Vormann erledigt sich nicht dadurch, daß der Vormann zur Zeit der Protesterhebung in Concurs verfallen ist. Annalen N. F. II. S. 515; auch hier ist übrigens die Notification an den Vormann selbst, statt an den Concursverteter statthaft. S. Anm. 7 zu Art. 41.

5) Ist der Wechsel nur „in Procura", „zum Incasso" girirt, so ist die Notificationsfrist nicht etwa doppelt, einmal für den Procuristen und dann für den Indossanten zu berechnen, sondern die Notification innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist an den Vormann des Indossanten zu ertheilen. Prot., S. 192.

5) Zu Abs. 3: Aus der Bestimmung in Abs. 3 ergiebt sich, daß der Regredient, wenn er etwa den Regreß nicht an seinen unmittelbaren, sondern an einen früheren Vormann nehmen will, auch die Notification an eben diesen früheren Vormann richten und dieser sich gegen Bezahlung der Zinsen und Kosten nicht etwa mit der Einrede schützen kann, daß der Kläger nicht an seinen unmittelbaren Vormann Notification ertheilt habe.

Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfangs der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Anm. Es besteht im Allgemeinen keine rechtliche Vermuthung dafür, daß ein der Post übergebener Brief in die Hände des Adressaten gelangt sei. Der Absender eines Briefes hat also, in der Regel den auf Seiten des Adressaten erfolgten Empfang des Briefes, ebenso wie dessen Inhalt zu beweisen, wenn und

beziehentlich insoweit er sich auf ersteren, beziehentlich auf letzteren bezieht. In beiderlei Hinsicht statuirt der Art. 46 eine Ausnahme unter der Voraussetzung, daß der Absender das in dem Artikel bezeichnete Postattest beibringt. Solchenfalls steht ihm nach Art. 46 rechtlich die Vermuthung nicht blos dafür, daß der Adressat den Brief empfangen, sondern auch dafür zur Seite, daß der betreffende Brief die in Art. 46 bezeichnete Benachrichtigung enthalten habe. — (S. OHG. XIII. 46/47.)

Art. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Anm. 1) Für den Fall, daß der Inhaber des Wechsels die Annahme der ihm vom Wechselschuldner angebotenen Zahlung verweigert, fehlt es in der Wechselordnung an einer besonderen Bestimmung. Doch war man bei der Conferenz darüber einig, daß solchenfalls der Wechselschuldner die Schuldsumme nicht zu deponiren brauche, sondern die seinerseits an den Wechselinhaber geschehene Oblation genüge, um Letzteren in Verzug zu setzen und demgemäß für den dem Offerenten aus der Nichtannahme der Zahlung etwa entstandenen oder entstehenden Schaden haftpflichtig zu machen. Prot., S. 194 und 195. Das entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts. (Sächs. Bürgerl. Gesetzbuch § 746 bis 748.) Der Wechselschuldner wird aber, um sich die Liquidität der ihm wegen nicht geschehener Annahme der Zahlung gegen den Wechselinhaber zustehenden Einrede zu sichern, nicht verabsäumen, dazu die geeignete Vorkehrung zu treffen, was wohl am Besten durch Vermittlung eines Notars oder einer Gerichtsperson mittels Aufnahme eines förmlichen Protestes geschieht. (S. auch Prot., S. 195.) Uebrigens bleibt dem Wechselschuldner auch freigestellt, die schuldige Summe förmlich zu deponiren, was jedoch in diesem Falle nach Maaßgabe der Vorschriften des Civilrechts zu geschehen hat (vergl. sächs. Bürgerl. Gesetzbuch §. 756 flg.), da eben die

Wechselordnung bezüglich dieser Deposition nichts enthält; endlich ist es dem Wechselschuldner selbstverständlich auch unverwehrt, auf Grund des Artikels 48 bei verweigerter Annahme der Zahlung gegen den Wechselinhaber förmliche Klage anzustellen.

2) Gestaltet sich bei verweigerter Annahme der Zahlung (Anm. 1) der weitere Verlauf der Sache so, daß der Wechselinhaber, welcher die Annahme der Zahlung verweigert, später durch Regreßnahme von einem Nachmanne des Offerenten oder Deponenten Zahlung erlangt, so wird dieser Nachmann des Offerenten beziehentlich Deponenten, wenn er bei der Zahlungsleistung von der geschehenen Oblation keine Kenntniß gehabt hat, oder vom Offerenten beziehentlich Deponenten nicht in die Lage gesetzt worden ist, dieselbe jenem Regredienten gegenüber nachzuweisen, von Ersterem Rembours verlangen können, wogegen dieser seinen Schädenanspruch gegen Denjenigen behält, welcher die Annahme der Zahlung verweigert hat.

Art. 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Anm. Was im Art. 26 Abs. 2 für den Regreß auf Sicherstellung bestimmt ist, ist im Art. 49 für den Regreß Mangels Zahlung festgesetzt, nämlich der sogenannte freie Regreß, welcher im Sprung- und Variationsrechte besteht.

Art. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von 1/3 Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Re-

greßpflichtige an einem andern Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität aufgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Anm. 1) Das Fundament des Regreßanspruchs ist das Garantieversprechen, welches der Regreßpflichtige bei der Wechselbegebung dafür übernommen hat, daß der Wechselinhaber bei Verfall Zahlung am Zahlungsorte von dem aus dem Wechsel ersichtlichen Zahler erhalten werde. Das Gesetz hat das Interesse der Nichterfüllung dieses Garantieversprechens in Art. 50 und 51 normirt. OHG. VI. 158.

2) Der Indossatar hat gegen den Indossanten, wenn er nicht nur dessen Nachmann als Indossatar, sondern überdies dessen Vormann als Indossant ist, kein Regreßrecht; denn er würde, was Jener ihm als dem Indossanten etwa bezahlt, demselben sofort als Indossant restituiren müssen. Dieses Verhältniß ist, wenn der betreffende Indossatar trotzdem klagt, von richterlichem Amtswegen zu attendiren und braucht nicht erst vom beklagten Indossanten vorgeschützt zu werden. Annalen N. F. VI. 88/89.

3) Die in Artikel 50 Nr. 1 (u. Art. 51 Nr. 1) festgesetzten Zinsen sind nicht Verzugszinsen im eigentlichen Sinne. Dies folgt schon daraus, daß ein Verzug des regreßpflichtigen Vormanns an dem Verfalltage (beziehentlich, im Falle des Artikel 51, am Zahlungstage), von wo an die fraglichen Zinsen zu laufen beginnen, noch gar nicht vorlag, insofern an diesem Tage der regreßpflichtige Vormann regelmäßig noch nicht einmal weiß, daß er überhaupt im Regreßwege in Anspruch werde genommen werden. S. OHG. VI. 157/158.

4) Der Protest, wenn er nicht erlassen ist, bildet einen unerläßlichen Bestandtheil der Wechselregreßklage. Wie die Wechselklage ohne Wechsel, so ist in der Regel die Regreßklage ohne Protest rechtlich undenkbar; eine derartige Klage, in welcher die Bezugnahme auf

erfolgte Protestirung mangelt, ist a limine zurückzuweisen. OHG. XII. 113/114.

5) Der Artikel setzt „die Regreßansprüche des Wechselinhabers" fest, regulirt also zunächst nur das Rechtsverhältniß zwischen dem Wechselinhaber und den sogenannten regreßpflichtigen Personen, unter welchen der Aussteller und die Indossanten begriffen werden. Der Acceptant gehört nicht zu den regreßpflichtigen Personen im technischen Sinne des Wortes, die Klage gegen ihn ist auch nicht die eigentliche sogenannte Regreßklage, sondern die Wechselklage im engern Sinne.

Man war aber bei der Wechselconferenz darüber einverstanden, „daß alles Dasjenige, was nach diesen Bestimmungen (des Art. 50) der Indossant oder Aussteller einem Nachmanne zu gewähren habe, auch vom Acceptanten, wenn dieser in Anspruch genommen werde, gefordert werden dürfe." Prot., S. 100. Faßt man dies in's Auge, so erhält dadurch die Vorschrift in Art. 81 Abs. 2 nunmehr ihre gehörige Bestimmtheit. An sich ist dieselbe, wenigstens was den Acceptanten anlangt, ziemlich vag, so lange eben nicht in Gewißheit beruht, worin denn dasjenige besteht, „was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat"; wegen der regreßpflichtigen Personen — des Ausstellers und der Indossanten — beruht dies zufolge der Bestimmungen in Art. 50 u. 51 außer Zweifel. Auf diese Bestimmungen ist hinsichtlich dieser Personen jene Vorschrift des Art. 81 Abs. 2 offenbar zurückzubeziehen; daß nun in dieser letzteren der Acceptant mit dem Aussteller und den Indossanten auf eine Linie gestellt wird, läßt auch aus dem Gesetze selbst erkennen, daß nach Absicht des Gesetzgebers die Ansprüche gegen den Acceptanten dieselben sein sollen, wie gegen den Aussteller und die Indossanten. Dies ist auch gerichtsbräuchlich anerkannt, was die Forderung der 6 Procent Verzugszinsen anlangt. S. z. B. OHG. II. 250.

Dagegen läßt man es sehr häufig nicht gelten hinsichtlich der in Art. 50 unter Nr. 3 aufgeführten Provision von $^1/_3$ Procent. Nach dem Gesagten erfordert es jedoch allerdings wohl die Consequenz, dem Wechselinhaber den Anspruch auf diese Provision auch dem Acceptanten gegenüber zuzuerkennen, „weil der Letztere gerade am meisten die Schuld des ordnungswidrigen Ganges des Wechsels trägt." Annalen II. S. 499. Vergl. auch Dr. Swoboda im Archiv XVII. S. 46/47. Annalen N. F. V. 42/43. VI. 91. 222. OHG. VI. 159. S. auch Anm. 6 zu Art. 81.

6) zu Nr. 2: „Vom Verfalltage ab". Der Regredient ist also die Verzugszinsen vom Verfalltage des Wechsels zu berechnen befugt, wenn er auch den Wechsel später als am Verfalltage (s. Art. 41) protestiren läßt. Nach dem in Anm. 1 Gesagten hat auch diese

Bestimmung auf das Verhältniß zum Acceptanten Anwendung zu leiden.

7) Wird einem Wechselinhaber durch die Schuld eines Anderen, z. B. desjenigen, welcher die Einkassirung des Wechsels übernommen, aber dessen rechtzeitige Präsentation und Protestirung verabsäumt hat, die Möglichkeit der Geltendmachung der Regreßforderung aus dem Wechsel entzogen, so erwächst dem Wechselinhaber gegen den betreffenden Anderen ein Schädenanspruch und zwar auf Höhe der Regreßsumme; der mit der Schädenklage Belangte kann lediglich verlangen, daß ihm die aus dem Wechsel etwa noch herzuleitenden Ansprüche abgetreten werden. S. OHG. XII. 316 flg.

Art. 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm entstandenen Kosten,
3) eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Anm. 1) Im diesem Artikel sind ausdrücklich der „Aussteller und die früheren Indossanten" als diejenigen Personen benannt, gegen welche die in Art. 51 normirten Ansprüche des Indossanten, welcher den Wechsel eingelöst hat, Platz greifen; es leidet aber auch hier wieder im Verhältnisse zum Acceptanten das in der Anm. 1 zum Art. 50 Ausgeführte Anwendung. S. auch Annalen II. S. 499.

2) Ueber Dasjenige, was an den Regredienten gezahlt worden ist, pflegt von demselben eine s. g. Retourrechnung ausgestellt zu werden, und er ist hierzu verpflichtet, wenn es der Zahlende verlangt. (Art. 54.) Nicht selten aber wird von einem Indossanten, welcher Zahlung geleistet hat, der weitere Regreß genommen, ohne daß er sich jene Rechnung hat ausstellen lassen. Es fragt sich, was er solchenfalls seinerseits von seinem Vormanne, gegen den er regredirt, zu fordern berechtigt ist? Zweifellos kann er mindestens soviel fordern, als der Wechselinhaber, welcher den Wechsel hat protestiren lassen, zu fordern berechtigt ist; denn in Art. 50 ist das geringste Maaß derjenigen Ansprüche festgesetzt, welche beim Regreß Mangels Zahlung dem Regredienten zustehen sollen und es erscheint der Indossant, welcher gegen einen früheren Indossanten oder den Aussteller mit der Regreßklage oder gegen den Acceptanten mit der Wechselklage auftritt, an sich schon durch den Besitz des Wechsels sammt Protest als genügend legitimirt, ohne daß es des förmlichen Beweises seinerseits bedarf, daß er selbst Rembours geleistet habe. OHG. XIV. 328. Er hat aber wegen des gedachten Besitzes des Wechsels nebst Protest auch noch überdies die Vermuthung für sich, daß er seinerseits seinem Nachmanne wirklich Rembours geleistet habe und mit Rücksicht hierauf rechtfertigt es sich, wenn man gerichtsbräuchlich von der Annahme ausgeht, der Indossant habe mindestens für die Zinsen vom Verfalltage an, für die Protestkosten und andere Auslagen, als welche letztere gewöhnlich die Portoverläge figuriren, und $^1/_3$ Procent Provision aufkommen müssen (Art. 50); aus diesen Beträgen setzt sich nun die in Art. 51 unter Nr. 1 bezeichnete Summe zusammen, neben welcher der Indossant weiter die unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Beträge zu fordern berechtigt ist. Wochenbl. f. m. R. 1861, S. 139. Annalen I. 71. N. F. III. 524. VI. 91. OHG. III. 128.

3) Wegen der Retourrechnung vergl. auch noch Prot., S. 121 zu Art. 53 des Preußischen Entwurfs. Man beschloß hiernach, aus dem angef. Art. 53, welcher lautete:

> „Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes einer, quittirten Retourrechnung, sowie der Beläge über die außer der Wechselsumme in der Retourrechnung aufgeführten Posten, Zahlung zu leisten verbunden"

die Worte: „sowie der Beläge" u. s. w. bis: „aufgeführten Posten", wegzulassen, zumal da für manche der in der Retourrechnung vorkommenden Posten quittirte Beläge gar nicht ausgestellt zu werden pflegten. Es könne vielmehr, machte man hierbei geltend, „abgewartet werden, ob der Regreßpflichtige gegen einzelne Posten Einwendungen mache, über welche der Richter zu entscheiden und nach Befinden Bescheinigung zu erfordern haben werde."

Art. 52.

Durch die Bestimmungen des Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Anm. Es wurde bei der Wechselconferenz ausdrücklich erklärt, daß, wie auch die Fassung des Art. 53 an die Hand giebt, der Regreßnehmer sich eines Rückwechsels zur Erlangung des Rembourses zwar bedienen könne, aber nicht bedienen müsse, ihm vielmehr anheim gestellt bleibe, seine Retourrechnung auf beliebige Weise vom Regreßpflichtigen einzuziehen. Prot., S. 120.

Art. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Anm. Die Auslieferung der in Art. 54 aufgeführten Urkunden ist der Regreßpflichtige auch dann zu fordern berechtigt, wenn der Regreßnehmer einen Rückwechsel auf ihm gezogen hat. Prot., S. 121.

Anm. zu Art. 52, 53, 54: Auch die in diesen Artikeln getroffenen Bestimmungen werden nach dem zu Art. 50 Anm. 5 Ausgeführten dem Acceptanten gegenüber Anwendung zu leiden haben. Es bedarf aber der Natur der Sache nach nicht der Auslieferung einer quittirten Retourrechnung (Art. 54) an den Acceptanten, weil dieser nicht in der Lage ist, seinerseits aus dem Wechsel einen weiteren Anspruch gegen einen Wechselschuldner zu verfolgen.

Art. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner be-

friedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

Anm. 1. Aus der Bestimmung des Art. 55 kann nicht das Recht des Wechselinhabers hergeleitet werden, ein auf einen bestimmten Namen lautendes Indossament mittels Durchstreichung des Namens des Indossatars in ein Blanco-Indossament oder ein bloßes Prokura-Indossament mittels Durchstreichung des bezüglichen Vorbehaltens in ein volles Indossament zu verwandeln. Die Unwirksamkeit einer derartigen Vornahme ergiebt sich schon daraus, daß die theilweise Tilgung einer auf dem Wechsel befindlichen Erklärung die Ungiltigkeit auch des unverletzt gelassenen Theiles der partiell ausgestrichenen und deshalb in ihrer Form verletzten Wechselerklärung zur Folge haben muß. Annalen N. F. VIII. 160/161.

2) Der Indossant, welcher den im Regreßwege auf ihn zurückgekommenen Wechsel eingelöst hat, kann denselben mittels eines Giro's der in Art. 16 Abs. 2 der W.-O. bezeichneten Art von Neuem begeben, auch ohne die Indossamente seiner Nachmänner auszustreichen. OHG. XIII. 67.

IX. Intervention.

Vorbemerkung. Die Ehrenannahme im eigentlichen und engeren Sinne ist nicht zu verwechseln mit der Annahme einer Nothadresse und die eigentliche Ehrenzahlung nicht mit der Zahlung zufolge der Nothadresse. Uebrigens finden sich in der Wechselordnung unter dem Abschnitte: „Ehrenannahme" (Art. 56—61) die Grundsätze sowohl bezüglich der eigentlichen Ehrenannahme als bezüglich der Annahme einer Nothadresse, und unter dem Abschnitte „Ehrenzahlung" (Art. 62—65) die Grundsätze sowohl bezüglich der eigentlichen Ehrenzahlung als der Zahlung zufolge der Nothadresse. „Das Princip, von welchem die Ehrenannahme und Ehrenzahlung beherrscht werden, ist, daß der Remittent oder Indossatar nicht nöthig hat, die Verpflichtung eines Anderen statt des Bezogenen, beziehentlich der Nothadresse anzunehmen (Art 57), wogegen er die Zahlung, von wem sie auch offerirt werden mag, annehmen muß." Art. 62 Abs. 3.) Archiv XVI. S. 169; in letzterer Beziehung correspondirt der § 690 des sächs. Bürgerl. Gesetzbuchs. Gemeinschaftlich ist beiden Instituten der Grundsatz, daß unter mehreren Nothadressen, beziehentlich unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, demjenigen der Vorzug gebührt, durch dessen Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden. (Art. 56 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 1.) Auch erklärte man sich in der Wechselconferenz sowohl gegen die Zulässigkeit einer nur theilweisen Ehrenan-

nahme als auch einer nur theilweisen Ehrenzahlung. Prot., S. 134, 141. Schließlich sei die Bemerkung gestattet, daß der Abschnitt des Gesetzes über die Intervention eines ganz besonders sorgfältigen Studiums bedarf, um in dieser Lehre einige Sicherheit zu erlangen. Je größer die Schwierigkeiten sind, welche namentlich wegen der Menge der betheiligten Personen sich dem Gesetzgeber in der Ordnung der hier einschlagenden Verhältnisse entgegenstellen, um so mehr ist die meisterhafte Art und Weise zu bewundern, in welcher die Wechselordnung so klar, bestimmt und consequent ihre Anordnungen getroffen hat.

1) Ehrenannahme.

Art. 56.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe die Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Anm. 1) „Ehe Sicherstellung verlangt werden kann." Der Anspruch des Wechselinhabers auf Sicherstellung erledigt sich überhaupt, wenn die Annahme Seiten der Nothadresse erfolgt. (S. Art. 61.) Die Beifügung einer Nothadresse bietet also für den betreffenden Wechselverpflichteten, natürlich unter der Voraussetzung, daß der Nothadressat auch wirklich acceptirt, das Mittel, schon im Voraus einer etwaigen Klage auf Sicherstellung zu begegnen. Prot., S. 129, Lit. e.

2) Wie es der eigenen Entschließung des Wechselinhabers anheim gegeben bleibt, ob er bei nicht erfolgter Annahme des Wechsels den Regreß auf Sicherstellung ergreifen will oder nicht (Art. 25), so steht es in demselben Falle auch bei ihm, ob er bei der Nothadresse die Annahme suchen will oder nicht; thut er es aber nicht, so geht er eben des Regresses auf Sicherstellung verlustig. Prot., S. 128. — Aus dem unter Nr. 1 und 2 Gesagten geht hervor, daß der Wechselinhaber, wenn sich auf dem Wechsel eine Nothadresse befindet, den Regreß auf Sicherstellung nur ergreifen kann, wenn auch vom Nothadressaten die Acceptation des Wechsels verweigert wird.

3) Zu Abs. 2: Es entstand in der Wechselconferenz die Frage, ob demjenigen Intervenienten, welcher, ohne der Nächstberechtigte zu

sein, sich zur Ehrenannahme hervorgedrängt hat, im Gesetze ein Präjudiz anzudrohen sei? Prot., S. 135. Man hielt dies jedoch für entbehrlich, weil sich die Folgen gegen ihn von selbst ergeben. Leistet er nämlich später, zur Verfallzeit, Zahlung, so ist er dem in Art. 64 bezeichneten Zahler gleich zu achten und verliert also den Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der Zahlung Seiten des vom Ersteren verdrängten Näherberufenen befreit worden wären; eben diesen Personen wird er unter Umständen zum Schadenersatze verbunden, wenn er später keine Zahlung leistet.

Art. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Anm. 1) Läßt der Inhaber die Ehrenannahme Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person zu, so verliert er nunmehr den Regreß auf Sicherstellung, gleich, als ob die Annahme durch einen Nothadressaten erfolgt wäre. Prot., S. 128.

2) Man entschied sich in der Wechselconferenz ausdrücklich dahin, daß auch der Bezogene, welcher die Annahme abgelehnt hat, für den Fall, daß er sich nun zur Ehrenannahme erbietet, jedem dritten Intervenienten gleich zu achten sei. Prot., S. 134. Hieraus folgt, daß sich der Wechselinhaber die bloße Ehrenannahme des Bezogenen nicht gefallen zu lassen braucht. Er wird sie aber sicher geschehen lassen, wenn sich der Bezogene zur Ehrenannahme für den Aussteller erbietet (wozu ja der Bezogene unter Umständen seine besonderen Gründe haben kann, s. z. B. Anm. 3 zu Art. 60); denn in diesem Falle ist der Erfolg für den Inhaber derselbe, als ob der Bezogene als solcher acceptirt hätte und es wird dadurch, daß er es als Intervenient thut, nur das Rechtsverhältniß zwischen ihm selbst und dem Aussteller berührt. (Art. 58 und Anm. 3 zu demselben. S. auch Anm. 3 u. 4 zu Art. 60.)

Art. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste

innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Anm. 1) Zu Abs. 1: „Der Ehrenacceptant." Unter diesem ist sowohl der Nothadressat, als der Ehrenacceptant im eigentlichen Sinne (Art. 57) zu verstehen.

2) Zu Abs. 1: „Protest Mangels Annahme." Will also der Wechselinhaber ein Ehrenaccept erlangen, so kann er dies nur, nachdem er zuvor den Protest Mangels Annahme hat erheben lassen.

3) Zu Abs. 2: Der Ehrenacceptant erlangt also kein Recht gegen den Honoraten; der Regreß auf Sicherstellung steht nicht ihm, sondern dem Honoraten zu. Hat nun aber der Ehrenacceptant gegen den Honoraten allerdings keine wechselrechtlichen Ansprüche, so bleibt die Frage unberührt, ob er, als Mandatar oder negotiorum gestor des Honoraten, gegen denselben nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen Ansprüche zu erheben habe.

4) Zu Abs. 3: Ein Schaden kann für den Honoraten und dessen Vormänner dadurch entstehen, daß sie, von der Nichtannahme des Wechsels unbenachrichtigt und nicht im Besitze des hierüber erhobenen Protestes, außer Stand gesetzt werden, den Regreß auf Sicherstellung gegen ihre Vormänner zu nehmen; es kann also die Verbindlichkeit des säumigen Ehrenacceptanten nicht blos in Bezug auf den Honoraten, sondern muß auch in Bezug auf dessen Vormänner angenommen werden.

5) Die Bestimmung des Abs. 2, daß der Ehrenacceptant die betreffende Benachrichtigung mit dem Protest innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben muß, im Verhältnisse zur Bestimmung des Abs. 3 betrachtet, läßt sich wohl füglich nur dahin verstehen, daß, wenn er jener in Abs. 2 statuirten Verbindlichkeit innerhalb der festgesetzten Zeit nachkommt, ihm auf keinen Fall eine verhangene Verspätigung zur Last gelegt werden kann; nicht aber kann dem Honoraten und dessen Vormännern für den Fall, daß die Benachrichtigung Seiten des Ehrenacceptanten später, als innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt, das Recht zugesprochen werden, wegen verspäteter Benachrichtigung den Regreß auf Sicherstellung gegen ihre Vormänner auf Gefahr des Ehrenacceptanten gänzlich zu unterlassen, sondern sie haben nur das Recht auf Schadenersatz, wenn ihnen zufolge jener Verspätigung bei der Regreßnahme auf Sicherstellung Nachtheil erwächst, vielleicht dadurch, daß gerade innerhalb der betreffenden Zeit, während welcher die Verspätigung vor sich gegangen, der auf Sicherstellung in Anspruch genommene Vormann außer Stand gerathen ist, dieselbe zu leisten.

Art. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Anm. 1) „Der Ehrenacceptant." S. Anm. 1 zu Art. 58. Die geforderte Bemerkung im Accepte hat also auch dann, wenn der Ehrenacceptant von einem der Wechselverpflichteten als Nothadressat benannt worden ist, zu erfolgen, widrigenfalls der Aussteller als Honorat anzusehen ist.

2) „In seinem Accepte." Es genügt also nicht die Bemerkung in dem aufgenommenen Proteste (Art. 58 Abs. 1), weil aus dem Wechsel selbst die Bedeutung des Ehrenaccepts soll ersehen werden können. Prot., S. 136.

3) „So wird der Aussteller als Honorat angesehen." Diese Bestimmung entspricht dem Zwecke, daß durch die Ehrenannahme möglichst viel Garanten befreit werden sollen. Prot., S. 135. „Die Nothadresse wird gegeben, um den eigentlichen Regreß, nämlich den gegen den Aussteller und die Giranten abzukürzen; deßhalb präsumirt das Gesetz, daß sie vom letzten dieser Regreßschuldner, nämlich vom Aussteller gegeben worden, wenn der Wechsel selbst einen anderen Adressanten nicht erkennbar macht." OHG. XI. 305. „Die Intervention ist das gesetzlich anerkannte Mittel, einem nothleidenden Wechsel unter thunlichster Ersparung von Kosten und Weiterungen des Regresses im Interesse aller Betheiligten auf kürzestem Wege zu Hilfe zu kommen." Annalen VI. S. 375.

Art. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Anm. 1) „Der Ehrenacceptant." S. Anm. 1 zu Art. 58.

2) „den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten." Zu diesen gehört natürlich auch der Inhaber des Wechsels, welcher den Protest Mangels Zahlung hat erheben lassen.

3) Die Vormänner des Honoraten und dieser selbst erlangen kein Recht gegen den Ehrenacceptanten; dagegen haben diese Personen den Regreß auf Sicherstellung gegen ihre Vormänner. (Art.

61 Abs. 2.) Weil nun der Aussteller des Wechsels der Natur der Sache nach nie ein Nachmann des Honoraten, höchstens dieser letztere selbst sein kann, so kann auch in Bezug auf den Ehrenacceptanten nie die Bestimmung des Art. 23 Abs. 2, wonach der Acceptant dem Aussteller wechselmäßig haftet, Platz greifen.

4) Durch die Bestimmung im zweiten Satze des Art. 60 ergiebt sich ein weiterer Unterschied (s. Anm. 3) zwischen einem Ehrenacceptanten und dem Bezogenen, welcher acceptirt, indem es zur Erhaltung des Wechselrechtes im Verhältniß zu Letzterem, abgesehen von der Bestimmung in Art. 43, der Präsentation zur Zahlung binnen einer bestimmten Frist nicht bedarf, wenn sie nur innerhalb der Verjährungsfrist (Art. 77) erfolgt.

5) „Am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage." S. Anm. 8 zu Art. 41.

6) Ist die Vorlegung zur Zahlung an den Ehrenacceptanten erfolgt und hat derselbe hierbei keine Zahlung geleistet, so verjährt nunmehr die Wechselklage innerhalb derselben Zeit, in welcher sie nach Art. 77 gegen den Acceptanten verjährt; s. Renaud, Wechselrecht. 2. Aufl. §. 87 Nr. 1.

Art. 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

Anm. Die Bestimmungen des Art. 61 sind eine Consequenz der Bestimmung im ersten Satze des Art. 60.

2) Ehrenzahlung.

Art. 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Anm. 1) „Der Nothadressat ist als substituirter Trassat anzusehen.“ OHG. XI. 301.

2) Zu Abs. 1: „welche auf den Zahlungsort lauten“: Der Ort, welcher den Zahlungsort des Wechsels bildet und auf welchen die Nothadresse „lauten“ muß, braucht in letzterer nicht ausdrücklich angegeben zu werden, vielmehr ist, wenn keine Ortsbezeichnung in der Nothadresse angegeben ist, anzunehmen, daß diese am Zahlungsorte aufzusuchen sei. „Weil selbstverständlich und nothwendig für eine giltige Nothadresse der Zahlungsort des Wechsels gewollt sein muß, so ist es nicht üblich, diesen Ort in der Nothadresse zu wiederholen.“ OHG. XI. 301.

3) Zu Abs. 1: „So muß der Inhaber den Wechsel.“ 2c. Diese Bestimmung entspricht derjenigen in Art. 56 Abs. 1 bezüglich der Ehrenannahme: „ehe Sicherstellung verlangt werden kann“. Ist nämlich zuvörderst nur die Annahme des Wechsels durch den Bezogenen nicht erfolgt, so hat der Wechselinhaber vor der Hand nur das Recht auf Sicherstellung und dieses verliert er nach Art. 56 Abs. 1, wenn er nicht die Annahme von der Nothadresse fordert. Erfolgt dann aber später die Zahlung durch den Bezogenen nicht, so hat nunmehr der Wechselinhaber das Recht auf Zahlung und dieses verliert er, wenn er nicht Zahlung bei der Nothadresse oder dem Ehrenacceptanten sucht.

4) Zu Abs. 1: „Am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage“. S. Anm. 8 zu Art. 41.

5) Zu Abs. 1: „Den sämmtlichen Nothadressen“. Erklärt also einer der Nothadressaten, er wolle zahlen, so darf sich hierbei der Wechselinhaber, wenn er sicher gehen will, selbst wenn der Nothadressat erklärt hat, er wolle für den Aussteller zahlen, nicht beruhigen; denn zahlt hinterher jener Nothadressat nicht, so können sich nun Diejenigen, von welchen die Nothadressen herrühren, beziehentlich, für welche die Ehrenacceptation erfolgt ist, und deren Nachmänner darauf berufen, daß zufolge der unterbliebenen Vorlegung des Wechsels zur Zahlung an die betreffende Nothadresse beziehentlich den Ehrenacceptanten der Regreß gegen sie in Gemäßheit der Bestimmung in Abs. 2 verloren gegangen sei, und diese Einrede steht im angenommenen Falle auch dem Aussteller zur Seite, wenn von ihm, abgesehen von der Nothadresse Desjenigen, welcher sich zur Zahlung erboten hat, noch eine der übrigen auf

dem Wechsel befindlichen Nothadressen herrührt oder die Ehrenacceptation zu seinen Gunsten erfolgt ist. — Vergl. Art. 59.

Die fragliche Vorschrift enthält namentlich auch einen Fingerzeig für den mit der Protesterhebung betrauten Notar oder Gerichtsbeamten, welche sich bei Vernachlässigung der Vorschrift nur zu leicht einem Regreßanspruche ihres Mandanten ausgesetzt sehen; natürlich haben sie (Prot., S. 254) für die vermehrte Mühwaltung auch eine entsprechende Vergütung zu beanspruchen.

6) Erklärt der Nothadressat oder Ehrenacceptant auf Vorlegung des Wechsels, zahlen zu wollen und zahlt dann auch alsbald, so genügt es, im Proteste jene abgegebene Erklärung zu vermerken; ebenso genügt der einfache Vermerk der abgegebenen Erklärung, wenn diese auf Ablehnung der Zahlung gerichtet ist. Geht sie aber dahin, zahlen zu wollen, ohne daß jedoch auch sofort die Zahlung erfolgt, so ist der Inhaber des Wechsels berechtigt, alsbald Protest wegen nicht erfolgter Zahlung erheben zu lassen, wenn die sofortige Zahlungsleistung von der Nothadresse verweigert wird; oder es ist der Nothadresse beziehentlich dem Ehrenacceptanten der Wechsel nebst Protest spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage behufs der Zahlungsleistung wieder vorzulegen und, wenn nun die Zahlung nicht erfolgt, der Vermerk hierüber im Proteste nachzutragen. Archiv XV. S. 264 flg.; s. auch OHG. XI. 303. Uebrigens aber ist der Nothadressat, welcher erklärt hat, Zahlung leisten zu wollen, nachher aber nicht zahlt, durch jene Erklärung als zur Zahlung verbunden anzusehen. S. hierüber Archiv a. a. O. S. 268.

7) Zu Abs. 2: Ist der Vorschrift des Abs. 1 „so muß der Inhaber ꝛc." zwar in Hinsicht der Nothadressen späterer Indossatare, nicht aber hinsichtlich der Nothadressen früherer Indossatare oder des Remittenten oder Ausstellers Genüge geschehen, so geht dem Wechselinhaber das Regreßrecht auch gegen jene späteren Indossatare verloren, weil dieselben zu den Nachmännern desjenigen Indossanten gehören, im Verhältnisse zu welchem sich der Wechselinhaber säumig gezeigt hat. Also z. B. der Wechsel ist vom A. ausgestellt, lautet an die Ordre des B.; auf dessen Indossament folgen die Indossamente des C., D., E., F.; A. und D. haben Jeder auf den Wechsel eine Nothadresse gesetzt, der Wechsel wird zur Verfallzeit vom Bezogenen nicht bezahlt, vom Inhaber nur dem Nothadressaten des D. zur Zahlung vorgelegt, so verliert Ersterer wegen unterlassener Vorlegung an den Nothadressaten des A. trotz der an den Nothadressaten des D. geschehenen Vorlegung auch den Regreß an D., E., F., weil diese zu den Nachmännern des A. gehören.

8) Erfolgt in dem in der Anm. 7 angenommenen Beispiele die Vorlegung an den Nothadressaten des A., aber nicht an den-

jenigen des D., so wird sich nicht behaupten lassen, durch die geschehene Vorlegung sei der Regreß auch gegen D., E., F. gewahrt, weil diese zu den Nachmännern des A. gehören; vielmehr greift in Bezug auf sie die Vorschrift des Abs. 2 Platz, deren Wirksamkeit nicht durch den Zusatz beschränkt ist, daß durch die Vorlegung an die Nothadresse eines Vormannes sich die Verpflichtung zur Vorlegung an die Nothadresse eines Nachmannes erledige; in der Vorschrift des Abs. 1: „so muß der Inhaber sämmtlicher Nothadressen" ꝛc. ist vielmehr die gegentheilige Bestimmung enthalten.

9) Zu Abs. 2: Durch Versäumung der Vorlegung oder Protestirung gegen die Nothadressen wird der Wechselanspruch gegen den Acceptanten nicht verwirkt. S. Ausführung hierüber OHG. XI. 304 flg. unter Nr. 3.

10) Zu Abs. 3: Unter dem „anderen" Intervenienten ist der freiwillige d. h. der nicht durch eine Nothadresse zur Intervention aufgeforderte zu verstehen. Die Bestimmung dieses Abs. 3 wurde nur mit geringer Stimmenmehrheit angenommen. Man machte für die darin enthaltene Bestimmung geltend: Bei einer Nothadresse lasse sich voraussetzen, daß der Adressat bereits Deckung in Händen habe, oder doch mit demjenigen, zu dessen Ehren er zahlen wolle, in specieller Geschäftsverbindung stehe und daher keinen wechselmäßigen Regreß gegen denselben nehmen werde. Bei einer freiwilligen Intervention könne dies aber nicht vorausgesetzt und daher auch nicht angenommen werden, daß derjenige, für welchen ein freiwilliger Intervenient zahlen wolle, bei der Zulassung dieser Intervention in eine günstigere Lage versetzt werde. Es sei daher auch kein Grund vorhanden, dem eine solche Intervention zurückweisenden Wechselinhaber den Regreß gegen Denjenigen zu entziehen, für welchen die Ehrenzahlung angeboten worden sei. S. Prot. S. 139.

11) Vgl. Annalen VI. S. 369 über einen interessanten Fall, wo nach der Behauptung des Beklagten der Kläger als Bezogener bei Präsentation des Wechsels gezahlt, nachher aber den Präsentanten zur nochmaligen Präsentation des Wechsels bewogen und nunmehr die Zahlung in seiner Eigenschaft als Bezogener abgelehnt, dagegen sie als Intervenient zu Ehren des Beklagten leisten zu wollen erklärt, hierüber die Aufnahme eines entsprechenden Protestes veranlaßt hatte und nun vom Beklagten Erstattung des Einlösungsbetrages forderte. Es wurde ein solches Verfahren Dritten gegenüber als wirkungslos erachtet, da, wenn der Bezogene Zahlung leiste, im Zweifel davon auszugehen sei, daß er es zufolge des in der Tratte liegenden, von dem Aussteller an ihn gerichteten Auftrags thue, durch die geschehene Zahlungsleistung aber der Wechselverband gelöst werde und die somit eingetretene Tilgung der wechselrechtlichen Obligation durch späteres Abkommen zwischen dem Bezogenen

und dem Wechselinhaber wenigstens nicht in Bezug auf dritte Interessenten wieder aufgehoben werden könne. S. auch Anm. 3 zu Art. 41.

Art. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Anm. 1) Zu Abs. 1: „Dem Ehrenzahler.“ Unter diesem ist sowohl der zahlende Nothadressat als auch ein anderer Intervenient zu verstehen.

2) Zu Abs. 1: Die Aushändigung des Protestes hat Zug um Zug gegen Erstattung der Kosten zu geschehen. Prot., S. 138.

3) Zu Abs. 2: S. die Anmerkungen zu Art. 50 und 51.

4) Ist der Aussteller eines Wechsels zugleich Nothadressat desselben und hat als solcher den Mangels Zahlung protestirten Wechsel bezahlt, so kann nunmehr ein Indossatar des Wechsels nicht mehr auf Grund des Giro, durch welches der Wechsel vor dessen Verfall auf ihn indossirt worden, gegen den Acceptanten klagen. Denn durch jene vom Aussteller, als substituirten Trassaten, was er in seiner Eigenschaft als Nothadressat ist, geleistete Zahlung hat die protestirte Tratte ihren Umlauf vollbracht. Soll sie von Neuem begeben werden, so kann dies Seiten des Ausstellers geschehen und es ist diese Begebung rechtlich einer Begebung nach dem Proteste Mangels Zahlung gleich zu achten. (Art. 16. Abs. 2.) Vergl. OHG. VI. 162 flg. Es ist nicht nöthig, daß der Aussteller vor dieser durch sein Giro zu bewirkenden Begebung die früheren, vor der Protesterhebung liegenden Indossamente ausstreicht, wenn nur aus den Umständen erhellt, daß jenes Giro von dem Aussteller des Wechsels, nachdem dieser auf ihn zurückgekommen, ausgestellt worden, was sich meist schon aus der Vergleichung des Wechsels in seiner nunmehrigen Beschaffenheit mit der im Proteste befindlichen Abschrift desselben ergeben wird. OHG. XII. 48 flg.

Art. 64.

Unter mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselpflichtigen befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem

Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Anm. 1) Zu Abs. 1: Unter der hier ausgesprochenen Voraussetzung ist auch dem Intervenienten, welcher nicht als Nothadresse auf dem Wechsel benannt ist, der Vorzug vor dem Nothadressaten einzuräumen.

2) Zu Abs. 2: Für den Fall, daß mehrere Intervenienten für den nämlichen Honoraten zahlen wollen, war man in der Wechselconferenz einverstanden, daß die Wahl dem Inhaber zu überlassen sei. S. zu Abs. 2 auch noch die Anm. 3 zu Art. 59.

Art. 65.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1) Wechselduplicate.

Vorbemerkung. Der ordentliche, regelmäßige Sachverlauf ist bei Ausstellung von Wechselduplicaten folgender: Der Aussteller giebt dem Remittenten gleich anfänglich (oder später, zufolge des Verlangens eines Indossatars (Art. 66 Abs. 3), mehrere gleichlautende Exemplare des noch nicht acceptirten Wechsels mit den Bezeichnungen: Prima, Secunda, Tertia ꝛc. (Art. 66 Abs. 2.) Der Remittent schickt das eine Exemplar, gewöhnlich die Prima, an seinen Geschäftsfreund N. am Wohnorte des Bezogenen, um von Letzterem den Wechsel acceptiren zu lassen. Das andere Exemplar, die Secunda, benützt der Remittent zur Weiterbegebung. Verlangt sein Indossatar auch die Tertia u. s. w., so muß er ihm auch diese, mit dem Indossamente versehen, geben, oder, wenn er selbst sie noch nicht hat, sich nachträglich vom Aussteller eine solche ausfertigen lassen. (Art. 66 Abs. 3.) Auf der Secunda beziehentlich Tertia bemerkt der Remittent, bei wem das von ihm zur Annahme versendete Exemplar anzutreffen ist (Art. 68 Abs. 1): „Prima zur Annahme bei Herrn N. in O.“ Die Secunda und eventuell Tertia ꝛc. gehen nun weiter von Indossant zu Indossatar. Zur Verfallzeit

begiebt sich der Wechselinhaber zu N., läßt sich das an denselben gesendete Exemplar, welches N. unterdessen vom Bezogenen hat acceptiren lassen, aushändigen (Art. 68 Abs. 2) und fordert nun vom Acceptanten Zahlung, welcher sie gegen Empfang des mit seinem Accepte versehenen Wechselexemplars leistet.

So ist der einfache und regelmäßige Sachverlauf; es lassen sich nun natürlich auch außerordentliche Fälle denken; z. B.:

a) Das zum Accepte versendete Exemplar wird vom Bezogenen nicht acceptirt. Hier wird der mit der Besorgung des Acceptes beauftragte Geschäftsfreund entweder das Wechselexemplar einfach aufbewahren, bis sich ein zu dessen Empfangnahme Legitimirter (Art. 68 Abs. 3) meldet, dem er dann entsprechende Mittheilung macht, oder er wird auch, wozu er als Inhaber des Wechsels ermächtigt ist (Art. 18 Abs. 2), Protest Mangels Annahme erheben lassen; in diesem Falle wird er entweder Beides, Wechsel und Protest, aufheben, bis sich ein zur Empfangnahme der beiden Urkunden Legitimirter meldet, oder er wird Wechsel mit Protest an den Remittenten, seinen Mandanten, senden und diesem die weiteren Maaßnahmen anheimgeben.

b) Das zum Accepte versendete Exemplar wird Demjenigen, welcher, sich nach Art. 68 Abs. 2 zu dessen Empfangnahme legitimirt, vom Verwahrer gleichwohl nicht verabfolgt. S. Art. 69.

c) Der Remittent oder ein späterer Indossant hat die Secunda, Tertia 2c. an verschiedene Personen girirt. Art. 67 Abs. 2 Nr. 1. Der Verwahrer des zum Accepte versendeten Exemplars wird dasselbe derjenigen der mehreren Personen aushändigen, welche zuerst zu ihm kommt und sich zur Empfangnahme legitimirt.

d) Der Acceptant hat nicht blos die Prima, sondern auch die Secunda 2c. mit seinem Accepte versehen. Art. 67 Abs. 2 Nr. 2.

Art. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von

seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

Anm. „Wäre ein Wechsel nach Art. 66 in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so würden, sofern die im Abs. 2 des gedachten Artikels vorgeschriebene Vorsicht beobachtet worden wäre, die unter die einzelnen Exemplare gesetzten Unterschriften als Unterschriften eines Wechsels gelten. Befände sich unter dem einen Exemplare noch eine andere Unterschrift und unter dem anderen Exemplare wieder eine andere, so würden beide Duplicate rücksichtlich der auf jedem derselben befindlichen besonderen Unterschrift als zwei für sich bestehende Wechsel zu betrachten sein.“ Archiv XVI. S. 141.

Art. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Anm. Während die Indossanten rechtlich verpflichtet sind auf Verlangen ihrer Nachmänner auf jedes der mehreren Wechselexemplare ihr Indossament zu setzen (Art. 66 Abs. 3), darf der Acceptant sein Accept nur auf ein Exemplar bringen, wenn er nicht Gefahr laufen will, einen und denselben Wechsel mehrere Male einlösen zu müssen. Die Bestimmung des Art. 67 Abs. 2 Nr. 2 ist nöthig, weil, wenn der Acceptant auch in dem Falle, daß er mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hätte, doch nur einmal einzulösen brauchte, jeder Inhaber eines acceptirten Wechsels der Gefahr ausgesetzt sein würde, daß ihm der Inhaber eines anderen gleichfalls acceptirten Wechselexemplars am Verfalltage in der Erhebung des Geldes beim Acceptanten zuvorkäme. Es wurde zu Art. 67 Abs. 2 Nr. 2 in den Conferenzen noch bemerkt: „Wäh-

rend sowohl Trassanten, als Indossanten in den Fall kommen könnten, mehrere Wechselexemplare unterzeichnen zu müssen, trete diese Nothwendigkeit für den Trassaten niemals ein. Thue er es unnöthiger Weise, so verdiene er keine Begünstigung, es sei vielmehr dann ganz in der Ordnung, daß der daraus entstehende Nachtheil ihn selbst und nicht die in gutem Glauben befindlichen Besitzer der verschiedenen, acceptirten Exemplare treffe. Prot., S. 143—145.

Art. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe Demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Anm. 1) Zu Abs. 1: Eine rechtliche Folge für den Fall der Nichtbeachtung der in Abs. 1 enthaltenen Vorschrift ist im Gesetze nicht ausgesprochen. Es ist vielmehr noch ausdrücklich hinzugefügt, daß das Unterlassen der fraglichen Bemerkung dem Wechsel nicht die Wechselkraft entziehen soll. Prot., S. 145. Die Natur der Sache ergiebt aber als rechtliche Folge jener Unterlassung, daß dann der Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung genommen werden kann, wenn auch nur dem in Art. 69 unter Nr. 2 ausgedrückten Erforderniße Genüge geleistet wird; denn dem unter Nr. 1 angegebenen kann solchenfalls gar nicht nachgegangen werden, weil eben der Inhaber des Duplicats nicht weiß, bei wem er das zum Accepte versendete Exemplar zu suchen hat.

2) Zu Abs. 2: Ueber die rechtliche Natur des Anspruchs des Wechselnehmers gegen den Verwahrer auf Auslieferung des zum Accepte versendeten Exemplars s. OHG. XI. 390 flg., wo die Ansicht vertreten wird, daß der dem Wechselnehmer zustehende Anspruch auf Auslieferung gegen den Verwahrer nur mittels der actio ad exhibendum oder allenfalls mit der rei vindicatio, beziehentlich publiciana in rem actio verfolgt werden könne. Hieraus wird dann weiter die rechtliche Folge hergeleitet, daß der Verwahrer zu der vom Einsender geforderten Rücksendung des Wechsels nicht nur dann, wenn sich der Wechselnehmer noch nicht gemeldet hat, sondern auch noch dann, wenn Letzteres bereits geschehen ist, berechtigt sei, vor-

ausgesetzt nur solchenfalls, daß die Rücksendung vom Einsender bereits verlangt worden war, ehe sich der Wechselnehmer bei dem Verwahrer meldete.

Uebrigens wurde hierbei noch anerkannt, daß der Anspruch des Wechselnehmers gegen den Verwahrer, wenn dieser sich schuldhafter Weise außer Stande gesetzt hat, das acceptirte Exemplar an den Ersteren herauszugeben, in der Wechselsumme nebst Protestkosten und Zinsen besteht; „denn es ist dem Kläger durch die verweigerte Herausgabe des acceptirten Primawechsels sein Anspruch gegen den Acceptanten, dessen Insolvenz nicht vermuthet werden kann, noch behauptet ist, entzogen und er braucht sich weder auf die Wechselregreßklagen, noch auf anderweitige denkbare Klagrechte verweisen zu lassen, da er Recht und Interesse hatte, sich gerade an den (einheimischen) Acceptanten zu halten. Insbesondere kann ihm eine Vindikation der Prima gegen deren etwaigen gegenwärtigen Besitzer nicht zugemuthet werden, da gar nicht erhellt, ob solche Klage rechtlich und thatsächlich möglich ist.“ (OHG. a. a. O. S. 403.)

Art. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

Anm. Zu Nr. 2: „Die Annahme oder die Zahlung“, sei es beim Bezogenen oder bei etwaigen Nothadressen. Prot., S. 146.

2) Wechselcopieen.

Vorbemerkung. Die Wechselcopie dient ebenfalls dazu, die Weiterbegebung des Wechsels zu ermöglichen, während das Original zum Accepte versendet wird, und bietet hierzu noch ein bequemeres Mittel, als das Wechselduplicat, insofern sie, während letzteres vom Aussteller ausgefertigt werden muß, auch von einem Indossanten ausgefertigt werden kann und also nicht erst der im Art. 66 Abs. 3 bezeichnete, immerhin aufhältliche Rückweg angetreten zu werden braucht. Man bedient sich der Wechselcopieen

hauptsächlich dann, wenn Wechselduplicate entweder gar nicht (weil z. B. der ursprüngliche Wechsel nicht als Prima ausgestellt worden) oder nur schwer (weil man der Reihenfolge nach schon zu weit vom Aussteller entfernt ist) zu erlangen sind.

Art. 70.

Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerks entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Anm. Zu Abs. 2: S. Anm. zu Art. 68 Abs. 1. Befinden sich auf der Copie Original-Indossamente und es ist auf derselben nicht bemerkt, bei wem der zur Annahme versendete Originalwechsel anzutreffen ist, so ergiebt sich in diesem Falle als natürliche Consequenz, daß der im Art. 72 Abs. 2 bezeichnete Protest nicht aufgenommen werden kann und es ereignet sich demnach der Fall, daß ohne irgend welche Protesterhebung, — denn die im Art. 69 unter Nr. 2 wegen der Wechselduplicate getroffene Bestimmung leidet auf Wechselcopieen keine Anwendung — gegen gewisse Indossanten — diejenigen nämlich, deren Original-Indossamente auf der Copie stehen — der Regreß auf Sicherstellung oder Zahlung genommen werden kann. Der Fall ist wohl einzig in seiner Art.

Art. 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Art. 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf eine andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht

ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechsel-Copie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsorts beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Anm. 1) Die Wechselordnung setzt nur die materiellrechtliche Zulässigkeit der Amortisation von Wechseln fest, die Regelung des Amortisationsverfahrens ist der Landesgesetzgebung überlassen. Prot., S. 150; für Sachsen vgl. Gesetz, die Amortisation der Wechsel und Anweisungen betreffend vom 24. Dec. 1850.

2) Da nach der Voraussetzung des Art. 73 der Kläger nicht mehr im Besitze des Originals des betreffenden Wechsels ist, so wird er auch auf Grund des Art. 73 nicht den Wechselproceß, sondern nur den ordentlichen Proceß gegen den Acceptanten, jedoch auf Verurtheilung desselben nach Wechselrecht, anstellen können. Nach dem in Sachsen festgehaltenen Gerichtsbrauche steht dem Kläger, als gewesenem Inhaber des verloren gegangenen Wechsels, auch selbst nach dessen erfolgter Amortisation eine Klage gegen den Acceptanten nur dann zu, wenn dieser seiner Schuld geständig ist oder ihm gegenüber die Thatsachen bewiesen werden, welche den Grund seiner Zahlungsverbindlichkeit enthalten, namentlich Existenz und Verlust des Wechsels. Annalen, N. F. VII. 417. Archiv IV. 440 unter Nr. 2. (S. dagegen OHG. XIV. S. 177, wo in einem Erkenntnisse in einer preußischen Rechtssache als der „haupt-

sächliche Erfolg des Amortisationsurthels die Legitimationsführung des früheren Eigenthümers gegen den Acceptanten" bezeichnet wird.

3) Ist gegen den Acceptanten bereits ein rechtskräftiges Urtheil auf Zahlung aus dem Wechsel erlangt, so braucht er doch auch in diesem Falle, wenn der Wechsel nachher verloren gegangen ist, ohne dessen vorherige Amortisation keine Zahlung zu leisten; s. Ausf. hierüber OHG. XI. 67 flg.

4) Der aus Art. 73 gegen den Acceptanten herzuleitende Anspruch kann nicht auf den Aussteller und die Giranten des Wechsels erstreckt werden. S. hierüber OHG. I. 172 flg.

5) Der Art. 73 findet auf domicilirte Wechsel keine Anwendung; denn die Vorschrift desselben setzt die Fortdauer der Haftpflicht des Acceptanten voraus, diese Voraussetzung fehlt aber, wenn der Wechsel ein domicilirter war, die Protesterhebung beim Domiciliaten nicht erfolgt und in Folge hiervon der Wechselanspruch gegen den Acceptanten nach Art. 43 der W.-O. verloren gegangen ist. S. hierüber Annalen, N. F. VII. 418/419.

Art. 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Anm. 1) „Der so oft mißverstandene Art. 74 hat die Bestimmung, die an sich allerdings statthafte Vindication (dieses Wort im prägnanten Sinne, nach welchem auch die publiciana in rem actio darunter begriffen ist, genommen) bei dem Wechsel auszuschließen." Archiv XVI. S. 175. Vermöge der im Art. 74 getroffenen Bestimmung unterliegt also der Wechsel hinsichtlich der Vindicabilität denselben Grundsätzen, wie nach §. 296 des sächs. Bürgerl. Gesetzbuchs Metallgeld, Papiergeld und öffentliche auf den Inhaber gestellte Papiere. S. auch Motive u. Anm. zum §. 296 des gedachten Bürgerl. Gesetzbuchs im Commentar von Dr. Siebenhaar.

2) S. Anm. zu Art. 75 und 76.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das

ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Anm. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß auch in Bezug auf eine vorgekommene Fälschung gegen den Wechselinhaber die Vorschrift des Art. 74 Platz greift, daß er also zur Herausgabe des Wechsels verpflichtet ist, wenn er in Hinsicht der vorgekommenen Fälschung den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Archiv II. S. 271 unter c.

Art. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Anm. Erscheint der Wechselinhaber gemäß Art. 36 der W.-O. legitimirt, so wird seine Legitimation nicht dadurch beeinträchtigt, daß ein zu derselben erforderliches Indossament sich als unächt erweist; dies wurde selbst für den Fall angenommen, daß das betreffende Indossament überhaupt das einzige, auf dem Wechsel befindliche ist. OHG. II. 281.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Anm. 1) S. Anm. bei Art. 79.

2) Es kann, namentlich wenn eine größere Anzahl von Indossanten vorhanden ist, allerdings vorkommen, daß derjenige, welcher zuletzt Rembours geleistet hat, gegen den Acceptanten wegen des inmittelst erfolgten Ablaufes der dreijährigen Verjährungsfrist nicht mehr zu klagen im Stande ist. Die Leipziger Wechselconferenz ist sich dieser Consequenz wohl bewußt geworden, hat jedoch als entscheidend angesehen, daß die geordnete Frist lang genug sei, um annehmen zu können, daß der Regel nach das Geschäft abzuwickeln und daher der Regressat nicht in der Lage sein werde, sein Forderungsrecht wegen Ablaufs der Verjährung gegen den Acceptanten zu verlieren, äußersten Falls ihm aber immer noch das Vorgehen

gegen den Acceptanten mit der Bereicherungsklage (Art. 83) der Ausgleichung halber offen bleibe. Prot., S. 200 flg. OHG. VII. 142.

Art. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Anm. 1. S. Anm. bei Art. 79.

2) Ist die Protesterhebung erlassen worden, so läuft die Verjährung von dem Tage an, an welchem der Protest, wenn er nicht erlassen wäre, hätte erhoben werden müssen. OHG. IV. 376.

Art. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern, wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, ge-

zahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Anm. zu Art. 77, 78 u. 79. 1) Der Verfalltag des Wechsels (Art. 77), beziehentlich der Tag des erhobenen Protestes (Art. 78) ist bei der Verjährungsfrist nicht mit einzurechnen. S. Annalen, N. F. I. S. 27 flg., IV. 180. 260. OHG. III. 418.

2) Der Unterschied, daß die Verjährungsfrist des Art. 78, beim Regreßanspruche des Wechselinhabers, sich nach dem Zahlungsorte des Wechsels, diejenige des Art. 79, beim Regreßanspruche des Indossanten, sich nach dessen Wohnort richtet, ist in der Natur der Sache begründet.

3) Die Bestimmung des sächs. Bürgerl. Gesetzbuchs, §. 153, wonach die Verjährung nicht mehr, wie nach früherem Rechte, amtswegen zu berücksichtigen ist, leidet auch auf die Verjährung von Wechselansprüchen Anwendung. Doch ist der Beklagte mit der Vorschützung der Einrede der Wechselverjährung nicht an die für die Vorschützung der Exceptionen im Allgemeinen vorgeschriebene Frist gebunden, sondern kann jene Einrede bis zum Schlusse des ersten Verfahrens geltend machen. Annalen, N. F. VIII. 158/159.

4) Zu Art. 79 Abs. 2: Die Einrede der Verjährung ist, wie jede andere Ausflucht, von Demjenigen, welcher sie vorschützt, thatsächlich zu begründen und da nöthig zu beweisen. Es hat also im Falle des Art. 79 Abs. 2 Derjenige, gegen welchen der Indossant regredirt, wenn er sich auf eingetretene Verjährung beruft, zu beweisen, wann der Indossant Zahlung geleistet oder wann ihm die Klage oder Ladung behändigt worden. Annalen VI. S. 133. OHG. II. 124. III. 131.

5) Zu Art. 79 Abs. 2: Das Gesetz spricht nur vom Tage der Zahlung und in Ermangelung der letzteren von der dem Indossanten geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung. „Allein der Sinn des Gesetzes kann nicht dahin gehen, daß die Verjährung nicht beginnen soll, sofern die Einlösung, des Wechsels auf eine andere Weise, als durch Zahlung bewirkt ist oder sofern auch nur der Indossant ohne Einlösung, z. B. weil er den Wechsel als Rimesse zurückempfängt oder vermöge anderweitigen Abkommens mit seinem Nachmanne, zur Erhebung der Regreßklage in den Stand gesetzt ist.“ OHG. III. 129.

Art. 80.

Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

Anm. 1.) Bestritten ist bekanntlich die Frage über die Zulässigkeit des Verzichts auf die Wechselverjährung. In der sächsischen Rechtssprechung wird die Frage verneint. Vergl. Annalen III. S. 21. 416. VIII. S. 511. S. auch Dr. Siebenhaar, Commentar zum Sächs. Bürgerl. Gesetzb. I. S. 172. 180 Anm. 1. Nach der Rechtsspréchung des Reichsoberhandelsgerichtes sind hier folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Der Verzicht ist sofort bei der Ausstellung des Wechsels im Kontexte des Wechsels selbst erklärt. Diese Erklärung macht zwar nicht den ganzen Wechsel ungiltig, ist aber für sich selbst unbeachtlich; denn die in der Wechselordnung enthaltenen Normen über die Verjährungsfrist gehören zu den wesentlichen und eigenthümlichen Vorschriften des Wechselgesetzes über den Inhalt der Wechselobligation; es ist aber betreffs der wesentlichen, dem Wechselrechte eigenthümlichen Normen der Privatwillkühr nicht gestattet, den Inhalt und Umfang der Wechselverbindlichkeit, so weit dieselbe in der für ihre Geltung präjudiciellen Form der Wechselskriptur sich manifestirt, abzuändern, ausgenommen die Fälle, wo dies die Wechselordnung selbst gestattet. (Vergl. z. B. Art. 9, 14, 15, 19, 24, 42.) OHG. VI. 364 flg.

b) Der Verzicht ist nicht im Wechsel selbst, aber vor Eintritt der Wechselverjährung erklärt. Hier richtet sich die Entscheidung der Frage über die Zulässigkeit des Verzichts darnach, ob nach den einschlagenden allgemeinen rechtlichen Vorschriften der Verzicht auf Verjährung statthaft ist; OHG. II. 65 flg; Letzteres ist z. B. nach gemeinem Rechte nicht der Fall. OHG. IV. 377, XI. 348.

c) Der Verzicht wird in Betreff der bereits eingetretenen Verjährung erklärt; ein solcher Verzicht ist giltig. OHG. XIII. 89 flg.

Für rechtswirksam wurde das Uebereinkommen der Interessenten eines noch nicht verjährten Wechsels erachtet, durch welches dieselben sich unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung der Regreßklage materiell zu denselben Leistungen verpflichteten, welche ihnen vor der Verjährung aus dem Wechsel obliegen; vergl. hierüber OHG. XI. 347 flg.

2) Zu Abs. 1: „Behändigung der Klage." Dieser steht nach sächsischem Rechte gleich:

a) Die Behändigung einer schriftlichen Ladung. Annalen III. S. 251. Es braucht übrigens nicht gerade eine förmliche schriftliche Ladung des Executivprozesses zu sein, sondern es genügt auch eine in Gemäßheit des §. 35 des Wechselprozeßgesetzes vom 7. Juni 1849 an den Beklagten gerichtete schriftliche

Ladung, wenn er nur aus derselben die wesentlichen Punkte der Klage — den Namen des Gläubigers, die Quantität und den Betrag der Forderung zu ersehen vermag. Wochenblatt f. m. R. 1865 S. 81 flg.

b) Die Affixion der Ladung an die Wohnungsthüre des Beklagten, dafern nur die gewöhnlichen Voraussetzungen der Affixion vorhanden sind. Annalen, N. F. IV. 261 flg.

c) Die Realcitation des Beklagten (vergl. §. 36 des Wechselprozeßgesetzes v. 7. Juni 1849; Wochenblatt f. m. R. 1868 S. 489). Dagegen genügt es zur Unterbrechung der Verjährung nicht, wenn zwar die Realcitation des Beklagten versucht, aber, weil er nicht getroffen worden, nicht hat ausgeführt werden können. Wochenblatt f. m. R. 1865, S. 13 flg.

d) Die Edictalladung des Beklagten, welche auch in Wechselsachen statthaft ist, wenn der Name des Vorzuladenden zwar bekannt, dessen Aufenthalt aber unbekannt und nicht zu ermitteln ist. Vergl. hierüber die weitere Ausführung Wochenbl. f. m. R. 1868 S. 484 flg. Annalen, N. F. IV. 264 flg. Die Unterbrechung der Verjährung tritt im Falle der Edictalladung mit der erstmaligen Insertion der letzteren in die Leipziger Zeitung ein. Annalen a. a. O. S. 276.

Dagegen tritt die Unterbrechung der Wechselverjährung nicht schon mit der Anbringung der Klage bei Gericht ein; denn die Vorschrift des §. 163 des sächs. Bürgerl. Ges.-B., nach welcher die Klagenverjährung unterbrochen wird, wenn der Berechtigte die Klage bei Gericht anbringt, leidet vermöge des Grundsatzes legi priori speciali non derogatur lege posteriore generali, welcher auch nach dem Bürgerl. Ges.-B. gilt — vergl. § 27 dess. und hierzu die Anm. im Commentar von Dr. Siebenhaar — hier nicht Anwendung. Vergl. auch Annalen, N. F. IV. 266. — Ueber den Fall des Concurses des Wechselschuldners s. § 20 des sächs. Wechselprozeßges. v. 7. Juni 1849.

3) Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß auch in Bezug auf die Wechselverjährung die Vorschrift in §. 169 des sächs. Bürgerl. Gesetzbuchs Platz greift, wonach die frühere kurze Verjährungsfrist von Neuem zu laufen beginnt, wenn nicht auf die geschehene Klaganstellung eine förmliche rechtliche Entscheidung erfolgt und diese in Rechtskraft übergegangen ist; ist aber eine dergleichen Entscheidung ergangen, so findet die gewöhnliche Verjährung von 30 Jahren Statt. Vergl. auch Zeitsch. f. R. XI. S. 379. OHG. XIII. 208 flg.

4) Zu Abs. 2: Die Streitverkündigung bietet dem Beklagten die Füglichkeit, sich das Regreßrecht gegen seine Vormänner auch für den Fall zu wahren, daß etwa der gegen ihn anhängig ge-

machte Rechtsstreit sich über die Dauer der Regreßfrist von der in Art. 79 Abs. 2 festgesetzten Zeit — der Behändigung der Klage oder Ladung — an gerechnet erstrecken sollte. Prot., S. 199.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Anm. 1) Der Acceptant, der Aussteller und die regreßpflichtigen Indossanten des Wechsels stehen nicht im Verhältnisse von correi debendi zu einander; denn wenn schon die Regreßsumme — abgesehen von den im weiteren Rücklaufe immer mehr wachsenden Beträgen an Provision und Porto — regelmäßig bezüglich aller Wechselverpflichteten die gleiche sein wird, so sind doch deren Verpflichtungen im Mangel der objectiven Einheit der Obligation eben nicht als Korrealverpflichtungen, sondern als bloße Solidarverpflichtungen aufzufassen. Die Regreßpflicht des Trassanten beruht auf einer ganz anderen causa, als diejenige des Acceptanten und des Indossanten. Die verschiedenen Wechselverpflichtungen haben in ganz verschiedenen Wechselgeschäften ihren rechtlichen Grund.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß solche Einreden, welche einem correus debendi als solchem aus der Person des anderen correus zustehen, nicht auch von einem Wechselverpflichteten aus der Person eines anderen Wechselverpflichteten geltend gemacht werden können, (s. Annalen, N. F. VIII. 159. II. F. II. 259 flg. OHG. XI. 92. XIII. 272. XIV. 180) z. B. kommt die vom Wechselinhaber dem einen Wechselverpflichteten gewährte Fristbewilligung nicht auch dem anderen Wechselverpflichteten zu Statten. OHG. XIV. 166.

Anm. 2) Zu Abs. 1: Die Namensschrift muß sich auf dem Wechsel selbst befinden, wenn ihr die in Art. 81 ausgesprochene

Folge beigelegt werden soll; sie darf nicht auf einer anderen Urkunde stehen; denn ist dies der Fall, so sind die rechtlichen Verpflichtungen des Unterzeichners lediglich nach Maaßgabe des Inhalts dieser Urkunde zu beurtheilen. Dies ist nach Ansicht des Königl. Sächs. Ober=App.=Ger. selbst dann anzunehmen, wenn etwa die besondere Urkunde auf den Wechsel selbst gebracht ist, wie in dem im Wochenbl. f. m. R. 1863 S. 192 flg. mitgetheilten Falle geschehen war. S. auch Wochenbl. f. m. R. 1856 S. 191. Annalen, N. F. VIII. 163.

In letzterer Beziehung ist das Reichsoberhandelsgericht anderer Ansicht; denn „wenngleich eine solche Avalunterschrift regelmäßig ihre Stelle unmittelbar unter dem ursprünglichen Wechsel finden wird, so ist doch diese Stelle für die rechtliche Wirksamkeit einer solchen Unterschrift nicht absolut wesentlich. Die Unterschrift kann, unbeschadet ihrer rechtlichen Wirksamkeit, auch auf der Rückseite des Wechselpapiers stehen, wenn nur nach dem ganzen Inhalte der Urkunde darüber kein Zweifel aufkommen kann, daß durch eine solche Unterschrift der Unterschreibende eine solidarische, wechselmäßige Mitverpflichtung im Sinne des Art. 81 der W.=O. hat übernehmen wollen, wenn mit anderen Worten die Bedenken, welche durch die räumliche Trennung der Aval=Unterschrift von dem ursprünglichen Wechsel möglicherweise begründet werden können, durch andere auf der Wechselschrift selbst befindliche Erklärungen oder durch andere aus der Schrift selbst zu entnehmende Umstände gehoben werden. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, ist eine Frage der konkreten Urkunden=Interpretation und resp. thatsächlichen Prüfung.“. OHG. XII. 256 flg. S. auch die Ausführungen ebendaselbst S. 148 flg.

3) Stellt ein Kaufmann eine Wechselerklärung aus, so greift in Bezug auf eine solche die in Art. 274 Abs. 1 statuirte Vermuthung Platz, wonach die Verträge eines Kaufmanns zu dessen Handelsgewerbebetrieb gehören. Auch genügt der Gebrauch des bürgerlichen Namens eines Kaufmanns bei der Zeichnung von Wechseln, ebenso wie von Schuldscheinen, noch nicht, um die Vermuthung für die Zubehörigkeit der Verpflichtung zum Handelsgewerbe des Kaufmanns zu zerstören. OHG. IX. 174.

4) Zu Abs. 1: „welcher den Wechsel, die Wechselcopie ꝛc.“ Unter dem Wechsel ist natürlich auch ein etwaiges Wechselduplicat (Art. 66 flg.) mitzubegreifen.

5) Zu Abs. 1: Die wechselrechtlichen Ansprüche gegen den Bürgen sind selbstverständlich an dieselben Voraussetzungen geknüpft, wie die gegen den Hauptschuldner selbst, so daß also z. B. gegen Denjenigen, welcher als Bürge ein Indossament mitunterzeichnet hat, der Regreß nur unter der Voraussetzung geschehener Protesterhebung genommen werden kann, während gegen den Avalisten

des Acceptanten in dieser Beziehung die Bestimmung des Art. 44 maaßgebend ist.

6) Zu Abs. 1: Die Mitunterschrift des Accepts durch einen Nichtbezogenen erfordert, um Letzteren in Gemäßheit des Art. 81 haftbar zu machen, den formell giltigen Accept des Bezogenen. Daher wurde eine solche Mitunterschrift für unverbindlich erachtet, weil sie dem durch drei Kreuze bewirkten, aber nicht beglaubigten, mithin ungiltigen Accepte eines des Schreibens unkundigen Bezogenen (vergl. Art. 94) beigesetzt war. OHG. XV. 347.

7) Zu Abs. 1: Derjenige, welcher einen von einem Anderen ausgestellten Wechsel mit unterschreibt, kann zufolge der Bestimmung des Art. 81 Abs. 1 der Gefahr, den Wechsel bezahlen zu müssen, auch wenn letzterer blos im Singular lautet, nur dann entgehen, wenn er seiner Namensunterschrift einen Zusatz, z. B. wenn der Wechsel von seiner Ehefrau ausgestellt ist, den Zusatz „Zum Zeichen ehemännlicher Genehmigung" beifügt — welcher deutlich darauf hinweist, daß er sich für seine Person wechselmäßig zu verpflichten nicht Willens sei. Annalen, N. F. V. 38. Archiv XVI. 141. OHG. XII. 150.

8) Der Abs. 2 des Art. 81 spricht das Princip „objectiver Gleichmäßigkeit der Verpflichtungen aller aus dem Wechsel verhafteten Personen" aus (OHG. II. 64) und es ergiebt sich hieraus ein Argument für die Richtigkeit der in der Anm. 5 zu Art. 50 vertretenen Meinung, wonach auch gegen den Acceptanten die in Art. 50 Nr. 1 bis 3 festgesetzten Ansprüche bestehen.

9) Auf Grund der Bestimmungen des Art. 81 wurde ein Wechselbeklagter, Namens Karl D., welcher einen Wechsel mit der Unterschrift „Gebrüder D." versehen hatte, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Umstände aus diesem Wechsel als verpflichtet angesehen, indem man davon ausging, daß — auch angenommen, diese Kollektivbezeichnung beziehe sich nicht auf eine förmliche kaufmännische Firma — doch mindestens nach der Sachlage soviel feststehe, daß jene Bezeichnung den Beklagten und seinen Bruder wenn auch als nur nominell, nicht durch ein bestimmtes Societätsverhältniß verbundene selbstständige Personen zu umfassen bestimmt sei und der Absicht der Betheiligten gemäß ganz dasselbe, nur in abgekürzter Form ausdrücke, was außerdem durch die beiden individuellen Bezeichnungen „Karl D." und Hermann D." ausgedrückt worden sein würde, daß daher mindestens der Beklagte selbst durch die Unterzeichnung seines Namens zweifellos verpflichtet sei, und zwar nicht blos antheilig und pro rata der Wechselsumme, sondern in Gemäßheit der Wechselordnung Art. 81 als selbstständiger Wechselschuldner für das Ganze. OHG. I. 185 flg.

10) Der Familienname des Wechselzeichners muß sich

aus dessen Unterschrift direct ergeben, deshalb wurde der auf einem mit der Adresse „Herrn Seelig Fuchs und Sohn Benno" versehenen Wechsel befindliche Acceptvermerk, lautend: „Angenommen Seelig Fuchs und Sohn Benno" schon seiner Form nach gegen den daraus verklagten Benno Fuchs als nicht verbindlich angesehen. OHG. XI. 213.

11) Die Verpflichtung des Avalisten kann auf eine geringere Summe, als die ursprüngliche Wechselsumme beschränkt werden. „Es ist nichts Ungewöhnliches, daß der Wechselgläubiger nach Befriedigung wegen eines Theiles des Wechselanspruchs die Prolongation wegen des Restes von der Stellung eines Wechselbürgen abhängig macht." OHG. XII. 259.

12) Bricht zum Vermögen mehrerer Schuldner, welche es aus einem und demselben Wechsel sind, der Concurs aus, so ist nach Ansicht des Königl. Sächs. Ober-Appell.-Gerichts der Wechselgläubiger berechtigt, bei sämmtlichen Concursen die volle Wechselsumme zu liquidiren. Hat er aber zur Zeit der Eröffnung des Concurses des einen Wechselschuldners oder, ehe in diesem Concurse das Locationserkenntniß abgefaßt wird, bereits eine Zahlung aus dem Concurse eines der anderen Wechselschuldner erhalten, so kann er nur die Restsumme bei jenem ersten Concurse anmelden, beziehentlich mit derselben locirt werden. Wenn die Abfassung der Locationserkenntnisse in mehreren Concursen gleichzeitig erfolgt, so ist er in ihnen allen mit der vollen Wechselsumme zu lociren. Ist er in dem einen Concurse mit der vollen Wechselsumme locirt und erhält vor Ausschüttung der Masse eine Zahlung aus einem der anderen Concurse, so verbleibt es doch in jenem ersteren Concurse bei seiner Location mit der vollen Wechselsumme; auf jeden Fall hat er aber aus allen Concursen zusammengenommen nicht mehr, als den Betrag seiner Wechselforderung zu erhalten. S. die Ausführungen in Annalen V. S. 352.

Art. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Anm. 1) Nach Maaßgabe des Art. 82 ist zu unterscheiden zwischen Exceptiones in rem („solche Einreden, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen") und Exceptiones in personam (solche Einreden, welche dem Wechselschuldner „unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen"). Der auf Letzteres bezüglichen Bestimmung der Wechselordnung liegt das Princip zu Grunde, daß dem Inhaber

eines Wechsels, weil derselbe sein Befugniß nicht aus dem Rechte desjenigen, von welchem er den Wechsel erhalten hat, ableitet, sondern durch den Besitz desselben, beziehentlich die darauf befindlichen Giris unmittelbar berechtigt ist, solche Einreden nicht entgegengestellt werden können, welche sich auf das Rechtsverhältniß stützen, in welchem der Vormann des Inhabers zu dem Verpflichteten gestanden hat (Exceptiones ex persona indossantis), s. Annalen VI. 299; es müßten denn die Verhältnisse in concreto so liegen, daß sich ein solcher Einwand zur exceptio doli gestaltete, s. Anm. 4.

2) Exceptiones in rem:

a) Das Gesetz selbst giebt darüber keine speciellen Bestimmungen, welche Einreden als solche anzusehen seien, „welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen." Es sind aber darunter offenbar vor Allem diejenigen gemeint, welche nach Maaßgabe der Vorschriften des Wechselrechts, wie es in der Wechselordnung festgestellt ist, dem aus dem Wechsel Belangten gegen Jeden zustehen, welcher etwa aus dem betreffenden Wechsel gegen ihn klagt. Hierher dürften beispielsweise folgende Vorschriften des Gesetzes zu rechnen sein: Art. 4 u. 7 (Mangel eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels); Art. 9 Abs. 2 u. Art. 15 („nicht an Ordre"); Art. 14 Abs. 2 („ohne Obligo"); Art. 19 Abs. 1 u. Abs. 2 (Versäumniß der Präsentationsfrist); Art. 21 Abs. 2 (bei den Worten: „sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist" 2c.); Art. 24 Abs. 2 (Unterlassung der Präsentation zur Annahme); Art. 31 Abs. 2 und 3 (Unterlassung der Präsentation zur Zahlung). Art. 41 u. Art. 43 Abs. 2 (Unterlassung der Protesterhebung); Art. 77 flg. (eingetretene Verjährung).

Die Art. 36 (mangelnde Legitimation), Art. 62 Abs. 1 und 2 (Unterlassung der Vorlegung zur Zahlung an den Nothadressaten), Art. 69 und Art. 72 Abs. 2 (Unterlassung der Protesterhebung 2c.) gehören insofern hierher, als die aus denselben herzuleitenden Einreden gegenüber dem von diesen Vorschriften betroffenen Kläger jedem von ihm aus dem betreffenden Wechsel Belangten zur Seite stehen; und endlich kommt auch die aus Art. 64 Abs. 2 (Vordrängen eines Intervenienten zur Zahlung) herzuleitende Einrede unter Umständen einer größeren Anzahl Beklagter zu Statten. Dasselbe gilt, bezüglich der Zinsen und Kosten, von der Vorschrift in Art. 45 Abs. 3.

b) Der Einwand, daß der Wechsel nur im Blanquet unterzeichnet worden, ist im Urkundenprozesse unbeachtlich, denn er kommt auf eine diffessio quoad contenta hinaus. Annalen, N. F. IX. 89.

Ueber einen interessanten Fall, wo dem Kläger vom beklagten Aussteller des Wechsels der Einwand entgegengesetzt wurde, daß die zu einem anderen Zwecke auf ein leeres Blatt

gebrachte Namenszeichnung des Ausstellers von einem Vormanne des Klägers zur Creirung des Wechsels gemißbraucht worden sei, s. Annalen VI. 289, flg., wo ausgeführt ist, daß dem im guten Glauben befindlichen Wechselinhaber gegenüber jener Einwand unbeachtlich sei, vorausgesetzt, daß der Beklagte selbst das Blanquet dem falsarius übergeben hat.

c) Der rechtskräftige richterliche Ausspruch, daß ein Wechsel formell ungiltig sei, schafft eine aus dem Wechselrechte selbst hervorgehende Einrede gegen alle Wechselberechtigten, welche ihr Recht aus der Zeit nach dem ertheilten richterlichen Ausspruche herleiten, s. die Ausf. hierüber Annalen, N. F. V. 86 flg.

d) Eine aus dem Wechselrechte selbst hervorgehende, daher auch dem gutgläubigen Wechselinhaber entgegenstehende Einrede ist auch die der Fälschung oder der späteren rechtswidrigen Aenderung des Wechsels nach dessen Perfektion zum Nachtheile des Wechselschuldners. Hieran wird im einzelnem Falle auch dadurch nichts geändert, daß die vorgenommene Aenderung eine schwer erkennbare ist. OHG. VII. 220 flg. III. 54, s. auch Annalen, N. F. VII. 414.

e) Die hier fraglichen Exceptiones in rem sind exceptiones juris, d. h. sie sind vom Richter von Amtswegen zu berücksichtigen und zwar in jedem Stadium des Processes bis zu dessen Rechtskraft. Annalen, N. F. VIII. 164.

3) Exceptiones in personam: hierher gehören:

a) Auch die Einreden aus dem Rechtsverhältnisse, welches einer streitigen Wechselverbindlichkeit zu Grunde liegt. OHG. I. 61, z. B. die Einrede, daß der Wechsel zufolge eines zu einem verbotenen Spiele gewährten Darlehns gegeben worden sei, OHG. X. 386; ingleichen die Einrede, daß der Wechselnehmer die von ihm gegenüber dem Wechselgeber als Gegenleistung übernommene Verpflichtung nicht erfüllt habe. OHG. XIII. 166 flg.

b) Wird eine zwischen dem Wechselschuldner und Wechselnehmer getroffene Verabredung, welche der Wechselverbindlichkeit des Ersteren entgegensteht, dem nachfolgenden Nehmer bei Uebertragung des Wechsels kundgethan, so entsteht auch ihm gegenüber aus jener Verabredung eine exceptio in personam. OHG. I. 100.

c) In einem Falle, wo nach der Behauptung des beklagten Wechselausstellers dieser zur unterschriftlichen Vollziehung des Wechsels vom Kläger dadurch bewogen worden, daß Letzterer ihm gesagt hatte, er, der Aussteller, solle nicht aus dem Wechsel haften, wurde angenommen, daß, die thatsächliche Wahrheit dieses Einwandes vorausgesetzt, dem Kläger die exceptio doli entgegenstehe. OHG. V. 392.

4) Exceptio doli:

a) Die einem Indossament zu Grunde liegende, dem Wechselinhaber bei dem Erwerbe des Wechsels nachweisbar bekannt gewesene

Absicht, dem Wechselschuldner eine demselben zuständige, vom Indossanten und Indossatar als stichhaltig erkannte Einrede zu entziehen, begründet für denselben gegenüber dem klagenden Wechselinhaber die exceptio doli, OHG. I. 172; VIII. 357; XII. 433/434; es wird aber

b) das Vorhandensein einer derartigen Absicht regelmäßig nur dann angenommen werden können, wenn der Indossant und Indossatar besondere Verabredungen getroffen haben, aus deren Inhalt sich eben jene Absicht ergiebt; die Umstände des konkreten Falles werden immer von erheblichem Einflusse auf die Entscheidung darüber sein, ob die Mittheilungen des Indossanten an den Indossatar detailirt genug sind, um in dem Indossatar die zum Begriffe des dolus erforderliche Ueberzeugung davon, daß durch das Indossament dem Wechselschuldner begründete Einreden entzogen werden sollen, hervorzubringen, oder ob jene Mittheilungen zu allgemein gehalten sind, um in dem Indossatar das Bewußtsein zu erwecken, daß er als Werkzeug zur Ausführung einer Unredlichkeit dienen solle.

Eine erst nach der Indossirung, resp. nach der Uebereinkunft, daß der Indossatar den Wechsel zwar im eigenen Namen, aber nur für Rechnung und im Interesse des Indossanten geltend machen solle (vergl. Anm. 5), erlangte Wissenschaft des Indossatars von dem Ungrunde des Klaganspruchs begründet die exceptio doli noch nicht. Vergl. OHG. VII. 246 flg. und die dortigen Citate; XI. 111 flg.

c) Die exceptio doli greift auch dann Platz, wenn die den dolus begründenden Beredungen des Indossanten und Indossatars nicht bereits bei der Begebung des Wechsels stattgefunden haben, sondern erst, nachdem der Wechsel zufolge geschehener Protesterhebung auf den klagenden Indossatar zurückgekommen, bei diesem von seinem Vormanne der Wechsel eingelöst, aber übereinkunftsgemäß in seinen Händen gelassen worden ist, um ihn gegen den beklagten Wechselschuldner einzuklagen und solchergestalt diesem die demselben gegen den Vormann des klagenden Indossatars zustehenden, den beiden Letzteren als begründet bekannten Einreden abzuschneiden; s. hierüber den Fall OHG. XIII. 257 flg. (s. auch Anm. 7 a).

5) Nach den für die exceptio doli maaßgebenden Grundsätzen ist auch speciell der Einwand zu beurtheilen, daß hinter einem den Kläger legitimirenden Eigenthumsindossament ein bloßes Inkassomandat (Prokuraindossament) verborgen sei. Im Verhältnisse zu dritten Personen hat die Beredung, daß das Indossament nur als Prokuraindossament gelten solle, an sich keine Bedeutung. Der Indossatar erscheint ihnen gegenüber als berechtigter Wechselgläubiger; der Wechselschuldner kann dem durch das Eigenthumsgiro legi-

timirten Indossatar die Einwendungen, welche in einer von ihm, dem Wechselschuldner, mit dem Indossanten getroffenen Abrede ihren Grund haben, nur im Falle des dolus entgegensetzen. Die Annahme des dolus aber ist nur statthaft unter den Voraussetzungen, unter welchen die exceptio doli überhaupt begründet erscheint (s. Anm. 4). OHG. VI. 53 flg.; VII. 253 flg. und die dortigen Citate; auch X. 322 flg.; s. auch Annalen, N. F. III. 268 flg.

Gesteht jedoch der Kläger etwa selbst zu, daß er den Wechsel nicht zur Deckung einer Forderung an seinen Giranten, sondern nur zur Einklagung von demselben erhalten habe, so ist er auch nur als Mandatar desselben anzusehen und muß sich daher auch die dem Beklagten gegen seine, des Klägers, Giranten zustehenden Einreden entgegensetzen lassen. OHG. X. 385/86.

6) Exceptio simulationis: Diese gilt nur für das Verhältniß der bei der Simulation unmittelbar betheiligten Personen, nicht gegenüber dritten Personen; es kann also der beklagte Wechselschuldner gegen den klagenden Indossatar nicht einwenden, daß das den Letzteren an sich legitimirende Giro auf bloßer Simulation beruhe; s. hierüber die Ausf. OHG. VI. 57 flg.

7) Exceptio solutionis: Ist die auf einen Wechsel angeblich geleistete Zahlung auf demselben nicht quittirt, so kann sie dem legitimirten Wechselinhaber gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn entweder

a) nach Beschaffenheit der obwaltenden Umstände aus denselben sich die exceptio doli gegen den die Zahlung auf den Wechsel fordernden Inhaber desselben herleiten läßt (s. z. B. die OHG. IV. 249, VII. 121 flg., XIII. 257 flg. mitgetheilten Fälle), oder wenn

b) nachweislich der Zahlende mit der Intention gezahlt hat, um damit die Gesammtheit der Wechselverpflichtungen zu lösen, also nicht lediglich zu dem Zwecke, um sich selbst von seiner Verbindlichkeit zu befreien, sondern in der Absicht objectiver Tilgung des gesammten Wechselobligo (vergl. OHG. VIII. 387 flg., IX. 41 flg., XV. 22, XIV. 180). Zahlt der Acceptant, so spricht für die zuletzt gedachte Absicht die Vermuthung (OHG. VIII. 389, s. auch XII. 247); nicht so, wenn der Aussteller oder ein Indossant zahlt (OHG. IV. 289); es ist hier darin, daß der Zahlungsempfänger an den Zahlenden den Wechsel nicht zurückgiebt, im Zweifel der übereinstimmende und durchaus statthafte Wille des Zahlenden und des Zahlungsempfängers zu erblicken, daß an Stelle des Ersteren der Letztere zur Verfolgung weiterer Wechselansprüche befugt sein soll und es wird der hierauf von dem Zahlungsempfänger in Anspruch genommene Wechselschuldner, so weit er überhaupt ein eigenes Interesse haben sollte, nicht vom Zahlungsempfänger, sondern vom Zahlenden belangt zu werden, durch

dieses Interesse nicht ohne Weiteres zur Zurückweisung des legitimirten Wechselgläubigers berechtigt, wenn ihm nicht etwa nach Beschaffenheit der Umstände die exceptio doli zur Seite steht (vergl. litt. a); s. OHG. II. 121 flg.

8) Die Einrede des in Anspruch genommenen regreßpflichtigen Indossanten eines Wechsels, daß der Acceptant desselben dem Präsentanten einen neuen Wechsel ausgestellt habe, ist unbeachtlich; denn der Acceptant und regreßpflichtige Indossant sind nicht sogenannte correi debendi, bei welchen allerdings die Regel gilt, daß gewisse Einreden, welche der eine correus debendi hat, auch dem anderen correus debendi zustehen. Annalen, N. F. VIII. 159; s. auch OHG. XIII. 272 oben.

9) Die Einreden, welche zufolge ihrer processualen Beschaffenheit nach preußischem Rechte nicht im Wechselprozesse, sondern im Wechselseparatum zu verhandeln sind, können in letzterem auch dann noch zur Geltung gebracht werden, wenn der Wechselschuldner im Wechselprozesse in contumaciam verurtheilt worden ist. (OHG. X. 406.) Eben dasselbe würde nach sächsischem Rechte hinsichtlich der im Wege der Widerklage geltend zu machenden Einreden anzunehmen sein.

10) Die Gläubigerschaft des in Konkurs verfallenen Wechselschuldners steht, da sie lediglich die dem Kridar zustehenden Rechte ausübt, betreffs der Einreden dem Acceptanten 2c. nicht wie ein Indossatar gegenüber. OHG. XIV. 60.

11) Einrede der eheweiblichen Intercession: s. meine Abhandlung in der Zeitschr. f. R. u. V. XXXI. S. 193 flg., insbes. S. 211; — s. auch OHG. XIV. 144 flg. Hat eine Ehefrau eine Wechselerklärung ausgestellt, um für ihren Ehemann eine Verbindlichkeit zu übernehmen, so ist dieses Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht dabei die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind (vergl. §. 1650 des sächs. Bürgerl. Ges.-B.). Die Einrede der Nichtigkeit kann jedoch von der Ehefrau, wenn sie aus jener Wechselerklärung belangt wird, gegen den Kläger nur dann geltend gemacht werden, wenn derselbe den wahren Sachverhalt bei Ausstellung der Wechselerklärung, bez. bei Erwerbung des Wechsels gekannt hat (s. auch OHG. VI. 203 flg., XI. 214 flg.; Annalen, N. F. VII. 287); daß dies der Fall sei, ist ohne Weiteres anzunehmen, wenn sich die Verpflichtung der Ehefrau für den Ehemann schon nach der äußeren Erscheinung des Geschäfts ergiebt, also insbesondere, wenn die Ehefrau die betr. Wechselerklärung gemeinschaftlich mit dem Ehemann ausgestellt und sich dabei ausdrücklich nur als Bürge (vergl. Art. 81) genannt hat. Von andern möglichen Fällen möge hier folgender gedacht werden:

a) Hat ein Ehemann einen im Singular laufenden Proprewechsel ausgestellt und die Ehefrau nach ihm den Wechsel unter-

schrieben, so ist hierin eine auf Seite der Ehefrau für den Ehemann geschehene Uebernahme einer Verbindlichkeit zu erblicken und es unterliegt also schon aus diesem Gesichtspunkte die Wechselerklärung der Anfechtung, ganz abgesehen von der Vorfrage, ob nach Beschaffenheit der Umstände das Vorhandensein der Einwilligung des Ehemannes in die von der Ehefrau ausgestellte Wechselerklärung angenommen werden könne? (Vergl. Anm. 5 unter lit. b, bb) zu Art. 1.)

b) Hat ein Ehemann eine Tratte ausgestellt und die Ehefrau nach ihm den Wechsel mit unterschrieben, so kann die Giltigkeit ihrer Unterschrift aus dem Gesichtspunkte eheweiblicher Intercession nicht so ohne Weiteres schon auf Grund der Beschaffenheit des Wechsels angefochten werden; denn eine Tratte eignet sich ja ihrer Fassung nach sehr wohl dazu, daß sie auch ohne Aenderung ihres Wortlautes, wenn sie nicht an eigene Ordre gestellt ist, von mehreren Personen vollzogen wird, welche dabei eine jede selbstständig für sich als Aussteller fungiren. Dagegen wird in dem angenommenen Falle aus dem Wechsel selbst nicht erhellen, daß die Ehefrau denselben mit Genehmigung ihres Ehemannes ausgestellt hat (s. Anm. 5 lit. b, bb zu Art. 1).

c) Haben zwei Eheleute gemeinschaftlich einen im Plural lautenden eigenen oder einen an „unsere Ordre" lautenden gezogenen Wechsel ausgestellt, so liegt hierin an sich auf Seiten der Ehefrau nicht eine für den Ehemann bewirkte Uebernahme einer Verbindlichkeit. Annalen, N. F. I. 252, 557.

d) Bei dem eigenen Wechsel eines Ehemannes kann das Giro der Ehefrau an sich nicht als Intercession der Letzteren für den Ersteren angesehen werden, Annalen I. 435; ebenso auch nicht bei dem vom Ehemanne ausgestellten gezogenen Wechsel. Annalen, N. F. VII. 285 flg.

e) Hat ein Ehemann einen Wechsel auf seine Ehefrau gezogen und diese den Wechsel acceptirt, so kann dies nicht ohne Weiteres als eine eheweibliche Intercession betrachtet werden. Wochenbl. f. m. R. 1857, S. 73 flg. Annalen, N. F. I. 253, VI. 222; ebenso liegt

f) dann, wenn die Ehefrau den Wechsel auf den Ehemann gezogen hat, nach der Fassung des Wechsels an sich keine Intercession vor.

Was die Handelsfrauen anlangt, so können diese (vergl. Art. 6 Abs. 2 des HGB.) auch ohne Anwendung der sonst vorgeschriebenen Förmlichkeit für ihre Ehemänner Verbindlichkeiten (auch Wechselverbindlichkeiten) übernehmen, wenn dies unter solchen Umständen geschieht, daß die Uebernahme der betr. Verbindlichkeit auf Seiten der Ehefrau sich als ein Handelsgeschäft darstellt (vergl. über die Handelsfrauen die Anm. 5 zu Art. 1).

Art. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

Anm. Die Frage, ob eine zum Schaden des Wechselinhabers gereichende Bereicherung des Ausstellers oder Acceptanten anzunehmen sei, gehört nicht mehr dem Gebiete des Wechselrechts, sondern des allgemeinen Civilrechts an und ihre Beantwortung hängt von der Beschaffenheit des concreten Falles ab. S. auch Anm. 5 u. 6 (Annalen, N. F. II. S. 189); über vorgekommene Fälle siehe z. B. Annalen I. S. 245, III. S. 252, VII. S. 180, VIII. S. 506, N. F. II. S. 187. OHG. XV. 322 und die dortigen Citate. Im Einzelnen mag folgendes bemerkt werden:

1) Die Bereicherungsklage aus Art. 83 ist weder eine Schadensersatzklage, noch eine Kondiktion des bürgerlichen Rechts, noch auch die Klage aus dem dem Wechselzuge unterliegenden Rechtsgeschäfte, sondern ein auf den Umfang der zum Schaden des Wechselinhabers eingetretenen Bereicherung beschränktes Residuum des Wechselanspruches; wie die Wechselordnung lediglich Vorschriften über die Rechte und Pflichten aus Wechseln enthält, so sind eben auch die von ihr einem verjährten oder präjudicirten Wechsel noch zugestandenen Rechtswirkungen lediglich als Residuum der ursprünglichen Rechte aus dem Wechsel selbst zu betrachten. OHG. V. 258, VI. 384, VIII. 239, X. 45. „Der Zweck der Vorschriften des Art. 83 ist ausweislich der Konferenzberathungen dahin gegangen, die rechtlichen Folgen der eingetretenen Verjährung oder Präjudicirung des Wechsels festzustellen und insbesondere dem Mißverständnisse entgegenzutreten, als ob, ungeachtet des Erlöschens der wechselmäßigen Verbindlichkeit, eine civilrechtliche Haftung der Wechselinteressenten aus der Wechselurkunde erhalten bleibe. Das Gesetz hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, die Existenz einer Verbindlichkeit der zuletzt gedachten Art zu verneinen, es hat zugleich positiv ausgesprochen, daß und welches Klagerecht dem durch das Erlöschen der wechselmäßigen Verbindlichkeit Geschädigten auf Anlaß des Wechsels noch bleiben soll.“ OHG. VI. 383 flg.

2) Die Bereicherungsklage gegen den Aussteller des Wechsels hat nicht Statt, so lange noch nicht die wechselmäßige Verbindlichkeit des Acceptanten erloschen ist. Archiv XVI. 425.

3) Die Bereicherungsklage aus Art. 83 hat auch Statt gegen die Gläubigerschaft des in Konkurs verfallenen Wechselschuldners (Acceptanten oder Aussteller). Annalen, N. F. III. 379 flg., insbes. S. 382.

4) Warum der Bereicherungsklage nicht auch gegen die Indossanten Statt zu geben, darüber siehe Prot. S. 203 flg., wonach hierüber namentlich Folgendes geltend gemacht wurde: Der Regreß gegen den Indossanten wegen Bereicherung sei unausführbar; er werde immer nur gegen den unmittelbaren Vormann gehen können, es werde sich aber niemals genau bestimmen lassen, worin denn eigentlich die Bereicherung des Vormanns bestehe und wie es mit dem weiteren Regreß werden solle. Gestatte man demjenigen, welcher als locupletior factus den Inhaber entschädigen müsse, einen weiteren Regreß, so werde derselbe durch den Erfolg dieses Regresses seinerseits wieder bereichert werden; gestatte man ihm den weiteren Regreß nicht, so werde der Trassat auf dessen Verhältnisse zum Bezogenen es doch eben am Wesentlichsten ankomme, von der ganzen Regreßnahme gar nicht berührt. Für das Verhältniß zwischen dem Indossanten und seinem unmittelbaren Nachmanne allein aber sei eine Bereicherung überhaupt nicht denkbar; der Indossant könne hier als bereichert selbst dann nicht angesehen werden, wenn er keine Valuta bezahlt habe; denn solchenfalls sei er entweder die Valuta noch schuldig, oder er sei sie nicht schuldig, weil sie ihm vielleicht erlassen sei oder er überhaupt keine Valuta zu bezahlen gehabt habe. Eine Bereicherung auf Seiten des Indossanten könne nur vorliegen, wenn derselbe den Wechsel auf unredliche Weise erlangt, wenn er ihn gefunden oder entwendet habe; in solchen Fällen ständen indeß Rechtsmittel anderer Art zu Gebote.

5) Voraussetzungen der Bereicherungsklage aus Art. 83 sind: das Vermögen des Beklagten muß zufolge der durch Verjährung oder Verabsäumung der rechtzeitigen Protesterhebung eingetretenen Präjudicirung des betr. Wechsels um den geklagten Betrag vermehrt sein; diese Vermehrung muß eine Bereicherung im Sinne des Art. 83 zum Nachtheil des Klägers enthalten. OHG. VI. 381. Zur Begründung der Klage bedarf es der wechselrechtlichen Legitimation des Klägers unter Beibringung des betr. Wechsels (vergl. jedoch Anm. 7 unter litt. c.), ingleichen der thatsächlichen Substantiirung der auf die Bereicherung bezüglichen Behauptung. Der Wechsel muß ein, abgesehen von dessen eingetretener Präjudicirung, giltiger sein. OHG. X. 45, XIII 226.

6) „**Bereicherung**“:

a) Der Begriff der Bereicherung bestimmt sich nach allgemeinen Grund-

sätzen, OHG. VI. 384; es wird eine positive Bereicherung vorausgesetzt; es soll dem Kläger zu thunlichster Ausgleichung des Schadens insoweit verholfen werden, als der Beklagte durch die Präjudicirung des Wechsels einen Vermögensgewinn erlangen würde, der ihm nach dem materiellen Rechte nicht wirklich gebührt. Der Gegenstand der Bereicherung bestimmt sich nicht durch den Gegenstand der Wechselforderung, sondern durch die dem Wechsel unterliegenden Verhältnisse, welche für das im Wechsel enthaltene Summenversprechen an sich gleichgiltig sind; er besteht daher in der Regel bei dem gezogenen Wechsel in der ersparten Deckung des Bezogenen, beim eigenen Wechsel in dem dessen Ausstellung veranlassenden Gegenwerthe.

Aus dem Gesagten ergiebt sich z. B., daß, wenn ein Schuldner einen ursprünglich von ihm ausgestellten eigenen Wechsel zufolge ertheilter Gestundung gegen Ausstellung eines s. g. Prolongationswechsels zurückerhalten hat, eine Bereicherung des Schuldners nicht schon um deswillen angenommen werden kann, weil er durch die Verjährung des Prolongationswechsels von der Verbindlichkeit, den ursprünglichen Wechsel zu bezahlen, ohne weitere Gegenleistung freigeworden ist. OHG. XI. 59 flg.

b) Um das Vorhandensein und den Umfang der Bereicherung nachzuweisen, ist auf die dem Wechselgeschäfte zu Grunde liegenden Valuta- und Deckungsverhältnisse zurückzugehen und es muß namentlich auch derjenige als auf Kosten des Wechselinhabers bereichert angesehen werden, welcher in der Beziehung auf eine schon bestehende Verpflichtung zu dem Zwecke, um diese zu tilgen, den Wechsel gezogen oder einen auf ihn gezogenen Wechsel acceptirt hatte, wenn später auf denselben wegen eingetretener Präjudicirung Zahlung von ihm nicht geleistet worden. Annalen, N. F. III. 379 (s. auch Archiv IV. 357; Annalen III. 252, N. F. II. 190 u. OHG. III. 40). Ist dagegen nach Beschaffenheit der Umstände davon auszugehen, daß der Wechsel nicht an Zahlungsstatt, sondern lediglich Zahlungshalber für eine Forderung des Wechselnehmers an den Wechselgeber ausgestellt (oder acceptirt) worden, (vergl. Anm. 2 zu Art. 8) so erscheint bei eingetretener Präjudicirung oder Verjährung des betr. Wechsels die Füglichkeit zur Anstellung der Bereicherungsklage aus Art. 83 nicht gegeben. Denn die frühere Forderung des Wechselnehmers an den Wechselgeber besteht ja noch fort; der Wechselschuldner hat durch die Präjudicirung bez. Verjährung des Wechsels keinen Vermögensvortheil erlangt und der Gläubiger keinen Vermögensverlust erlitten, sondern nur das Mittel, sich wechselmäßige Befriedigung zu verschaffen, verloren. S. OHG. XV 321/322.

c) Die Thatsache der Bereicherung richtet sich nach dem Erfolge des betreffenden Rechtsgeschäfts, nicht etwa nach der allgemeinen Ver-

mögenslage des Beklagten zur Zeit der Anstellung der Bereicherungsklage; mit anderen Worten, es kommt nur darauf an, daß der Beklagte mit Rücksicht auf das dem Wechsel zu Grunde liegende Rechtsgeschäft an sich einerseits und die eingetretene Präjudicirung des Wechsels andererseits eine Bereicherung erfahren habe, wenn auch im Uebrigen seine allgemeine Vermögenslage eine ungünstige ist. Annalen, N. F. V. 41.

d) Zur Darlegung der Bereicherung des Beklagten genügt nicht etwa die Bezugnahme darauf, daß sich in dem Wechsel die Worte „Werth in Rechnung" finden, denn diese entbehren der erforderlichen Bestimmtheit. Annalen I. 245.

e) Die Bereicherung muß im Verhältnisse des Wechselinhabers zum beklagten Aussteller oder Acceptanten stattfinden, es genügt nicht die Darlegung, daß der Beklagte sich mit dem Schaden eines Vormanns, von welchem der Wechsel an den jetzigen Inhaber mittels Giro's gelangt ist, bereichern würde. Andererseits genügt aber auch der Nachweis, daß der Wechselschuldner sich auf Kosten des Wechselinhabers bereichern würde, das Verhältniß des Wechselschuldners zu Dritten wegen des fraglichen Wechsels bleibt außer Betracht. Annalen, N. F. III. 379 flg., insbes. S. 382.

7) „**Inhaber** des Wechsels":

a) Unter dem „Inhaber des Wechsels" im Sinne von Art. 83 ist im Falle der wegen Unterlassung der Protesterhebung eingetretenen Präjudicirung des Wechsels derjenige, welcher den Wechsel zu dessen Verfallzeit in Händen hatte und zur Protesterhebung verpflichtet war, im Falle der eingetretenen Verjährung des Wechsels derjenige zu verstehen, welcher die Verjährung hat eintreten lassen. Annalen, N. F. VII. 63. Denn hat ein früherer Indossant den Wechsel trotz der eingetretenen Präjudicirung desselben eingelöst, so hat er etwas gethan, wozu er rechtlich nicht verpflichtet war und für den ihm hierdurch erwachsenen Nachtheil braucht ihm der Aussteller oder Acceptant nicht aufzukommen (s. auch OHG. VIII. 238 flg.).

b) Der Begriff „Inhaber" bestimmt sich nach den Vorschriften der Wechselordnung und es ist als Wechselinhaber, welchem in der Bereicherungsklage ein ausgleichender Ersatz der verlorenen Wechselklage gewährt werden soll, derjenige Inhaber zu betrachten, welcher ohne die dazwischen getretene Erlöschung des Wechselanspruchs im ordnungsmäßigen Gange des Wechselgeschäfts die Zahlung des Wechsels in Gemäßheit der Bestimmungen von Art. 36 der WO. zu fordern berechtigt sein würde. OHG. VI. 384/385. Die Bereicherungsklage aus Art. 83 steht daher demjenigen nicht zu, welcher den Wechsel erst nach eingetretener Präjudicirung desselben durch ein auf ihn gestelltes Indossament erworben hat. OHG. XII. 123/124. Dahingegen erscheint die förmliche

Cession des Bereicherungsanspruchs nicht unzulässig. OHG. a. a. O.

c) Auch aus einem verloren gegangenen Wechsel kann unter den sonstigen Voraussetzungen die Bereicherungsklage angestellt werden, wenn der Nachweis der erfolgten Amortisation oder Vernichtung des Wechsels erbracht wird, s. Annalen, N. F. II. 188/189, OHG. VI. 381 flg., X. 46.

8) Die Bereicherungsklage findet auch auf Grund von solchen Papieren statt, welche zu den „kaufmännischen Anweisungen" im Sinne des sächsischen Gesetzes vom 7. Juni 1849 gehören. Annalen, N. F. II. 188.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Anm. 1) Die Bestimmung des zweiten Abschnittes des Art. 84 wurde zufolge des von Einem der sächsischen Abgeordneten bei den Wechselkonferenzen gestellten Antrages in das Gesetz aufgenommen. Dieselbe wurde zwar von mehreren Seiten, namentlich unter Bezugnahme darauf bekämpft, daß sie gegen den allgemeinen Satz des internationalen Rechts, der auch im ersten Abschnitt des Art. 84 zur Geltung gelangt ist, verstoße, wonach die Rechtsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des „Wohnortes" — richtiger wohl: desjenigen Staates, welchem die betr. Person als Unterthan angehört — zu beurtheilen ist (vergl. auch §. 7 des sächs. Bürgerl. Ges.-B.). Gleichwohl entschied man sich durch Stimmenmehrheit für die Aufnahme der gedachten Bestimmung in das Gesetz. Sie bezweckt, wie sich aus den zu ihrer Rechtfertigung geltend gemachten Gründen ergiebt, — vergl. Prot. S. 154 flg. —, eine Wahrnehmung der Interessen der Inländer gegenüber solchen Ausländern, welche bei ihrem Aufenthalte im Inlande hier zufolge ihrer Geschäfte, um den Verpflichtungen aus denselben nachzukommen, Wechselverbindlichkeiten übernehmen. Handelt es sich nun um die Erfüllung dieser letzteren, so sollen sich die Ausländer nicht mit der Ausrede schützen dürfen, daß sie nach den Gesetzen ihres Heimathlandes zur Ueber-

nahme jener Wechselverbindlichkeiten nicht befähigt gewesen seien. Vielmehr soll in derartigen Fällen lediglich die Frage, ob der Ausländer zufolge seiner persönlichen Verhältnisse nach Maaßgabe der inländischen Gesetze zur Uebernahme der in Rede stehenden Verbindlichkeiten rechtlich befähigt war, entscheiden und bejahenden Falles der Ausländer zur Erfüllung dieser im Inlande übernommenen Wechselverpflichtungen angehalten werden.

2) Die Anwendung der Bestimmung des zweiten Abschnittes des Art. 84 wird dadurch bedingt, daß der betreffende Wechselschuldner ein „Ausländer" im Sinne des Gesetzes ist. Ausgehend nun davon, daß dermalen, wo die Wechselordnung durch das Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 zum Bundes= (jetzt Reichs=) Gesetze erklärt ist, kein Zweifel mehr darüber obwalten könne, daß ein Angehöriger des deutschen Reichs nicht als „Ausländer" anzusehen sei, entschied sich das Reichsoberhandelsgericht in einem vorgekommenen Falle dafür, daß ein mecklenburgischer Staatsangehöriger, welcher in Preußen einen Wechsel zu einer Zeit acceptirt hatte, wo er zwar nach preußischem, aber nicht nach mecklenburgischem Rechte volljährig war, aus diesem Wechsel auch in Preußen nicht belangt werden könne (s. OHG. VI. 358 flg.). Zur entgegengesetzten Entscheidung führt die in den Annalen, N. F. VI. 381 flg., insbes. S. 383 vertretene Ansicht; hiernach „enthält der zweite Absatz des Art. 84 nur die bestimmte Anerkennung des Princips, daß die Wechselfähigkeit der Betheiligten bei der im Inlande erfolgten Uebernahme einer wechselrechtlichen Verbindlichkeit nach den am Orte dieser Uebernahme geltenden Principien beurtheilt werden soll, gleichviel ob die Betheiligten Inländer oder Ausländer sind." Diese Streitfrage verliert künftig zufolge des Reichsgesetzes vom 17. Febr. 1875 an praktischer Bedeutung (s. Anmerk. 2 zu Art. 1).

Art. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Anm. 1) Zu Abs. 1: „Die Fassung des Gesetzes ist insofern ungenügend, als sie zwischen den formellen und materiellen Erfordernissen des Wechsels nicht unterscheidet, was die Folge gehabt hat, daß sich über die Anwendung des Art. 85 bis jetzt noch keine bestimmte Praxis gebildet hat.“ S. Dr. Siebenhaar, Commentar zum sächs. Bürgerlichen GB. not. 1 bei §. 9.

2) Zu Abs. 1: In Betreff von „Usowechseln“, welche im Auslande ausgestellt sind, war man in der Wechselkonferenz einverstanden, daß sich auf dieselben die Bestimmung in Abs. 1 des Art. 85 mit beziehe, mit anderen Worten, daß auch im Inlande Usowechsel, welche nach der deutschen Wechselordnung unzulässig sind, Giltigkeit haben, wenn sie im Auslande ausgestellt sind und — was von Demjenigen, der sich hierauf beruft, zu beweisen ist — dort als solche giltig sind; daher die Bestimmung in §. 4 des sächs. Einf.-Gesetzes vom 25. April 1849, wonach Usowechsel, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme verfallen.

3) Entspricht die im Auslande geschriebene Wechselerklärung den Gesetzen des Inlandes, also den Vorschriften der Wechselordnung, und wird ihre Ungiltigkeit behauptet, weil sie den Anforderungen des betreffenden ausländischen Rechtes nicht entspreche, oder ist die im Auslande geschriebene Wechselerklärung, nach den Vorschriften der Wechselordnung beurtheilt, mangelhaft, es wird aber ihre Giltigkeit behauptet, weil sie den Vorschriften des betreffenden ausländischen Rechtes entspreche, so ist in beiden Fällen die bezeichnete Behauptung von Demjenigen, welcher sie aufstellt, zu beweisen; denn es ist in derselben in beiden Fällen die Bezugnahme auf ausländisches Recht enthalten und dieses hat Derjenige zu beweisen, der sich darauf beruft; doch darf der Richter auch ohne diesen Nachweis das ausländische Recht anwenden, wenn ihm dasselbe glaubhaft bekannt ist. Sächs. Bürgerl. GB., §. 172.

4) Zu Abs. 2: Eine ähnliche, jedoch, was keiner Erläuterung bedarf, noch weitergehende Bestimmung enthält §. 9 des sächs. Bürgerl. GB.'s: „es genügt die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an welchem das Geschäft in Wirksamkeit treten soll.“ S. hierzu Dr. Siebenhaar, Commentar zum Bürgerl. GB. 2. Aufl. I. S. 47.

5) Vermöge der Bestimmung in Abs. 3 kann in dem bei demselben vorausgesetzten Falle aus dem Nachweise, daß die betreffende, im Auslande geschriebene Wechselerklärung, nach den einschlagenden Gesetzen des Auslandes beurtheilt, mangelhaft ist, kein Einwand hergeleitet werden.

Art. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Anm. 1) Unter den Begriff der im Art. 86 erwähnten „Form" gehören auch diejenigen Vorschriften, welche in dem betreffenden Auslande über die Nothwendigkeit, den Ort und die Zeit der Protesterhebung gelten. Annalen, N. F. V. 213 flg. Handelt es sich darum, ob die Protesterhebung zu rechter Zeit, nach Maaßgabe der betreffenden ausländischen Gesetzgebung erfolgt sei, so ist dies von Demjenigen, welcher es behauptet, zu beweisen; „weil die Präsumtion, welche für die Legalität der von einem öffentlichen Notar aufgenommenen Protesturkunde streitet (s. Anm. 2), für die Rechtzeitigkeit der Protestaufnahme nicht angezogen werden kann." Annalen a. a. O. Bestehen in dem betreffenden ausländischen Orte Respekttage, so müssen dieselben von dem inländischen Wechselschuldner, gegen welchen der Regreß genommen wird, anerkannt werden. Annalen a. a. O. OHG. I. 290. — Ueber englisches Recht s. Annalen a. a. O. OHG. III. 127/128; über russisches OHG. IX. 355 flg. XV. 244; über italienisches OHG. I. 242 flg.

2) Ist über die betreffende, mit dem Wechsel vorgenommene Handlung eine äußerlich fehlerlose Urkunde von einer in öffentlichem Amte stehenden Person aufgenommen, so streitet für die Legalität der beurkundeten Handlung die rechtliche Vermuthung; es hat daher Derjenige, welcher behauptet, daß die betreffende Urkunde mit Rücksicht auf die einschlagende Gesetzgebung mangelhaft sei, dies zu beweisen. S. hierüber das Weitere in Annalen VII. S. 173 flg.; s. a. Anm. 2 zu Art. 87.

3) Ist der Beweis geführt, daß die im Auslande mit dem Wechsel vorgenommene Handlung mit Rücksicht auf die einschlagende Landesgesetzgebung in mangelhafter Weise vor sich gegangen ist (s. Anm. 1), so wird nunmehr die aus diesem Mangel herzuleitende Folge nicht etwa dadurch beseitigt, daß die Handlung wenigstens den Anforderungen des inländischen Gesetzes, also der Wechselordnung entsprechend vorgenommen worden ist. S. Annalen VII. a. a. O.

XVI. Protest.

Art. 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protocollführers bedarf es dabei nicht.

Anm. 1) Die Frage, welche Gerichtsbeamte zur Protestaufnahme befugt seien, ist nach der Gerichtsverfassung jedes Landes zu beantworten. Prot., S. 158. Im Königreiche Sachsen sind es diejenigen Gerichtsbeamten, welche mit dem Richtereide belegt sind. Doch ist vorkommenden Falles darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht derjenige Gerichtsbeamte den Wechselprotest aufnehme, der in derselben Sache später möglicher Weise als Wechselrichter zu entscheiden hat, also namentlich der bei einem Handelsgerichte fungirende. S. Prot., S. 258.

2) Für die Legalität der von dem betreffenden Notar oder Beamten vorgenommenen, auf die Protesterhebung bezüglichen Handlung spricht die rechtliche Vermuthung (s. auch Anm. 2 zu Art. 86). Ist daher z. B. in dem Notariatsproteste bezeugt, daß die Vorlegung des Wechsels in der Wohnung des Wechselschuldners zu bewirken versucht worden sei, jedoch wegen Abwesenheit des Letzteren nicht habe erfolgen können, so wird durch die gedachte rechtliche Vermuthung die Voraussetzung begründet, daß der Notar die im Proteste enthaltene Versicherung nur nach pflichtmäßiger Erörterung abgegeben, sich also insbesondere darüber, daß die Lokalitäten, in welche er sich begeben, die Wohnung des Schuldners seien, auch, soweit nöthig, über das Verhältniß der daselbst betroffenen, Auskunft ertheilenden Person zum Wechselschuldner gehörig informirt habe. Annalen, N. F. VII. 415.

3) Für die Legalität ausländischer Protesturkunden streitet die Vermuthung insoweit, als „angenommen werden darf, daß eine äußerlich unverdächtige Urkunde in der That von der als Aussteller bezeichneten Person (Notar) herrühre, auch wenn deren Identität und Qualifikation der diplomatischen Beglaubigung entbehrt.“ OHG. I. 242; s. auch III. 127.

Art. 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung,

daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;

4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monates und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Anm. 1) Die Protesturkunde ist, wenn nicht Formalakt, so doch Solennitätsakt in dem Sinne, daß nur durch sie die Existenz eines gehörigen Protestes dargethan werden darf. Die Protesturkunde ist daher ein wesentlicher Theil des Fundaments der Wechselregreßklage (Art. 41) und der Wechselklage im Falle des Art. 43. OHG. VII. 185; VIII 91; s. auch Anm. 3.

2) Zu Nr. 1: Nach der Ansicht des Königl. Ober-Appell.-Gerichts Dresden ist die Wechselcopie nicht als ein besonderes formelles Requisit zu betrachten, sondern der Zweck der Bestimmung in Art. 88 unter Nr. 1 nur darin zu suchen, daß die Identität des protestirten Wechsels mit dem nachmals der Wechselklage zu Grunde gelegten und gegen den Beklagten producirten außer Zweifel gestellt werde; daher auch nicht jede Abweichung der der Protesturkunde beigefügten oder inserirten Copie von dem im Wechselprozesse producirten Wechsel schlechthin und ohne allen Unterschied den Protest nichtig erscheinen läßt. Annalen, N. F. II. S. 186. Vielmehr hängt die Beurtheilung darüber, ob eine vorhandene Abweichung so wesentlich sei, daß die Nichtidentität des geklagten Wechsels mit dem protestirten angenommen werden könne, mit Rücksicht auf die Mannichfaltigkeit der Verhältnisse, unter welchen Abweichungen vorkommen, von dem richterlichen Ermessen in jedem einzelnen Falle ab. Annalen, N. F. III. 382 flg. Finden sich Durchstreichungen auf dem Wechsel, z. B. durchstrichene Indossamente, so empfiehlt es sich, in der Wechselcopie zu bemerken, daß auf dem Originalwechsel an einem bestimmten Orte so und so viel Zeilen durchstrichen seien. Der Mangel dieser Bemerkung kann jedoch nicht absolut als ein wesentlicher bezeichnet werden. Denn „die Aufnahme einer solchen Notiz in die Wechselcopie ist weder ausdrücklich in den Gesetzen vorgeschrieben, noch schlechterdings und unter allen Umständen zur Beseitigung von Identitätszweifeln nöthig. Vielmehr wird in jedem einzelnen

Falle die Beurtheilung der Frage, ob es einer solchen Bemerkung in der Wechselcopie bedurft habe, davon abhängen, ob Ausstreichungen in Betreff des Accepts, des Namens des Ausstellers und anderer wesentlicher Bestandtheile des Wechsels oder blos bezüglich der hinter dem Giro der Kläger befindlichen Indossamente auf dem Originalwechsel sich befinden und ob und in wie weit letzteren Falles aus der unterlassenen Verlautbarung der Existenz der ausgestrichenen Zeilen in der Wechselcopie die Identität des protestirten und des geklagten Wechsels mit Recht in Zweifel gezogen werden kann.“ Annalen, N. F. III. 385.

3) Konform mit dem in Anmerkung 2 Mitgetheilten ist die Ansicht des Reichs-Oberhandelsgerichts, welches sich dahin ausgesprochen hat: „Vermittelst des Protestes hat der Wechselinhaber den Beweis zu liefern, daß er den sein Regreßrecht, bez. beim domicilirten Wechsel seinen Anspruch gegen den Acceptanten bedingenden Obliegenheiten genügt habe. Voraussetzung dabei ist die Identität des protestirten und des mit der Protesturkunde zur Einlösung vorgelegten Wechsels. In Rücksicht darauf, daß der Zeitpunkt der Protesterhebung zugleich für die Wirksamkeit späterer Wechselerklärungen entscheidend ist, muß die zur Erkennbarkeit der Identität des Wechsels in die Protesturkunde aufzunehmende Abschrift des Wechsels alle Bemerkungen auf diesem umfassen, welche für die Beurtheilung der Wechsel-Identität und der Rechtsverhältnisse aus dem Wechsel von Erheblichkeit sein können. Darnach bedarf es also nicht der Copirung von solchen Vermerken auf dem Wechsel, die zu der Frage nach der Identität desselben und nach den Rechtsverhältnissen unter den Wechselinteressenten in keiner Beziehung stehen. Hiezu gehören Abdrücke von Firmenstempeln, Seitenzahlen aus Handlungsbüchern und dergleichen, überhaupt alle Zeichen und Aufschriften, welche von Inhabern des protestirten Wechsels lediglich im Interesse des eigenen Geschäftsbetriebes beigefügt sind.“ OHG. I. 143; s. auch XIV. 39.

Als unwesentlich wurde nach der Beschaffenheit des Falles angesehen, daß in der dem Proteste einverleibten Abschrift des Wechsels der auf dem Original befindliche Acceptvermerk ausgelassen war. Es wurde hier namentlich darauf Gewicht gelegt, daß der Notar im Kontexte der Protesturkunde zwei Mal den Trassanten als Acceptanten bezeichnet und dadurch bezeugt habe, daß sich bei der Protestaufnahme auf dem Wechsel der Acceptvermerk des Trassaten befunden habe. Weniger Werth wurde auf den Umstand gelegt, daß der protestirende Notar nachträglich, nachdem der Beklagte bereits wegen jenes Mangels des Protestes die Einlösung des Wechsels beantragt hatte, diesen Fehler durch Nachtragung des Acceptvermerks in der Abschrift zu verbessern gesucht hatte. OHG. XIV. 163.

4) Zu Nr. 1: Es ist gleichgiltig, ob die Wechselcopie dem Protest vorangestellt oder dem Kontexte desselben einverleibt oder am Schlusse

beigefügt wird; denn das Gesetz hat die Stelle des Protestes, an welcher sich die Wechselabschrift zu befinden hat, nicht vorgeschrieben. S. hierüber das Nähere im Archiv I. S. 376 und S. 393.

5) Zu Nr. 2: „Name oder Firma". S. Anm. zu Art. 4 Nr. 3, 5, 7.

6) Zu Nr. 2: Es ist Sache des Protesterhebenden, sich in geeigneter Weise zu vergewissern, daß die Person, welche sich ihm gegenüber als Derjenige gerirt, welcher die erforderliche Erklärung auf den Wechsel abzugeben hat, dies auch wirklich sei. Allgemeine Regeln lassen sich hierüber natürlich nicht aufstellen; ebensowenig kann aber auch gefordert werden, daß der Protesterhebende im Proteste besonders verlautbare, auf welche Weise er sich über die Personenidentität vergewissert habe. Es muß die Bemerkung im Proteste, der Wechsel sei der dabei bezeichneten Person vorgelegt worden, als genügend angesehen und bis zum Beweise des Gegentheils angenommen werden, daß diese Person auch wirklich die im Proteste bezeichnete sei. S. hierüber Archiv I. S. 394/395.

7) Der Vermerk im Proteste, derselbe sei „für den Requirenten gegen den Domiciliaten und Acceptanten" erhoben worden, wurde für hinreichend angesehen, „weil es gemäß Art. 88 Nr. 2 der Wechselordnung genügt, wenn aus dem Proteste hervorgeht, für wen und gegen wen derselbe erhoben werden, bez. in dem Proteste der Domiciliat als Derjenige, gegen welchen die Protesterhebung gerichtet, gehörig bezeichnet ist"; allgemein ausgedrückt, es genügt, wenn durch die Fassung des Protestes die Person, an welche die Vorlegung erfolgt ist, genügend erkennbar wird. OHG. X. 108; s. auch Anm. 11 und die dort cit. Entsch.

8) Von einem Notar war der an letzter Stelle mit einem Blankogiro seines Auftraggebers versehene Wechsel nicht im Namen des Letzteren, sondern einer dritten, vom Notar nur vorgeschobenen Person protestirt worden. Das Reichs-OHG. erachtete die geschehene Protesterhebung für giltig, und wurde hierüber bemerkt: „Die Frage, ob. N. (die dritte Person) wirklicher Eigenthümer des Wechsels oder ob er nur eine vorgeschobene Person und seine Eigenschaft als Indossatar simulirt gewesen, sei für die formale Giltigkeit des Protestes ohne Bedeutung; denn es stehe fest, daß im Namen einer der Form nach legitimirten Person zur bestimmten Zeit und am bestimmten Ort Zahlung verweigert worden sei und diese Thatsache verhindere die Präjudicirung des Wechsels, selbst angenommen, der Dritte sei ohne sein Wissen oder sogar gegen seinen Willen vorgeschoben worden." OHG. V. 410 flg.

9) Zu Nr. 3: „Das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren." Auch aus diesen Worten ist zu entnehmen, daß der protesterhebende Notar oder Gerichtsbeamte als zur Empfangnahme der Zahlung ermächtigt anzusehen ist. S. Anm. 10 a. E. zu Art. 36 und Anm. 6 zu Art. 41.

10) Zu Nr. 3: Das gestellte Begehren braucht nicht seinem Wortlaute nach im Proteste verlautbart zu sein, sondern es genügt z. B. auch die im Wechsel bezeugte Vorlegung zur Zahlung, weil eine solche und eine Verweigerung der Zahlung ohne Begehren der Zahlung nicht gedacht werden kann. Archiv I. S. 375, 394.

11) Zu Nr. 3: „Das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren": Zur Legalität des Protestes wird darnach gefordert, daß derselbe die physische Person erkennen lasse, an welche das Zahlungsbegehren gerichtet und von welcher die Zahlung des Wechsels abgelehnt worden ist. Es wurde daher ein in Wien aufgenommener Protest für ungiltig erachtet, in welchem von dem protestirenden Notar nur bezeugt war, er habe „auf Ersuchen der Depositenbank den Wechsel ihr selbst als Domiciliatin in ihrem Geschäftslocale, Graben Nr. 29, zur Zahlung vorgelegt und von ihr die Antwort erhalten, wegen Mangels an Deckung werde dieser Wechsel nicht bezahlt." Das Reichs-OHG. sagt hierüber: „Während Position Nr. 2 des Artikels 88 die Angabe des Namens der Firma fordert, für welche oder gegen welche Protest erhoben wird, verlangt die Bestimmung Nr. 3 zugleich Auskunft über das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei. Das Verhältniß beider Bestimmungen zu einander und ihr Sinn kann nicht zweifelhaft sein. Um den Zweck und die Richtung des Protestes zu constatiren, hat die Urkunde nach der Vorschrift sub 2 zunächst neben dem Requirenten die Person oder die Firma des Protestaten zu bezeichnen, die Bezeichnung des Protestaten kann sich hierbei lediglich an die Art seiner Bezeichnung im Wechsel anschließen, ist eine Firma die Verpflichtete, so ist natürlich die Firma als diejenige, gegen welche der Protest sich richtet, anzuführen. Die Vorschrift sub 3 geht aber weiter. Sie setzt ihrem Inhalte nach Verhandlung mit einer bestimmten Person voraus, gleichviel, ob der Protestat eine Einzelperson oder der Kollektivbegriff einer Firma ist; sie fordert Auskunft über das an diese Person gestellte Begehren und über ihre Antwort. Mit Nothwendigkeit folgt hieraus, daß aus dem gegen eine Firma gerichteten Proteste allerdings die Person, mit welcher verhandelt ist, sich ergeben soll." S. OHG. XIV. 160 flg., XV. 208.

12) Zu Nr. 3: Sind vom Aussteller des Wechsels auf demselben zwei verschiedene, nicht als Mitglieder einer Handelsgesellschaft anzusehende Personen als Bezogene bezeichnet, so ist vom Inhaber der Wechsel beiden Bezogenen zur Zahlung vorzulegen, mögen nun dieselben Beide oder Keiner von Beiden oder nur Einer von Beiden den Wechsel acceptirt haben. Annalen, N. F. VI. 223/224; s. übrigens Art. 89.

13) Zu Nr. 3: In einem Proteste war die Person Desjenigen nicht näher bezeichnet, welcher im Geschäftslokale des Bezogenen dem protestirenden Notar gegenüber die Zahlung verweigert hatte; dies wurde für unerheblich erachtet, „weil bis zum Beweise eines Anderen die praesumtio legalitatis dafür streitet, daß der den Protest aufnehmende Notar sich nicht mit der Erklärung eines Unberufenen zufrieden gestellt habe." Annalen, N. F. IX. 88.

14) Zu Nr. 3: In einem Wechsel war als Domiciliat eine Person mit einem Namen genannt, welcher, wie sich später herausstellte, ein bloßer am Wohnorte des Domiciliaten üblicher Spitzname war. Im Proteste war als Derjenige, welchem der Wechsel vorgelegt worden, schlechthin eine Person, welche laut eines später beigebrachten Attestes der Ortsobrigkeit den im Wechsel befindlichen Spitznamen trug, aufgeführt und eine Erläuterung zum Verständnisse hierfür nicht beigefügt. Dies wurde für ungiltig erachtet; man sprach sich dahin aus, es habe durch den Protest constatirt werden müssen, daß eine Person des im Wechsel selbst angegebenen Namens im betreffenden Orte nicht existire; s. die Ausf. hierüber OHG. XII. 81 flg.

15) Zu Nr. 3: Der in einem Wechsel befindliche Domicilvermerk lautete: „zahlbar bei der Bank à Pirna"; protestirt war gegen „die Pirnaer Bank zu Pirna". Letztere Bezeichnung war die Firma der in Pirna bestehenden Bank und der Protest wurde für giltig erachtet, weil aus den obwaltenden Umständen sich ergebe, daß der Protest bei der richtigen Stelle erhoben worden sei; s. hierüber OHG. XII. 243.

16) Zu Nr. 4: „Die Angabe des Orts." Der Ausdruck „Ort" ist im allgemeinen Sinne von Stadt, Dorf ꝛc. zu verstehen. Der speciellen Angabe der Lokalität, in welcher der Protest aufgenommen worden, bedarf es mit Rücksicht auf Art. 91 der Wechselordnung nur dann, wenn vom Protestaten eine Erklärung verweigert worden oder sonst nicht zu erlangen gewesen ist, weil solchenfalls aus dem Wechsel muß ersehen werden können, daß die Vorlegung des Wechsels in örtlicher Beziehung dem Gesetze (Art. 91) entsprechend erfolgt sei, während, wenn der Protestat eine Erklärung abgiebt, die Rechtsgiltigkeit des Protestes keinen Eintrag erleidet, selbst wenn die Vorlegung des Wechsels an einem anderen, als dem in Art. 91 zunächst vorgeschriebenen Orte erfolgt ist, indem solchenfalls die Abgabe der Erklärung des Protestaten zugleich den stillschweigenden Verzicht des Letzteren auf einen etwa aus dem Orte der Vorlegung herzuleitenden Einwand enthält. S. hierüber Wochenbl. f. m. R. 1861, S. 43. Die nähere Beschreibung des Lokals, in welchem die Protesterhebung erfolgt, speciell nach Straße oder Hausnummer, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Versicherung des den Protest erhebenden Notars, daß er die Präsentation im Geschäftslokal (Komtoir) des Schuldners bewirkt habe, ist

als ein amtliches Zeugniß glaubwürdig. Annalen, N. F. VII. 238/39. Ist der Trassat zur Zeit der Fälligkeit des Wechsels in eine andere Straße, als welche auf dem Wechsel etwa bei der Angabe des Zahlungsortes des Wechsels (Art. 4 Nr. 8) mit vermerkt ist, verzogen, so ist der Wechsel in dem Geschäftslokale, bez. in der Wohnung, welche er zur Zeit der Fälligkeit des Wechsels inne hat, zu protestiren; für die Annahme, daß die gedachte Veränderung des Geschäftslokals oder der Wohnung eingetreten sei, genügt bis auf Weiteres das im Protest enthaltene Zeugniß des Notars. „Der Protestakt würde seine wesentliche Bedeutung verlieren, wenn der Regreßkläger dasjenige, was der instrumentirende Notar darin bezeugt, noch anderweit beweisen müßte, dem Regreßbeklagten liegt vielmehr der Beweis des Gegentheils ob." OHG. XIV. 262 flg.

17) Zu Nr. 4: „Die Angabe des Kalendertages." Es ist hierunter die Bezeichnung des in Frage stehenden Tages nach der Zahl, unter welcher er als Monatstag im Kalender aufgeführt ist, zu verstehen; es braucht also nicht noch daneben der Name des Tages (Montag, Dienstag rc.) aufgeführt zu werden. Annalen, N. F. I. S. 484.

18) Zu Nr. 4: Der Angabe der Tageszeit, namentlich der Stunde, zu welcher der Protest erhoben worden, bedarf es nicht. Prot., S. 160. Doch ist es in Sachsen wegen der Bestimmung in §. 8 des Einführungsgesetzes der Vorsicht entsprechend, die Angabe der Tagesstunde in die Protesturkunde mit aufzunehmen; vergl. hierüber die Ausführung von Dr. Einert im Archiv II. S. 2 flg., welcher zu dem Resultate gelangt, daß vermöge der Bestimmung des gedachten §. 8 die Angabe der Tageszeit im Proteste für ein unerläßliches Erforderniß nur dann, wenn ein Protest wegen Abwesenheit des Protestaten aufgenommen wird, zu achten sei, dagegen eine auch außerhalb der in §. 8 festgesetzten Zeit vorgenommene Protesterhebung statthaft erscheine, wenn bei derselben eine Erklärung vom Bezogenen oder Domiciliaten erlangt worden sei. S. auch Annalen III. S. 199; Anm. 2 zu Art. 92 und Archiv I. S. 397 unten; siehe jedoch wegen des Domiciliaten die Anm. 19.

19) Zu Nr. 4: Ein domicilirter Wechsel, aus welchem gegen den Acceptanten geklagt wurde, war am letzten Tage der Protestfrist nach 6 Uhr Nachmittags protestirt worden, ohne daß hiergegen der Domiciliat remonstrirt hatte. Der Protest wurde gleichwohl für ungiltig erachtet und hierfür geltend gemacht: der Protesttag gehe mit der Stunde zu Ende, bis zu welcher ein Protest aufgenommen werden könne, also in Sachsen zufolge § 8 des Gesetzes vom 25. April 1849 mit der 6. Nachmittagsstunde. Dem Domiciliaten, welcher sich für seine Person gar nicht im Wechselverbande befinde, könne das Recht, die Versäumniß zu kondoniren und den Wechsel wieder in's Leben zu rufen, nicht zugestanden werden. Annalen, N. F. VI. 441 flg.

20) Zu Nr. 5: Vergl. Anm. 5 und 6 zu Art. 62.

21) Zu Nr. 5: Aus den Worten des Art. 62 Abs. 1: „oder in einem Anhange" ergiebt sich, „daß man bei der Vorlegung an die Nothadresse eine nochmalige förmliche Protesterhebung nicht beabsichtigt hat, daß daher auch die Anweisungen für die Form der Proteste, wie sie Art. 88 enthält, nicht zur Anwendung gelangen sollen, vielmehr jede Fassung genügt, aus welcher erhellt, daß derselbe Notar oder Gerichtsbeamte, welcher den Protest Mangels Zahlung gegen den Bezogenen oder Domiciliaten aufgenommen hatte, auch bei dem Hause, welches für den Fall der Noth um Deckung des Wechsels ersucht worden war, den Wechsel zur Zahlung vorgelegt, jedoch eine ablehnende Antwort erhalten habe, ingleichen, daß die diesfallsigen Bemerkungen nicht etwa nothwendig dem Kontexte des Protestes einzuverleiben sind, was oft nicht einmal auszuführen sein würde, sondern dem Proteste anhangsweise beigefügt werden dürfen." Archiv I. S. 377, 396.

22) Zu Nr. 6: Die Wechselordnung schreibt nicht vor, daß dem Protestnehmer das Original des Protestaktes ausgehändigt werden müsse; es genügt daher auch die abschriftliche Ausfertigung des Protestaktes, dafern nur dieselbe die in Nr. 6 des Art. 88 vorgeschriebene Form an sich trägt. Solchenfalls braucht das bei den Akten des protestirenden Beamten verbleibende Original-Protestprotokoll mit dem Amtssiegel nicht versehen zu sein; denn „der Glaube des Protokolls beruht auf der Amtsstellung des Beamten und auf der Einfügung in die Amtsakten. Das Amtssiegel wird erst erforderlich, wenn die Urkunde für sich selbst, als unter öffentlicher Autorität und Unterschrift zum öffentlichen Glauben errichtet sich darstellen soll, also wenn sie zu solchem Behufe ausgehändigt wird, resp. von vornherein zur Aushändigung bestimmt ist." OHG. VIII. 90 flg. Ist die gedachte abschriftliche Ausfertigung des Protestes fehlerhaft, so kann sie aus der Urschrift korrigirt, die lückenhafte Ausfertigung also durch das Originalprotokoll ergänzt oder durch eine neue nach dem Originalprotokolle herzustellende Ausfertigung ergänzt werden; denn für die Prüfung der Rechtsgiltigkeit bleibt auch dann der Inhalt des Originalprotestes entscheidend. OHG. a. a. O.

23) Zu Nr. 6: Nach der Bestimmung von Nr. 6 ist davon auszugehen, daß innerhalb der festgesetzten Protestfrist die Protesturkunde vollständig und fertig aufgenommen werden muß. Es genügt nicht ein bloßes Notiren des Protestes innerhalb der Protestfrist, dergestalt, daß etwa auch noch nach Ablauf der Protestfrist die Protesturkunde selbst, insbesondere deren unterschriftliche Vollziehung durch den protestirenden Notar oder Gerichtsbeamten rechtsgiltig vollendet werden könnte; die Unzulässigkeit einer derartigen Vornahme wurde nachdrücklich betont; s. OHG. VII. 187 flg.

24) Zu Nr. 6: Der nochmaligen Beidrückung des Amtssiegels

bedarf es unter dem etwaigen auf die Vorlegung an die Nothadresse bezüglichen Anhange zum Proteste nicht. S. Anm. 21 und Archiv I. S. 399.

Art. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Anm. Bei der Wechselconferenz erkannte man stillschweigend das Recht der Betheiligten auf Einsicht der zu führenden Protestregister an, war aber der Ansicht, daß eine Bestimmung hierüber in die Wechselordnung nicht gehöre. Prot., S. 162; s. auch OHG. VII. 190.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Vorbemerkung: Es fehlt in der Wechselordnung an einer Bestimmung darüber, ob die s. g. höhere Gewalt (vis major) als Entschuldigungsgrund bei Versäumniß einer wechselrechtlichen Solennität anzusehen sei. Verhandlungen hierüber wurden in der Wechselconferenz gepflogen, man beschloß aber mit Stimmenmehrheit, von der Aufnahme einer Bestimmung in die Wechselordnung darüber, ob vis major entschuldige, abzusehen, indem namentlich geltend gemacht wurde, daß der Unterschied zwischen vis major, — und lediglich diese werde als Entschuldigungsgrund angesehen werden können, — casus und durch culpa bedingtem casus sich nicht sicher genug bestimmen lasse und weil der Gegenstand seiner Natur nach in das Civilrecht gehöre, mit welchem man leicht in Widerspruch treten könne, wenn man darüber in der Wechselordnung eine besondere Vorschrift aufstelle. Prot., S. 258/259. Das Reichsoberhandelsgericht hat sich für die Meinung entschieden, daß das Regreßrecht des Wechselinhabers auch dann verloren gehe, wenn die rechtzeitige Protesterhebung durch höhere Gewalt verhindert werde, OHG. I. 292 flg. IX. 197; anders nach französischem Recht

(s. OHG. XI. 74). Die beiden Entscheidungen I. 286 flg. (Aufl. 2. S. 288 flg.) u. XI. 74 betreffen Fälle der französischen Wechselmoratorien von 1870 u. 1871.

Art. 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplicats, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Anm. 1) Soll einer Person eine wechselmäßige Leistung abgefordert werden, so ist erstere zunächst in ihrer Wohnung aufzusuchen und diese Regel erleidet nach Art. 91 nur dann eine Ausnahme, wenn bekannt oder doch wenigstens vorauszusetzen ist, daß die Person ein von ihrer Wohnung getrenntes Geschäftslokal besitzt. Annalen, N. F. I. S. 486.

2) „Geschäftslokal.“ Hat der protestirende Notar oder Gerichtsbeamte in dem aufgenommenen Proteste das betreffende Local als Geschäftslokal bezeichnet, so ist bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen, daß dasselbe auch wirklich das Geschäftslokal des Protestaten sei. Annalen VIII. S. 504. N. F. VII. 239.

3) Zu Abs. 1: „Mit beiderseitigem Einverständnisse.“ Dasselbe braucht nicht gerade ausdrücklich ausgesprochen zu werden. S. Anm. 6 zu Art. 88. Uebrigens ist unter den Personen, deren beiderseitiges Einverständniß erforderlich ist, auf der einen Seite Derjenige, gegen welchen der Protest erhoben werden soll, auf der anderen Seite entweder der requirirende Wechselinhaber oder an dessen Stelle der vom Wechselinhaber zur Protesterhebung requirirte Notar bez. Gerichtsbeamte zu verstehen. S. Annalen VII. S. 172.

4) Befindet sich der Bezogene im Concurse, so kann gleichwohl bei ihm die Präsentation bewirkt werden. Annalen I. S. 432.

5) Befindet sich auf dem Wechsel eine Zahlungsadresse, so ist der Wechsel bei dieser zu präsentiren und eventuell zu protestiren. Annalen VI. S. 78.

6) Der gegen die Ordnungsmäßigkeit einer geschehenen Protesterhebung erhobene Einwand, daß zur Zeit der Präsentation des Wechsels im Geschäftslokale weder der Principal noch der Prokurist der Handlung daselbst gegenwärtig gewesen sei, wurde als rechtlich unerheblich mit dem Bemerken verworfen, das Gesetz schreibe lediglich die Präsentation im Geschäftslokale vor und es sei Sache des Principals, für seine gehörige Vertretung im Geschäftslokale zur Geschäftszeit zu sorgen. OHG. XI. 397/398.

7) Ist der Acceptant oder der Aussteller eines eigenen Wechsels vor dem Verfalltage gestorben, so genügt die Aufnahme des Protestes im früheren Geschäftslokale des Verstorbenen, in Ermangelung eines solchen in der Sterbewohnung. Ist der Protest den Erben gegenüber erhoben worden, so muß dies als rechtlich wirksam angesehen werden; es liegt aber keine Verpflichtung vor, den Erben gegenüber zu protestiren und es würde auch dem Wechselinhaber vielfach unmöglich sein, innerhalb der für die Protesterhebung gesetzten Frist in Erfahrung zu bringen, wer die Erben seien. OHG. II. 218 flg.

8) Nach Maaßgabe der Vorschrift von Art. 91 wurde angenommen, daß Wechsel, welche sich nach ihrer Beschaffenheit als eigene domicilirte Nachsichtwechsel ohne benannten Domiciliaten darstellten und mit der Klausel versehen waren, daß die Präsentation zur Sicht längstens bis zu einer bestimmten Zeit in Berlin bei dem vom Aussteller zu wählenden, in Wahrheit aber nicht erwählten Domicile geschehen dürfe, an dem genannten Orte, also in Berlin dem Aussteller zu präsentiren gewesen seien, dergestalt, daß erst, nachdem durch Nachforschung bei der Ortspolizeibehörde festgestellt worden, daß der Aussteller in Berlin weder Wohnung noch Geschäftslokal habe, der Protest in den Wind habe erhoben werden dürfen. OHG. IV. 57.

9) Zu Abs. 2: Der Abs. 2 betrifft den Fall des s. g. Nachforschungsprotestes, OHG. V. 316. Die Nachforschung bei der Ortspolizeibehörde ist nach der Ansicht des Königl. Ober-Appell.-Gerichts Dresden dann überflüssig, wenn der Wechselinhaber in der bisherigen unbestrittenen Wohnung oder Geschäftslokalität des Protestaten von dessen Angehörigen oder den übrigen Hausbewohnern, oder überhaupt von solchen Personen, welche voraussetzlich des Genaueren unterrichtet sind, die bestimmte Auskunft erhält, daß jene Person nicht nur ihre bisherige Wohnung oder Geschäftslokalität, sondern überhaupt ihren bisherigen Wohnort verlassen habe. Annalen, N. F. II. S. 72.

10) Die bloße Nachforschung bei dem Handelsgericht als

Firmenbehörde, nach einer Firma, auf welche ein Wechsel gezogen war, und die Protesterhebung auf Grund der bei dem Handelsgerichte erlangten Mittheilung, daß die betr. Firma daselbst nicht angemeldet sei, wurde der Vorschrift des Art. 91 Abs. 2 gegenüber als ungenügend angesehen, zumal, da das Handelsgericht als Firmenbehörde über das Geschäftslokal einer Firma amtliche Auskunft zu geben nicht in der Lage sei (Art. 19 u. 86 des HGB.). Entsch. des Kgl. Appell.-Ger. Leipzig i. Leipz. Hand.-Ger.-S. Sellnick c. Sächs. Bank. 1868.

11) Der Art. 91 bestimmt lediglich die Oertlichkeit (das Lokal), in welcher die Präsentation zur Zahlung und die Protesterhebung Mangels Zahlung zu geschehen haben; der Artikel bestimmt nichts über die Ortschaft, in welcher dieser Ort gelegen sein muß. Nach Art. 4 Nr. 8 ist also der Adreßort des Wechsels schlechthin als dessen Zahlungsortschaft anzusehen, wenn diese auch mit dem wirklichen Wohnorte des Bezogenen zur Zeit der Wechselausstellung oder zu irgend einem späteren Zeitpunkte, etwa zur Verfallzeit, nicht identisch ist. Dieser Zahlungsort kann daher durch eine spätere Aenderung des Wohnortes des Acceptanten nicht verändert werden. OHG. XIV. 180 flg.

Art. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Anm. 1) „Die allgemeinen Feiertage" sind für Sachsen in §. 9 des Einführungsgesetzes vom 25. April 1849 festgesetzt; es sind nur christliche Feiertage, so daß an jüdischen Feiertagen auch gegen Bekenner des mosaischen Glaubens Protest erhoben werden kann. S. auch Prot., S. 161 unten. Der im §. 9 cit. als Feiertag mit aufgeführt gewesene 25. März (Mariä Verkündigung) ist dies zufolge der Verordnung vom 13. Juni 1871 seit dem Jahre 1872

nicht mehr (vergl. Sächs. Ges.- u. Verordnungsblatt 1871 S. 128, sächs. Justizministerialblatt 1872 S. 4/5).

2) Vergl. auch noch Anm. 8 zu Art. 41.

3) Bei der Frage, ob ein an einem Sonntage oder Feiertage aufgenommener Protest unbedingt als nichtig anzusehen sei, verdient wohl die Meinung den Vorzug, daß Derjenige, bei welchem der Protest erhoben werden soll, zur Abgabe einer Erklärung auf das Begehren des Protesterhebenden an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage nicht gehalten sei, wenn ihm die Präsentation an einem solchen Tage geschieht, und eben deswegen auch in Abwesenheit des Präsentaten an Sonn- und Feiertagen ein giltiger Protest nicht zu erheben sei; denn die Pflicht des Präsentanten zur Beobachtung der festgesetzten Protestzeit innerhalb der Protestfrist besteht im Interesse des Präsentaten, der es eben deswegen auch in seiner Hand hat, auf deren Erfüllung zu bestehen oder sie dem Protesterhebenden zu erlassen. Archiv I. S. 393, 396.

Art. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

Anm. 1) Aus Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ergiebt sich, daß, wenn z. B. am betreffenden Wechselplatze der Dienstag ein allgemeiner Zahltag ist, die Zahlung des am Tage vorher fälligen Wechsels zwar erst am Dienstage gefordert werden darf, der Protest aber nicht später als an der Mittwoch erhoben werden darf; wäre der Wechsel am Sonnabend fällig und nicht dieser, sondern der Dienstag ein allgemeiner Zahltag, so würde die Zahlung erst am Dienstag gefordert werden dürfen, zugleich aber auch spätestens an diesem Tage der Protest erhoben werden müssen.

2) Cassirtage bestehen in Augsburg (Montag und Donnerstag) und in Bremen (Mittwoch und Sonnabend).

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur

dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Anm. 1) Der Mangel der im Art. 94 für den dort erwähnten Fall vorgeschriebenen Beglaubigung kann nicht durch ein Seiten des schreibunkundigen Ausstellers der betreffenden Wechselerklärung im Prozesse abgegebenes Anerkenntniß der Echtheit der Unterschrift ersetzt werden. Annalen, N. F. VIII. 162.

2) Dem Falle des Art. 94 ist es nicht gleich zu achten, wenn eine Wechselerklärung vom Aussteller „mit geführter Hand" vollzogen worden ist; eine derartige Unterschrift ist vielmehr wie eine gewöhnliche zu beurtheilen. Annalen, N. F. VIII. 162.

3) Die durch einen preußischen Notar vorgenommene Beglaubigung der Unterkreuzung einer Wechselerklärung wurde als in dessen Befugniß liegend und als giltig mit dem Bemerken angesehen, daß die Beglaubigung der Form der in der preußischen Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1843 vorausgesetzten Notariatsinstrumente nicht zu entsprechen brauche. OHG. XIV. 167.

Art. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Anm. (Vergl. §. 789 des sächs. Bürgerl. Gesetzbuchs.) 1) Es ist im Art. 95 nur von dem Falle die Rede, in welchem der gesetzliche oder freiwillige Vertreter ausdrücklich in dieser Eigenschaft unterschrieben hat; denn hätte er lediglich den Namen des Vertretenen unterschrieben, so würde auf dem Wechsel nur die Unterschrift des Vertretenen stehen und diese nicht gegen Letzteren, weil sie nicht von ihm herrührt, aber auch nicht gegen Denjenigen, von welchem sie herrührt, wirken, weil sie nicht die seines Namens ist. Archiv XVI. S. 140 not. 28.

2) Aus einem Wechsel, welcher von einem freiwilligen oder gesetzlichen Vertreter Namens des Vertretenen unterschrieben worden ist, kann nur entweder gegen den unterschriebenen Vertreter, wenn dieser keine Vollmacht gehabt oder seine Vollmacht überschritten

hat, oder gegen den Vertretenen, wenn die Legitimation des Vertreters in Ordnung gewesen ist, geklagt werden; (s. die Ausführung in Annalen, N. F. VIII. 166).

3) Soll gegen Denjenigen, welcher sich fälschlicher Weise als Bevollmächtigter gerirt hat, auf Grund des Art. 95 Klage erhoben werden, so hat der Kläger zu behaupten und nachzuweisen, daß der Beklagte keine Vollmacht oder Berechtigung gehabt habe, für seinen angeblichen Machtgeber die betreffende Wechselerklärung zu vollziehen. S. hierüber Annalen III. S. 414 und N. F. I. 258 flg. Die Annahme, daß Derjenige, welcher behauptet, der Aussteller der betr. Wechselerklärung habe ohne Vollmacht gehandelt, dies zu beweisen habe, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß jenes Vorbringen auf die Behauptung eines verhangenen civilrechtlichen dolus hinausgeht und daher Dasjenige, worauf der dolus beruht, der Mangel der angeblichen Vollmacht, bewiesen werden muß. Dieser Nachweis ist im Wechselprozesse, als einer Unterart des Urkundenprozesses, urkundlich zu erbringen. Das bloße Geständniß des Beklagten, daß er die betr. Vollmacht nicht gehabt habe, genügt nicht, um die in dieser Beziehung im Klagvorbringen etwa enthaltene Lücke zu ergänzen; (s. Annalen, N. F. I. 259).

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Anm. 1) Bei dem eigenen Wechsel vereinigen sich zwei Eigenschaften, welche bei dem gezogenen Wechsel verschiedenen Personen zufallen, nämlich die Eigenschaften des Ausstellers und des Acceptanten, in einer Person und die Sachlage ist so, als habe Jemand einen Wechsel auf sich selbst gezogen und ihn zugleich acceptirt (vgl. Art. 6 der W.=O.); rechtlich steht der Aussteller des eigenen dem Acceptanten des gezogenen Wechsels gleich; mit dem Aussteller des gezogenen hat der Aussteller des eigenen Wechsels nur das gemein, daß er dem Wechsel seine Entstehung gibt und Beide dafür haften, daß der Wechsel seiner Zeit eingelöst werde. Allein der Aussteller des gezogenen Wechsels haftet rechtlich doch immer als Regreßschuldner für den Fall, daß der Acceptant nicht zahlt; der Aussteller des eigenen Wechsels ist zugleich der Hauptwechselschuldner; vergl. OHG. III. 186 flg.

2) Unterschied zwischen einem eigenen Wechsel und einer Schuldverschreibung nach Wechselrecht: Entspricht eine schriftliche Erklärung allen gesetzlichen Erfordernissen eines eigenen Wechsels, aber auch nur diesen, so ist sie als eigener Wechsel anzusehen. Enthält sie überdies eine Hinweisung auf die Existenz einer auch civilrechtlich begründeten Schuldverbindlichkeit, so ist sie als Schuldverschreibung nach Wechselrecht zu betrachten. Das bloße allgemeine Valutenbekenntniß kann jedoch für eine derartige Hinweisung nicht gelten. Eine Urkunde der bezeichneten Art ist daher ein eigener Wechsel, wenn sich darin nur eine allgemeine Erklärung des Inhalts, „Werth erhalten", findet; lautet sie aber z. B. so: „Nachdem ich dem N. 100 Thlr. schuldig geworden bin, so verspreche ich diese Summe nach Wechselrecht zu zahlen", so stellt sie sich als Schuldverschreibung nach Wechselrecht dar; denn es ist darin zwar nicht eine causa debendi specialis, wohl aber generalis angegeben und dies genügt auch civilrechtlich zur Begründung einer Schuldverbindlichkeit. Als Schuldverschreibung nach Wechselrecht würde auch eine Urkunde zu betrachten sein, in welcher der Aussteller bekennt, die verschriebene Valuta in einem bestimmten Werthsobject, z. B. in einer Actie erhalten zu haben. Vergl. Wochenbl. f. m. R. 1872 S. 139 flg. (Annalen N. F. X. 509 flg.); s. übrigens auch Anm. 6.

3) Vergl. zu Nr. 1 bis 6 die Anmerkungen zu Art. 4 Nr. 1 bis 6.

4) Zu Nr. 1: Das italienische „biglietto all'ordine" ist in Deutschland als eigener Wechsel zu behandeln. OHG. I. 237.

5) Die bei Nr. 4 des Art. 96 in Parenthese enthaltene besondere Verweisung auf Art. 4 Nr. 4 enthält den Hinweis darauf, daß auch bezüglich der Zahlungszeit des eigenen Wechsels die bei

Nr. 4 des Art. 4 von den Worten: „die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden &c." an getroffene Bestimmung gilt. Es können also eigene Wechsel namentlich auch auf Sicht gestellt werden. Prot. S. 168, 172.

6) Zu Nr. 4: Ueber den Fall einer auf „vier Wochen nach Sicht" gestellten Schuldverschreibung nach Wechselrecht s. Wochenbl. f. m. R. 1871 S. 125 flg. Es wurde dieselbe als eine solche angesehen, welche nach vorgängiger vierwöchiger Kündigung zahlbar sein solle. Zugleich aber wurde ausgesprochen, daß die Erhaltung der Wechselkraft einer derartigen Schuldverschreibung dadurch bedingt wird, daß dieselbe nach Analogie der Vorschrift des Art. 19 der Wechsel-Ordn. innerhalb zweier Jahre von der Ausstellung an gerechnet präsentirt wird, widrigenfalls ihre Wechselkraft erlischt. Letzteres hat zur Folge, daß auf Grund der Schuldverschreibung nicht mehr die Einleitung des Wechselprozesses beantragt werden kann, während im Uebrigen die Schuldverschreibung die Wirkung einer einfachen Schuldurkunde im Sinne von §. 1398 des sächs. BGB.'s behält. (S. Wochenbl. f. m. R. 1872 S. 139.)

Das eben Gesagte gilt auch dann, wenn die Schuldverschreibung durch Verjährung nach Maßgabe von Art. 100 der Wechsel-Ordn. die Wechselkraft verloren hat.

7) Zu Nr. 6: Die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung kann auch unter der Unterschrift des Ausstellers (Nr. 5) stehen. S. Annalen III. S. 366.

Art. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Anm. Vergl. die Anm. zu Art. 4 Nr. 8; was dort vom Wohnorte des Bezogenen gesagt ist, gilt hier vom Wohnorte des Ausstellers.

Art. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;

2) die Art. 9—17 über das Indossament;

3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;

4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrags mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41 und 42, sowie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72 über die Copieen;
9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Anm. 1) Folgende Artikel des Gesetzes leiden, wie sich aus Art. 98 ergiebt, auf eigene Wechsel keine Anwendung:
a) Art. 6: Es giebt also keine eigenen Wechsel an eigene Ordre; s. hierüber OHG. VII. 194 flg.; s. auch Annalen I. S. 540.
b) Art. 8, 18, 21—28, 56—61; dies liegt in der Natur der Sache, weil die in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen einen gezogenen Wechsel voraussetzen.
c) Art. 43; s. dafür Art. 99.
d) Art. 44; s. dafür Nov. 8 bei Art. 99.
e) Art. 66—69 über Wechselduplicate; es fehlt bei eigenen Wechseln das Bedürfniß dieses Instituts; s. Vorbem. zu Art. 66—69; so kommt es, daß nach dem kaufmännischen Sprachgebrauche unter Sola-Wechseln katexogen eigene Wechsel verstanden werden.
f) Art. 77; s. dafür Art. 100.

2) Zu Nr. 5. Wegen des Ausstellers eines einfachen eigenen Sichtwechsels s. Anm. 1 und 2 zu Art. 31.

3) Bei Nr. 10 des Art. 98 sollte es heißen: „Art. 78 bis 95", nicht „Art. 78 bis 96"; denn es würde eigentlich, da Art. 96 bereits von eigenen Wechseln handelt und also im Citate nicht mit eingeschlossen erscheint, angenommen werden müssen, daß auch die vorherigen Citate bei Nr. 1—9 so zu verstehen seien, daß jedesmal der nach dem Bindestriche stehende Artikel nicht mit inbegriffen sei, was offenbar nicht der Fall ist.

4) Was in der Anm. 1 zu Art. 50 wegen der Ansprüche gegen den Acceptanten ausgeführt ist, leidet bei eigenen Wechseln, in Bezug auf welche die Vorschrift des Art. 81 ebenfalls gilt, auf den Aussteller Anwendung. Darnach würden also z. B. auch dem Aussteller des eigenen Wechsels gegenüber Zinsen nach Höhe von 6 Procent in Ansatz gebracht werden können; s. dagegen Annalen N. F. I. S. 192, wonach dem Aussteller gegenüber Verzugszinsen nur nach Höhe von 5 Procent für passirlich erachtet werden sollen. Diese Ansicht ist jedoch später wieder aufgegeben worden; man läßt auch den Ausstellern des eigenen Wechsels gegenüber 6 Procent zu, in Erwägung, daß die Wechselordnung bei Wechseln das Interesse der unterbliebenen rechtzeitigen Bezahlung überhaupt, wie sich aus Art. 50 und 51 folgern läßt, auf 6procentige Zinsen hat festsetzen wollen und es an jedem ersichtlichen Grunde fehlen würde, dieses Interesse im Falle des Regresses höher, als in anderen Fällen zu veranschlagen. Annalen N. F. V. 42/43.

Art. 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

(Novelle 8.) Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Anm. 1) In einem Falle, wo der Angabe des Domicilortes die Worte: „und aller Orten" beigefügt waren, nahm das Königl. Ober-Appell.-Gericht zu Dresden an, daß durch diesen Zusatz der Begriff des Domicilwechsels aufgehoben sei. Annalen I. S. 435.

2) In einem Falle, wo ein eigner Wechsel mit einem Domicil-

vermerke unter Nennung eines Domiciliatenversehen war, sich aber im Wechsel die Clausel, „aller Orten" zahlen zu wollen, vorfand, nahm das Königl. Ober-Appell.-Gericht zu Dresden an, daß es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller der Präsentation am Zahlungstage und Erhebung eines Protestes bei dem Domiciliaten nicht bedurft habe. Annalen III. S. 515. Dagegen legte das Reichs-Oberhandelsgericht der in einem Wechsel enthaltenen Clausel „leiste zur Verfallzeit aller Orten prompte Zahlung" rechtlich die Bedeutung bei, daß diese Clausel zwar nicht eine Bestimmung über den Zahlungsort enthalte, aber ausdrücke, daß der Wechselschuldner bei jedem Gerichte, in dessen Bezirke er entweder persönlich anzutreffen sei, oder Vermögensstücke sich befinden, in welche die Execution wegen der Wechselforderung vollstreckt werden könne, Recht zu nehmen schuldig sei, wenn der Wechselgläubiger für gut befinde, ihn dort zu belangen; s. die Ausführung OHG. IV. 385 flg.

3) In einem eigenen Wechsel war die Clausel enthalten, daß der Aussteller am Verfalltage „ohne vorgängige Präsentation im Wechselkassenlocale des N. (an dessen Ordre der Wechsel ausgestellt war) Zahlung leisten werde." Dieser Clausel wurde die rechtliche Bedeutung beigelegt, daß vermöge derselben der Aussteller die Verpflichtung übernommen habe, sich am Verfalltage in das Geschäftslokal des N. zu begeben, sich dort zu erkundigen, ob N. noch Wechselinhaber sei und im Bejahungsfalle an denselben die Wechselsumme dort sofort zu bezahlen. Aus der Unterlassung dieser Vornahme wurde die Verpflichtung des Ausstellers hergeleitet, vom Verfalltage des Wechsels an ohne Interpellation Seiten des Wechselinhabers die Wechselsumme zu verzinsen. OHG. VIII. 164 flg.

4) Befindet sich ein eigener domicilirter Wechsel zur Verfallzeit in den Händen des Domiciliaten, so bedarf es doch auch in diesem Falle, auch zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller der rechtzeitigen Protesterhebung; s. OHG. XIII. 146; vergl. auch Anm. 3 zu Art. 43.

5) Zu Nov. 8: In Consequenz der Ansicht über die Bedeutung des Art. 40 nimmt das Königl. Ober-Appell.-Gericht zu Dresden an, daß die Zinspflicht des Ausstellers eines nicht domicilirten Propre-wechsels auch ohne Protest vom Verfalltage des Wechsels an beginnt. S. Anm. zu Art. 40 und Annalen, N. F. II. S. 73.

Art. 100.

Der wechselrechtliche Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Anm.: Ein von einem Kaufmann ausgestellter eigener Wechsel behält nach eingetretener Verjährung nicht etwa Geltung als kaufmännischer Verpflichtungsschein. OHG. IX. 354.

II. Bundesgesetz,

betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869.

(Bundesgesetzblatt 1869, Nr. 21.)

A. Motive.

(Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes Sitzungsperiode 1869. S. 511 bis 515.)

Das Gebiet des Norddeutschen Bundes soll nach der Bundesverfassung ein einheitliches Verkehrsgebiet bilden. Durch die Einbeziehung Mecklenburgs, Lauenburgs und Lübecks in die gemeinsame Zolllinie und die Abgrenzung des Hamburger Freihafengebiets ist diese Aufgabe für den Waarenverkehr so weit erfüllt, als die Bundesverfassung dies ins Auge faßte. Dagegen bilden die in mehreren Bundesstaaten bestehenden Wechselstempel-Abgaben eine wesentliche Einschränkung der Verkehrsfreiheit, indem sie eine mehrmalige Besteuerung des Wechsels zur Folge haben, während die Waaren, deren Umsatz der Wechsel vermittelt, nicht mehr als einmal besteuert werden dürfen.

Wenn die Abgabe in jedem einzelnen Falle auch von geringfügigem Betrage ist, so bildet sie doch durch ihre Vervielfältigung eine empfindliche Belastung des Verkehrs, die um so nachtheiliger ist, als beim Ausgleich von Zahlungen bekanntlich kleine Differenzen eine erhebliche Rückwirkung üben.

Die Aufgabe des Wechsels ist es, die Ausgleichung von Zahlungen von Ort zu Ort zu bewirken. Wenn derselbe also, sobald er in seinem Umlaufe eine staatliche Grenze überschreitet, einer neuen Stempelabgabe verfällt, so liegt hierin eine Erschwerung der Cirkulation, die gleich den Binnenzöllen den innern Verkehr belastet und daher dessen naturgemäße Entwickelung stört.

Es ist also nur eine Konsequenz der durch die Verfassung bezweckten Einheitlichkeit des Verkehrsgebiets, wenn an die Stelle der verschiedenen landesgesetzlichen Wechselstempel-Abgaben eine einheitliche Bundesstempel-Abgabe tritt, welche von jedem Wechsel nur einmal erhoben wird und dadurch seinen Umlauf zu einem völlig freien macht. In dieser Richtung ist eine Reihe von dringenden Anträgen aus den Kreisen des Handels und der Industrie hervorgegangen, welchen auch der Deutsche Handelstag in seiner jüngsten Versammlung Ausdruck gab und welche um so mehr Beachtung verdienen, als durch die freisinnigere Gestaltung der Eingangszoll-

tarife die Konkurrenz des Gewerbfleißes der Völker Europas eine schärfere geworden ist.

Das Mittel, welches die Bundesverfassung für die Durchführung dieser Reform an die Hand giebt, besteht in der Einführung einer einheitlichen Wechselstempel-Abgabe, welche in die Bundeskasse fließt, und an die Stelle der landesgesetzlichen Wechselstempelabgaben tritt. Aus diesem Wegfall der landesgesetzlichen Stempelabgaben, welche zugleich die Beseitigung der zahlreichen Doppelstempelungen umlaufender Wechsel zur Folge hat, ergiebt sich schon, daß eine solche Reform eine finanzielle Bedeutung für die Gesammtheit der Bundesstaaten nicht hat. Dagegen entspricht es, auch abgesehen von den Nachtheilen der mehrfachen Stempelungen, der Stellung, welche der Bund, vermöge seiner Gesetzgebung und seiner Steuerquellen dem Verkehr gegenüber einnimmt, daß die den Verkehr im Ganzen treffende Wechselstempelabgabe eine Bundesabgabe werde. Derjenige Faktor, welchem im Wesentlichen die Aufgabe der Pflege des einheitlichen Verkehrs obliegt, ist auch naturgemäß der Empfänger der Abgabe, welche ihrer Natur nach von dem Verkehr im Ganzen getragen wird.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf will, den angeführten Gesichtspunkten entsprechend, eine für die Bundeskasse zu erhebende Wechselstempelsteuer an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten gegenwärtig geltenden setzen und zugleich eine Reihe von Reformen in der Bemessung und Erhebung dieser Abgabe einführen, welche den seit langer Zeit widerholt geltend gemachten Anträgen des Handelsstandes entsprechen. Die Höhe der Steuer ist nach dem Beispiel fast aller größeren Staaten auf $^1/_2$ pro mille festgestellt, zugleich aber die Stempeleinheit so niedrig gegriffen, daß in dem bei weitem größten Theil des Bundesgebiets die Erhöhung nur einen Theil der Wechsel trifft, der Stempel selbst aber auf die Bemessung der Wechselapoints weniger Einfluß übt, als bisher. In diesem Sinne soll auch die in Preußen und Hamburg geltende Stempelfreiheit für kleine Apoints, welche eine Belästigung des Verkehrs mit kleinen Wechselapoints zur Folge hatte, aufgehoben werden, an deren Stelle aber ein äußerst niedriger Satz von einem Silbergroschen treten. Dabei ist in dem Entwurfe den dringenden Wünschen des Handelsstandes auch darin entsprochen, daß allgemein die Stempelung der Wechsel durch Stempelmarken zuzulassen ist. Dieselben werden vom Bunde ausgegeben und können durch Vermittelung der Post- und der Landeskassen in den Verkehr gebracht werden.

Als Geltungsbereich des Entwurfs ist das gesammte Bundesgebiet in Aussicht genommen mit Ausschluß jedoch der Hohenzollernschen Lande. In diesen von dem Bundesgebiete getrennten Gebietstheilen besteht eine Wechselstempelabgabe nicht und eben so wenig kennen die Staaten eine solche, von welchen dieselben einge-

schlossen sind. Es würde sich daher nicht empfehlen, den Hohenzollernschen Landen gegenüber den Nachbargebieten eine Ausnahmestellung zu bereiten, zumal der Wechselverkehr derselben ein äußerst geringer ist.

Im Einzelnen ist zur Erläuterung des Entwurfs Folgendes zu bemerken.

Zu §. 1.

Die Stempelsteuer vom Wechsel ist nicht etwa eine Gebühr für Stempelung des Wechsels oder Kontrolegebühr, noch ist sie Besteuerung des Papiers. Ebenso wenig ist sie mit der Stempelabgabe gleichzustellen, welche von Eingaben an Behörden erhoben wird und die mehr den Charakter einer Gebühr annimmt. Es soll vielmehr das Wechselgeschäft selbst, welches in mannigfach verzweigter Weise den Kapitalienumsatz vermittelt, besteuert werden. Die Steuer erscheint also als eine Verkehrssteuer: sie wird vom Wechselverkehr erhoben.

Aus diesem Gesichtspunkte darf indeß nicht gefolgert werden, daß die einzelnen Uebertragungen des Wechsels, die jedesmal einzelne Wechselverpflichtungen und Berechtigungen herbeiführen, als besondere Gegenstände der Besteuerung aufzufassen seien. Man würde damit zu einer vielfachen Besteuerung eines und desselben Wechselgeschäftes gelangen, welche — selbst wenn sich theoretisch Etwas dafür sagen ließe — doch an sich nicht gerecht und auch nicht praktisch ausführbar wäre.

Die Folge der eigenthümlichen Verzweigung des Wechselgeschäftes besteht vielmehr nur darin, daß sich die Steuerpflicht, so lange sie unerfüllt ist, auf folgende Wechselinteressenten fortpflanzt; die einzelnen Uebertragungen und wechselmäßigen Akte dienen nur dazu, daß konstatirt wird, wer steuerpflichtig geworden und wann als Folge der verabsäumten Steuerpflicht die Strafbarkeit einzutreten habe.

Was das Steuerobjekt betrifft, so wird zu beachten sein, daß der Wechsel verschiedene Gebiete, Inland wie Ausland durchläuft, und oft in dem einen ausgestellt, in dem andern zahlbar ist. Es handelt sich also darum, die Anweisung*) des Gesetzes in der Weise zu begrenzen, daß bestimmt wird, welche Wechselgeschäfte unter die räumliche Herrschaft des Gesetzes fallen. Die Frage gestaltet sich hier anders als bezüglich des Wechselrechts selbst, für welches die Allgemeine Wechsel-Ordnung §§. 84—86 Vorschriften enthält. Man hat bekanntlich, wenn es darauf ankam, den Sitz eines obligatorischen Rechtsverhältnisses zu bestimmen, bald auf den Entstehungsort, bald auf den Erfüllungsort sehen wollen. Für die hier vorliegende Frage, bei welcher es nicht auf Gerichtsstand, noch Be-

*) Soll wohl heißen: Anwendung.

urtheilung der rechtlichen Formen des Geschäfts ankommt, giebt die eigenthümliche Natur des Wechselgeschäfts einen andern Gesichtspunkt an die Hand. Jede Begebung des Wechsels begründet die Rechte und Pflichten aus dem Wechsel aufs Neue und der Inhaber des Wechsels kann in Folge des Regresses für den Wechsel einstehen müssen.

Der Ort der Ausstellung, der Ort der Erfüllung, der Ort einer in der Mitte liegenden Begebung läßt sich auf gleiche Weise als Ort der Entstehung wie als Ort eventueller Erfüllung der Wechselverbindlichkeit ansehen.

Es leidet also zunächst keinen Zweifel, daß alle im Inlande ausgestellten, im Inlande zahlbaren Wechsel unter die Herrschaft des Steuergesetzes fallen.

Bei den im Inlande ausgestellten, im Auslande zahlbaren Wechseln fällt zwar nur der Anfang und nicht die vorausgesehene Erfüllung des ganzen Geschäfts in das Rechtsgebiet des Gesetzes. Indeß ist doch auch hier der Ausstellungsort nach dem oben Bemerkten wenigstens eventuell auch Erfüllungsort. Danach läßt sich die Befugniß eines jeden der in Betracht kommenden Rechtsgebiete, dessen der Ausstellung, sowie dessen der Zahlbarkeit des Wechsels, das Geschäft seinen Stempelsteuergesetzen zu unterwerfen, nicht läugnen. Es kann so zu einer doppelten Besteuerung desselben Geschäfts kommen, und es würde Gegenstand der Staatsverträge sein können, eine solche doppelte Besteuerung auszuschließen; keineswegs könnte es sich aber empfehlen. deshalb von vornherein auf die Besteuerung in dem einen Rechtsgebiete schlechthin zu verzichten. Es ist freilich richtig, daß der im Inlande ausgestellte, auf das Ausland gezogene Wechsel der Besteuerung sich sehr leicht entziehen kann, wenn er unmittelbar in das Ausland versandt wird. Dieser Umstand ist indeß kein Grund, das Prinzip aufzugeben.

Die vom Ausland auf das Inland gezogenen oder in Folge einer Domizilirung im Inlande zahlbaren Wechsel werden ohne Zweifel der Steuer unterliegen.

Die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, im Auslande zahlbaren Wechsel können überhaupt nur in Frage kommen, sobald sie im Inlande in Umlauf gelangen. Nach der Preußischen Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830 Nr. 1, dem Preußischen Gesetze vom 4. Juli 1867 §. 2 Nr. 1 und dem Sächsischen Gesetze vom 11. Mai 1868 §. 3 a sollen sie auch in diesem Falle steuerfrei sein. Mit Rücksicht auf die oben dargelegte Ansicht von der Natur des Wechselgeschäfts und die territoriale Geltung der Steuergesetze hat der Entwurf eine solche Ausnahme nicht gemacht.

Zu §. 2.

1. Der Tarif entspricht dem Steuersatz von $1^1/_2$ Sgr. für je

100 Thlr. oder $^1/_2$ pro mille der Werthsumme. Für diesen Satz spricht schon die große Verbreitung desselben in den wichtigsten Staaten (in England, Nordamerika, Frankreich, Belgien, den Niederlanden u. s. w.). Die Steuersätze der Bundesstaaten sind theils niedriger — in Sachsen $^1/_3$ pro mille, in Preußen $^5/_{12}$ pro mille, theils höher — in Hamburg $^5/_8$ pro mille, in Bremen $^5/_9$ pro mille.

Im Vergleich mit dem bisherigen Preußischen Steuersatz enthält der dem Entwurf zum Grunde gelegte Steuersatz eine Erhöhung. Die bisherige Abstufung des Preußischen Tarifs um je 5 Sgr. schließt jedoch eine so erhebliche Belastung in sich, daß sich nach dem neuen Tarife des Entwurfs für die große Mehrzahl der Wechsel eine Erleichterung der Steuer herausstellt. Die Steuer vermindert sich in Preußen:

für Wechsel von	50	bis	100	Thlrn.	um $3^1/_2$	Sgr.,
" " "	100	"	200	"	" 2	"
" " "	200	"	300	"	" $^1/_2$	"
" " "	400	"	500	"	" $2^1/_2$	"
" " "	500	"	600	"	" 1	"
" " "	800	"	900	"	" $1^1/_2$	"
" " "	1200	"	1300	"	" $^1/_2$	"

Die Steuer erhöht sich in Preußen:

für Wechsel von	300	bis	400	Thlrn.	um 1	Sgr.
" " "	600	"	700	"	" $^1/_2$	"
" " "	700	"	800	"	" 2	"
" " "	1000	"	1100	"	" $1^1/_2$	"

u. s. w.

Nur für die Wechsel von mehr als 1000 Thlrn. Werthsumme wird die Steuererhöhung bemerklich werden; Wechsel dieser Art bilden aber nur einen geringen Bruchtheil der überhaupt vorkommenden steuerpflichtigen Wechsel.

2. Der Entwurf beseitigt zugleich die bisher in Preußen und auch in Hamburg bestehende Stempelfreiheit der Wechsel von weniger als 50 Thlrn. Werthsumme, und entspricht hiermit einem von den Organen des Handelsstandes allgemein und wiederholt geltend gemachten Wunsche.

3. In mehreren Bundesstaaten sind trockene (oder sogenannte Sola-) Wechsel einer höheren Steuer als gezogene Wechsel unterworfen, in Braunschweig sind letztere steuerfrei, erstere aber stempelpflichtig. Der Entwurf beläßt es bei der im größten Theile des Bundesgebietes bestehenden und dem heutigen Wechselrecht im Allgemeinen entsprechenden Gleichstellung beider Arten von Wechseln.

Zu §§. 4—12.

Die §§. 4—12 enthalten die speziellen Vorschriften über die Verpflichtung zur Berichtigung der Steuern.

Es handelt sich hierbei überhaupt um zwei Momente, nämlich:

1. um den Zeitpunkt, mit welchem die Steuerpflicht beginnt. Dieses ist offenbar in Bezug auf den Aussteller der Zeitpunkt der Ausstellung und in Bezug auf jeden folgenden Wechselinteressenten der Zeitpunkt, wo er den Wechsel annimmt. Will ein Wechselinteressent die Steuerpflicht nicht übernehmen, so muß er den unversteuerten Wechsel, wie ihm ohne Zweifel freisteht, zurückweisen.

2. Dann kommt es auf den Zeitpunkt an, bis zu welchem die Steuerpflicht erfüllt sein muß, wenn nicht die Strafbarkeit eintreten soll. Hierüber wird sich nichts Anderes bestimmen lassen, als daß die Pflicht als unerfüllt gelassen gilt, wenn der unversteuerte Wechsel weiter in Umlauf gebracht ist oder sonst Geschäfte damit gemacht sind. Es wird nicht thunlich sein, einen späteren Zeitpunkt, vielleicht die Verfallzeit ins Auge zu fassen und zu gestatten, daß die Versteuerung bis zu dieser noch nachgeholt werden könne; es leuchtet ein, wie wenig dieses, theils mit dem Zwecke des Gesetzes, theils mit der Natur des Wechselgeschäfts vereinbar wäre.

Zu §. 7.

Dem Bedürfniß des Wechselverkehrs, vor Entrichtung der Steuer Gewißheit über die Annahme des Wechsels zu erlangen, wird durch den ersten Satz im §. 7 vollständig genügt. Dem inländischen Bezogenen auch die steuerfreie Rückgabe des Wechsels zu gestatten, liegt kein Bedürfniß vor und würde die Steuersicherheit gefährden. Nur wenn ein nicht zum Umlauf bestimmtes Duplikat des Wechsels zur Einholung des Acceptes benutzt wird, tritt die am Schlusse des §. 8 vorgesehene Ausnahme ein. Ob das betreffende Duplikat wirklich nicht zum Umlauf bestimmt sei, läßt sich demselben nicht ansehen. Der Vermerk „nur zum Accept bestimmt" ist nicht allgemein üblich, namentlich nicht bei vom Auslande eingehenden Wechseln. Es ist deshalb der Vorschlag gemacht, die Durchkreuzung der Rückseite des Exemplars zu verlangen, wenn der Acceptant dasselbe unversteuert aushändigen will.

Zu §§. 8 und 9.

Die Besteuerung der in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsel ist nach dem Grundsatz geregelt, daß im Allgemeinen nur ein und zwar das zum Umlauf bestimmte Exemplar der Versteuerung unterliegt. Wird aber ein hiernach unversteuert gebliebenes Exemplar mit besonderen Wechsel-Erklärungen (außer dem Accepte) versehen und somit zum Träger besonderer wechselrechtlicher Ver-

pflichtungen gemacht, so muß auch die Versteuerung desselben erfolgen. Dasselbe gilt, wenn das unversteuerte Duplikat außer Verbindung mit einem versteuerten Umlaufs-Exemplar etwa bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden möchte, gleichviel, ob das angeblich versteuert Exemplar verloren oder in andere oder unrechte Hände übergegangen sein möchte oder welches andere Verhältniß der Bezahlung oder Protestirung des unversteuerten Exemplars zum Grunde liegen möge.

Unter dem der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung geläufigen Ausdrucke „Wechsel-Erklärungen" (vergleiche Artikel 85, 94, 95) sind Erklärungen aller Art, welche wechselmäßig verpflichten, zu verstehen, es ist deshalb nothwendig gewesen, die Annahme-Erklärung, wegen deren in §. 7 das Erforderliche angeordnet ist, hier auszunehmen. Das zum Accept dienende Exemplar wird dadurch, daß die Annahme Erklärung nicht auch auf das Umlaufs-Exemplar gesetzt wird, nicht stempelpflichtig.

Im Uebrigen finden die im §. 9 aufgestellten Regeln ohne Rücksicht auf die besonderen, sehr verschiedenen Zwecke Anwendung, welche die Vervielfältigung des Wechsels veranlaßt haben mögen.

Was den letzten Satz in §. 9 betrifft, so ist zu bemerken, daß der Inhaber eines unversteuerten Exemplars, der beim Vorhandensein eines versteuerten Umlaufs-Exemplars steuer- und straffrei ist, durch den Einwand, daß ein solches existire, viele Weitläufigkeiten erregen kann. Es rechtfertigt sich daher die Schlußbestimmung des §. 9, welche eine Präsumtion des Nichtvorhandenseins eines versteuerten Exemplars enthält.

Zu §. 10

vergleiche Artikel 71 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung. Wechselkopieen, welche mit einem Original-Indossament versehen werden, sind Träger selbstständiger wechselrechtlicher Verpflichtungen und deshalb steuerpflichtig.

Zu §. 12.

Der Verwahrer eines acceptirten unversteuerten Wechsels, welcher denselben gegen Vorlegung eines ebenfalls unversteuerten Duplikates ausliefert, begünstigt in so hohem Grade die Stempelhinterziehung, daß es gerechtfertigt scheint, ihn für deren gesetzliche Folgen mit verantwortlich zu machen, wie dies in ähnlicher Weise auch in dem Hamburger Stempelgesetze geschehen ist.

Zu §. 13.

Der Entwurf geht von der Voraussetzung aus, daß

1. Bundesstempelmarken und
2. gestempelte Blankets (Bundes-Stempelpapier)

hergestellt und in allen Bundesstaaten (in ähnlicher Weise, wie die Postfreimarken ꝛc.) debitirt werden (§. 22).

Der Verpflichtung zur Versteuerung wird also genügt, wenn die Urkunde auf dem gestempelten Blanket ausgestellt, oder wenn die entsprechende Stempelmarke zu derselben verwendet wird.

Die Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung der Stempelmarken sind einem von dem Bundesrath zu erlassenden und nach Bedürfniß zu modifizirenden Reglement vorzubehalten. In diesem Reglement wird auch zu bestimmen sein, ob die Kassation der Bundes-Stempelmarke bei inländischen wie bei ausländischen Wechseln dem Steuerpflichtigen selbst allein zu überlassen oder ob und unter welchen Umständen etwa die Mitwirkung einer öffentlichen Behörde oder eines Beamten zu verlangen sein möchte.

Zu §. 15.

Die Strafe des 50fachen Betrages der Steuer stellt, wenn die Steuer $^1/_2$ pro mille der Werthsumme ausmacht, eine Strafe von $2^1/_2$ Prozent der Werthsumme dar. Die Hamburger Stempelverordnung enthält die Strafe von 2 Prozent der Wechselsumme. Das Französische Gesetz vom 5. Juni 1850 hat eine Strafe von 6 Prozent der Werthsumme angedroht, außerdem aber dem Inhaber eines ungestempelten Wechsels nur die Klage gegen den Aussteller und event. den Acceptanten belassen, jede Solidarität unter den Indossanten aber unmöglich gemacht und dadurch die Umlaufsfähigkeit des ungestempelten Papiers aufgehoben. Das Englische Gesetz versagt jede Klage aus einem nicht gestempelten Wechsel und schreibt Strafen von 50 Pfd. Sterl. (in gewissen Fällen 100 Pfd. Sterl.) für die Stempel-Kontravention vor.

Der Entwurf sieht davon ab, civilrechtliche Nachtheile an die Stempel-Hinterziehung zu knüpfen, weil dadurch die werthvolle Uebereinstimmung des Wechselrechts innerhalb des Geltungsbereiches der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung von Neuem durchbrochen werden würde.

In Betreff der Höhe der Strafe ist es dabei belassen, daß die einzelnen Theilnehmer nicht solidarisch für die ihnen Allen aufzulegenden Strafen haften, daß aber auch Makler und Unterhändler, welche unversteuerte Wechsel verhandeln, derselben Strafe verfallen sollen (vergl. auch Hamburg. Stempel-Verordnung §. 21 Nr. 2). Die Ausschließung der Umwandlung der Geldbuße in eine Freiheitsstrafe gilt schon jetzt wohl allgemein; die Bestimmung wegen der Subhastation stimmt in §. 52 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 61) überein.

Für zu hoch wird die angedrohte Strafe nicht gehalten werden können. Die Umgehung der Wechselstempelabgabe ist an sich schwer

zu kontroliren und in dem Gebrauche der Stempelmarken ist dem Publikum eine Erleichterung geboten, so daß bei der Steuererhebung sehr wesentlich auf dessen Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit gezählt ist. Der Mißbrauch des Vertrauens, der somit in der Umgehung der Steuer liegt, rechtfertigt eine etwas strengere Strafe. Außerdem kommt in Betracht, daß das Gesetz nach der Natur des Wechselgeschäfts von Konfiskationen ganz absehen muß, so daß eine Steigerung der vorgeschlagenen Strafe auch um deswillen räthlich scheint, damit zwischen der Strafe der Kontravention gegen das Wechselstempelgesetz und den Strafen für Hinterziehungen anderer Steuern, bei denen noch Konfiskationen hinzukommen, kein zu erheblicher Abstand entsteht. Endlich ist zu beachten, daß das Gesetz keine Rückfallsstrafen kennt.

Zu §. 16.

Die gegebene Vorschrift bezieht sich auf die Einrede, daß die Urkunde zur Zeit, wo der Inhaber zur Versteuerung derselben verpflichtet gewesen sein soll, noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen sei. Die Aushändigung unvollständiger Wechsel geschieht regelmäßig, um den Empfänger zur Ergänzung des Fehlenden zu ermächtigen. Namentlich ist dies der Fall, wenn auf ein noch nicht vollständig ausgefülltes Wechselformular ein Accept gesetzt, oder ein trockener Wechsel von dem Aussteller vor der vollständigen Ausfüllung unterschrieben und weggegeben wird. Der Nehmer kann jeden Augenblick den Wechsel vollständig ausfüllen, und der Acceptant resp. der Aussteller des trockenen Wechsels, der eben dies beabsichtigt, bleibt für die Versteuerung, wenn sie der erste Wechselnehmer nicht bewirkt, verantwortlich.

Im §. 17

wird eine gleichmäßige Verjährung der Wechselstempel-Hinterziehung für das ganze Bundesgebiet bestimmt und

im §. 18

in Betreff des Verfahrens auf das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze verwiesen. In den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken müssen die das Verfahren wegen Stempel-Kontraventionen regelnden Vorschriften maßgebend sein.

Mit Rücksicht auf das den einzelnen Staaten verbleibende Begnadigungsrecht sind denselben auch die Geldbußen, welche wegen Wechselstempel-Hinterziehung eingezogen werden, zu belassen.

Zu §. 19.

Die hier vorgeschlagene Ausdehnung der Kompetenz der Behörden jedes Bundesstaates auf die Untersuchung gegen die einem anderen Bundesstaate angehörigen Wechsel-Inhaber wird durch das praktische Bedürfniß gerechtfertigt. Die Nothwendigkeit, in jedem

Bundesstaate, dem ein Inhaber des Wechsels angehört, eine besondere Prozedur zu eröffnen, würde eine überflüssige und der Sache selbst nachtheilige Weitläufigkeit des Verfahrens bedingen.

Unerwähnt darf schließlich nicht gelassen werden, daß in Preußen nach dem Gesetz vom 24. Mai 1861 Jeder, der zur Entrichtung des Wechselstempels nicht verpflichtet zu sein vermeint, dies gerichtlich — im Civilprozesse gegen die betreffende Provinzial-Steuerbehörde auszuführen und geltend zu machen befugt ist. Der Entwurf gestattet im §. 18 durch die Verweisung auf das Verfahren in Zollsachen jedem Angeschuldigten die Provokation auf richterliches Gehör und bringt auf diese Weise ebenfalls etwa streitige Fragen über die Auslegung und Anwendung des Wechsel-Stempelgesetzes zur richterlichen Entscheidung. Dies muß für jetzt um so mehr als ausreichend angesehen werden, als auch in Preußen trotz des erwähnten Gesetzes kaum ein Fall bekannt geworden ist, in welchem die Gerichte anders als in Folge der Provokation des Angeschuldigten auf richterliches Gehör zur Entscheidung über die Stempelpflichtigkeit von Wechseln veranlaßt worden wären.

Die §§. 20 und 21

sichern die Beaufsichtigung der Bundesstempelsteuer durch die Behörden der einzelnen Bundesstaaten.

Im §. 22.

ist wegen Anfertigung der Bundes-Stempelmarken und Blankets das Erforderliche bestimmt. Die im Königreich Sachsen erlassene Vorschrift, daß der Umsatz verdorbener Stempelmarken nicht stattfinde, ist nach den in Preußen gemachten Wahrnehmungen in Restitutionssachen zweckmäßig und hier aufgenommen.

Zu §. 23

ist auf §. 9 der Preußischen Verordnung vom 4. Juli 1867 (Gesetzsamml. S. 1063) Bezug zu nehmen. Die Fassung ist vervollständigt.

Zu §. 24.

Hinsichtlich der Anweisungen und Ordrepapiere ist zu bemerken, daß vor Erlaß der Allgemeinen Wechselordnung durch die Wechselklausel häufig solchen Papieren, welche nicht Wechsel waren, wechselähnliche Wirkungen gegeben wurden. Die Allgemeine Wechsel-Ordnung läßt für dergleichen Aushülfen keinen Raum mehr, die sogenannten kaufmännischen Anweisungen blieben ebenfalls von der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung ausgeschlossen und wurden dem Partikularrechte überlassen, welches in Preußen (Einf.-Gesetz zur Wechsel-Ordnung vom 15. Februar 1850 §. 9) die früheren Bestimmungen über Handelsbillets und kaufmännische

Assignationen aufhob, in anderen Ländern, wie z. B. Sachsen, durch das Gesetz vom 7. Juni 1849 den bestehenden Gebrauch von Anweisungen legalisirte. In Sachsen charakterisiren sich die gezogenen Anweisungen, die sonst den Wechseln gleichstehen, dadurch, daß sie nicht acceptirt werden. Das Handelsgesetzbuch, Artikel 300—305, enthält dann die Bestimmungen über kaufmännische Ordrepapiere, die von der Wechsel-Ordnung ausgeschlossen worden waren. Daß diese Papiere, welche die Funktionen des Wechsels wenigstens zum großen Theil erfüllen können, der Steuer unterworfen werden, rechtfertigt sich von selbst.

Nach dem Allgemeinen Handelsgesetzbuch Artikel 300 und 301 ist die kaufmännische Anweisung negoziabel, wenn sie an Ordre lautet, und ist alsdann nach Artikel 305 in den wichtigsten Punkten nach der Wechselordnung zu beurtheilen. Sie kann aber auch auf eine Quantität vertretbarer Sachen lauten. Ueber die bestimmte Zahlungszeit ist keine Vorschrift gegeben. Ebensowenig ist durch das Erforderniß, daß der Inhaber benannt werden müsse, die Anweisung au porteur ausgeschlossen, und ob nicht die Ausstellung von Papieren au porteur einem Jeden freistehe, ist bekanntlich — wo nicht wie in Preußen durch das Gesetz vom 17. Juni 1833, in Sachsen durch das Civilgesetz §. 1040 die Frage ausdrücklich entschieden ist — Gegenstand einer Kontroverse.

Hiernach wird sich die Bestimmung in §. 24 rechtfertigen, welche alle Papiere, welche fähig sind den Wechsel zu vertreten, der Steuer unterwirft und diejenigen, auf welche die Absicht des Gesetzes nicht paßte, ausnimmt.

Zu §. 26.

Die subjektive Betheiligung des einen oder andern Theilnehmers an dem Umlauf oder an der Entstehung des Wechsels kann nur von untergeordneter Bedeutung sein, wenn die Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels, wie im Entwurfe geschieht, allen Theilnehmern aufgelegt wird. Je mannigfaltiger und individueller die fraglichen Exemtionen sich in den einzelnen Staaten gestaltet haben, desto nothwendiger erscheint es, denselben keinen Einfluß auf die Verpflichtung zur Versteuerung der dem Bundesstempel unterworfenen Urkunden zu gestatten. Insoweit die Exemtionen nur auf der Stempelsteuer-Verfassung der einzelnen Staaten beruhen, bedarf es keiner weiteren Regelung. Ob die auf privatrechtlichen Titeln (Verträgen, Spezial-Privilegien u. s. w.) beruhenden Exemtionen über die Landesstempelsteuer hinaus auch auf Bundessteuern ihre Wirkung äußern können, mag staatsrechtlich zweifelhaft erscheinen. Die im Entwurfe vorgeschlagene Regelung der Entschädigung aus Bundesmitteln wird voraussichtlich auch für diejenigen Staaten, welche sich durch die erwähnten speziellen Rechtstitel für gebunden erachten möchten, nicht die Einführung einer

Bundesstempelsteuer zu befördern, diesen Anstand beheben, ohne erhebliche Opfer der Bundeskasse aufzulegen.

Zu §. 27.

Es ließ sich nicht verkennen, daß besonders für einzelne Handels- und Seeplätze, welche einen erheblichen Theil ihrer Einnahmen aus dem Wechselstempel geschöpft haben, in der Einführung der Bundes-Stempelabgabe eine Härte und ein Nachtheil erblickt werden kann, dessen Folgen einigermaßen zu mildern wünschenswerth ist. Eine völlige Ausgleichung und Entschädigung wird freilich nicht gewährt werden können, denn es ist nicht zu übersehen, daß die Herbeischaffung eines erheblichen Theiles der dem Bunde nöthigen Mittel durch Matrikularumlagen eine noch größere Unbilligkeit enthält, indem ärmere und wenig steuerkräftige kleinere Gebiete danach viel schwerer getroffen werden, als reiche Handelsplätze und daß der Wechselverkehr einzelner Plätze die volkswirthschaftliche Thätigkeit des Hinterlands in nicht unerheblichem Umfange mitberührt. Der Nachtheil, der für letztere durch die Erhebung der Wechsel-Stempelabgabe für den Bund entsteht, gleicht diese Verschiedenheit einigermaßen aus. Wenn man nun dennoch eine Milderung des Nachtheils, der aus der Entziehung der Wechsel-Stempelabgabe folgt, für wünschenswerth hält, so läßt sich nur folgender Ausweg ins Auge fassen.

Man kann, ähnlich wie bei den Postintraden, den Betheiligten in sinkender Proportion noch auf einige Jahre einen Antheil an den Erträgen des Wechselstempels zuwenden. Da man einen Durchschnitt aus bisherigen Erträgen nicht aufstellen kann, so läßt sich nichts Anderes vorschlagen, als daß jedem Staat von dem in seinem Gebiete aufkommenden Abgabenbetrage eine Quote überlassen wird, welche sich nach und nach abmindert.

Außerdem kann den Staaten von dem in ihren Gebieten aufkommenden Ertrage eine geringe Tantième, etwa 2 Prozent, für Verwaltungs- und Erhebungskosten zugebilligt werden. Eigentliche Erhebungskosten werden zwar kaum entstehen. Inzwischen ist, da der Bund keine Steuer-Behörden hat, doch immer eine Mitwirkung der Landesbehörden bei der Kontrolirung und Erhebung der Steuer nicht ganz zu entbehren, und es kann sich rechtfertigen, hierfür eine bleibende Vergütung zu gewähren, die in solchen Gebieten, in welchen die Abgabe einen erheblichen Ertrag liefert, größer, in anderen Gebieten dagegen ganz unbedeutend sein wird.

Zu §. 29.

Es schien angemessen, die Bestimmung des Termins, zu welchem das Gesetz in Kraft treten soll, dem Präsidium zu überlassen.

B. Kommissionsbericht.

(Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes Sitzungsperiode 1869. S. 708 flg.)

Das von den verbündeten Regierungen im Entwurf dem Reichstage vorgelegte, von letzterem der unterzeichneten Kommission zur Berathung überwiesene Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, bezweckt die Umwandlung der landesgesetzlichen Wechselstempel-Abgaben in eine Bundessteuer, gleichzeitig aber die Beseitigung der mehrfachen Besteuerung, welcher, in verschiedener Höhe und nach verschiedenen Normen, ein und derselbe Wechsel bei seinem Umlaufe innerhalb des Norddeutschen Bundes zur Zeit noch unterliegt.

Die Abstellung dieser Inkonvenienz ist schon wiederholt vom Handelsstande gefordert worden und erst neuerdings haben die bezüglichen Wünsche desselben Ausdruck gefunden in folgender von dem vierten Deutschen Handelstage unterm 22. Oktober pr. angenommenen Resolution:

„Es ist wünschenswerth, daß in den Deutschen Staaten, in welchen der Wechselstempel erhoben wird, derselbe in gleichmäßiger Gebühr und nach gleichmäßigen Normen erhoben werde und daß ein in einem der Staaten abgestempelter Wechsel in den anderen Staaten der Steuerpflicht enthoben sei.

. . . . . . Die jetzigen Wechselstempel-Gesetze der Einzelstaaten, welche von einander abweichen und unabhängig von einander bestehen, hemmen die freie Cirkulation innerhalb des Deutschen Wechselgebiets".

Da das vorgelegte Gesetz unzweifelhaft dem bezeichneten, durch die Lage der derzeitigen Landesgesetzgebungen innerhalb des Norddeutschen Bundes hervorgerufenen Zustande ein Ende zu machen geeignet ist, so begrüßte die Kommission in diesem Gesetz eine willkommene Förderung der allseitig angestrebten Verkehrsfreiheit innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes.

Die Einführung einer einheitlichen zur Bundeskasse fließenden Wechselstempelsteuer an Stelle der aufzuhebenden landesgesetzlichen Wechselstempel-Abgaben wurde ohne Widerspruch als verfassungsmäßig zuläßig und von der überwiegenden Mehrheit der Kommission zugleich als der gewiesene und zweckmäßige Weg zur Beseitigung der in den Landesgesetzgebungen begründeten Schranken des freien Wechselverkehrs anerkannt.

Von einzelnen Seiten wurde allerdings hervorgehoben, daß mit der Abschaffung der landesgesetzlichen Wechselstempel-Abgaben ein durch keinerlei entsprechende Vortheile ausgeglichener, die Ordnung

des Finanzwesens, namentlich derjenigen Bundesländer alterirender Einnahmeausfall herbeigeführt würde, für welche die Wechselstempel-Abgabe einen wesentlichen Theil der Staatseinnahmen bilde.

Die Majorität der Kommission vermochte indessen nicht, diese Bedenken zu den ihrigen zu machen, indem sie vielmehr von der Ansicht ausging, daß die aus der Durchführung einer speziellen, das Wohl der Gesammtheit des Bundes fördernden Maßnahme einem einzelnen Bundesgliede erwachsenden Vortheile und Nachtheile gegen einander in der Regel überhaupt nicht abgewogen werden könnten noch dürften. Namentlich in Ansehung der im vorliegenden Fall besonders empfindlich getroffenen Hansestädte wurde aber angenommen, daß der diesen Staaten aus dem Wegfall der Wechselstempel-Intraden entspringende Nachtheil vollauf ausgeglichen werde durch ihre im Verhältniß zu ärmeren Gegenden des Bundes nur geringe Belastung mit Matrikularbeiträgen.

In ihrer überwiegenden Mehrheit neigte die Kommission demnach entschieden nicht zu weitergehenden Konzessionen, als der durch Billigkeitsrücksichten auf die Finanzverhältnisse der einzelnen Bundesstaaten indicirten Bewilligung von allmählich sich abmindernden Prozentantheilen für eine bestimmte Uebergangs-Periode, wie solche in der Regierungsvorlage vorgesehen sind, um den Ausfall der bezüglichen vollen Intraden aus den Wechselstempel-Abgaben nicht plötzlich eintreten zu lassen.

Die finanzielle Seite der Vorlage bietet um deshalb der näheren Beurtheilung besondere Schwierigkeiten dar, weil die Veranschlagung sogar der bisherigen Erträge der Wechselstempel-Abgaben nur auf höchst approximativen Schätzungen beruht, indem außer den Wechseln viele sonstige Dokumente stempelpflichtig sind, so daß eine Kontrole der Stempelverwendung zu den einzelnen Gattungen von stempelpflichtigen Dokumenten nur in höchst unvollkommenem Maße stattfinden kann.

Immerhin wurde aber von den verbündeten Regierungen auf eine, wenn auch nicht sehr namhafte Steigerung der aus dem Wechselstempel bisher erzielten Einnahmen bei Erhebung dieser Steuer nach Maßgabe der Regierungs-Vorlage gerechnet.

Wenn nun auch von der Majorität der Kommission Gewicht darauf gelegt wurde, die Vorlage des ihr etwa beiwohnenden Charakters eines Finanzgesetzes zu entkleiden, so wurde doch von der Kommission in ihrer Gesammtheit daran festgehalten, daß in Betracht ihrer zeitweiligen Lage der Finanzen sowohl des Bundes wie der meisten einzelnen Bundesstaaten eine Verminderung des bisherigen aus den landesherrlichen Stempelabgaben erzielten Ertrages bei Einführung der an Stelle derselben tretenden neuen Wechselstempelsteuer unbedingt zu vermeiden sei und es wurde in Folge

dessen bei den die voraussichtlichen finanziellen Resultate der Steuer alterirenden, von der Kommission vorzuschlagenden Abänderungen der Regierungs-Vorlage auf eine möglichste Vereinigung der erwähnten beiden Rücksichtnahmen Bedacht genommen.

Von den einzelnen Bestimmungen der Regierungs-Vorlage gaben die folgenden zu Ausstellungen Veranlassung:

§. 1.

Von der in dem vorliegenden Paragraphen ausgesprochenen Stempelpflichtigkeit sämmtlicher Wechsel wünscht die Kommission zwei Ausnahmen, nämlich in Ansehung der transitirenden Wechsel sowie einer Anzahl der vom Inlande auf das Ausland gezogenen Wechsel statuirt zu wissen. Was von dem transitirenden Waarenverkehr gilt, daß derselbe durch jede namhafte Belastung leicht von seinen gewohnten Straßen verscheucht wird, das muß in demselben Maße auch von dem transitirenden Wechselverkehr gelten. Es ist aber um so mehr darauf Bedacht zu nehmen, letzteren den Handelsplätzen des Norddeutschen Bundes zu erhalten, als in einzelnen derselben gerade das Kommissions-Geschäft in transitirenden Wechseln und das mit diesem in unzertrennlichem Zusammenhange stehende Arbitrage-Geschäft einen sehr bedeutenden Umfang hat und diesen seinen Umfang wesentlich den äußerst billigen Bedingungen verdankt, unter welchen an den betreffenden Plätzen speziell der Umsatz von transitirenden Wechseln bewirkt wird.

Nach zuverlässigen Angaben soll sich der Verdienst, welchen die Geschäftsleute in Berlin und Frankfurt a. M. bei dem Kommissionshandel mit transitirenden Wechseln und bei dem Arbitrage-Geschäft erzielen, auf höchstens $^1/_8$ Prozent, in der Regel aber auf wenig mehr als 1 pro Mille des Betrages der umgesetzten Wechsel belaufen.

Unter diesen Verhältnissen würde sich die Heranziehung der transitirenden Wechsel selbst zu der an sich äußerst geringfügig erscheinenden Stempel-Abgabe von $^1/_2$ pro Mille als eine drückende Belastung des Kommissionshandels mit transitirenden Wechseln sowie des Arbitrage-Geschäfts darstellen, über dessen Bedeutung das Kollegium der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft sich in seinem Gutachten, betreffend den Gesetz-Entwurf über die Besteuerung der Schlußscheine ꝛc., wie folgt ausspricht:

„Die Arbitrage ist geradezu der wichtigste Faktor, um uns bei eintretenden Krisen irgend welcher Art die unentbehrlichen Edel-Metalle zu beschaffen, ein Moment, das von ganz besonderem Belang für unsere Norddeutschen Verhältnisse ist. Denn bei unserer geographischen Lage erheischen alle kommerziellen und politischen Krisen Europas, daß wir vor Allem die Edel-Metalle bei uns festhalten und ansammeln, auf welchen

nicht allein unser gewerblicher Verkehr, sondern auch die militärische Kraft des Landes beruht. Es ist bekannt, daß in der kritischen Periode des Jahres 1866 die Arbitrage allein im Stande war, die Baarmittel uns zu verschaffen, deren wir für den gewerblichen Verkehr wie für die militärische Ausrüstung so dringend bedurften."

Schon aus diesen Gründen erachtete die Kommission die Befreiung der transitirenden Wechsel von der Wechselstempel-Abgabe für durchaus geboten.

Die Kommission glaubte aber die Freilassung der bezeichneten Wechsel auch in der ferneren Erwägung befürworten zu müssen, daß — wie solches in Preußen bereits früher klar hervorgetreten sei, als den bis zum Jahre 1830 daselbst stempelpflichtigen transitirenden Wechseln durch Kabinets-Ordre vom 3. Januar ej. a. die Befreiung von der Stempel-Abgabe zugebilligt wurde — deren Besteuerung äußerst leicht umgangen werden kann und somit lediglich darauf hinausläuft, gewissenhaften Geschäftsleuten die Konkurrenz mit minder skrupulösen zu erschweren.

Auch bei den vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechseln, bei diesen jedoch nur in soweit als sie nicht als Surrogat für stempelpflichtige inländische Wechsel zu dienen geeignet sind, hielt die Kommission es für geboten, eine Befreiung von der Wechselstempel-Abgabe eintreten zu lassen, indem sie von der Erwägung ausging, daß erfahrungsmäßig gerade bei den auf das Ausland gezogenen Wechseln, deren Umlauf im Inlande nicht zu gewärtigen sei, überall da, wo die Wechsel vom Inlande auf das Ausland der Stempelsteuer unterliegen, die meisten, überdies nicht zu konstatirenden Hinterziehungen vorkommen, so daß es sich im Interesse der Moralität empfehle, den usus, welcher sich in dieser Beziehung contra legem gebildet habe, zu legalisiren.

Der Restriktion dieser Befreiung der vom Inlande auf das Ausland gezogenen Wechsel glaubt die Kommission durch die §. 1 sub Nr. 2 ihrer Vorschläge adoptirte Fassung im vorbezeichneten Sinne einen präzisen Ausdruck verliehen zu haben.

Zunächst muß der Möglichkeit vorgebeugt werden, daß vom Inlande auf das Ausland gezogene Wechsel dadurch, daß sie von einem ausländischen Remittenten nach dem Inlande zurückgirirt werden, hier anstatt stempelpflichtiger inländischer Wechsel in Umlauf kommen.

Dieser Zweck wird nach Ansicht der Kommission praktisch dadurch erreicht, daß vom Inland auf das Ausland gezogene Wechsel mit langer Umlaufszeit von der Steuerbefreiung ausgeschlossen bleiben, und letztere nur den auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren, vom Inlande

auf das Ausland gezogenen Wechseln zugebilligt wird. Eine Rücksichtnahme auf die nach außereuropäischen Plätzen gezogenen Wechsel erschien der Kommission nicht angänglich und es wurde deshalb ein in derselben angebrachter Antrag des Inhalts: hinter die Worte im Alinea 2 der Kommissions-Vorschläge: „spätestens innerhalb 10 Tagen" die Worte: „und bei außereuropäischen Plätzen spätestens innerhalb 3 Monaten" zu setzen, gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Ferner aber ist zu verhindern, daß vom Inlande auf das Ausland gezogene Wechsel dadurch, daß sie an die Ordre eines inländischen Remittenten ausgestellt und von diesem etwa noch im Inlande in Cirkulation gesetzt werden, unter dem Schutze der Stempelfreiheit an Stelle stempelpflichtiger inländischer Wechsel als Zahlungsmittel fungiren.

Deshalb sollen nach den Vorschlägen der Kommission die Wechsel vom Inlande auf das Ausland ausdrücklich nur insofern von der Stempelsteuer befreit sein, als sie von dem Aussteller direkt auf das Ausland remittirt werden.

Schließlich ist selbstredend und zwar nicht nur hinsichtlich der vom Inlande auf das Ausland, sondern auch bezüglich der vom Ausland auf das Ausland gezogenen Wechsel dafür Sorge zu tragen, daß dieselben der Stempelpflicht unterliegen, wenn sie im Inlande domizilirt, d. h. mit einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen inländischen Zahlungsorte versehen sind, da sonst stempelpflichtige inländische modo vom Auslande auf das Inland gezogene Wechsel durch solche nur ihrer äußeren Form nach von letzteren unterschiedene, vom Inland auf das Ausland modo vom Ausland auf das Ausland gezogene und somit steuerfreie Domizilwechsel leicht zu ersetzen wären.

§. 2.

Die Höhe des Steuersatzes von $1/_2$ pro Mille der jedesmaligen höchsten Ziffer der einzelnen, die Wechsel über 50 Thaler umfassenden, Steuerstufen wurde von einer Seite bemängelt und anstatt der in der Regierungs-Vorlage angenommenen Ascension von $1^1/_2$ zu $1^1/_2$ Sgr. eine solche von 1 zu 1 Sgr. in Vorschlag gebracht.

Indessen wurde von der Kommission in ihrer überwiegenden Mehrheit der von den verbündeten Regierungen vorgeschlagene Steuersatz für die Wechsel über 50 Thaler als ein solcher adoptirt, welchen der Wechselverkehr, zumal die Doppelbesteuerung der Wechsel im Bundes-Inlande in Wegfall komme, zu tragen wohl im Stande sei.

Bezüglich der in die erste Stufe der Regierungs-Vorlage gehörigen Wechsel unter 50 Thaler wurde zunächst übereinstimmend

anerkannt, daß eine gänzliche Befreiung dieser kleinen Wechsel von der Stempel-Abgabe unstatthaft und nicht einmal wünschenswerth sei.

Denn es würde mit Rücksicht auf die dem Wechsel seiner Natur nach beiwohnende Eigenschaft der Theilbarkeit durch Freilassung der Wechsel unter 50 Thaler in dem Gesetz eine Lücke entstehen, welche in denjenigen Ländern, in deren Gesetzgebung dieselbe offen geblieben ist, erfahrungsmäßig dazu benutzt wird, um durch Zerlegung stempelpflichtiger Summen in Wechsel-Beträge unter 50 Thaler die gesetzliche Stempelpflicht zu umgehen.

Ueberdem sprechen die speziell in Preußen, woselbst zur Zeit noch die Befreiung der Wechsel unter 50 Thaler besteht, über die Belästigung des Wechselverkehrs durch die bekannten Wechsel im Betrage von 49 Thlrn. 29 Sgr. 11 Pf. von Seiten des Handelsstandes vielfach erhobenen Beschwerden, sowie ferner der Umstand zu Gunsten der Besteuerung der kleinen Wechsel, daß in einzelnen Gegenden des Norddeutschen Bundes gerade diese Wechsel von 49 Thlr. 29 Sgr. 11 Pf. sich in der Praxis zu einem ungesunden und unberechtigten Zahlungsmittel ausgebildet haben, dessen Beseitigung den betheiligten Kreisen nur zum Vortheil gereichen würde.

Im Interesse aber der Volksbanken erachtete die Kommission eine gänzliche Befreiung der Wechsel unter 50 Thaler auch nicht für geboten, insbesondere da bei einzelnen Verwaltungen solcher Banken die Ansicht anscheinend Platz zu greifen beginne, daß die gewährten Darlehne, ohne daß es der Hinterlegung von Wechseln für dieselben bedürfe, durch Schuldscheine genügend sicher gestellt werden können.

Wurde nun auch von einer gänzlichen Befreiung der Wechsel unter 50 Thlr. in gremio der Kommission unbedingt Abstand genommen, so waren doch in derselben die Ansichten darüber getheilt, ob es nicht als ein Postulat der Gerechtigkeit anzusehen wäre, die Wechsel unter 50 Thaler wenigstens mit keinem unverhältnißmäßig höheren Prozentsatz als die größeren Wechsel zur Steuer heranzuziehen, wie solches in der Regierungsvorlage geschieht, wonach die Wechsel bis 50 Thaler mit 1 Sgr., dagegen die zwischen 50 und 100 Thlr. mit $1^1/_2$ Sgr. besteuert werden sollen.

In Anerkennung der hierin liegenden Ungleichmäßigkeit wurde von einem Mitgliede in Antrag gebracht, den Satz für die unterste Steuerstufe der Regierungs-Vorlage auf $^3/_4$ Sgr. zu ermäßigen, während ein anderes Mitglied die Gesetzes-Vorlage gegen den Vorwurf einer stärkeren Belastung des Armen im Vergleich zum Reichen genügend sicher zu stellen glaubte, durch den von ihm gemachten Vorschlag, die unterste Stufe der Regierungs-Vorlage in zwei Stufen, die eine die Wechsel bis 25 Thaler, die andere die Wechsel von 25 bis 50 Thaler umfassend, zu zerlegen und für die erstere einen

Steuersatz von $1/_2$ Sgr., für die letztere einen solchen von 1 Sgr. zu fixiren.

Es wurden indessen beide vorerwähnte Anträge verworfen, worauf §. 2 lediglich in der Fassung der Regierungs-Vorlage zur Annahme gelangte, nachdem von Seiten des Herrn Bundes-Kommissarius die gegen eine Herabsetzung der in der Regierungs-Vorlage vorgeschlagenen Stempelsätze, Angesichts der von der Kommission in's Auge gefaßten Freilassung der transitirenden und einer großen Anzahl der vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechsel obwaltenden Bedenken entwickelt worden waren.

§. 13.

Nachdem der Herr Bundes-Kommissarius auf Anfrage erklärt hatte, daß in dem dieserhalb zu erlassenden Reglement die Verwendung der Stempelmarken lediglich den Steuerpflichtigen überlassen und davon Abstand genommen werden sollte, eine amtliche Mitwirkung bei der Kassirung der Marken zu verlangen, führte ein Mitglied der Kommission zu dem zweiten Alinea des vorliegenden Paragraphen, und zugleich zu §. 14 aus, daß ihm die Delegirung der eigentlich legislatorischen Festsetzungen über die Bedingungen, unter denen die Defraudationsstrafen eintreten sollen, schon an und für sich bedenklich erscheine, da durch das zu erlassende Reglement möglicherweise die Absicht, dem Handelsstande durch die Stempelmarken eine Erleichterung zu gewähren, illusorisch gemacht werden könne, daß jedoch, wenn gleichwohl eine solche Delegirung stattfinde, dieselbe nicht an den einen Faktor der Gesetzgebung, den Bundesrath, sondern nur an die Exekutive erfolgen könne. Die Exekutive stehe aber nach der Bundesverfassung nicht dem Bundesrathe, sondern dem Bundes-Präsidium zu.

Das betreffende Mitglied der Kommission beantragte demnach, das Alinea 2 des §. 13 mit den Worten „auf dem Wechsel" zu schließen und die damit in Wegfall kommende Bestimmung in den §. 22 mit der Abänderung aufzunehmen, daß das Bundes-Präsidium, nicht der Bundesrath, ermächtigt sein solle, die in §. 13 Alinea 2 der Regierungs-Vorlage angeführten Vorschriften zu erlassen.

Dieser Antrag wurde indessen aus Rücksicht auf einige von dem Herrn Bundes-Kommissarius angeführte Präcedenzfälle, in denen gleichfalls der Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu Bundesgesetzen dem Bundesrathe übertragen worden sei, mit 9 Stimmen gegen eine abgelehnt.

§. 15.

Zu dem ersten Alinea dieses Paragraphen war der Antrag eingebracht worden, die Strafe der Hinterziehung des Stempels an-

statt auf den 50= auf den 30fachen Betrag festzustellen. Dieser Antrag wurde indessen von der Kommission mit 5 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Zu dem zweiten Alinea wurde beantragt, zwischen den Worten „welche" und „unversteuert" das Wort „wissentlich" einzuschalten, weil die Makler in der Regel die von ihnen verhandelten Wechsel nicht zu Gesicht bekommen.

Dieser Antrag wurde aus dem angegebenen Grunde angenommen.

§. 21.

Gegen die den Notaren, Gerichtspersonen und anderen Beamten, welche Wechselproteste ausfertigen, in dem vorliegenden Paragraphen angedrohten Ordnungsstrafen, insbesondere aber gegen diejenigen im Voraus auf bestimmte Geldbeträge normirten Strafen, mit denen Jene wegen verabsäumter Anzeige der bei einer Protestaufnahme zu ihrer Kenntniß gekommenen Stempelsteuer-Hinterziehungen belegt werden sollen, wurden von verschiedenen Seiten Bedenken erhoben, theils weil die dem Staate zustehende Disziplinargewalt für ausreichend erachtet wurde, um die Notare ꝛc. zur Erfüllung der qu. Anzeigepflicht anzuhalten, theils auch, weil in einer besonderen Strafbestimmung, welche den übrigen zu gleicher Anzeige verpflichteten Behörden gegenüber nicht Platz greife, für die mit Aufnahme von Protesten betrauten Personen gewissermaßen ein Mißtrauensvotum erkannt wurde, zu dem jede Veranlassung fehle.

Diese Bedenken wurden indessen von der Majorität der Kommission nicht getheilt, welche vielmehr mit Rücksicht darauf, daß analoge Bestimmungen in anderen Staaten, in denen die Wechselstempelsteuer eingeführt sei, beständen und dem Staat eine Garantie dafür verschafften, daß die zur Kenntniß der Notare ꝛc. gelangenden Wechselstempelsteuer-Hinterziehungen wirklich zur Kognition der Behörden kämen, den §. 21 unverändert in der Fassung der Regierungs-Vorlage annahm.

§. 22.

Die Schlußbestimmung des vorliegenden Paragraphen, daß für verdorbene Stempelmarken und Blankets keine Erstattung geleistet werde, wurde der darin liegenden Härte wegen angegriffen, da doch Fälle denkbar seien, in denen es die Billigkeit erheische, eine Ersatzleistung zu ermöglichen.

Es wurde denn auch auf Antrag eines Mitgliedes die Abänderung des Schlußsatzes des Paragraphen in Rede dahin, daß das Bundes-Präsidium zu ermächtigen sei, wegen der Bedingungen, unter denen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig sein sollte, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen, mit

6 gegen 5 Stimmen angenommen, wiewohl andrerseits die Schwierigkeit einer Kategorisirung derjenigen Fälle, in denen Entschädigung zu gewähren sein möchte, hervorgehoben und zu Gunsten der in die Regierungs-Vorlage aufgenommenen Bestimmung geltend gemacht worden war, daß den Regierungsgesuchen erfahrungsmäßig meist schlecht begründete Ansprüche zum Grunde liegen.

Eine zu dem vorliegenden Paragraphen beantragte Resolution des Inhalts:

alle Stempelmarken des Norddeutschen Bundes der Art herzustellen, daß dieselben das Bildniß des Bundes-Präsidenten tragen,

wurde mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

§. 23.

Zu diesem Paragraphen war beantragt worden, die Schlußworte des ersten Alinea von „in Ermangelung" ab zu streichen, indem der strafrechtliche Begriff der Fälschung öffentlicher Urkunden auf das Vergehen der Stempelmarkenfälschung nicht anwendbar sei.

Es wurde indessen unter Ablehnung des Antrags die Regierungs-Vorlage aufrecht erhalten, weil man es für bedenklich hielt, selbst für die Zwischenzeit bis zum Erlaß des in der Ausarbeitung begriffenen neuen Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund in einzelnen Bundesstaaten, in welchen etwa Gesetze gegen Stempelmarkenfälschung nicht beständen, dies Vergehen straflos ausgehen zu lassen.

§. 24.

Die Fassung der Nr. 1 des zweiten Alinea dieses Paragraphen gab zu Zweifeln darüber Veranlassung, ob danach auch die von Bank- und Geldinstituten honorirten Checks, sowie ferner, ob die auf Guthaben bei nicht kaufmännischen Kassen ausgestellten Checks stempelfrei sein sollten.

Nachdem der Herr Bundes-Kommissarius die erste der mit jenen Zweifeln angeregten Fragen in affirmativem, die zweite dagegen unter Bezugnahme auf die Worte: „von Kaufleuten oder auf Kaufleute" im ersten Alinea dieses Paragraphen in negativem Sinne beantwortet hatte, wurde ein dahin gehender Antrag, sub Nr. 1 im zweiten Alinea an Stelle der Worte: „Banquier oder Geldwechsler" die Worte: „Bankhause oder Geld-Institute" zu setzen, angenommen.

Von der ausdrücklichen Erwähnung der Steuerfreiheit, welche den im Alinea 1 bezeichneten Zahlungs-Versprechen und Zahlungs-Anweisungen, sofern dieselben im Auslande zahlbar sind, unzweifelhaft event. ebenso wie den im Auslande zahlbaren Wechseln zuge-

billigt werden müßte, wurde mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Bundes-Kommissarius Abstand genommen, daß der Wortlaut des ersten Alinea („Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung rc.") eine solche Erwähnung überflüssig mache.

§. 26.

Da die Kommission objektive Steuerbefreiungen in Vorschlag bringt, welche die Regierungs-Vorlage nicht kennt, so wurde es für nothwendig erachtet, vor das erste Wort des vorliegenden Paragraphen das Beiwort „Subjektive" zu setzen.

Ferner wurde im Alinea 2 des Paragraphen in Rede dem Ausdruck „lästigen Privatrechtstiteln" als dem präziseren in Uebereinstimmung mit dem die Aufhebung der Portofreiheiten betreffenden Gesetz vor dem in der Regierungs-Vorlage gebrauchten Ausdruck „speziellen Rechtstiteln" der Vorzug gegeben.

Ueber die zur Zeit bestehenden persönlichen Befreiungen von der Wechselstempelsteuer gab der Herr. Bundes-Kommissarius auf Anfrage die Erklärung ab, daß man deren Umfang nicht mit voller Gewißheit übersehen könne; indessen sei deren Ablösung für den Staat von nur untergeordneter Bedeutung, weil nach der Natur des Wechsels fast jederzeit mehrere Personen auf demselben figuriren, welchen nicht sämmtlich die Stempelfreiheit zustehe, so daß in Wirklichkeit zu fast allen Wechseln der Stempel verwendet werden müsse.

§. 27.

Gegen die in diesem Paragraphen ausgeworfenen Prozentantheile überhaupt wurden zwar von einer Seite prinzipielle Bedenken erhoben. Nachdem der Herr Bundes-Kommissarius auf Anfrage erklärt hatte, daß die Beträge der im §. 27 festgestellten Prozentantheile nicht auf Grund einer rechnungsmäßigen Darstellung, sondern ex aequo et bono normirt seinen, wurde indessen der vorliegende Paragraph unverändert angenommen. Desgleichen

§ 28.

zu welchem nur die schon zu §. 13 ad 2 von einer Seite geltend gemachten Bedenken gegen die Ermächtigung des Bundesrathes zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen für dieses Gesetz wiederholt wurden.

§. 29.

In spezieller Rücksicht auf diejenigen Bundesländer, in deren Finanzen durch zu frühe Ansetzung des Termines, von welchem ab das vorliegende Gesetz in Kraft treten soll, leicht Verwirrungen verursacht werden könnten, beschloß die Kommission, jenen Termin auf den 1. Januar 1870 zu fixiren.

Die Bestimmung des zweiten Alinea des vorliegenden Paragraphen wurde deshalb bemängelt, weil der Tag des Einganges eines ausländischen Wechsels in das Inland sich kaum feststellen lasse und es wurde in Folge dessen beschlossen, in der aus der Zusammenstellung der Kommissions-Vorschläge mit der Regierungs-Vorlage ersichtlichen Fassung des zweiten Alinea die Zeitgrenze zwischen der Dauer der Anwendbarkeit der bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften und dem Beginne der Anwendung des neuen Gesetzes genauer zu präzisiren.

Eine an den Herrn Bundes-Kommissarius von einem Mitgliede der Kommission gerichtete Anfrage, bezüglich des Einflusses der event. eintretenden Besteuerung der Wechsel unter 50 Thaler auf die Stempelpflichtigkeit der solche Wechsel betreffenden Proteste, wurde von dem Herrn Bundes-Kommissarius dahin beantwortet, daß die Höhe des zu einem Protest zu verwendenden Stempels von dem Betrage des Stempels des protestirten Wechsels vollständig unabhängig sei und daß der Proteststempel, auch wenn der Wechselstempel der Bundesgesetzgebung unterworfen würde, der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibe.

Die vorstehend nicht erwähnten Bestimmungen der Regierungsvorlage wurden unverändert nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage angenommen.

C. Anweisung,

betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869 *).

1) Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung

a) überhaupt nicht, oder

b) mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder

c) nicht rechtzeitig

versteuert ist.

2) Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im §. 1 unter Nr. 1 und 2 und im §. 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem

---

*) Diese von dem Königl. Sächs. Finanz-Ministerium erlassene Anweisung vom 28. Dcbr. 1869 ist in den wichtigsten Punkten gleichlautend mit der vom Königl. Preuß. Finanzminister erlassenen v. 19. Dcbr. 1869.

Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande, als Inland und im Gegensatze hiezu die Hohenzollern'schen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als Ausland bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Berlin auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Sächsischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Sächsischen Orte auf einen Sächsischen Ort gezogen worden.

3) Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannten Transito-Wechsel) im §. 1 unter Nr. 1 beibehalten.

4) Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a) Die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hierdurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht, oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b) Auch jene unter a) bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen andern stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5) Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsverordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Hinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§. 15 des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Cassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten, und dadurch sich

und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§. 11 a. E).

6) Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§. 15 zweiter Absatz), ist in den §§. 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt. Danach müssen

a) inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossament auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§. 7 erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich.

b) der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Staaten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplares vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist (§. 7 Absatz 2). Der Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist durch §. 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

7) Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 6a und b) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach §. 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§. 4, 5 und 11 des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundescasse entzogene Abgabenbetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und

derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt, ehe er eine der in §. 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.). Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes „Inhaber des Wechsels" wird auf den §. 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanko-Indossamentes), andererseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Copie), unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem §. 12 des Gesetzes.

8) Nach den Vorschriften in den §§. 8 bis 10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlauf bestimmt ist. Die Steuerfreiheit der Duplicate und der Wechselcopien ist jedoch ausgeschlossen:

a) wenn sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke „Wechselerklärung" ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet, z. B. Indossament, Bürgschaft (vgl. Art. 85, 94 und flg.), die Annahme-Erklärung ist hiervon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im §. 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese streng genommen überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Copie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Original-Wechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist,

falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten (Art. 67 Nr. 1 der Wechselordnung), jedes dieser Exemplare steuerpflichtig. Ferner muß ein nicht zum Umlaufe bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschafts-Erklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplicat des Wechsels, nachdem das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im §. 9 im ersten Absatz bestimmt.

b) Die Steuerpflichtigkeit eines Duplicates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplares — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird (§. 8, 2. Absatz).

9) In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Der Betrag der festzusetzenden Geldbußen ist wie bisher in Königlich Sächsischen Stempelmarken zu verwenden.

Literatur: „Bemerkungen zum Deutschen Wechselstempelsteuergesetze", Abhandlung von Dr. Bernhard Wächter in Dr. Siebenhaar's Archiv für Deutsches Wechselrecht und Handelsrecht N. F. II. 337 flg.

Geltungsgebiet: Das Gesetz gilt jetzt als Reichsgesetz auch in den Hohenzollern'schen Landen, in Würtemberg, Baden, Südhessen (vgl. Bundes-Gesetzbl. v. J. 1870 S. 647 flg., 654 flg., 666), ingleichen in Bayern seit 1. Juli 1871, sowie in Elsaß-Lothringen (vgl. Gesetz, betr. die Einführung Norddeutscher Gesetze in Bayern, v. 22. April 1871 §. 4, Bundes-Gesetzbl. v. 1871 S. 87, s. auch die Gesetz, betr. in Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. April 1871 §. 2 Abs. 2 bei den Worten „die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze (Bundes-Gesetzbl. v. J. 1871 S. 63), für Elsaß-Lothringen vgl. das Gesetz v. 14. Juli 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 611, vgl. auch Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts 2. Auflage I. S. 140 unter Nr. 14).

Als „Inland" im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes ist daher nunmehr das ganze Deutsche Reich einschließlich Elsaß-Lothringens und der Hohenzollern'schen Lande zu betrachten (s. auch Be-

kanntm. des Königl. Sächs. Justizministeriums v. 20. Febr. 1871 im Justizministerialblatt v. J. 1871 S. 9, 10).

Zweck des Gesetzes ist „an Stelle der verschiedenen landesgesetzlichen Wechselstempel-Abgaben eine einheitliche Bundesstempel-Abgabe treten zu lassen, welche von jedem Wechsel nur einmal erhoben wird und dadurch seinen Umlauf zu einem völlig freien macht". (Vgl. die allgemeinen Motive des Gesetzes.)

Die Höhe der Steuer: Letztere beträgt nach der Thalerrechnung $^1/_2$ pro mille, sowie dies auch in andern großen Staaten (Belgien, Frankreich, England, Niederlande, Nordamerika) der Fall ist (vgl. im Uebrigen §. 2 des Gesetzes und dazu die Motive).

Modalität der Entrichtung der Steuer: Die Entrichtung erfolgt durch Ausstellung des Wechsels auf gestempelten Blankets oder durch Verwendung von Stempelmarken, und zwar die letztere durch die Steuerpflichtigen unmittelbar, ohne amtliche Mitwirkung einer Behörde (vgl. §. 13 des Gesetzes).

---

§ 1.

Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden.

S. Motive S. 149. — Kommissionsbericht S. 161 flg.

Anm. Bei der Frage wegen der Stempelpflichtigkeit sind folgende Arten von Wechseln zu unterscheiden:

1) Die vom Inlande auf das Inland gezogenen Wechsel;
2) Die vom Auslande auf das Inland gezogenen Wechsel;
3) Die vom Inlande auf das Ausland gezogenen Wechsel;
4) Die vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel.

Zu 1: Derartige Wechsel sind unbedingt stempelpflichtig.

Zu 2: Auch diese Wechsel sind stempelpflichtig, die Stempelverwendung hat regelmäßig durch den ersten inländischen Inhaber (s. §. 6 des

Ges.), in dem durch §. 7 des Gesetzes vorgesehenen Falle durch den Acceptanten zu erfolgen.

Die Stempelpflichtigkeit wird dadurch nicht aufgehoben, daß ein derartiger Wechsel im Auslande zahlbar ist, selbst dann nicht, wenn der Wechsel lediglich zur Einholung des Acceptes in das Inland gesendet und, ohne weiter begeben zu werden, in das Ausland retournirt wird; denn das Gesetz statuirt principiell die Steuerpflicht für alle in das Reichsgebiet gelangenden Wechsel, und Wechsel der bezeichneten Art gehören nicht zu denjenigen, welche zufolge der Bestimmung in §. 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes von der Stempelabgabe befreit bleiben. In diesem Sinne hat sich laut einer Mittheilung der Hamburger Börsen-Halle das Reichskanzler-Amt in einem Schreiben vom 14. Juni 1873 auf eine hierüber an Dasselbe von einem Hamburger Handlungshause gerichtete Anfrage ausgesprochen.

Zu 3: Derartige Wechsel sind der Regel nach ebenfalls stempelpflichtig; sie sind es jedoch nicht, wenn bei ihnen folgende dreifache Voraussetzung stattfindet (vgl. §. 1 Nr. 2 des Gesetzes):

a) wenn sie nur im Auslande zahlbar sind (es unterliegen also der Stempelpflicht solche Wechsel, die zwar vom Inlande auf das Ausland gezogen, aber im Inlande zahlbar sind);

b) wenn sie auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tage nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind (durch diese Bestimmung wird verhindert, daß vom Inlande auf das Ausland gezogene Wechsel dadurch, daß sie von einem ausländischen Remittenten nach dem Inlande zurückgirirt werden, hier anstatt stempelpflichtiger inländischer Wechsel in Umlauf kommen);

c) wenn sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden. Hierdurch wird verhindert, das die vom Inlande auf das Ausland gezogenen Wechsel daurch, daß sie an die Ordre eines inländischen Remittenten ausgestellt und von diesem etwa noch im Inlande in Cirkulation gesetzt werden, unter dem Schutze der Stempelfreiheit an Stelle stempelpflichtiger inländischer Wechsel als Zahlungsmittel fungiren.

Zu 4: Dies sind die s. g. transitirenden Wechsel; dieselben sind frei von der Stempelpflicht, vorausgesetzt jedoch, daß sie im Auslande auch zahlbar sind (s. §. 1 Nr. 1). Sie sind daher stempelpflichtig, wenn sie im Inlande domicilirt sind. Nicht stempelpflichtig werden sie dagegen dadurch, daß sie im Inlande in Giroverkehr kommen. Wie aus den Motiven zu §. 1 des Gesetzes hervorgeht, hatte man allerdings beabsichtigt, die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, im Auslande zahlbaren Wechsel für stempelpflichtig zu erachten, sobald dieselben im Inlande in Umlauf kommen. Die mit der Vorberathung des Gesetzes betraute Reichstagskommission erklärte sich jedoch hiergegen und sprach sich für die Steuerfreiheit solcher Wechsel aus. Ein im Reichstag gestellter Antrag, zu Nr. 1

des §. 1 die Worte hinzuzufügen: „insoweit dieselben nicht im Inlande an Inländer weiter gegeben werden" wurde abgelehnt.

Auch schon nach der Preußischen Kabinetsordre vom 3. Januar 1830 Nr. 1, dem Preußischen Gesetze vom 4. Juli 1867 §. 2 Nr. 1 und dem sächsischen Wechselstempelgesetze vom 11. Mai 1868 §. 3 a waren dergleichen Wechsel steuerfrei".

Zu 1—4: Ein Unterschied zwischen gezogenen und eigenen (s. g. Sola-) Wechseln besteht hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit nicht (s. Nr. 3 der Motive zu §. 2 des Gesetzes). Vgl. übrigens zu §. 1 noch §. 24, wo diejenigen Papiere näher bestimmt werden, welche außer den eigentlichen Wechseln der Wechselstempelsteuer ebenfalls unterliegen.

§ 2.

Die Stempelabgabe wird in folgenden, im Dreißigthalerfuße unter Eintheilung des Thalers in dreißig Groschen berechneten und nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, abgestuften Steuersätzen erhoben nämlich:

von einer Summe von		50 Thlrn.	oder weniger		1 Sgr.,	
" " "	über	50	" bis	100 Thlr.	$1^1/_2$	"
" " "	"	100	" "	200 "	3	"
" " "	"	200	" "	300 "	$4^1/_2$	"

und so fort von jedem ferneren 100 Thlr. der Summe $1^1/_2$ Sgr. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

S, Motive S. 151. — Kommissionsbericht S. 163 flg.

§ 3.

Die zum Zwecke der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung (§. 2) ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses.

Anm. Zu §. 3 vgl. Bekanntmachung, zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871: (Reichs-Gesetzblatt 1871, S. 28 flg.).

Behufs der Umrechnung der in einer anderen als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf Weiteres festgesetzt und allgemein im ganzen Bundesgebiete bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen:

				Thlr.	Gr.
Süddeutsche und Niederländische Währung	7	Gulden	=	4	—
Bremer Louisd'or Thaler . . .	10	Thaler Gold	=	11	—
Hamburger Mark Banko . . .	2	Mark	=	1	—
Pfund Sterling	100	Pfund	=	675	—
Franks oder Lire	300	Franks oder Lire	=	80	—
Oesterreichische Währung . . .	150	Gulden	=	85	—
desgleichen	1	" (effek.)	=	$^2/_3$	—
Russische Währung	100	Rubel Silber	=	85	—
desgleichen	1	R. S. (effek.)	=	1	2
Nordamerikanische Währung . .	1	Dollar	=	1	—
desgleichen	1	" (effek.)	=	1	$12^1/_2$
Dänische Währung	100	Thaler Reichs-M.	=	75	—
Schwedische Währung	1000	Thaler Reichs-M.	=	375	—
Finnische Währung	1000	Mark	=	269	—
Spanische Währung	8	Pesos fuertes de			
	20	reales de Vellon	=	11	—
Portugiesische Währung	1	Milrëis	=	$1^1/_2$	—

Vorbemerkung zu den §§. 4—12:

Die in §§. 4—12 enthaltenen Vorschriften beziehen sich im Wesentlichen auf Folgendes:

1) Sämmtliche Theilnehmer am Umlauf eines steuerpflichtigen Wechsels haften solidarisch für die Entrichtung der Steuer (s. §. 4); wer als „Theilnehmer" zu betrachten ist, bestimmt §. 5.

2) Der Zeitpunkt, mit welchem die Verpflichtung zur Versteuerung beginnt, ist für den Aussteller des Wechsels der Zeitpunkt der Ausstellung und für jeden andern Wechselinteressenten der Zeitpunkt, wo er den Wechsel annimmt. Will ein Wechselinteressent die Steuerpflicht nicht übernehmen, so muß er den unversteuerten Wechsel, wie ihm ohne Zweifel freisteht, zurückweisen (s. Motive zu §. 4).

Der Steuerpflicht muß genügt werden, ehe der betreffende Inhaber des Wechsels denselben weiter in Umlauf bringt oder sonst Geschäfte damit macht (s. §§. 6 und 11).

3) Von mehreren Exemplaren eines und desselben Wechsels ist dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist (§. 8); wegen Besteuerung von Wechselerklärungen, die sich auf Wechsel-Duplikaten oder -Kopieen befinden, vgl. §§. 9 und 10.

§ 4.

Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundeskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.

S. Motive S. 152.

§ 5.

Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

S. Motive S. 152.

Anm. Demjenigen, welcher Mangels Zahlung Protest erheben läßt, wird man den gleich zu achten haben, welcher Protest Mangels Sicherstellung (Art. 29 der W.-O.) oder Mangels Auslieferung des zum Accept versendeten Wechsel-Duplikats (Art. 69 der W.-O.) oder Originals (§. 72 der W.-O.) erheben läßt.

§. 6.

Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§. 5) aus den Händen gegeben wird.

S. Motive S. 152.

Anm. Das „aus den Händen Geben" des Wechsels oder die „Aushändigung" des Wechsels (vgl. §§. 6, 7, 9, 11, 16, 29) ist gleichbedeutend mit der Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit dem Wechsel, z. B. der Rückgabe des acceptirten Wechsels an den Präsentanten (§. 7), der Begebung des Wechsels durch den inländischen Aussteller, oder den ersten inländischen Inhaber (§. 9), oder eines Geschäftes der in §. 5 bezeichneten Art. Dagegen sind nicht als Fälle des „aus den Händen Gebens" des Wechsels im Sinne des Gesetzes die im ersten Satze des §. 7 näher bezeichneten Fälle der Versendung des Wechsels zum Accept anzusehen (vgl. auch Wächter a. a. O. S. 340 flg.)

§. 7.

Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertig-

ten Wechsels zur Einholung des Acceptes benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird.

S. Motive S. 152.

Anm. zu Abs. 1: Unter dem „Acceptanten" ist hier nur der inländische zu verstehen, wie sich aus den Motiven zu §. 7 bei den Worten „dem inländischen Bezogenen" ergibt. Es braucht also der ausländische Acceptant eines vom Inlande auf das Ausland gezogenen Wechsels, dafern der letztere überhaupt stempelpflichtig ist, die Versteuerung desselben nicht zu bewirken.

§. 8.

Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

S. Motive S. 152.

§. 9.

Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Accepts und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikats oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikats auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

S. Motive S. 152.

Anm. Die Worte im Absatze 1 „und der Nothadressen" sind bei der Berathung des Gesetzes im Reichstage hinzugekommen.

§. 10.

Die Bestimmungen im §. 9 finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

S. Motive S. 153.

Anm. Vgl. zu §. 10 den Art. 71 der Wechs.-Ordg.

§. 11.

Ist die in den §§. 6 bis 10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikats oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen giebt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

§. 12.

Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird in die im §. 15 bestimmte Strafe.

S. Motive S. 153.

§. 13.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1) durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blanket, oder
2) durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrath erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind.

S. Motive S. 153. — S. Kommissionsbericht S. 165.

Anm. 1. Die vom Bundesrathe zu §. 13 Nr. 2 getroffenen Bestimmungen, die insoweit an die Stelle der früheren, im Bundesgesetzbl. v. 1869 S. 691 und im Reichsgesetzbl. v. 1871 S. 267 veröffentlichten getreten sind,

finden sich in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. von 1873 S. 293) und gehen dahin:

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossaments, Blanko-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern), mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. 7/1 70, statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber, und 10ber.

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14 des Gesetzes).

Anm. 2. Die neueren in der Anm. 1 gedachten Vorschriften unter-

scheiden sich von den älteren, im Jahre 1869 getroffenen im Wesentlichen dadurch:

a) daß auf der aufgeklebten Stempelmarke nicht auch der Anfangsbuchstabe des Wohnortes derjenigen Person, welche die Marke verwendet, niedergeschrieben zu werden braucht;

b) daß, wenn die Rückseite der betreffenden Urkunde durch die aufgeklebten Marken nicht ausgefüllt wird, nicht mehr, wie früher vorgeschrieben war, der leere Raum in der Höhe der Marke durchkreuzt zu werden braucht.

Anm. 3. Es ist in Bezug auf die Modalität der Wechselstempelverwendung namentlich Folgendes zu beachten:

a) wenn mehrere Marken auf einem Wechsel aufgeklebt werden, so hat der vorgeschriebene Kassationsvermerk (vgl. Nr. 2 der in der Anm. 1 mitgetheilten Bekanntmachung) auf jeder der mehreren Marken zu erfolgen.

b) der Kassationsvermerk muß die Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma desjenigen, welcher die Marke verwendet, enthalten.

c) die zu kassirende Marke darf nur mit dem Kassationsvermerke versehen und nicht etwa überdies durchkreuzt werden.

§. 14.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 15.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem funfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der nach den §§. 4—12 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

S. Motive S. 154. — Kommissionsbericht S. 165.

Anm. Das Wort „wissentlich“ am Ende des 2. Absatzes wurde bei den Reichstagsverhandlungen hinzugefügt, in Berücksichtigung dessen, daß die Mäkler die von ihnen verhandelten Wechsel in der Regel nicht zu Gesicht bekommen.

§. 16.

Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

S. Motive S. 155.

§. 17.

Wechselstempel-Hinterziehungen (§. 15) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen.

S. Motive S. 155.

§. 18.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im §. 15 vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

S. Motive S. 155.

Anm. 1. Nach §. 165 des deutschen Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1868 (Bundes-Gesetzblatt von 1867 S. 317 flg.) „verbleibt es hinsichtlich des Strafverfahrens bei den Bestimmungen der Landesgesetze". — Für Sachsen siehe Justizministerial-Blatt 1875 S. 42.

§. 19.

Jede von einer nach §. 18 zuständigen Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in

allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempel-Hinterziehungen dienlich sind.

S. Motive S. 155.

§. 20.

Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Bundes-Stempelabgabe wahrzunehmen.

S. Motive S. 156.

§. 21.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach §. 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist.

S. Motive S. 156. — Kommissionsbericht S. 166.

Anm. 1. Die Worte „bei der nach §. 18 zuständigen Behörde" sind nach der hierüber vom Bundeskommissar bei der Berathung des Gesetzes im Bundestage abgegebenen Erklärung dahin zu verstehen, daß darunter „die nächstbelegene Zollbehörde" (Hauptzollamt oder Hauptsteueramt) gemeint ist. Diese ist als die „zuständige Behörde" anzusehen, „nämlich nicht als forum delicti commissi, sondern als forum deprehensionis". „Es wird Niemand verlangen, daß der Notar in Dresden die Anzeige der Kontravention an irgend eine andere Behörde als das Zollamt in Dresden richtet".

Anm. 2. Vgl. zu §. 21 für Sachsen die Bekanntmachung u. Verordn. des Justizministeriums v. 24. Januar 1870 (Königl. Sächs. Justizministerial-Blatt v. J. 1870 S. 8, 9).

§. 22.

Das Bundespräsidium ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für

verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

S. Motive S. 156. — Kommissionsbericht S. 166.

Anm. 1. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, vom 13. Dcbr. 1874:

Mit Rücksicht auf die für den größten Theil des Reichsgebietes bevorstehende Einführung der Reichsmarkrechnung ist die Anfertigung neuer, auf Mark lautender Stempelmarken und mit dem Reichsstempel versehener Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer bewirkt worden.

Die neuen Reichsstempelmarken enthalten die Umschrift „Deutscher Wechsel-Stempel, Mark, Mark", sowie die Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, in Mark und lauten auf Steuerbeträge von 0,10; 0,15; 0,30; 0,45; 0,60; 0,75; 0,90; 1,20; 1,50; 2,25; 3,00; 4,50; 6,00; 9,00; 15,00 und 30,00 Mark. Die mit dem Reichsstempel versehenen neuen Wechselblankets enthalten im Stempel die Umschrift „Deutscher Wechsel-Stempel", sowie gleichfalls die Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, in Mark und lauten auf Steuerbeträge von 0,10; 0,15; 0,30; 0,45; 0,60; 0,75; 0,90; 1,20; 1,50; 2,25 und 3,00 Mark.

Vom 1. Januar künftigen Jahres ab werden die neuen Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets allmälig in den Debit übergehen.

Ein Umtausch der in die Hände des Publikums übergegangenen älteren Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets findet nicht statt, vielmehr können dieselben bis auf Weiteres auch ferner zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe verwendet werden.

Die in der Bekanntmachung vom 13. December 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 695) über den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie über das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets getroffenen Anordnungen, sowie die hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Wechselstempelmarken in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) enthaltenen Bestimmungen finden auf die neuen Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets ebenmäßig Anwendung.

Anm. 2. Die in vorstehender Bekanntmachung Abs. 4 erwähnte Bekanntm. v. 11. Juli 1873 s. vorne bei §. 13. Die in dem soeben gedachten Abs. 4 ebenfalls aufgeführte Bekanntm. v. 13. Decbr. 1869 bestimmt über den Debit der Stempelmarken ꝛc. Folgendes:

Stempelmarken und Blankets zum Werthe von 1, $1^1/_2$ und 3 Groschen werden bei allen Postanstalten, auch den Postexpeditionen zweiter Klasse, verkauft. Die Debitsstellen für Marken und Blankets, welche auf höhere Stempelbeträge lauten, werden nach den örtlichen Verhältnissen, dem Bedürfniß entsprechend, bestimmt. Die bezüglichen Anordnungen sollen durch Aushang an Amtsstelle der Postanstalten und, soweit erforderlich, durch amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Für die bei den Postanstalten angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken und Blankets kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn

1) der Schaden mindestens einen Thaler beträgt und wenn
2) vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmaterialien, beziehungsweise von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann;

wenn endlich

3) der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Ober-Postdirektion des Bezirks, in Lübeck, Bremen und Hamburg bei dem zuständigen Ober-Postamte, angemeldet wird.

Die Erstattung erfolgt durch Umtausch der verdorbenen gegen andere Stempelmaterialien bei der zu bestimmenden Debitsstelle.

§. 23.

Wer unechte Bundesstempelmarken anfertigt oder echte verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschen oder gefälschten Stempelmarken Gebrauch macht oder sich einer dieser Handlungen in Bezug auf gestempelte Blankets (§. 13, Nr. 1) schuldig macht, hat die in den Landesgesetzen bestimmte Strafe der Fälschung des Stempelpapiers und, in Ermangelung besonderer Strafvorschriften über diesen Gegenstand, die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke, oder ein schon einmal verwendetes Blanket, oder ein von einer Urkunde abgetrenntes Bundesstempelzeichen zu einer stempelpflichtigen Urkunde verwendet, hat, außer der Strafe der Steuerhinterziehung, eine Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwirkt. Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke oder ein verwendetes Blanket, von welchem die darauf gesetzte Schrift wieder entfernt ist, veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von einem bis zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

S. Motive S. 156. — Kommissionsbericht S. 167.

Anm. Wegen der Bestrafung der Anfertigung unächter, der Fälschung ächter Marken und der wissentlichen Benutzung solcher gefälschter Marken (§. 23 Abs. 1) gilt jetzt §. 275 des R.-St.-G.-B. vom 15. Mai 1871.

Dagegen sind zufolge der Bestimmung in §. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Deutschen St.-G.-B. vom 31. Mai 1870 die Vorschriften des Abs. 2 des §. 23 auch jetzt noch als geltend zu betrachten (vgl. auch

Schwarze, Kommentar zum St.-G.-B. für das Deutsche Reich 3. Aufl. S. 194 und Otto in den Annalen des Königl. Sächs. Ober-Appell.-Ger. N. F. X. S. 4). Anderer Ansicht ist Rüdorff, welcher annimmt, der §. 23 sei in seinem ganzen Umfange als aufgehoben zu betrachten durch §. 275, 276, 364 des R.-St.-G.-B. in Verbindung mit dem angeführten §. 2 des Einführ.-Ges. (vgl. Rüdorff, St.-G.-B. für das Deutsche Reich 5. Aufl. S. 3, 100 und 133).

§. 24.

Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1) die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt.

   In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse;

2) Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begränzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;

3) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

S. Motive S. 156. — Kommissionsbericht S. 167.

Anm. 1. Vgl. die oben bei §. 3 aufgeführte Bekanntmachung vom 23. Juni 1871; dieselbe bestimmt unter III Folgendes:

Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als Ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

1) Hamburg und Altona,

2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,

3) Elberfeld und Barmen,

4) Aachen und Burtscheid,
5) Frankfurt a. M. und Bockenheim,
6) Saarbrücken und St. Johann,
7) Ernstthal und Hohenstein,
8) Annaberg und Buchhozz,
9) Bremerhafen und Geestemünde,
10) Stuttgart und Cannstadt,
11) Ulm und Neu-Ulm,
12) Mannheim und Ludwigshafen,
13) Regensburg und Stadtamhof,
14) Nürnberg und Fürth,
15) Mainz und Castel.

Anm. 2. Durch das Wort „gleichmäßig" in §. 24 Abs. 1 ist zugleich ausgedrückt, daß zu Gunsten der in §. 24 aufgeführten Papiere auch diejenigen Ausnahmen von der Wechselstempelpflicht bestehen, welche in Bezug auf Wechsel festgesetzt sind (vgl. §. 1). Es ist also z. B. nicht stempelpflichtig ein Akkreditiv, wenn es zwar nicht ein solches von der in §. 24 Nr. 2 angegebenen Art, dagegen ein im Ausland zahlbares der in §. 1 Nr. 2 bezeichneten Art ist.

Anm. 3. „Die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten" Anweisungen (Abs. 1). Es wurde in der Reichstagssitzung vom 1. Juni 1869 beantragt, die Worte „von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten" zu streichen; der Reichstag lehnte diesen Antrag ab, nachdem der Bundeskommissar Folgendes ausgeführt hatte:

Ich möchte Sie ersuchen, den Vorschlag abzulehnen. Es ist nicht die Absicht gewesen, den einen Stand schwerer zu belasten als den andern, indem man hier die Stempelpflichtigkeit der Anweisungen an den Umstand gebunden hat, daß sie entweder von Kaufleuten, oder auf Kaufleute gezogen sind. Es hat dies nur den Zweck gehabt (eigentlich auf einem Umwege) das Objekt zu bezeichnen, das man treffen will. Wenn auch nur gesagt wurde, „Anweisungen", so würde doch kein Zweifel darüber sein können, daß es die Absicht nur ist, diejenigen Anweisungen zu treffen, die sich der Natur des Wechsels vermöge ihrer Natur nähern und den Wechsel sehr leicht zu ersetzen geeignet sind, ein in der Regel indossables Papier. Man würde das anders haben ausdrücken können, wenn eine allgemeine Gesetzgebung über Anweisungen ebenso bestände für den Norddeutschen Bund, wie für den Wechsel. Indessen, meine Herren, gerade diese Materie des Rechtes, die Normen über die Anweisungen sind bis jetzt partikularrechtlich sehr verschieden ausgebildet, wir haben allgemeine Bestimmungen darüber eigentlich nur in dem Handelsgesetzbuch, und gerade hierin nur für Anweisungen, die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellt werden. Es sind die Artikel 300 und folgende im Handelsgesetzbuch. Deshalb hat man sich veranlaßt gesehen, Ihnen diese Beschränkung vorzuschlagen, wohl bewußt, daß man damit unter Umständen die finanzielle Einnahme schmälert.

Gewiß ist es keine Schmälerung der Einnahme, wenn Sie ein Kriterium wegstreichen, dadurch wird das Gesetz allgemeiner und faßt mehr, als es jetzt faßt. Wir bitten Sie aber, lassen Sie die Beschränkung stehen, weil wir sonst auf ein wirklich gar nicht zu übersehendes Gebiet gelangen. Was ist alles Anweisung, meine Herren? Jeder Zahlungsauftrag, wodurch der Angewiesene beauftragt wird, an den Assignatar Zahlung zu leisten, fällt

unter den Begriff der Anweisung. Wir haben gesehen, daß, wo in den Gesetzen „Anweisung" steht, es praktisch ein todter Buchstabe geblieben ist. Umgekehrt hat man da, wo die Abgabe wirklich eine praktische Bedeutung gewonnen hat, auch in den Fällen, wo in dem Gesetz „Assignation" steht, doch stillschweigend darunter nur dasjenige verstanden, was hier darunter getroffen werden soll. Die Anweisungen z. B., welche von der Regierung auf eine ihrer Kassen ausgestellt werden, ferner die Anweisungen, welche zwischen Mandatar und Mandanten vorkommen oder zwischen verschiedenen Behörden vorkommen, welche nicht zu demselben Ressort gehören, Alles das sind Dinge, welche unter das Wort „Anweisung" gefaßt werden können, welche es aber doch nicht die Absicht sein kann, den Wechseln gleich zu besteuern.

Anm. 4. Der §. 24 enthält die Bestimmung über objektive Steuerbefreiungen, d. h. solche, welche in Bezug auf Objekte der Besteuerung (Papiere, die an sich nach dem Prinzipe des Gesetzes zu besteuern sein würden) statuirt sind, während subjektive Steuerbefreiungen nach §. 26 nicht stattfinden.

§. 25.

Die in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempelabgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren (§. 24) werden aufgehoben.

Auch von den auf Wechsel oder Anweisungen und diesen gleichgestellte Papiere gesetzten Indossamenten, Giro's und anderen Wechselerklärungen, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus dem Wechsel bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Stempelabgaben nicht weiter erhoben werden.

§. 26.

Subjektive Befreiungen von der Bundesstempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, insoweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Bundeskasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zum Grunde liegenden Verträgen, Specialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Bundeskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen

Kommittenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Bundeskasse Entschädigung gewährt.

S. Motive S. 157. — Kommissionsbericht S. 168.

Anm. Die oben bei §. 3 angeführte Bekanntmachung vom 23. Juni 1871 bestimmt unter Nr. IV. Folgendes:

Diejenigen, welche in Bayern von der Wechselstempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 26. des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechselstempelbeträge aus der Bundeskasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. Oktober d. J. und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauf folgenden Monats eine Nachweisung der in den verflossenen drei Monaten von ihnen entrichteten Wechselstempelbeträge, deren Erstattung begehrt wird, dem Reichskanzler-Amte einzureichen. Die Nachweisung muß ein spezielles Verzeichniß der zu erstattenden Abgabenbeträge, eine genaue Bezeichnung der Wechsel, wofür dieselben entrichtet sind, und die Angabe der Eigenschaft, in welcher der Antragsteller an dem Umlaufe derselben im Bundesgebiete Theil genommen hat, sowie die Versicherung enthalten, daß der Antragsteller die Erstattung des Stempelbetrages von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von Kommittenten nicht zu fordern habe.

Es wird vorbehalten, nach Bewandniß der Umstände andere Fristen zur Vorlegung der periodischen Nachweisungen zu bestimmen.

Der Antragsteller bleibt verpflichtet, jede weitere zur Prüfung und Justifizirung der in die Nachweisung aufgenommenen Beträge erforderliche Auskunft dem Bundesrathe oder den von demselben beauftragten Behörden oder Beamten zu ertheilen.

Bei Einreichung der ersten Nachweisung ist zugleich der Anspruch auf Entschädigung selbst durch Angabe des lästigen Privatrechtstitels, worauf die bisherige subjektive Befreiung von der Wechselstempelsteuer beruht, unter Vorlegung der Beweismittel zu begründen.

§. 27.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1871 der Betrag von 36 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1873 der Betrag von 24 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1875 der Betrag von 12 Prozent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Prozent aus der Bundeskasse gewährt.

S. Motive S. 158. — Kommissionsbericht S. 168.

§. 28.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden vom Bundesrathe getroffen.

Kommissionsbericht S. 168.

§. 29.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

In Betreff aller vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel kommen noch die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

S. Motive S. 158. — Kommissionsbericht S. 168.

Anhang.

Sächsisches Gesetz,

die

Kaufmännischen Anweisungen

betreffend;

vom 7. Juni 1849.

Vorbemerkungen. 1) In der Wechselconferenz, bei welcher sich auch Stimmen für die Abschaffung der kaufmännischen Anweisungen erhoben, einigte man sich schließlich dahin, die Bestimmungen über die Zulässigkeit und Bedeutung derartiger Anweisungen der besonderen Gesetzgebung jedes Landes zu überlassen. Prot., S. 234 flg. In Sachsen hat man sich sodann für die Beibehaltung dieses Instituts entschieden. „Die Nothwendigkeit der kaufmännischen Anweisung ist in Sachsen besonders seit der Einführung des prompten Accepts hervorgetreten; sie dienen als Zahlungsmittel des kleineren und mittleren Gewerbestandes; es beruht darauf die Selbstständigkeit dieses Standes gegenüber den großen und reichen Fabriketablissements, und die Unterdrückung dieses Bedürfnisses würde mit wichtigen und nachtheiligen Folgen für die commerziellen, industriellen und selbst socialen Zustände des Landes verknüpft sein." Prot., S. 17.

2) Die characteristischen Eigenschaften der kaufmännischen Anweisungen beruhen darin, daß sie — das ist das Wichtigste — vor Verfall nicht zur Annahme, mit der Wirkung, daß bei beanstandeter Annahmeerklärung der Präsentant durch Protesterhebung den Regreß auf Sicherstellung nehmen darf, präsentirt werden können (s. Nr. 4 des Gesetzes), daß ihr weitestes Zahlungsziel 3 Monate sind, daß sie mindestens auf eine Summe von 50 Thalern lauten (s. Nr. 6 des Gesetzes) und daß sie in ihrer Fassung als Anweisung bezeichnet sein müssen (Nr. 1 des Gesetzes); durch dieses Alles unterscheiden sie sich von den gewöhnlichen trassirten Wechseln. Insofern die

Anweisung ein nicht acceptables Papier ist, nähert sich ihr vermöge der Bestimmung in Art. 18 Abs. 2 der Wechselordnung der Meß- und Marktwechsel; sowohl vermöge der angegebenen Eigenschaften, als auch, weil sie, abgesehen von denselben und von der Bestimmung unter Nr. 3 des Gesetzes, im Uebrigen ganz den gezogenen Wechseln gleichgestellt ist (s. Nr. 1 des Gesetzes), erscheint sie als ein besonderes Institut auch in Vergleichung mit den kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen, welche durch Art. 301 flg. des Handels-Gesetzbuchs eingeführt sind.

3) Die nach Nr. 1 abgedruckte Bestimmung in §. 17 des sächs. Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 30. Oct. 1861 ist, im Grunde genommen, eine rein theoretische. Sie geht dahin, daß der redliche Erwerber einer in Blanco girirten kaufmännischen Anweisung, auch wenn dieselbe gestohlen oder verloren war, immer Eigenthümer derselben wird, er mag sie nun von einem Kaufmanne oder Nichtkaufmanne erworben haben. Eben dieselbe Bestimmung unter denselben Voraussetzungen und in derselben Ausdehnung ergiebt sich auch aus Art. 12, 36 und 74 der Wechselordnung.

Wir, **Friedrich August**, von Gottes Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.
verordnen hierdurch, mit Zustimmung der Kammern des Königreichs Folgendes:

1.

Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4 der Deutschen Wechselordnung Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

Sächs. Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuche vom 30. Oct. 1861 §. 17.

Das Gesetz, die kaufmännischeu Anweisungen betr. ꝛc. §. 1 wird dahin abgeändert, daß die Verbindlichkeit zur Herausgabe kaufmännischer Anweisungen, wenn sie mittelst Blanco-Indossaments weiter begeben, oder im Auslande, wo dessen Gesetze es gestatten, auf den Inhaber gestellt sind, nicht nach den Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung (Art. 12, 36, 74 u. 85), sondern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Art. 306 u. 307) zu beurtheilen ist.

2.

Anweisungen, welche in der §. 3 des Gesetzes wegen Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung vom 25. April d. J. beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen worden sind (Meßanweisungen), verfallen in der

Jubilate- und Michaelismesse Freitags nach Auslautung derselben, in der Neujahrsmesse regelmäßig dem 13. Januar und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.

3.

Auf Uso (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

4.

Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

5.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

6.

Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thalern lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen, wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangel Annahme wie auch Mangel Zahlung protestirt werden.

7.

Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

8.

Alle dermalen in Sachsen giltigen, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze werden hiermit aufgehoben, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz wiederholt sind.

Urkundlich mit Unserem Königlichen Insiegel besiegelt und gegeben auf der Festung Königstein, am 7. Juni 1849.

Friedrich August.

(L. S.)

D. Ferdinand Zschinsky.

Sachregister.

(Die Ziffern verweisen auf die Seiten.)

A.

Abänderungen des gesetzlichen Inhaltes des Wechsels, wie weit zulässig? 3.
Abhanden gekommene Wechsel 102 flg.
Abschneidung von Theilen der Wechselurkunde 14.
Abtretung von Wechselforderungen 30.
— **„a drittura“** 85.
Acceptation 44.
Adreßort des Wechsels 138.
Affixion der Ladung 108.
— allgemeine Feiertage 138.
Allonge 32.
Alternative Fassung der Zahlungszeit im Wechsel ist ungiltig 18.
Alter und neuer Styl der Zeitrechnung 61.
Amortisation des Wechsels 102.
Amortisationsverfahren 102.
Annahme 44.
Augsburger Accept 41.
Ausgestrichene Indossamente 64.
Ausländer 123, 124.
Ausländische Gesetzgebung 123 flg.
Aussteller des Wechsels 26.
Avalunterschrift 109.

B.

Befristete Sichtwechsel 10, 41, 60.
Begebbarkeit des Wechsels 29, 31.
Behändigung der Klage 106, 107.
Bereicherungsklage 119 flg.
Bevollmächtigter, (Unterzeichnung einer Wechselerklärung als „Bevollmächtigter“) 140.
biglietto all'ordine 142.
Blankoaccept 46.
Blankogiro 2, 32 flg., 45, 64.
Blankogiro, Benutzung desselben nach geschehener Protesterhebung 38, 65.
Blankstempel (Firmenabdruck mittelst desselben) 20.
Böser Glaube beim Erwerbe eines Wechsels 103.
Bürge 109, 110.

C.

Cheks 167, 187.
Cession von Wechselforderungen 30.

D.

dato nach Sicht 18.
Deposition s. Niederlegung.
Depotwechsel 45, 47.
Diffession und Diffessionseid 54.
distantia loci 50.
Domicilwechsel 43, 49, 64, 75.
Domiciliat, rechtliche Stellung desselben 52, 71.
Duplikat des Wechsels 96 flg.
Durchstreichungen im Wechsel 19.
Durchstrichener Domicilvermerk 51.

E.

Echtheit der Indossamente 64.
Ediktalladung 108.
Ehefrauen, Wechselverkehr ders. 4.
Eheweibliche, Intercession 117 flg.
Eigene domicilirte Wechsel 145.
Eigene domicilirte Nach-Sicht-Wechsel 137.
Eigene (**trockene**) **Wechsel** 141 flg.
Eigenthumsgiro 31.
Einführung der Wechselordnung als deutsches Reichsgesetz 2, 3.
Ehrenacceptant 88 flg.
Ehrenannahme 87 flg.

Ehrenzahlung 91 flg.
Einrede der Wechselverjährung 106.
— der Fälschung 114.
— des dolus 114.
— der Simulation 116.
— der Zahlung 116.
— der eheweiblichen Intercession 117 flg.
Empfangnahme der Wechselsumme; ist zu derselben der zur Protesterhebung requirirte Notar oder Gerichtsbeamte befugt? 66.
Erfordernisse eines gezogenen Wechsels 10 flg.
— eines eigenen Wechsels 141.
Erfüllung der Wechselverbindlichkeit 58 flg.
Erlaß des Protestes 74.
Exceptionen des Wechselschuldners in rem — in personam 112 flg. (s. auch Einrede).

F.

Fahrlässigkeit 103.
Falsche Wechsel 103.
Feiertag als Verfalltag des Wechsels 138.
Firma 16.
Formalcontrakt im Wechsel enthalten 3, 12.
Französisches Wechselmoratorium von 1870, 136.

G.

Gefälligkeitsaccept 47.
Gerichtliche Beschlagnahme einer Wechselforderung 70.
Geschäftslokal 136.
Gezogene Wechsel 10 flg.
Giro s. Indossament.
Grobe Fahrlässigkeit beim Erwerbe eines Wechsels 103.
Großjährigkeit 4.

H.

Halber Monat 61.
Handelsfrauen 107, 118.
Handelsgericht 137.
Hauptsätze der Wechselordnung 2.
Höhere Gewalt 135.
Holographie des Wechsels nicht erforderlich 14.
Honorat 88 flg.

J.

Indossabilität 2, 29, 31.
Indossament 28 flg.
Inkassogiro 39.
Inkassomandat, Einrede daß hinter einen Eigenthumsindossamente ein bloßes Inkassomandat verborgen sei 115.
Intercession, eheweibliche 8.
Intervention 86 flg.
„jus saltandi et variandi“ 54, 80.

K.

Kassation der Wechselstempelmarken 181.
Kassirtage 139.
Kaufmännische Anweisungen 192 flg.
Kautionswechsel 45, 47.
Klagbarkeit des Versprechens, einen Wechsel auszustellen? 28.
Klagerecht des Wechselgläubigers 109 flg.
Konkurs 4, 56.
— Liquidirung der Wechselsumme bei den mehreren Konkursen der verschiedenen Wechselschuldner 112.
Kontokorrentverhältniß 28.
Kopieen des Wechsels 100 flg.
Korrekturen im Wechsel 12.
Kreuze als Unterschrift auf einem Wechsel 139.

L.

Landesmünze 67.
Legalität, Präsumtion derselben 126, 127.
Legitimation des Wechselinhabers 64 flg.
— sie ist von richterlichem Amtswegen zu prüfen 66.
Leipziger Meßwechsel 41, 63.

M.

Mangelhafte Unterschriften bei Wechseln 139 flg.
Mäklergebühren 85.
„Mandat“ (non acceptable) 15.
Marktwechsel 10, 40, 41, 63.
Meßanweisungen 193
Meßwechsel 10, 40, 41, 63.
„Mit geführter Hand“ (Vollziehung einer Wechselerklärung „mit geführter Hand“) 140.
Modalität der Wechselstempelverwendung 181, 182.
Mündigkeit (Großjährigkeit) 4.

N.

Nachforschungsprotest 137.
Nachweis, daß eine Ehefrau Handel treibe 7.
Nach-Sichtwechsel 10, 60, 75. — domicilirter eigener Nach-Sichtwechsel 75.

„Name“ 16.
Nebenbestimmungen im Wechsel 3.
Neuer und alter Styl der Zeitrechnung 61.
„Nicht an Ordre“ 28, 29, 34, 40.
Niederlegung der Wechselsumme bei Gericht 52, 53, 70, 79, 102.
Nothadresse 57, 87 flg., 91 flg.
Notifikation der Nichtzahlung des Wechsels 77.
Novation durch Wechselausstellung 27.

O.

Ohne Gewährleistung 34.
„Ohne Kosten“ 74.
„Ohne Obligo“ 26, 34.
„Ohne Protest“ 74.
Ordreklausel 2.
Original-Wechsel 101.
Ort — Ortschaft 21.

P.

„per aval“ 109.
Personalarrest s. Schuldhaft.
Personal-Sicherungs-Arrest 57
Personenidentität, Prüfung derselben bei Wechselzahlung 66.
Portoverläge 84.
Postattest 78.
Postauftrag 73.
Präsentation zur Annahme 40.
— kann im Domicilwechsel vorgeschrieben werden 50.
— des Wechsels zur Zahlung 71, 72.
—, Erlaß derselben 74.
Präsumtion der Legalität 126, 127.
„Prima“ 97.
Prokuragiro 31, 39.
Prolongation des Wechsels 19.
„Promptes Accept“ 41.
Protest 126 flg.
—, Mangels Annahme 40, 53, 88.
—, Mangels der vom Acceptanten nicht geleisteten Sicherheit 56.
—, Mangels Zahlung 80 flg.
Protesterhebung 71.
— bei dem Domiciliaten 75.
Protestkosten 80.
Protestregister 135.
Proteststempel 169.
Protesturkunde 71.
— ist Solemnitätsakt 128.
Provision 80.

Q.

Quittung 69.

R.

Rasuren im Wechsel 12.
Realcitation 108.
Rechnungswährung 67.
Regreßansprüche 80 flg.
Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme 52 flg.
— wegen Unsicherheit des Acceptanten 56 flg.
Regreßklage 81.
Regreßnehmer 83 flg.
Regreß Mangels Zahlung 79.
Regreßpflichtiger 80 flg.
Rektawechsel 29.
Retourrechnung 84, 85.
Respekttage 61, 72.
—, ausländische 126.
Revalirungsklage 49.
Rückwechsel 85.

S.

Schuldhaft, Aufhebung derselben 9, 57.
Schuldverschreibung nach Wechselrecht, Unterschied derselben vom eigenen Wechsel 142.
— „vier Wochen nach Sicht zahlbar gestellt“ 143.
Schriftlichkeit als Bedingung der Giltigkeit von Wechselerklärungen 32.
„Sekunda“ 97.
Sicherungs-Arrest 9, 57.
Sicherheitsbestellung 102.
Sicherheitsleistung 53.
Sicherheitswechsel 47.
Sicherstellung 52 flg.
— wegen nicht erhaltener Annahme 52 flg.
— wegen Unsicherheit des Acceptanten 56 flg.
Sichtwechsel 10, 59, 80, 82.
Solawechsel 97.
Solidarverpflichtung der Schuldner aus einem Wechsel 109.
Sonntag als Verfalltag des Wechsels 138.
Sprache der Wechselordnung 2.
Sprung- und Variationsrecht 80.
Sprung- und Variationsregreß 2.
Stempelgebühren 85.
Stempelmarken 148, 153.
Strafe wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe 182.
Streitverkündigung 107, 108.
Styl, alter und neuer bei der Zeitrechnung 61.

T.

„Tertia“ 97.
Theilaccept 47.
Theilzahlung 68.
Trassirte Wechsel 10 flg.
Trassirte eigene Wechsel 23.
Trockene (eigene) Wechsel 141 flg.

U.

Unterbrechung der Wechselverjährung 106.
Usowechsel 125.

V.

Valutaklausel 2, 12.
Verfalltag 82.
Verjährung von Wechselansprüchen 104 flg.
— von Wechselstempelhinterziehung 183.
Verpfändungsgiro 31.
Vertreter (Unterzeichnung einer Wechselerklärung durch einen Vertreter) 140.
Vervielfältigung eines Wechsels 96flg.
Verwendung der Wechselstempelmarken 181.
Verzicht auf die Wechselverjährung 107.
Vindikation eines Wechsels 103.
vis major 135.
Vormünder 140.

W.

Wechselduplikate 96 flg.
Wechselfähigkeit 2, 3.
Wechselformular, dasselbe darf, wenn es unterzeichnet ist, vom Empfänger ausgefüllt werden 28.
Wechselklage 81.
Wechselklausel 14.
Wechselkopieen 100 flg.
„wechselmäßige Verbindlichkeit“ 25.
Wechselmoratorium, französisches v. 1870, 136.
Wechselproceß 5.
Wechselseparatum 117.
Wechselstempel 147 flg.
Wechselstempelhinterziehung, Strafe deshalb 154.
—, Verjährung 155.
Wechselstempelmarken 148, 153.
Wechselstempelpapier 153.
Wechselstempelpflicht; wann beginnt sie und bis wann muß sie erfüllt werden? 152
Wechselstempelsteuer als Verkehrssteuer 149.
Wechselverjährung 104 flg.
Werthwechsel 15.
Widerklage 117.

Z.

„Zahlbar aller Orten“ 23.
„Zahlbar bei“ 51.
Zahlung des Wechsels 64 flg.
Zahlungsadresse 50, 137.
Zahlungseinstellung 57.
Zahlungsort 11, 67.
Zahlungstag 58 flg., 71.
Zahlungszeit 16 flg., 58.
Zerreißung des Wechsels 13.
Zinsversprechen 25.

Verlag der Rossberg'schen Buchhandlung in Leipzig.

Commentar
zum allgemeinen
Deutschen Handelsgesetzbuch.

Mit besonderer Berücksichtigung
der
Praxis des Reichs-Oberhandelsgerichts.

Herausgegeben von
Dr. Ernst Sigismund Puchelt,
Reichs-Oberhandelsgerichts-Rath, Ritter ꝛc.

1874. 56 Bog. gr. 8. Preis geheftet 14 Mark. Gebunden 15 Mark.

Der vorliegende Commentar ist der erste in welchem die bisherige Praxis des obersten Deutschen Gerichtshofs die erschöpfendste Beachtung gefunden hat. Wenn einerseits nicht blos die gedruckten sondern auch die ungedruckten Entscheidungen allseitig berücksichtigt worden sind, so ist andrerseits dem partikularen Rechte und dessen Praxis die nothwendige Berücksichtigung zu Theil geworden, wie es vielfach noch die Grundlage für die handelsrechtlichen Streitigkeiten bildet und in zahlreichen Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts zur Anwendung gelangt ist. — Die öffentliche Kritik hat sich besonders über den praktischen Werth dieser sorgfältigen Arbeit, in einer Weise günstig ausgesprochen, daß die Verlagshandlung von der weiteren Empfehlung absieht und sich nur gestattet, einiges aus den Beurtheilungen an dieser Stelle mitzutheilen:

„. . . Dem Herrn Verfasser ist es vergönnt, die Spruchbücher des Oberhandelsgerichts einzusehen und so aus einer Quelle zu schöpfen wie sie so voll und reichlich einem Deutschen Praktiker noch nicht geflossen ist. Schon dieser Umstand macht das Puchelt'sche Buch zu einer sehr willkommenen Erscheinung. Dazu kommt, daß der Herr Verfasser ein sehr gründlicher Kenner des Französischen Rechtes ist. Durch häufige Bezugnahme auf dasselbe, durch öftere Gegenüberstellung der Verschiedenheiten, Analogien ꝛc. hat er sich ein großes Verdienst erworben. Wir gehören nicht zu jenen Deutschthümlern, welche einen Patriotismus darin suchen, eine Nation zu ignoriren, die, wie sie einst den Sinn für Römisches Recht, die Einsicht in seine historische Entwickelung durch die Cujas, Doneau, Brisson, Godefroi bei uns erweckt und gefördert, so namentlich in neuerer Zeit — bei allen Mängeln — die Vorbilder für unser Handels-, Wechsel-, Criminalrecht und für die Prozeßordnungen in ihren Codes und Rechtsinstitutionen geliefert hat, und deren Sprache zur präcisen Redaction von Gesetzbüchern prädestinirt zu sein scheint. Der Stil in Puchelts Commentar ist klar, knapp und präcis. Die Ausstattung des Buches ist recht zu loben."

(Wochenschrift für Handels- u. Wechselrecht.)

„Wie die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, welche bereits bis zum 10 Band gediehen sind, darthun, ist das Material dem Verfasser ungeahnt angewachsen und dies um so mehr, als auch zahlreiche ungedruckte Entscheidungen des Gerichtshofes benutzt und mitgetheilt werden.

Die Bearbeitung lehnt sich durchaus an die Praxis an und entnimmt ihre Anregung wesentlich aus Rechtsfällen. Eine Vollständigkeit in der Entwickelung, welche nur durch eine Systematisirung erreicht werden kann, wird damit allerdings gefährdet; es wird dagegen durch eine reiche Kasuistik eine Lebhaftigkeit gewonnen, welche als ein Vorzug bezeichnet werden darf. Wenn wir die Besonderheit der Arbeit gekennzeichnet haben, (die Besprechung geht auf einzelne Materien näher ein) so sei hinzugefügt, daß die Anordnung in den Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln eine durchaus übersichtliche ist so ersuchen wir namentlich den praktischen Juristen und den Kaufmann, dem vorliegenden Commentar die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Die Arbeit gibt sich bescheiden als die eines Praktikers zu erkennen, und verdient als solche diejenige Anerkennung, welche ihr allseitig durch die Kritik und durch die Verbreitung gezollt worden ist. Ist die äußere Ausstattung des Buches vortrefflich, so ist es wünschenswerth, daß der vorliegende Commentar recht bekannt werde in den Gerichtsräumen und den Geschäftsstuben der Kaufleute und Anwälte, damit er in seiner Ausnutzung im Verkehr seine Anerkennung für die Gegenwart finde.

(Spenersche Ztg.)

„. . . Der Titel des Werkes wie der Name und die amtliche Stellung seines Verfassers genügen, um dasselbe allen Praktikern nicht nur, sondern insbesondere auch den commerciellen und merkantilen Geschäftskreisen als eine werthvolle literarische Erscheinung zu empfehlen."

(Wissenschaftl. Beilage z. Leipz. Ztg.)

„. . . . Die Praxis des Reichs-Oberhandelsgerichts findet in diesem Commentar durch Verwerthung und Verarbeitung des in gedruckten und ungedruckten Entscheidungen des Gerichthofes enthaltenen Materials die vielseitigste Berücksichtigung. Nicht minder ist durch Hinweis auf das Partikularrecht und dessen Entwickelung dem praktischen Bedürfnisse Rechnung getragen, so daß sich dieser neue Commentar dem Richter wie dem Geschäftsmann als leitender Führer empfiehlt. Die Ausstattung des Buches ist eine sehr gute und der Preis ein verhältnißmäßig geringer."

(Berliner Börsenzeitung.)

„. . . . Daß das Werk einem entschiedenen Bedürfnisse entgegenkommt, braucht nicht erst ausgeführt zu werden. Erst mit dem für das ganze Reich gemeinsamen höchsten Gerichtshofe ist das deutsche Handelsrecht in Wahrheit ein einheitliches geworden. Es macht unter den Händen des Leipziger Oberhandelsgerichts jetzt gewissermaßen den Prozeß einer Wiedergeburt durch, von welchem genaue Kenntniß zu nehmen bei der Bedeutung, welche Handel und Gewerbe heute im Leben der deutschen Nation einnehmen, nicht nur für den Juristen, sondern für die weitesten Kreise von Wichtigkeit ist. Die Einrichtung des Buchs hat wesentlich die schnelle Belehrung für die Praxis im Auge, obwohl der Verfasser selbstverständlich die theoretisch-wissenschaftliche Grundlage seiner Arbeit nirgends verläugnet, was schon dadurch gegeben ist, daß die von ihm in erster Linie berücksichtigte Praxis des Reichsoberhandelsgerichts der Natur der Sache nach sich über die einzelnen Particularrechte zu erheben und die allgemeine wissenschaftliche Grundlage der einzelnen Rechtsinstitute festzuhalten und zu entwickeln bemüht ist. So ist das Buch eine nach allen Seiten hochwillkommene Gabe."

(Nationalzeitung.)

„. . . . Abgesehen von seinen übrigen trefflichen Eigenschaften stellt sich uns das Puchelt'sche Werk schon dadurch als höchst verdienstvoll dar, daß es die bereits in reichem Maaße erwachsene Praxis des Reichs-Oberhandelsgerichts in das System des Gesetzbuches bringt, und an dem durch dieses System angewiesenen Platze benützt und verarbeitet. Die äußere Anlage des Werkes schließt sich der der französischen Commentare, sowie mehrerer Commentare des deutschen Strafgesetzbuchs an. In zahlreichen commentirenden Ausführungen findet die Literatur umfassende Berücksichtigung, und welche, was gerichtliche Entscheidungen anbelangt, nicht allein

die des Reichs-Oberhandelsgerichts mittheilen, sondern auch derer gedenken welche vor dem Inslebentreten dieses Gerichtshofes von den obersten Landesgerichten erlassen wurden. (Folgt ein näheres Eingehen in das Detail des Commentars.) Wir schließen diese Anzeige, indem wir durch eine einigermaaßen nähere Betrachtung des verdienstvollen, höchst nützlichen Werkes unseren Lesern gegenüber eine Pflicht erfüllt zu haben glauben . . .

(Annalen der badischen Gerichte.)

„. . . Der Herr Verfasser giebt eine möglichst gedrängte Uebersicht der handelsrechtlichen Praxis, welche sich auf Grund des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs in Deutschland gebildet hat. . . . . Ein Commentar zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuche, nach diesem Plane bearbeitet, hat zunächst den negativen Vorzug, daß von der bisher so beliebten Zusammenstellung der planlosen Nürnberger und Hamburger Protocolle abgesehen wird. Ein solcher Commentar hat aber auch weiter den positiven Vorzug, daß der Praktiker darin die Ergebnisse der handelsrechtlichen Praxis findet, ohne die Mühe, sich durch die in einer Anzahl von Zeitschriften mitgetheilten, nicht immer auf das Wesentliche beschränkten Entscheidungsgründe durchzuarbeiten. Der Herr Verfasser wird sich mit seinem Werke den Dank der Praktiker erwerben, das ist das praesagium welches wir ihm mit Zuversicht stellen können . . ."

(Archiv für Wechselrecht und Handelsrecht.)

„Auf dem Titel selbst ist angedeutet, wodurch der vorliegende Commentar des Handelsgesetzbuchs von den früheren sich am meisten unterscheidet; es ist dies die besondere Berücksichtigung, welche die Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts gefunden haben. Der Verfasser hat sich zwar keineswegs darauf beschränkt, zu denjenigen Artikeln des Gesetzbuchs, über welche das Ober-Handelsgericht sich zu äußern Gelegenheit gehabt hat, die betreffenden Stellen zu citiren, sondern er hat in selbstständiger Weise die Rechtsnormen des Handelsgesetzbuchs analysirt, dabei aber doch vorzugsweise die vom Ober-Handelsgericht ausgesprochenen Ansichten referirt. Es ist dieses Verfahren um so mehr zu billigen, als es für die Erklärung des Handelsgesetzbuchs gegenwärtig kein anderes Material von ähnlicher Bedeutung und Wichtigkeit giebt, als die vom Ober-Handelsgericht in seinen Erkenntnissen niedergelegten Rechtsansichten. . . . Der Commentar soll ausgesprochenermaßen dem Praktiker dienen und bringt daher vorzugsweise praktisch wichtige Fragen zur Erörterung, und zwar in klarer, kurzer und einsichtsvoller Weise. . . ." (Literarisches Centralblatt.)

„Dieser äußerst sorgfältige Commentar zieht die Rechtssprüche des obersten Gerichtshofes bis in die neueste Zeit in den Kreis seiner Darstellung. Die Arbeit des rühmlichst bekannten juristischen Schriftstellers entspricht einem lebhaften Bedürfnisse der rechtsgelehrten Welt und der kaufmännischen Kreise, da sie eine rasche Orientirung über die Auffassung der betreffenden Gesetzbestimmungen durch das Reichs-Oberhandelsgericht ermöglicht und bekanntlich das Handelsgesetzbuch eine Reihe von Bestimmungen zählt, welche zu den lebhaftesten Streitfragen Anlaß gegeben haben. Wir brauchen in dieser Beziehung (Bezugnahme auf mehrere §§.) zu nennen, um jedem Betheiligten klarzulegen, welch' großen Nutzen ein Werk bietet, in welchen in kurzen Sätzen Rechenschaft gegeben ist über die Anwendung, welche jene viel bestrittenen Artikel beim Reichsgerichte gefunden haben." (Badische Landeszeitung.)

„Je schwerer es wird, der rasch anwachsenden Zahl von Ober-Handelsgerichts-Entscheidungen zu folgen, um so wünschenswerther ist ein Commentar, der inmitten dieser Praxis entstanden, die wichtigsten Ergebnisse derselben bei Erläuterung der einzelnen Artikel des H.-G.-B's verwerthet; eine Aufgabe, der sich das obige Werk mit Einsicht und Geschick unterzieht. Demselben wird Anerkennung und Verbreitung nicht fehlen. Besonderes Lob verdient auch die vorzügliche Ausstattung."

(Dr. Behrend in der Zeitschrift für Gesetzgebung.)

F. X. BEER
kgl. Hofbuchbind
MÜNCHEN
Lederergasse 2

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hagen, Emil

Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung und das Deutsche Wechselstempelgesetz Mit erläuternden Anmerkungen und unter besonderer Berü cksichtigung der Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts herausgegeben von Dr. Emil Hagen

Leipzig 1875

Merc. 261 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11318553-1